

David Franck

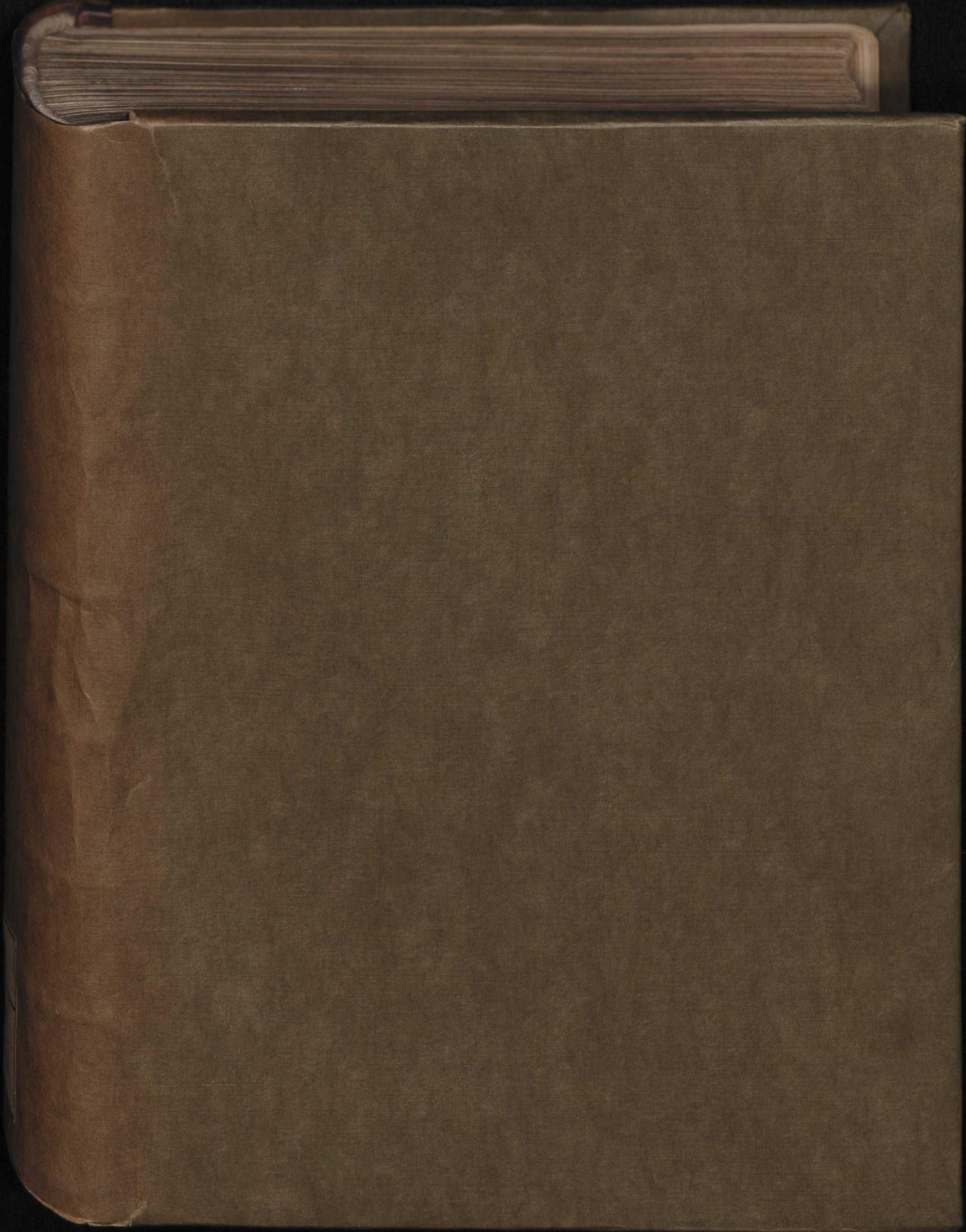
David Franck, Präpositus zu Sternberg, Alt- und Neues Mecklenburg : darinn die Geschichte, Gottes-Dienste, Gesetze und Verfassung der Wariner, Winuler, Wenden, und Sachsen, auch dieses Landes Fürsten, Bischöfe, Adel, Städte, Klöster, Gelehrte, Müntzen und Alterthümer, aus glaubwürdigen Geschichtschreibern, Archivischen Urkunden und vielen Diplomaten in Chronologischer Ordnung beschrieben worden; mit saubern Bildern gezieret, wie auch mit einer Vorrede

Buch 19 : Des Alt- und Neuen Mecklenburgs Neunzehntes Buch : von Mecklenburgs Beruhigung durch den Vergleich zu Rostock, wie dieselbe zu Schwerin gesucht, zu Sternberg gehindert, zu Wien befördert und zu Rostock erfolgt

Güstrow: Leipzig: Fritze, 1757

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn746620810>

Band (Druck) Freier  Zugang  OCR-Volltext







Mk - 1071(5)

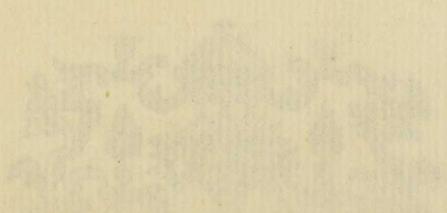
1002(5)

575

Die- und Nünst Medlenburgs
Siebenzehntes Buch.

Medlenburgs Herrlichkeit
allen Ständen.

David Franck.



Des
Alt- und Neuen Mecklenburgs
Neunzehntes Buch.

von

Mecklenburgs Beruhigung

durch

den Vergleich zu Rostock,

wie dieselbe

zu Schwerin gesucht, zu Sternberg gehindert, zu Wien befördert
und zu Rostock erfolgt,

durch

David Franck.



Güstrow und Leipzig 1757.

gedruckt und zu finden bey Johann Gottheff Fritze, Herzogl. Meckl. Hof-Buchdr.

Die Kunst der Buchdruckerei
in der Stadt Nürnberg

Verfasset von
David Frank

Im Verlage von
Johann Neuberger

in Nürnberg
im Jahr 1777

David Frank



Verlag des Verfassers
in Nürnberg



Das I. Cap.

Es läßt sich an zur Beruhigung.

- §. 1. Antritt der Regierung. Landes-Convent zu Rostock, Wind-Sturm.
2. Convent der Städte zu Bügow. Necessarien.
3. Landes-Convent zu Rostock. Don gratuit.



Als der Herzog Carl Leopold das mit ihm unglückliche Mecklenburg, durch ein algemähliges Absterben, verlassen hatte: so fiel die Regierung auf dessen jüngsten Herrn Bruder, Herzog Christian Ludewig, dieser war schon 15. Jahr, als Kayserlicher Commissarius bestellet, hatte zum Rechten gesehen, und auf des zerrütteten Landes Wohlsahrt sein Augenmerck gerichte

gerichtet. Er war eben damahls zu Schwerin, als der Ober-Förster Riesenberg, von Dömiz, die erste Nachricht von solchem Todes-Fall brachte. Es erging darauf ein Patent vom 6. Dec. darin die geschehene Veränderung in der Regierung angekündigt ward, welches von allen Canzeln abgelesen, auch an allen öffentlichen Orten, dem Herkommen nach, angeschlagen wurde, und erfolgten die ersinnlichsten Glück-Wünsche von allerley Orten. Da denn die Städte zugleich um die Confirmationes ihrer Privilegien, so viel mehr baten; weil dieselben, unter dem abgelebten Landes-Herrn, nicht ergangen waren.

Der Enger Ausschuß schrieb, auf die erste Nachricht, alsbald d. 1. Dec. einen Landes-Convent nach Rostock aus, um denselben am 19. Dec. zu halten. Es funden sich dazu ein, die 5. Land-Rächte von Plüskow, von Berg zu Roggow, von Moltzahn, von Neugandack und von Zahn; die Land-Marschälle von Lützow und von Dechow, nebst dem Burgemeister Petersen zu Rostock. Deputirte waren, aus dem Schwerinschen Antheil, der von Bülow zu Camin, in Vollmacht der Aempter Schwerin und Wittenburg; Hauptmann von Oldenburg zu Federow, aus dem Ampte Neustadt; der von der Lühe zu Mulsow, aus dem Ampte Bukow; der von Pressentin zu Daschow, aus dem Ampte Lütz; der Hauptmann von Bülow zu Woserin, aus dem Ampte Sternberg; der von Wigendorff, aus dem Ampte Gadebusch; der von Both zu Rantendorff, aus dem Ampte Grevismühlen; der Obrist-Lieut. von Bassewiz, zu Neuhoff, aus den Aemptern Mecklenb. Criviz und Grabow.

Aus dem Güstrowschen Antheil war der Hauptmann von Gamm zu Göhren, wegen der Aempter Güstrow und Wredenhagen; Sr. Excell. der Graf von Bassewiz, aus dem Ampte Gnoyen; der Kloster-Hauptmann von Levegow zu Teschow, aus dem Ampte Neuen-Calden; der Hauptmann von Moltzahn und der von Ohsten, aus dem Ampte Stavenhagen; der Obrist von Jülow zu Sienstorff, aus dem Ampte Ribniz.

Aus

Aus dem Stargardischen war der (auswärtige) Land-Rath von Gengkow.

Aus den Städten die 4. Burgemeister, Dehtloff aus Parchim, Hof-Rath Storch und Dr. Schoepffer aus Güstrow, Keller aus Neu-Brandenburg.

Der Land-Rath von Plüskow, that, wie sonst, den Vortrag. Er sagte: das gewöhnliche Notifications-Schreiben vom 6. Dec. sey an die Land-Räthe und Land-Marschälle ergangen, (so er in Originali zu den Acten legte) nun würde zu berathschlagen seyn, welchergestalt eine solenne Deputation zu erwählen und zu bevollmächtigen, die erforderliche resp. Condolence und Gratulation abzulegen, welches alles er mit einer ihm gewöhnlichen Wohlredenheit ausschmückte und zu Protocoll gab. Die Deputirten, nachdem sie ihre Vollmachten vorgezeiget, baten die Land-Räthe, Land-Marschälle und Burgemeist. Petersen, um ihre beyräthliche Vota, welche diese auch abgaben. Sie wurden d. 20. Dec. verlesen, und darauf der von der Lühe, der von Pressentin, der Graf von Basseritz, der Land-Rath von Gengkow und Burgemeister Schoepffer erwählet, der R. u. L. beschließliche Stimme mit Zuziehung des Dr. Rudloff, abzufassen. Hiebey ward, durch den Enger Ausschuß gefragt: Ob dem Durchl. Erb-Prinzen Friderich die jährlich bewilligte Unterhalts-Gelder noch länger, als auf dieses Quartal abzutragen. Aber die Deputirten hielten diese Frage noch zu frühzeitig, wolten also nicht darüber rathschlagen. Der Assessor Thym war d. 4. Dec. gestorben. Da nun Dr. Rudloff die Verheißung erhalten hatte, daß er, nach dessen Tode, solte das Syndicat führen, worüm er sich nun schon 8. Jahr verdient gemacht hatte; so ward auch hievon und von vielen andern Dingen mehr gesprochen, die sonst schon vorgewesen. Das wichtigste darunter war, daß R. u. L. auf letztem Land-Tage beschloffen, eine Anlage unter sich auf 60000 Rthlr. jedoch auf Abschlag, zu machen, welches aber noch viele Schwierigkeiten fand. Des Stargardischen Craises Syndicus, Köperr, solte nun beeidiget werden.

Am 21. Dec. war R. u. L. mit ihrer Stimme fertig. Die beyden Land-Marschälle **Molgahn** und **Lügow**, wurden ihres Ampts halber, zu Deputirten nach **Schwerin** ernannt, und ihnen, aus der Ritterschaft der Obrist-Lieut. von **Bassevig** zu **Neuhoff**, Hauptmann von **Bülow** zu **Woserin**, Obrist von **Jülow** und **Eloster-Hauptmann** von **Levezow**; aus den Städten die Burgemeist. **Beselin** aus **Kostock**, **Dehtloff** aus **Parchim** und Hof-Rath **Storch** aus **Güstrow**, beygefüget. Diese würden sich den 28. Dec. zu **Schwerin** einfinden, und nicht allein bey J. Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge, sondern auch bey dero Gemahlin um Audience anhalten, und so dann das Compliment im Nahmen R. u. L. abstaten. Darauf ward sogleich ein anderweitiger Convent auf d. 5. Febr. 1748. angeordnet; auf welchem sodann die Deputirten von ihrer Verrichtung zu **Schwerin**, Bericht abstaten würden. Solte diesen auch sonst noch etwas bey Hofe eröffnet werden, so hätten sie es zur Hinterbringung anzunehmen. Erwähnte Deputirten frugen an, wie es wegen der Unkosten solte gehalten werden; da sie, sowohl sich, als ihre Bedienten in Trauer zu setzen hätten, um anständig bey Hofe zu erscheinen. Sie zweifelten nicht, es würde ihnen das Land solche Kosten vergüten; wolten aber wissen, ob deswegen Rechnung zu übergeben, oder ob ein gewisses dazu vom Lande solte ausgeworfen werden. Es wolte aber der E. Ausschusß zuvor nachsehen lassen, ob sich nicht Nachricht fünde, wie es vordem in solchen Fällen gehalten worden. Allenfals würde man zuvor des Landes Bewilligung zu einer gewierigen Resolution haben müssen.

Die erledigte Präsidenten-Stelle bey dem Hof-Gericht, ward dem Land-Rath von **Pederstorff**, nachdem es mit dessen Function bey dem Cameral-Wesen zu Ende war, von dem Herzoge zugewandt. Er hatte davon eine Anzeige bey R. u. L. gethan, worauf nun die Antwort beschloffen ward: Wie sie den Hrn. Präsidenten zwar gern in ihrem Land-Räthlichen Collegio behalten hätten, es wäre ihnen aber auch höchst erfreulich, daß ihm dieses Präsidium, in dem Gericht, woran R. u. L. Antheil hätten, wäre anvertrauet worden, und wünschten ihm

ihm dazu viel Glück, bis ins späteste Alter; welcher Wunsch nicht vergeblich war.

Ein entsetzlicher Wind-Sturm hatte neulich in der andern Advents-Woche des Nachts zwischen Dingstag und Mittwoch, im ganzen Lande an der Hölzung und sonst viel Schaden gethan. Dis hatte auch die Clöster betroffen; deswegen die Provisores angefragt, wie man solches Holz mit Nutzen gebrauchen könnte. Der E. Ausschus hatte etliche 100 Bäume davon verschenckt, welches aber den Deputirten zu diesem Convent nicht gefiel. a) Andere, wo es sich der Mühe verlohnte, legten damahls Glas-Hütten an.

2. Herzog Christian Ludwig II. war von der göttlichen Vorsicht dazu bestimmt, daß er dis Land, nach so vielen Irrungen, Rechts-Gängen und Zerrüttung, einmahl wieder beruhigen sollte; wiewohl nach so vielen Ungewittern sich der Himmel nicht alsbald wieder erheitern wolte. Um sich des Kayserlichen Beystandes in dieser guten Absicht zu versichern, ward der Graf von Bassewitz (welcher Vice-Director in der Schwerinschen Justitz-Canzley war) nach Wien, im Dec. gesandt, von wannen er am 10. Maji 1749. zurück kam. Sr. Durchlaucht. schrieben d. 18. Jan. 1748. an den Enger Ausschus zu Rostock: „Unsere Landes-väterliche Absichten sind vornehmlich mit dahin gerichtet, daß alle bishero vorgewaltete Irrungen aus dem Grunde gehoben und respective gnädigste und un-terhänigste Vertrauen und Liebe, zum wahren Wohlsfeyn unsers Fürstl. Hauses und gesamter unser Unterthanen, mehr und mehr be-stätiget werden möge.“ Zu dem Ende die sämtlichen Land-Rähte, der Enger Ausschus und die Deputirte aus Aemptern und Städten sich, so bald möglich, zu Schwerin einfinden mögten, um mit denselben die erforderliche Berathsschlagungen hierüber zu pflegen. Der Eng. Ausschus sandte solches Rescript mit Vergnügen ins Land an ihre Mit-Stände; und weil schon, wie gesagt, auf d. 5. Febr. ein Convent angezehet war; so schrieben sie dabey, daß einjeder sich „dieserhalb auf das nöhtige zu präpariren hätte.“

Ao.
1748.

Indes-

Indessen wurden von **Rostock** Deputirten nach **Schwerin** gefodert, welche auch die Stadt aufmachte. Diesen ward alhie gesagt: Ihre Stadt solte sich an dem Vergleich von 1702. halten, womit auf einmahl alles, was der Herzog **Carl Leopold** nachher angestellet hatte, gänzlich hinweg fiel, und also diese Stadt zuerst beruhiget ward.

Die andern Städte hielten d. 4. Jan. einen Convent zu **Bügow**, woselbst der Burgemeister **Dehtlof** aus **Parchim**, zuörderst eine Nachricht gab, was in Städtischen Angelegenheiten, auf letztem Land-Tage, vorgefallen. Es würden nun die bewilligte 9350 Rthlr. Necessarien unter den Städten einzutheilen seyn. Weil auch die Ritterschaft verschiedentlich geäußert, daß sie willens wäre, die bisherigen Streitigkeiten mit den Städten in Güte zu heben; so sey zu diesem Endzweck eine Conference in **Rostock**, auf d. 14. Febr. beliebt worden. Es würden daher Dr. **Rütemeyer**, als Städtischer Consulent, auch die Burgemeistere **Schoepffer**, **Keller** und **Stemwede**, mit zulänglichen Vollmachten, zu versehen seyn. **Hof-Rath Storch** und er, **Dehtloff**, würden ohne diß, als Glieder bey dem E. Ausschuß zugegen seyn. Es müste aber solchen Deputirten, von den Städten, freye Macht und Gewalt zum Vergleich gegeben werden. Daneben ward angeführet, daß der Städte Procurator zu **Wien**, der von **Sabrice** und Dr. **Rütemeyer**, schon wieder eine Foderung von 5 bis 600 Rthlr. hätten, so gegen Ostern müsten bezahlet werden. Es würde daher eine Anlage, wenigstens von 1000 bis 1200 Rthlr. zu machen seyn. Die **Stargardischen** Städte würden sich nicht entziehen, das ihrige mit beyzutragen, um so viel mehr, weil diese Zulage hoffentlich die letzte seyn würde. Denn an dem Fortgange des Vergleichs mit der Ritterschaft sey, durch göttliche Gnaden-Verleihung, nicht zu zweifeln.

Die Deputirten der Städte antworteten darauf: Mit dem behandelten Quanto der Necessarien müsten sie, für diß Jahr, zufrieden seyn. Sie verlangten sehnlichst, daß einmahl den Land-verderblichen Streitigkeiten ein Ende gemacht würde. Die Vollmacht dazu wolten

wolten sie verlangter massen geben. Die Vorder-Städte könten nur deswegen Currenden ergehen lassen. Die Anlage auf 1200 Rthlr. wolten sie bewilligen, und mögte der Hr. Burgemeister Keller die Stargardischen Städte mit dazu bewegen; welches dieser auch versprach. b) Dehelof traf mit seiner Verheißung ziemlich ein, wiewohl der Vergleich mit der Ritterschaft allererst, nach 7. Jahren erfolgte, da die Städte noch einmahl ausbeuteln musten.

3. Auf dem Landes-Convent zu Rostock waren am 5. Febr. alle 6. Land-Rächte, als Plüskow, die beyden Oerzen, Moltzahn, Niegendanck und Zahn. Pederstorff war, wie gesagt, abgegangen, und die Stargardische Stelle, war noch nicht wieder besetzt. Denn ordentlich sind 8. Land-Rächte. Hiezu kamen die Land-Marschälle, und Burgemeister Petersen. An Deputirten waren da, ausser denen hier schon genannten, der Obrist von Schack zu Maslow, aus dem Ampte Mecklenburg, der Drost von Wackerbarth zu Tesin, aus dem Ampte Crivitz; der Hauptmann von Strahlendorff zu Gamehl, aus dem Ampte Bukow; Major von Walsleben zu Lüssow; aus dem Ampte Ribnitz, und Hauptmann von Warnstäde zu Sildemow, aus dem Ampte Schwaan. Hier ward nun voraus gesetzt, daß die abzuordnende Deputirten nach Schwerin nicht anders als ad referendum (Bericht abzustaten) könten instruiert werden. Weil aber auch diese Deputation sich sehr weit erstrecken und daher grosse Unkosten erfordern würde; so wolten sie bey Zh. Dhl. um eine engere Deputation bitten. Wenn sie solches erlanget, so wolten die hier Versamleten weitere Resolution nehmen. Es müste also der Land-Syndicus Dr. Rudloff, zu dem Ende ein Memorial an Zh. Dhl. aufsetzen, welches d. 7. Febr. verlesen und nach Schwerin gesandt ward.

Die Deputirten des Stargardischen Craises, als Land-Racht von Hengkow und Burgemeister Keller, bedaureten hiebey, daß die Convocation von Schwerin einseitig ergangen, und das Schreiben vom E. Ausschuß allererst d. 31. Jan. an sie gelanget; deswegen sie nicht zu rechter Zeit können instruiert werden. Indessen wäre nicht

zu zweifeln, wenn dieserwegen bey ihnen eine Craiß-Berachtschlagung gehalten würde, sie Unions-mäßig gleichfals eine Deputation von ihrer R. u. L. nach Schwerin senden würden. Daneben hielten sie, vermöge ihres Auftrages, an; daß der grosse Ausschuß, wie im hinterlegten Jahr-Zunders, mögte wieder hergestellt werden. Aber der Land-Rath von Plüskow hielte die gegenwärtige Deputirten schon für einen grossen Ausschuß. Es hüteten sich die Stargardischen damahls noch nicht dafür, daß das Schwerinsche Hochfürstl. Hauß willens war, um alle Irrungen mit dem Strelitzschen zu heben, sich mit diesem zu einer Auseinandersetzung zu verstehen.

Am 8. Febr. trugen die Provisores des Closters Dobbertin vor: Sie hätten, aus wohlgegründeten Ursachen, in der Closter-Kirchen, mit Altar, Canzel und Stühlen eine Veränderung vornehmen wollen. J. Dhl. wären selbst zu Dobbertin gewesen, da sie denn alles in Augenschein genommen und der Provisoren Ursachen zu solcher Veränderung angehört. Darauf Sr. Dhl. die gnädigste Versicherung gegeben; wenn die Provisores nur mit einem Memorial einzukämen, so sollte alsbald, ohne einzige Weitläufigkeit, das nöthige verfügt werden. Sie hätten auch solches gethan, es sey dennoch ganz unverhofft eine wiederige Verordnung darauf ergangen. Es ward aber auch diese Sache, wiewohl nach geraumer Zeit, mit Zufriedenheit der Provisoren, beygelegt.

Land-Rath von Plüskow frug unter andern auf diesem Convent: Ob die Stände nicht, um Bestätigung ihrer Privilegien, anhalten, und dem Durchl. Landes-Herrn ein freywilliges Geschenk (Don gratuit) anbieten wolten? wie vordem, bey veränderter Regierung, im Lande sey gebräuchlich gewesen. Fügte aber auch gleich hinzu: von der disjähriigen Uebermasse könnte hiezu nichts genommen werden, als welche, zu den Landes-Necessarien, nicht einmahl zureichte. Es müste also davon gesprochen werden, woher solche Gelder aufzubringen.

Die obgenante Deputirten, so nach Schwerin gewesen, hatten ihren Bericht abgestatet. Als der gehaltenen Unkosten halber gespro-

prochen ward: so führte der Land-Nacht von Wolgahn an: Er erinnere sich, da er Ao. 1720. in dergleichen Fall, als Land-Marschall, sey nach Güstrow gesandt, so wären ihm seine Kosten erstattet worden. Es wurden darauf einem Jeden an Diäten und Unkosten 100. Rthlr. bewilliget.

Am 10. Febr. ward dem Land-Syndico aufgegeben, ein Memorial an J. Dhl. wegen Bestätigung der Privilegien, zu fertigen. Hier ward auch von dem Geläut, für den verstorbenen Landes-Herrn gesprochen. R. u. L. wolte um eine Fürstl. Verordnung, an die Kirchen-Patronen, anhalten, damit allem Schaden, so sich in solchen Fällen an den Glocken äuffert, mögte vorgebeuet werden. Denn so verrichtet solches Geläut alsdenn die ganze Gemeine. Jedermann läuft herzu, um mit Theil daran zu haben. Die Glocken werden zu lange gezogen und dahero zu heiß; wovon sie endlich springen müssen. Denn weil alles gegossene Gut löcherich ist, und darin sich Luft aufhält, so wird solche Luft, durch die Hitze, zu sehr ausgedehnet.

Wegen Aufbringung eines Don gratuit ward abermahl den 12. Febr. gesprochen. Es ward zu 24 tausend Rthlr. an Neuen $\frac{2}{3}$ gesetzt, und kamen zu derselben Aufbringung allerley Mittel in Vorschlag. Endlich vereinbarten sie sich, daß die Ritterschaft, doch ohne Folge fürs künftige, (citra consequentiam) wolte dazu 10000 und die Städte 6000 legen, die übrigen 8000 würden, mit Herzoglicher ungezweifelter Genehmigung, die Domainen aufbringen. Was Rostock und die gemeinschaftlichen Dörter beytrügen, das solte allen dreyen interessirenden Theilen zu gute bleiben. Jedem Stande solte frey stehen, sein übernommenes Quantum, nach eigenem Belieben, zu collectiren. Das Geld solte nach dem freywilligen Land-Kasten gesandt werden. Die Cammer-Güter würden der Fürstl. Gefälligkeit zu überlassen seyn. Doch wäre das Geld gleichfals, alter Verfassung nach, in gedachten Kasten zu bringen.

In der Nacht darauf kam ein Hochfürstl. Rescript aus Schwerin vom 9. Febr. daß J. Dhl. auf Anhalten der Deputirten vom 7. Febr. einen Terminum zur Einkunft in Schwerin, und zwar

auf d. 28. Febr. angesetzt. Darauf beschlossen die sämtlich Anwesende, sich alsdenn Abends vorher, in Schwerin einzufinden. Die Stargardischen aber, weil sie nicht mit berufen, folglich nicht kommen konnten, reservirten sich ihre Unions-mäßige Rechte.

Weil auch nun die Lehne, innerhalb Jahr und Tag, bey dem neuen Landes-Herrn mussten gemuhtet werden: so baten die Gegenwärtigen um eine Anweisung vom E. Ausschuß, wie sie sich dabey zu verhalten hätten, auch um einen Entwurf von einem Muthungs-Formular, damit sie einstimmig verfahren könnten. c)

Der Herzog hatte nicht allein die beyden Hrn. von Klein und dem Hof-Marschall von Tischwitz zu Geheimen Råthen, sondern auch den Obristen H. J. von Zülow zum General-Major erkühret. An diesen erging der Hochfürstl. Auftrag, ein Regiment zu Fuß zu werben, nachdem die Schwarzburgische Commissions-Trouppen erlassen worden, die darauf, wiewohl nur sparsam, in Holländische Dienste gingen. Der neuen Werbung halber, kam ein Fürstl. Rescript aus der Regierung zu Schwerin, vom 15. Febr. an die Stadt Malchin, um daselbst ein Werb-Haus, für ein billiges, zu überlassen.

a) Protoc. des Landes-Convents zu Rostock im Dec. 1747. b)

Protoc. des Städtischen Convents zu Bülow vom 4. Jan. 1748.

c) Protoc. des Landes-Convents zu Rostock im Febr. 1748.

Das II. Cap.

Convocations - Tag zu Schwerin und Strelitz.

§. 1. Proponirte Puncten zu Schwerin.

2. Erläuterung derselben.

3. Pro-

3. Proposition zu Strelitz. Städtescher Convent zu Sternberg. Convention mit Rostock.

4. Landes-Convent zu Rostock.

Es war am 29. Febr. da die Deputirten zum Convocations-Tage in Schwerin, auf dem Raht-Hause, zusammen kamen. Hier waren alle die zugegen, welche wir bey vorgedachtem Convent in Rostock gefunden, ausgenommen der Land-Raht von Oerg zu Vogelsang, welcher krank geworden, worauf aber kein Schade beruhete, weil er eines heftigen Gemüths bey seiner sonst guten Einsicht, war. Hiezu kamen noch der Hauptmann von Jahn, aus dem Ampte Grabow; Hauptmann von Bülow zu Prügen, aus dem Ampt Güstrow; der von Grabow zu Wohsten, aus dem Ampte Goldberg, der von Sprengel zu Bakendorff, aus dem Ampte Boizenburg. Aus der Ritterschaft waren also zusammen 25. als 4. Land-Rächte, 1. Land-Marschall und 20. Deputirten. Von den Städten 4. Burgemeister, als Dehtlof aus Parchim, Storch und Schoepffer aus Güstrow, Stemwede aus Schwerin. Sie hatten Tages vorher ihre Ankunft bey den Fürstl. Geheimten und Regierungs-Rächten melden und anfragen lassen: „Wenn es Jhro Her-
 „kogl. Durchl. gefällig seyn würde, daß Sie sich bey Hofe einfänden,
 „um die Proposition zu vernehmen?“ Die Antwort war: Morgen um 10. Uhr. Sie kamen an diesem Tage um 8. Uhr zusammen, da denn der Land-Raht von Oerg zu Roggow proponirte, und ward von allem, was auf dem Convent zu Rostock vorgefallen, nochmalts Abrede genommen.

Um 10. Uhr, gingen sie sämlich nach dem Schloß. Als sie hier etwas in der Anti-Chambre (Vorgemach) verweilet, kam der Geh. Raht von Nischwitz und führte sie, auf des Herzogs gnädigsten Einladung, in das Zimmer des Herzogs, da denn der Land-Raht von Moltzahn, als ältester Land-Marschall, ein kurzes Compliment machte. Der Herzog antwortete: „Er wünsche nichts mehr, als daß
 „Ruhe und Friede im Lande wieder hergestellt und auch das Fürstl.
 „Haus

„Hauß aus dem bisherigem Verfall wiederum aufgeholfen werden
„möchte, R. u. L. würden das Ihrige hiezu mit beytragen. Die
Hrn. Räte würden die Fürstl. Proposition mit mehrern eröffnen.

Als sie hierauf wieder ins Borgemach traten, funden sie das
selbst den jüngern Geh. Rath von Klein, nebst den Regierungs-Räth-
ten Krebs und Godfried Rudolph Ditmar, der bereits in Dömitz
bey dem Herzoge Carl Leopold, anfänglich als Secretarius, hernach
als Rath, in Diensten gestanden. Krebs war ein rohes Welt-Kind,
der nicht mit Gott war, wie er denn auch zuerst davon mußte, da er
dennoch die Gnade hatte, sich rechtschaffen auf seinem Sterbe-Bette
zu bekehren.

Der von Klein that die Anrede, mit Wiederhohlung dessen,
was der Herzog schon kurz gesagt. Der Geh. Secretarius Bacmeister
laß die Proposition vor. Sie bestand in 3. Puncten:

I. Die Irrungen zwischen den Herzogl. Häusern Schwerin
und Strelitz, in pto. Condominii hätten bisher allerley unangeneh-
mes veranlasset. Es wären also 3. Dhl. sammt dem Herzogl. Strel-
itzschen Hause geneigt, diese Communion, nebst allen davon abhän-
genden Juribus aufzuheben. Doch sollte die Union der gesammten
Ritter- und Landschaft in salvo bleiben.

II. Wegen des, zwischen Ritterschafft und Städten, entstan-
denen Processus über den modum Contrib. und der Quoten, welcher
viel unheilfames nach sich gezogen, auch dem Fürstl. Erario schädlich
gewesen, würden Mittel zu erdencken seyn, wodurch diesem und allen
andern besorglichen Processen könne vorgebeuet werden.

III. Würde darauf zu dencken seyn, wie die Fürstl. Aempter,
so in benachbarter Mächten Hände gerathen, wieder mögten zum Her-
zogl. Hause gebracht werden, wozu R. u. L. alle hülfliche Hand leisten
und dadurch ihre Devotion gegen das Herzogl. Hauß würden thätig
zu erkennen geben. d)

Der Land-Rath von Wolgahn statete eine Dancksagung
ab, und bat um Abschrift dieser Proposition, die er auch erhielt; wo-
bey der von Klein, als beyläufig, versicherte; Falls noch weitere Er-
läute-

läuterung über diese Puncte verlanget würde; so sollte dieselbe gern ertheilet werden, wenn die Deputirten ihn nur morgen früh in seinem Hause um halb 10. Uhr besuchen wolten. Diß geschah auch.

2. Denn die Deputirten versamleten sich d. 1. Mart. abends, und nahmen die von **Rostock** mitgebrachte Memorialien vor. Sie wurden allerseits um halb 12. Uhr nach Hofe gefodert, und daselbst, gleichwie auch in den folgenden Tagen ihres Daseyns, zur Tafel behalten.

Hier übergab nun der Land-Marschall von **Molgahn** die beyden Memorialia vom Don gratuit und Bestätigung der Privilegien. Die Bestätigung ward sofort bewilliget; aber wegen des Don gratuit gab es Bedencken. Vorher schon gingen etliche der Anwesenden nach dem Hause des jüngern Geh. Raths von **Klein**, da sie denn auch den älttern Geh. Rath von **Klein**, nebst den vorgedachten **Krebs** und **Ditmar** vorfunden. Es ward hier von der Intention des Herzogs gesprochen, die allerdings Landes-väterlich, auf den Wohlstand seiner Unterthanen gerichtet war. Aber des Regierungs-Raths **Krebs** Nachsichtigkeit kannte man, und verabscheute ihn. Dem Regierungs-Rath **Ditmar** traute man nicht zu, daß er die zu **Dömiz** gefakte Principia schon völlig fahren lassen, und zu dem Geh. Rath von **Klein** hatte man aus vorigen Zeiten kein Vertrauen, dieser wußte auch solches wohl, deswegen er sagte: Wenn der gestrige Vortrag nicht annehmlich seyn sollte; so würden J. Dhl. gern geschehen lassen, daß K. und L. andere angenehme und dem Lande erspriessliche Vorschläge thäten. Hierauf baten sich K. u. L. eine schriftliche Erläuterung aus, welche auch auf dem Nachmittag erfolgte. Der Inhalt war:

I. Der Herzog von **Strelitz** sollte sein besonderes Appellations-Gericht und Consistorium auch seinen eigenen Land-Tag haben und halten.

II. Die Ritterschaft könnte ihren Hufen-Modum behalten, oder einen andern ausfindig machen. Dagegen aber auch der Herzog sich vorbehalte, über die Contribution der Domainen selbst zu disponiren. Für die Städte würde ein billiger Licent-Modus zu reguliren seyn.

seyn. Der Ertrag hievon sey unmittelbar an die Fürstl. Renterey zu liefern. Weil aber doch auch die Union zwischen R. u. L. unveränderlich bleiben sollte, so wären J. Dhl. geneigt, zu den nöthigen Ausgaben des Land-Kastens nicht allein aus den Domainen ein zu bestimmendes Quantum jährlich baar einliefern zu lassen; sondern es sollte auch von den Städten ebenfalls jährlich ein proportionirlicher Zuschuß in den Land-Kasten geschehen. Die Ritterschafft könnte sich nur über eine beständige vergnügliche quota erklären; damit man der sehr kostbaren Hufen-Aufmessung überhoben bleibe. Wegen des Nebenmodi würde man, in Absicht auf die freyen Leute, sich favorable erklären und so dann künfftig aller Beschwerden, wegen Aufnahm der Rechnungen beym Land-Kasten, entübriget seyn.

III. Wegen Anbietung des Don gratuit mögten J. Dhl. nicht R. u. L. mit einer doppelten Last beschweren; weil noch die bekannten Executions-Kosten abzutragen wären, um die Lüneburgische Hypothec einzulösen. Hierzu sey eine general-Kopf-Steuer in Vorschlag gekommen; wovon weder die Fürstl. Räte, noch der militair und geistliche Stand sollte eximiret seyn. R. u. L. mögte nur deswegen ein Schema zur Herzogl. approbation übergeben. e) Es ward also nicht gefragt, ob? sondern wie? dieses geschehen könnte.

Nachdem solche Erläuterung öffentlich auf dem Raht-Hause verlesen, beschloffen R. u. L. die Land-Marschälle an den Herzog zu senden, um zu bitten, sie in Gnaden zu dimittiren. Der Hof verwunderte sich über diesen Antrag, und der Herzog erwiederte: „Er wäre ja willig und bereit alles in Ruhe und zu eines jeden Zufriedenheit setzen zu helfen; man würde ja abseiten R. u. L. eben solche Gesinnung haben,“ frug auch: ob sie mit ihren Berathsschlagungen bald fertig? worauf aber die Land-Marschälle antworteten: Die Deputirten hielten keine Rahtschläge; denn sie wären lediglich dahin instruiert, den Fürstl. Antrag unterthänig anzuhören, und ihren Committenten davon zu berichten. Darauf ward die Zeit zur Abschieds-Audientz, auf Morgen um 10. Uhr, bestimmt.

Am 2. Mart. besuchten die beyden Geh. Räthe von Klein, den Land-Rath von Verg, und sagten: J. Dhl. wolten nicht, daß Deputati mißvergnügt von hier reisen solten. Sie mögten um 11. Uhr wieder zu Hofe kommen; da denn eine nähere Erklärung zu R. u. L. mehrern Vergnügen, erfolgen würde. Sie funden sich auch ein, und war die fernere Erklärung:

I. Die Confirmationes der Privilegien durch die vormahlige Herzoge Christian Ludwig I. und Friderich Wilhelm, wären nicht bey der Hand. J. Dhl. wolten also eine beglaubte Abschrift derselben von R. u. L. gewärtigen.

II. J. Dhl. hätten nicht vermuthet, daß die gestern ertheilte Erläuterung, Anlaß zum Mißvergnügen geben können, da man noch überall in terminis bloßer Tractaten stünde. J. Dhl. wären geneigt, die Rhenaischen Tractaten (deren bey 1706. gedacht) wieder vorzunehmen, um zu versuchen, ob durch diesen Weg allgemeine Ruhe und Zufriedenheit zu erreichen sey.

III. Es sey gar nicht die Meinung gewesen, der R. u. L. in Ansehung der in Vorschlag gebrachten general-Capitation (algemeinen Kopf-Geldes) denen Landes-Gesetzen und Verträgen entgegen, etwas zur Last zu legen. f)

Die Deputirten stellten darauf vor: „daß durch die Proposition keine Vorschläge und Mittel an die Hand gegeben worden, wodurch das wahre Wohl des Hochfürstl. Hauses und das damit verknüpfte Wohlergehn des ganzen Landes, erhalten werden könne; indem die alte gute Verfassung des Landes, wodurch zu allen Zeiten, dem Hochfürstl. Hause, bey vorgefallenen Nothfällen, wäre geholffen worden, über den Hauffen geworffen werden solte.“

Hierauf erfolgte die Abschieds-Audience, und sagten J. Dhl. Deputati könten dem Lande davon referiren. Es wären bloße Vorschläge und keine Verbindlichkeit. J. Dhl. hoffeten, wenn man zu den Tractaten schritte, daß alles zum Vergnügen und Wohl des Landes, ausschlagen würde. g)

3. Was den ersten Punct der geschehenen Proposition betrifft, darin die gänzliche Auseinandersetzung der beyden Fürstl. Häuser Schwerin und Strelitz vorgetragen war: so ward deswegen auch im Stargardischen ein und anders vorgenommen. Der alhie regierende Herzog war noch Adolph Friderich III. der das meiste auf den Präsident Scheve ankommen ließ. Dieser und der Geh. Cammer-Raht Brünzig, stellten d. 3. Apr. zu Neu-Strelitz, mit einigen von R. u. L. dasigen Craises einen Convent an. Die Deputirten hiez zu waren: der Land-Marschall von Dechow, (die Land-Rahts Stelle war noch erlediget) Major von Oerg zu Reddelien; Stallmeister von Jasmund zu Möllenbeck, und Cammer-Junker von Oerg zu Lübbestorff, wie auch Burgemeister Wiermann aus Neu-Brandenburg und Burgemeister Tangaz aus Alt-Strelitz. Diese wurden in Fürstl. Gutschen, nach dem Geh. Rahts-Collegio gehohlet, wofelbst sie von dem Geh. Secretar. Schulz empfangen wurden. In der Proposition ward fürzlich wiederhohlet, was bisher für Irrungen unter den Herzogl. Häusern gewesen, darauf hieß es ferner: weil Herzog Christian Ludewig zu Schwerin gern sehen wolte, daß alle, aus dem Hamburgischen Successions-Vergleich, obwaltende Mißverständnisse mögten gehoben werden; so hätten beyde Fürstl. Häuser sich vereinbahret, die bisher in gewisser Maß über die Mecklenburgische R. u. L. gehabte Communion und Condominium völlig aufzuheben. Es solte also einjeder Herr in seinem Lande absonderlich Land-Tag halten, auch einen besondern Land-Rahten anlegen, jedoch daß die Jura unionis der R. u. L. hierbey nicht gekräncket würden. Solcher Land-Rahten würde unter der Mit-Inspection eines Deputirten von Ritterschaft und Städten stehen. Auf dem Land-Tage solte alle Jahr, wegen der Uebermasse, ein gewisses verglichen werden, und der R. u. L. davon zufließen, was zu ihrem Unions-mäßigen Unterhalt gebühre. Denn solte der Schwerinsche Landes-Herr seine R. u. L. wieder ihre Privilegia, Reverfalen und Kayserl. Judicata, anfechten; so mögten die Stargardische conjunctim mit jenen sich defendiren. Zu dem Ende auch der Stargardischen

schen R. u. L. frey bleiben sollte, ihre Landes-Convente, nach Maßgebung der Reverfalen, mit jenen gemeinschaftlich anzustellen, und also die Aufrechthaltung ihrer Privilegien zu besorgen, auch die benötigte Kosten dazu aufzubringen. Kloster- und Landes-Bedienungen sollten ihnen unveränderlich bleiben. Wenn deswegen Wahlen vorgehen sollten, so könnte man sie entweder auf gemeinschaftlichen Conventen verrichten, oder, wenn es ja auf Land-Tagen geschehen müste, so sollte der R. u. L. auf ihre Anzeige, nicht verwehret werden, dieserwegen auf Schwerinschen Land-Tagen zu erscheinen und solche Wahl verrichten zu helfen. Wegen des gemeinsamen Land- und Hof-Gerichts auch Consistorii, hätte man sich noch nicht völlig verglichen. h)

Gedachte Deputirten hatten nicht allein bey dem Herzoge, sondern auch bey der Herzogin Audience; wurden Mittags und Abends bey der Fürstl. Tafel behalten, und, nachdem sie, durch den Ober-Schenk von Bibow, um Abschieds-Audience angehalten, auch dieselbe gnädigst erlangt, wieder mit Fürstlichen Wagens nach ihren Quartieren gebracht. h) Doch dieses alles wolte ihnen die Proposition nicht angenehm machen, indem sie wünschten: in ihrer alten Verfassung zu bleiben. Eben also erging es auch im Schwerinschen.

Der E. Ausschuß zu Rostock, sandte den 9. Mart. die zu Schwerin geschehene Proposition, samt den Fürstl. Erklärungen, an alle Aempter, um eine reifliche Berathschlagung darüber anzustellen, und setzte darauf einen Landes-Convent nach Rostock an, den 30. Apr. einzukommen. Inzwischen gab es hier allerley Veränderungen, die von Wichtigkeit waren.

Zuförderst starb des Herzogs Gemahlin *Gustava Carolina*, aus dem Hause *Strelitz*, welche vom ganzen Lande billig als eine großmüthige und leutselige Fürstin bedauert ward.

Ferner so hielten die Städte d. 24. Apr. einen Convent zu *Sternberg*, auf welchem doch abermahls wenige erschienen. Mit diesen sprach der Burgemeister *Dehtlof* aus *Parchim*, von der Wichtigkeit der obhandenen Sachen, so in der Proposition vom 29. Febr. enthalten wären, die in der Currende mit communiciret worden.

Die Gegenthätigen sagten: daß die Auseinandersetzung der Herzogl. Häuser von denen beyden Durchlachtigsten Fürsten abhängen würde; wenn nur den Ständen in ihrer Union und daraus fließenden Gerechtsamen, kein präjudice erwachse. Zur Aufhebung aller Prozesse der Land-Stände unter sich, wolten sie gern alles mögliche mit beytragen; sie sündten auch „für die Städte keinen convenablern und „mehrere Gleichheit unter den Contribuenten mit sich führenden modum, als eine leidliche general-Accise und Consumtions-Steuer.“ Wegen der nöthigen Ausgaben bey dem Land-Kasten könten sich Städte mit der Ritterschaft vergleichen. Doch sey auch die Nahrung der Städte wieder herzustellen; jeko lebten sie, unter der Einquartirungs-, Service und Lieferungs-Last, in dem größten Bedruck. Was bey hergestellter bürgerlichen Nahrung, von der verglichenen Städtischen Quota, aus der Accise, übrig bleiben würde, das könte mit zur Einlösung der verpfändeten Fürstl. Nempter angewandt werden. i)

Das wichtigste so indessen vorging, war dieses, daß der Herzog darnach trachtete, eine besondere Convention mit der Stadt **Kostock** zu treffen, mithin diese Stadt, welche es noch immer mit der Ritterschaft gehalten hatte, von derselben abzugeben. Als der E. Ausschuß solches erfuhr, so that er deswegen am 13. Apr. bey dem Herzoge eine Vorstellung, es gab auch in der Stadt selbst anfänglich viele Schwierigkeit; indem der Magistrat durchaus nicht darin willigen wolte; zumahlen es auf Abtretung der Accise und des Besatzungs-Rechts ankam, um derentwillen ihre Vorfahren so viel gelitten, und wobey sie der Kayser geschüzet hatte. Aber die Bürger wurden damit gewonnen, daß sie hinführo solten vom **Warnemünder Zoll** frey seyn, der Herzog wolle alle Arten von Contribution übernehmen, und der Stadt 16000 Rthlr. aus solcher Accise jährlich reichen; daher diese Convention endlich d. 26. Apr. getroffen und bald darauf gedruckt ward, wiewohl es auch an mancherley Beurtheilung derselben nicht fehlte. k)

Damahls ward die **Güstrowsche Justitz-Canzley** nach **Kostock** verleget, welches aber der Ritterschaft so wenig als die Convention

tion selbst gefiel, die deswegen eine Vorstellung thaten, denen der Herzog am 26. Apr. scharf antworten ließ, 1) so sonst wieder die Gemüths-Neigung dieses gnädigen Herrn war.

4. Als darauf d. 1. Maji der Landes-Convent zu Rostock anging, auf welchem 5. Land-Rähte, 1. Land-Marschall und 21. Deputirte von Adel waren: so erschien niemand wegen der Stadt Rostock. Ob wohl aus den Border-Städten die Burgemeistere Dehtlof, Storch und Keller zugegen waren. So gleich bey der ersten Session ward angezeigt, daß ein separater Vergleich zwischen dem Herzoge und der Stadt Rostock geschlossen, worüber der Burgemeister Petersen sehr mißvergnügt wäre, und daher nicht zu diesem Convent gekommen sey. Doch habe er dem Land-Raht von Plüskow anzeigen lassen, wenn R. u. L. ihn zu sprechen hätten, so wolte er kommen. Sie baten ihn also, das Original der Convention ihnen zu zeigen und vidimirte Abschrift davon zu ertheilen. Das Original hatten beyde Durchlaucht. Prinzen mit unterschrieben. Die Abschrift legte R. u. L. bey den Acten, und schritten darauf zur Berathschlagung.

Es wurden die Propositions-Puncte vom 29. Febr. vorgenommen und davon gesprochen. Da denn auch mit vorgetragen ward, was d. 3. Apr. zu Strelitz, erzählter massen, vorgegangen, und wie es auf eine Trennung dieses Craises von den beyden andern (Mecklenburg und Wendischen) angesehen, wozu doch die Stargardischen keine Lust bezeiget. Die Stadt Rostock aber habe nicht allein ihre vornehmste Jura, so ihr aus dem Erb-Vertrage zukämen, und bisher durch Kayserl. Erkenntnisse manuteniret worden, guten theils weggegangen; daher die zunehmende Maas-Reguln auch dieserwegen fest zu setzen wären. Hierauf ertheilten die Land-Rähte ihr Votum, und ward d. 2. Maji der Drost von Wackerbarth, der von der Lühe zu Mulsow, der Stallmeister von Jasmund, der Closter-Hauptmann von Levegow und die Burgemeister Dehtlof und Keller, verordnet, mit Zuziehung der beyden Landes-Syndicorum Rudloff und

Röpert, das beschließliche Gutachten auszuarbeiten, welches auch gefertigt und am 3. Maji verlesen ward.

Ueber die Convention mit der Stadt Rostock, ward d. 4. Maji gestimmt und beschlossen, deswegen ein Memorial, in den submissesten Terminis, an Sr. Durchl. zu übermitteln, und darin die Puncta vorzustellen, welche die Deputirten erachteten, der ganzen R. u. L. nachtheilig zu seyn, worüber sie eine Erklärung bitten und hoffen wolten. Inzwischen würden sie von dieser Convention appelliren. Burgemeister Debelof aber gab, Namens der Vorder-Städte, zu Protocoll, daß sie sich, wegen fehlender Vollmacht, nicht ermächtigt sünden, dieser Appellation beyzufallen. Es war auch in des Hof-Raths Storch aus Güstrow, Vollmacht vom 1. Maji ausdrücklich enthalten; wenn dieser Convention halber etwas vorfallen sollte, daß er deswegen keine Resolution von sich zu geben hätte; weil sich Burgemeister und Rath der Stadt Güstrow, von dem eigentlichen Inhalt dieser Convention noch nicht informiret habe. Burgemeister Keller aber sagte: Er hätte von seinen Committenten überhaupt Vollmacht, sich Unions-mäßig zu betragen; halte sich also verpflichtet, der eventualiter ergriffenen appellation, nomine des Stargardischen Crayses, wiewohl nicht anders als sub spe rati, zu adhæriren, darauf geschah den Nachmittag die Appellation.

Am 6. Maji gab der Land-Rath von Plüskow zu Protocoll: „Es verlaute äußerlich, daß J. Hochfürstl. Durchl. die vor einigen Jahren, von R. u. L. auf dem Land-Tage, zum Besten der abgebrannten Kirche zu Sternberg bewilligte Gelder, nicht von der Uebermaß, sondern von der Contribution, hinfolglich in dero Nahmen entrichtet haben wolten. Es würde also zu überlegen seyn, was hiebey zu thun.“ Es ward darauf beschlossen: diß sollte ihnen angenehm seyn. Weil aber deswegen kein Rescript an den E. Ausschuß ergangen: so mögte ich nur eine vidimirte Copey von dem Rescript, so an mich gekommen, ihnen einsenden, damit sie, bey Ablegung der Rechnung von der Contribution, diesen Post (1000 Rthlr.) erweisen könnten, wie auch geschah, darauf Canzel und Altar erfolgten. Herzog Carl Leopold

pold war hierin aufs äufferste zuwieder gewesen, auch gab es anfänglich desfalls zu Schwerin einige Schwierigkeit; aber der junge Geh. Racht von Klein vermittelte die Sache, daß der Herzog nun selber schenckte, was K. u. L. versprochen.

Als am 7. Maji eine Antwort auf obangeführte 3. Propositions-Puncte sollte abgefasst werden: so wurden die Städtische Deputirten mit dazu gezogen. Burgemeister Dehtlof aber declarirte: Es hätten zwar die Border-Städte einen Convent nach Sternberg auf d. 23. Apr. ausgeschrieben. Doch weil alhie nur ein Drittel erschienen; so hätten sie keine Instruction, zur Beantwortung dieser Puncte erhalten mögen. Er würde also der gegenwärtigen Committee nicht mit Nutzen beywohnen können. Die Ritterschaft sahe sich hiedurch genöthiget, ihre Beantwortung einseitig abzufassen, doch versuchten sie noch einmahl, die Burgemeister wenigstens dahin zu bewegen, ihnen ihren guten Racht in dieser Sache mißständlich zu ertheilen. Die Burgemeister sagten: Sie hätten niemahls die Intention gehabt, sich von der Ritterschaft zu trennen; vielmehr wären sie geneigt, bey jedem Punct der Beantwortung ihre causales quare non (wiedrige Ursachen) anzuzeigen. Es verzog sich indessen mit der Beantwortung selbst bis d. 10. Maji, wie wir bald hören werden.

- d) Signat. Schwerin d. 28. Febr. 1748. cf. Acten-mäßige Nachricht gedr. Ao. 1749. Beyl. 2. e) Signat. Schwerin d. 1. Mart. 1748. cf. Acten-mäßige Nachricht Beyl. 3. f) Sign. Schwerin d. 2. Mart. 1748. cf. Acten-mäßige Nachr. Beyl. 4. g) Protoc. gehalt. in Curia Swerin. d. 29. Febr. 1748. h) Actum Neu-Strelitz d. 3. Apr. 1748. i) Protoc. des Städtischen Convents zu Sternberg d. 4. Apr. 1748. k) Wahrhafteste Erzählung gedr. 1749. S 7. 1748. p. 9. l) Wahrhafteste Erzählung Beyl. 8. Protoc. des Landes-Convents zu Rostock vom 1. Maji 1748.

Das

Das III. Cap.

Es äussert sich Mißvergnügen.

- §. 1. Beantwortung der Schwartinschen Proposition.
2. Handlungen mit den Städten wegen der bürgerlichen Nahrung und Consumtions-Steuer.
3. Landes-Convent zu Rostock.
4. Was alda berathschlaget worden.

Auf dem bisher erzählten Convent zu Rostock beschloß die Ritterschaft, ein Memorial an Ihre Herzogl. Durchl. (nun hieß es nicht mehr, wie vordem, Hochfürstl.) abzufassen „um die von Kayserl. Maj. zuerkannte Indemnisation der R. u. L. gndst. zuzugestehen und die Dobransche Revenues fernerhin, auf Abschlag, ihnen zufließen zu lassen,“ denn sie hatten neulich, bey Ablegung der Contributions-Rechnung, den Dobranschen Post mit in Anschlag gebracht, aber der Land-Rentmeister hatte ihn nicht wollen passiren lassen.

Auf die Resolution, welche der Herzog von Strelitz d. 3. Apr. an seine Stargardische R. u. L. gegeben, ward gleichfals ein Memorial beschloßen, des Inhalts: „Wie es zwar mit unterthl. Danck zu erkennen, daß Se. Hochfürstl. Durchl. die Jura Unionis der R. u. L. im geringsten zu kräncken, nicht gedächten,“ da aber der Inhalt dieser Propositionen die Wirkung der Union aufhebe: so müßten sie solche aufs submildeste verbitten; um so viel mehr, weil J. Dhl. selbst, in ihren gedruckten Schriften, vordem „die Aufrechthaltung derer Gerechtsamen dieses, von undenklichen Jahren her, unirt,“ gewesen Corporis provincialis, bey verschiedenen Vorfällen, „kräftigst zu vertreten geruhen wollen.“

Am 10. Maji ward die Antwort der R. u. L. auf die zu Schwerein proponirte 3. Puncte fertig. Sie preiseten die huldreichste Versicherung Sr. Herzogl. Durchl. von dero Fürst-väterlichem Gemühte, und daß es bey den alten Verträgen und hergebrachten Gewohnheiten sollte gelassen werden. Dagegen wandten sie

I. gegen die gänßliche Auseinandersetzung, alles dasjenige ein, was ihre Vorfahren, bey dergleichen Fällen, mit gutem Erfolg, vorgebracht hatten, wovon die vorigen Zeiten ein mehres gegeben. Sie sagten: Hiedurch würde die Grund-Verfassung und fundamental-Satzungen des Landes verrücket werden. Der Stargardische Crayß sey, vermöge des ersten Kayserl. Lehn-Briefes von 1373. ein pars integrans (zum ganzen gehöriger Theil) des Herzogthums Mecklenburg, stünde daher nicht besonders in der Reichs-Matricul, sondern sey im gemeinen Anschlage des Herzogthums Mecklenburg mit begriffen, u. d. gl. Die Land-Täge, Contributiones, Land-Kasten, Land-und Hoff-Gericht, auch Consistorium, wären jederzeit ungetheilt geblieben; durch Fürsil. Erb-Verträge fest gesetzt und durch Kayserl. Lehn-Briefe bestätigt worden.

II. Mit den Städten wären sie schon in gütlicher Vergleichs-Handlung begriffen. Solten Städte und Ritterschaft von einander getrennet werden, so würde damit die ganze Contributions-Verfassung die doch in den klaresten Landes-Satzungen und Kayserl. Judicatis fest gegründet, übereinander gehen, was würden sonst nicht daraus für Beschwerlichkeiten entstehen. So würde auch der Cammer-Güter Ertrag, nicht nach der Renterey, sondern nach dem Land-Kasten, wie von je her, zu bringen seyn. Es sey solches vom Hofe selbst in einer Schrift m) erkannt; als worinn es heisse: „Es sey notorium, daß auch die Steuern und Collecten von den Fürsil. Unterthanen und „Domainen in den gemeinen Land-Kasten geliefert werden müsten.“ Der Licent-Modus sey mit vielen Unkosten und Beschwerlichkeiten verknüpft und gereiche den Einwohnern auf dem Lande am meisten zur Last. Es stehe auch dem Mecklenburgischen und Wendischen Crayße nicht frey, ohne Bewilligung des Stargardischen, von der gleichförmigen Contributions-Verfassung, abzugehen.

III. Sie bedaureten, daß durch die vorige betrübte Zeiten, dem Herzoglichen Hause eine so grosse Schulden-Last zugezogen worden. Es ginge ihnen aber auch gar nahe, daß die Mit-Abbürdung solcher Schulden-Last, als eine ausgemachte Schuldigkeit der R. u. L. wolle angesehen werden, daher nichts mehr übrig sey, als nur den modum hiezu zu reguliren. Die Rheinischen Tractaten ließen sich nicht wieder anheben, weil alles, so damahls abgeredet, als nicht geschehen, (pro non dicto, non scripto & non dato) sey declariret worden. Indessen wolten sie wohl andere Tractaten antreten; wenn es auf dem Grunde des Vergleichs von 1701. geschehen könnte. n)

2. Es gab also wegen des I. und III. Puncts der Schwerinschen Proposition ganz unübersteigliche Schwierigkeiten; wiewohl dennoch die Verfasser solcher Puncte den Muht so gleich nicht wolten sincken lassen; dagegen hatten sie Hofnung mit dem II. Punct, wegen Wieder-Einführung der Licent, zum Stande zu kommen; indem die Städte guten theils, hauptsächlich aber die Burgemeistere in den Vorder-Städten, aus obgerogter Ursache, hiezu geneigt waren. Doch erkantten sie allerseits auch wohl, daß die Consumtions-Steuer wenig bringen würde, fals nicht die Städte sich zusörderst, mit der Ritterschaft wegen der bürgerlichen Nahrung, zu ihrem Vortheil, verglichen hätten. Es erging also an die Vorder-Städte, d. 4. Maji, ein Fürstl. Rescript, um am 24. Maji Deputirten nach Schwerin zu senden, daselbst wegen der vormahls ergangenen und bestätigten Licent-Convention in Unterhandlung zu treten. Die Vorder-Städte thaten auch solches; da denn am 25. Maji ihren Deputirten angemuhdet ward, sich über die beyden Fragen vernehmen zu lassen: ob? und wie? solche Licent wieder einzuführen. Die Deputirten beredeten sich hierüber und stelleten d. 27. Maji vor: daß sie zusörderst die Vergleichs-Handlung, so sie mit der Ritterschaft angefangen, würden fortzusetzen haben. Sie wolten solche in bevorstehendem Monathe reasumiren; wenn solche einen guten Ausgang gewönne, also daß sie wieder zur Nahrung kämen; so würden alle Städte so viel williger seyn, den Licent-Modum anzunehmen. Darauf sie sogleich, nach geendigt

endigter Unterhandlung mit der Ritterschaft einen Convent unter sich ausschreiben wolten. Sie erlangten darauf d. 28. Maji zwar die Resolution, daß die angefangene Vergleichs-Handlung wegen der bürgerlichen Nahrung fortzusetzen, aber auch mit dem Anhange, daß nicht weiter, als über diesen Punct allein, zu tractiren, und bey Entstehung der Güte, alsbald davon Bericht abzustaten. Es war aber diese Vergleichs-Handlung, wie alle vorhergehende, ungesegnet.

Hierauf ließ der Herzog in Rostock d. 17. Jun. an den E. Ausschuß schreiben: „wie Se. Dhl. sich entschlossen, den Beschwerden sämtlicher Land-Städte, wegen der Handwercker und Krüge auf dem Lande, auch wegen des Mülkens, Brauens und Brandt-Wein Brennens, auf dem Lande, in Absicht auf die Fürstl. Domainen, gänzlich abzuhelfen.“ Wenn nun die Ritterschaft eben also, in gedachten Stücken, würde gesinnet seyn, so solten deswegen am 19. Junii, Fürstl. Rächte mit ihnen hierüber conferiren. Es ward auch darauf am 20. Jun. ein Convocations-Tag nach Güstrow angesetzt. Aber wegen einfallender Heu-Ernde, wofür man bey Hofe sich wohl nicht gehütet, ward er am 22. Jun. von dem Enger Ausschuß wieder verboten.

Es erfolgte hiernächst d. 28. Jun. aus Rostock, vom Herzoge, (welcher sich des Sommers in Rostock aufzuhalten versprochen hatte) eine Convocation der gesamten Städte, am 29. Jul. nach Schwerin zu kommen, und nicht allein durch Deputirte aus dem Raht, sondern auch aus den Bürgerchaften zu erscheinen, um ihnen Anträge, wegen Wiederherstellung der Nahrung in den Städten, zu thun. Wie sie ankamen, ward ihnen in dem Hause des Geh. Rahts von Klein, in Gegenwart seines Bruders des Cammer-Präsidenten und der Regierungs-Rächte Krebs und Ditmar, am 30. Jul. proponiret: wie Ihre Herzogl. Durchl. der Landes-väterlichen gänzl. Entschliessung wären, alles mögliche beyzutragen und anzuwenden, was zur Wieder-Aufhülfe der Städte immer gereichen könnte. Es solte also ihren Beschwerden abgeholfen und ihre Nahrung wieder hergestellt werden. Die Städte solten sich nur erklären, worin sie die

Herstellung der bürgerlichen Nahrung, aus den Fürstl. Domainen, zu erhalten wünschten, und da, auf dem letzten Convent zu **Sternberg**, bereits die Licent gemeinsam gut befunden worden, „so wolte man „nun die Städtische Erklärung, in Absicht auf die Erneuerung und „activitat der bekannten Convention (von 1708.) erwarten.“ o)

Die Deputirten der Städte gaben hierauf d. 31. Jul. zur Antwort: Was die bürgerliche Nahrung beträfe, und insonderheit wie sie aus den Fürstl. Domainen zu erhalten sey; so würde ihnen nicht anders können geholfen werden, als wenn solche Nahrung, nach der Policey- und andern Landes-Gesetzen, auch Fürstl. Constitutionen und Edicten, sowohl aus den Fürstl. Aemptern als Ritterschaftlichen und andern Gütern, restituiret würde. Darauf sie alles Stückweise wiederholten, was droben schon öfters, bey Anführung der Städtischen Beschwerden, gesagt. Wenn alle solche Becinträchtigung der Städte zuvor abgestellt: so würde mit Fortgang und Nutzen, eine billige Consumtions-Steuer eingeführet werden. Es wäre aber auch zuvor, von beyden Land-Ständen darüber Handlung und Convention vorzunehmen. Zu diesem Endzweck wolten sie die Vergleichs-Handlung mit der Ritterschaft noch weiter fortsetzen, damit alles, auf bevorstehendem Land-Tage, könne geendiget werden. Hierneben übergaben sie noch einen weitläufigen Aufsatz von 17. Puncten, so der Städte Beschwerden überhaupt, ohne was noch diese und jene besonders anbrachte, ausführlich fasseten. Da denn insonderheit **Güstrow**, woselbst zuerst die Justitz-Canzley eingeführt, aber zur Zeit der **Zerrüttung** wieder weggenommen war, sich beschwerete, daß solche Canzley nach **Kostock** verlegt worden, deren Abhelfung sie schon d. 4. Maji gesucht, aber abschlägige Antwort bekommen hätte. Es ward hierauf d. 5. Aug. den Städten überhaupt zum Bescheide ertheilet: „Ihro Herzogl. Durchl. blieben gesonnen, alles was recht und billig, „auch sonst immer thunlich, zum Besten der Städte, zu verfügen, und mögten sie die Vergleichs-Handlung mit der Ritterschaft, wegen der bürgerlichen Nahrung, fortsetzen. Es erging auch deswegen, an eben diesem Tage, ein Rescript an den E. Ausschuß, um solche Handlung

lung wieder zur Hand zu nehmen. Doch ward hiebei nichts von Wieder-Einführung der Consumtions-Steuer gedacht, weil man mit den Städten nicht gleicher Meinung war, als müste die Ritterschaft mit um solche Einführung wissen.

Inzwischen ward d. 3. Aug. die Convention, wegen Auseinandersetzung der beyden Fürstl. Häuser würcklich geschlossen; wiewohl sie lange verborgen gehalten, doch aber endlich gedruckt, und in öffentlichen Schriften, sowohl angefochten als vertheidiget ward, wovon hernach.

Die Vorder-Städte **Parchim** und **Güstrow** schrieben darauf am 15. Aug. an den E. Ausschuss wegen mehrgedachter Fortsetzung der Vergleichs-Handlung; darauf der E. Ausschuss ihnen d. 21. Aug. antwortete, daß sie hierzu d. 17. Sept. vorschlagen wolten.

3. Der einzige Bruder des regierenden Herzogs zu **Strelitz**, **Carl Ludewig Friderich**, hatte sein Hof-Lager zu **Mirow**. Dessen Gemahlin **Elisabeth Albertine**, war nun zum roten mahl schwanger, und gebahr d. 16. Aug. Abends um 7. Uhr, ihren fünften Sohn, welchen der Herr Vater, nach den Königen von **Engelland** und **Pohlen**, als Gevattern, **Georg Augustus** nennen ließ. Den 17. Aug. ward diese glückliche Entbindung, an die gesamte Land-Stände aller dreyer Craysen kund gemacht, und lud sie der Herzog zur Gevatterschaft ein. Das Fürstl. Schreiben brachte der von **Oertz** zu **Helpre** nach **Kostock**, an den E. Ausschuss. Es ist nicht ohne Ursach hierbey gedruckt; indem daraus abzunehmen, es habe dieser Herzog zu **Mirow**, damahls von der erwähnten Auseinandersetzung-Convention noch nicht gewußt. Die Tauf-Handlung geschah d. 18. Aug. die regierende Herzogin zu **Strelitz**, hielte den Prinzen. Mit ihr war **Wilhelm von Koppelow** gekommen, durch welchen der Herr Vater die Stelle der **Mecklenburgischen** R. u. L. vertreten ließ; wie Sr. Durchl. selbst davon, aus **Mentzin** d. 20. Aug. an den E. Ausschuss geschrieben. Dieser sandte alsbald ein Felicitations-Schreiben nach **Mirow**. Eine solenne Deputation, so dieser Gnade und Ehre halber, gewöhnlichermassen abzufertigen, ward vorbehalten. Es gab

I.

auch der E. Ausschusß hievon den Ständen am 2. Sept. Nachricht, um bey nächstem Landes-Convent, wegen eines geziemenden Gevattern-Præsents, das erforderliche zu beschliessen.

Damahls ward die Mecklenburgische Superintendentur wieder besetzt. Der sie erhielt, war Dr. Joachim Hartmann, aus Malchow, Profess. Theol. und Consistorial-Rath zu Rostock. Die Introduction geschah zu Gadebusch d. 25. Aug. durch den Superintendent. zu Güstrow, Enoch Zander. Die Unkosten beliefen sich auf 396 fl. welche unter den 66. Pfarren dieses Craises eingetheilet wurden, so aber den adelichen Patronen nicht gefiel; daher sie dergleichen fürs künftige verbaton, auch desfalls Versicherung in dem Vergleich von 1755. erhielten.

Vorgedachter Convent ward d. 11. Sept. ausgeschriben, um d. 4. Oct. in Rostock einzukommen; wobey der E. Ausschusß an Hand gab; die Deputirten mögten, durch Nachlesung der dißjährigen Protocollen, solchermassen instruiret werden, daß die Patriotische Absichten weiter zu Werck gerichtet, die Gerechtfame der Stände, nebst der gemeinen Union und der alten Landes-Verfassung conserviret, und mithin das wahre Wohl des Vaterlandes bestens besorget werden könnte.

Ob nun zwar die Regierung zu Schwerin hiezu nicht einerley Mittelsamt R. u. L. ergrif, und daher es noch Mißtrauen gab: so war doch des Herzogs Landes-väterliche Gesinnung in der Haupt-Absicht, eben dieselbe, als der patriotischen Stände. Es ward also d. 24. Sept. eine allgemeine Zusammen-Berufung der R. u. L. ausgeschriben, und auch zugleich des bevorstehenden Land-Tages gedacht. Der Convocations-Tag solte d. 30. Octob. zu Schwerin und der Land-Tag d. 14. Nov. zu Güstrow gehalten werden.

Inzwischen ging der Landes-Convent d. 5. Oct. zu Rostock vor sich. Es funden sich hier, auf dem Rath-Hause, wie gewöhnlich, ein, die Land-Räthe von Plüskow, die beyde von Berg, von Mollgahn, von Negendanck und von Zahn, nebst dem Land-Marschall von Deseow. Der Deputirten waren aus dem Schwerinschen

schen 12. worunter auch der von Halberstadt zu Gottsgabe, aus dem Ampte Schwerin, und der von Strahlendorff zu Gamehl, aus dem Ampte Bukow; als welches seiner Grösse halber 2. Deputirten zu senden pflegte. Aus dem Güstrowschen waren 7. die sonst schon alle vorgekommen. Aus dem Stargardischen, der Stallmeister von Jasmund und gedachter von Oerg zu Helpte. Von Städten waren da, die gewöhnliche 4. Burgemeistere aus den 3. Vorderstädten.

Der Land-Raht von Plüskow zeigte, nach einem rednerischen Eingange, an, daß die Appellation, wegen der Convention mit Kostock, zu Wien, würcklich beym Reichs-Hof-Raht introduciret, und die dagegen habende Beschwerden (Libellus gravaminum) fertig wären. Dieses war des Dr. Taddels zu Kostock erste Arbeit, die er als Landes-Consulent verrichtete. Wegen Separation des Stargardischen Craises sey nicht nöthig gewesen, eine besondere Appellation bey Kayserl. Maj. zu interponiren. Der Land-Tag wäre, nach einem ungewöhnlichen Ort, ausgeschrieben. (die Gefahr aus Dömitz hatte aufgehört) Zum Convocations-Tage nach Schwerin wären nicht Deputirten, sondern jeder für sich gesodert. (Diß hatten die Vorfahren, aus droben angeregter Ursach, sorgfältig verhütet.) Es würden also Deputati sich hierüber zu erklären haben. Auch sey, wegen des Paten-Geschencks nach Mirow ein Schluß zu fassen, die sonst sich äussernde Beschwerden würden beweislich zu übergeben seyn. Die Rechnungen der Einnehmer beym Land-Kasten wären, wegen der Uebermasse vom vergangenen Jahr, zu berichtigen. Der Hauptmann von Gamm zu Carow wäre hierzu, nebst andern erwählet worden; weil er aber seitdem gestorben: so würde ein ander zu nehmen seyn. Von Erhaltung des Credit-Wesens thät nöthig zu sprechen; weil man nicht wissen könnte, ob die Dobransche Indemnifications-Gelder noch ferner erfolgen dürften. Der E. Ausschuß wolte indessen ein Verzeichnis vorlegen, was die Kosten und Ausgaben des Jahrs 1749. erfodern würden. Endlich ward auch des Patents gedacht, darin die Ausfuhr des Kornes, wegen Mißwachses, verboten war.

Die

Die Land-Räthe gaben hierauf ihre beyräthliche Stimme gemeinschaftlich. Die Stargardische Deputirten zeigten an, daß, wegen des ausgeschriebenen Land-Tages (davon sie jeko zuerst gehört) nichts, durch ihren Landes-Herrn an sie gekommen sey. Es wäre also eine würckliche Trennung zu befahren. Sie wolten aber, vermöge ihrer Instruction und Vollmacht, wieder alles dasjenige protestiren, was wieder die zwischen allen dreyen Mecklenburgischen Crayßen, bisher Gottlob! bestandene Union, nur auf einigerley Weise, intendiret, vorgenommen oder gehandelt werden mögte. Die angesonnene Citation aller und jeder sey, ausserhalb Land-Tagen, was ungewöhnliches; deswegen sie sich auch in diesem Stück, gegen alles einseitige Verfahren protestando verwahren müsten.

Die entscheidentliche Stimme der R. u. L. auszuarbeiten, wurden aus dem Schwerinschen, der von Pressentin zu Darschow und der von der Lühe zu Mulsow; aus dem Güstrowschen, der Hauptmann von Bülow zu Prügen und der von Vertz zu Zelptre, von den Städten aber die Burgemeistere Dehtlof und Schoepffer, genommen. Diese gaben d. 8. Oct. ihre Meinung zu Protocoll, daß, wie auch die Land-Räthe dafür gehalten, die Berufung aller und jeder, nach Schwerin, gar bedenklich, ungewöhnlich und beschwerlich sey. Daher dieselbe bey J. Dhl. zu verbitten; dabey aber auch zugleich anzuzeigen wäre, daß Land-Räthe, Land-Marschälle und Deputirten sich in unterthl. Devotion einfinden würden, die Hochfürstl. Proposition zu vernehmen; in Hoffnung, es würde solches zu J. Herzogl. Durchl. gnädigen Gefallen gereichen. Des nach Güstrow ausgeschriebenen Land-Tags halber, würde zu bitten seyn, es bey den Reversalen unverrückt zu lassen. Die Städte erinnerten zwar hieben, daß sie, auf diesem Punct nicht genugsam instruiret wären; indessen waren sie, samt der Ritterschaft, der Meinung, daß, in dem Ausschreiben zum Land-Tage, ungewöhnliche und fast ungnädige Clauln enthalten wären; es sey auch zum theil, der Gnaden-Gruß und die Gnaden-Versicherung ausgelassen. Doch hielten sie dafür, daß solche Beschwerden, auf dem Land-Tage selbst, am süglichsten würden vorzu-

vorzutragen seyn, wenn nur jeso deswegen vorläufig eine Erinnerung geschehe. Um die Herkogl. Genehmigung zu erhalten, daß sie zu Schwerin mögten durch Deputirte erscheinen, funden die zum Voto Committirte nöthig, sogleich eine ansehnliche Deputation dahin zu senden. Hiezu könten sie 2. Land-Rähte, 2. aus dem Adel, und 1. aus den Städten erwählen. Die andern approbirten zwar diesen Vorschlag, hielten aber nur einen Land-Raht dazu nöthig. Es wurden also der Land-Raht von **Negendanck**, der Drost **J. U. von Wackerbarth** zu **Tessin** und der von **Gamm** zu **Söhren**, sammt dem Hof-Raht und Burgemeister **Storch**, zu dieser Reise erwählet und instruiert. Sie kamen am 9. Oct. zu Schwerin an, und übergaben am 10ten desselben, ihre mitgebrachte Schrift. Darauf sie noch am selbigen Tage eine Antwort erhielten, die sie aber mißvergnügt machte, p) wie bald folgen wird.

4. Der E. Ausschuß hatte sich, vermöge Auftrags von vorigem Convent, nach einem auswärtigen Consulente bemühet, hatte auch dazu einen in **Hannover** gefunden, welcher mit seinen Rahtschlägen an Hand gehen, und die nöthige Deductiones in Landes-Angelegenheiten, machen wolte. Doch würde ihm die Ritterschaft keinen jährlichen Gehalt, sondern für jede Arbeit eine billige Discretion geben. Ueberdem war noch ein einheimischer Consulente angenommen, weil der Syndic. **Rudloff** unmöglich so vieler Arbeit vorkommen konnte, als es jeso gab. Dieser war vorerwehnter Dr. **Taddel**, welchen der Land-Raht von **Plüskow** mit folgenden Worten d. 8. Oct. anrief: „Weil dessen Geschicklichkeit, gute Gelehrsamkeit und besondere Dexterite nicht nur jederman bekannt, sondern er auch seine Hochachtung und Zuneigung zu gesamter R. u. L. dadurch an den Tag lege, daß er die Dienste, so er bey dieser Stadt (Rostock) gehabt, und künfftig haben können, gänzlich quitiret und fahren lassen.“ In dessen hätten doch die Deputirten gern gesehen, wenn ihnen der E. Ausschuß zuvor von Annehmung des Einheimischen hätte Nachricht geben wollen, damit sie von ihren Committenten hierauf können instruiert werden. Doch hosten sie, es würden diese hierin nicht zuwie-

der seyn. Es müste aber des Consulentes Instruction und Bestallung auch auf die Landschaft gerichtet werden, und daher der Städtischen Deputirten Erinnerungen ebenfalls mitzunehmen seyn.

Damahls (d. 8. Oct.) erging zu Schwerin eine Herzogl. Verordnung, daß niemand, wer der auch sey, den Fürstl. Råthen, Bedienten und andern Officianten, einiges Geschenk, auf einigerley Weise, anbieten und versprechen solte, welches auch von den Cankeln abgelesen ward. Denn dieser Herzog war ein Feind von der neulich eingerissenen Simonie und andern Bestechungen.

Am 9. Oct. ward von der Obliegenheit, gegen das Fürstl. Haus zu Mirow gesprochen, und fest gesetzt, daß dißmahl das Paten-Geschenk, aus den Ueberschuß-Geldern bey dem Land-Kasten, zu nehmen. Am folgenden Tage ward solche Summa auf 10000 Rthlr. bestimmt. Dergleichen hohes, an einem appanagirten Herrn, sonst niemahls in dergleichen Fällen bewilliget war. Daher auch die Eintheilung also gemacht ward, daß 4000 Rthlr. zum Paten-Pfening, 2000. für die Durchlaucht. Kindbetterin, 4000. für den Herzog selbst seyn solten. In Betracht, daß dem Fürstl. Hause Mirow bishero noch keine Præsenten gemacht; da doch solches dem Fürstl. Schwereinschen vielfältig geschehen. Die Burgemeister aus Parchim und Güstrow, wolten zwar dem Donativ von 4000 Rthlr. nicht beystimmen, weil sie dazu keine Vollmacht von ihren Committenten hätten; aber die Deputirten der Stargardischen Städte conformirten sich der Ritterschaft schlechterdings, welches auch um so viel eher geschehen konte, weil doch niemand hiezu aus eigenem Beutel etwas geben solte; wiewohl solches hernachmahls anders ausfiel.

Einer von den damahligen Consulentes schrieb: es lasse sich bey der Ritterschaft ansehen, als wäre dem Herzoge zu Schwerin, ein Entwurf vorgelegt, es sey dem Fürstl. Interesse nicht zuträglich, daß das Corpus der Land-Stände in seiner uralten Consistence und bey seinen wolhergebrachten Gerechtsamen und Freyheit bleibe, daher müsse man durch Theilung, suchen, dasselbe klein zu machen und von einander zu trennen; dadurch stehe zu erhalten, daß man mit den

„den Ständen, bloß nach Gefallen, umgehen könne. Die Landes
 „Grund-Gesetze, Verträge, Reversales und sonstige Verbindlichkeiten
 „würden alsdenn von selbst, mit allen darinn gegründeten Land-
 „Ständlichen Rechten wegfallen. Man werde auf die Weise die
 „Fürstl. Cammer zu größern Reventien verhelffen und sich einer recht
 „freyen Regierungs-Art bedienen können.“ q) Ob nun zwar solche Ge-
 dancken von dem Gemüht dieses Herzogs weit entfernt waren; so
 äusserten sie sich doch bey andern, und war der **Schwerinsche Hof**,
 schon von vielen Jahren her, hiemit umgegangen.

Als nun die Ritterschaft am 11. Oct. von dem Landes-Credit
 und Aufnahme der Rechnung bey dem Land-Kassen sprach: so erboten
 sich die Anwesende: Wenn es die Wohlfahrt des Vaterlandes und
 Aufrechthaltung der Stände Jurium erfodere, dieselben sich zu keiner
 Zeit entziehen würden, die Erforderniß aufzubringen, wenn es auch 50
 bis 100 tausend Rthlr. betragen sollte. „Denn (sagten sie) die Con-
 „servirung ihrer Gerechtsamen und Credits Ihnen viel lieber wären,
 „als viele Tonnen Goldes mit willigem Herzen hinzugeben.“ Da-
 mahls wurden dem Land-Syndico **Rudloff**, 50. Duc. Spec. als eine
 Douceur, zugebilliget.

Am 12. Oct. ließ der Land-Raht von **Plüskow** ein Schrei-
 ben vom Könige in **Engelland** verlesen, welches der Hof-Raht und
 Cammer-Juncker von **Jasmund** mit zurück gebracht hatte, wie er
 neulich nach **Hannover** abgefertiget worden, Sr. Maj. zur glückli-
 chen Ankunft in dero deutschen Landen zu felicitiren. In solchem
 Schreiben hatte der König der Ritterschaft die huldeste Protection,
 bey aller Gelegenheit versichert. Es wurden auch sonst noch einige
 Schreiben, durch den E. Ausschuß vorgelegt, woraus die glückliche
 Situation der gesamten Landes-Angelegenheiten bekant gemacht wur-
 de. Aber innerhalb Landes wehete der Wind noch nicht sonderlich
 günstig; wie man aus dem Fürstl. Rescript sahe, welches die nach
Schwerin Deputirte am 10. Oct. erhalten hatten; vermöge dessen
 es bey dem Convocations-Tag bleiben sollte, so wie er ausgeschrie-
 ben.

II. ben. Die Deputirten stateten davon am 13. Oct. Relation ab, welche am folgenden Tage verlesen ward, wie sie hier anlieget.

Die Anwesende baten die Land-Räthe und Land-Marschälle um ihre Stimmen, so einjeder besonders, auf nachfolgende Fragen, abgeben mögte: Ob die Convocations-Tage, da alle und jede zusammen berufen würden, dem alten Herkommen nach, willkürlich und gebräuchlich gewesen, und was auf solchen Tagen, zur Wohlfahrt des Vaterlandes, tractiret und nützlich beschloffen worden? desgleichen: ob R. u. L. etwas an ihren Pflichten erwinden liesse, wenn sie den Convocations-Tag, auf d. 30. Oct. durch Land-Räthe, Land-Marschälle und Deputirte, abwarteten? r)

m) Begründete Gegen-Vorstellung, wegen der jährl. 9000 Rthlr. aus dem Boizenburg. Zoll, Artic. 10. n) Dat. Rostock d. 10. Maji 1748. o) Protoc. gehalten im Geh. Rath zu Schwerin d. 30. Jul. 1748. p) Acten-mäßige Nachricht von 1749. Beyl. 13. 14. q) Wahrhafte Erzählung von 1749. p. 4. 5. r) Protoc. und Acta des Landes-Conv. zu Rost. im Oct. 1748.

I.

Schreiben des Herzogs von Strelitz-Mirow an den Enger Ausschuss vom 17. Aug. 1748.

Von Gottes Gnaden Carl Ludewig Friederich Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Raseburg, auch Graff zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, des Königl. Polnischen Weissen Adlers, Chur-Pfälzischen Sti. Huberti-Dreidens Ritter &c.

Hochwohl und HochEdelgebl.
Insonders Hochgeehrteste, und geehrteste Herrn

Es hat der göttlichen Güte abermahls gefallen, Unserer herzlich geliebtesten Gemahlin, der Durchlauchtigsten Fürstin, Frauen Elisabeth Albertinen, vermählten Herzogin zu Mecklenburg, gebornen Herzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve, und Berg,

Berg, auch Engern und Westpfahlen, Land-Gräfin in Thüringen, Marg-Gräfin zu Meissen, Fürstin zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, gefürsteten Gräfin zu Henneberg, Gräfin zu Schwerin, der Mark und Ravensberg, der Lande Rostock, Star-gard und Ravensstein Frau ꝛc. Ebdl. am 16ten dieses, Abends um 7. Uhr glücklich zu entbinden, und Uns beyderseits Eltern mit einem jungen und wohlgestalteten Prinzen zu erfreuen.

Je vollkommener Wir nun sowohl von sämtl. Ritter- und Landschaft, als besonders Ew. HochWohl- und HochEdelgebl. guten Theilnehmung an Unsern und Unsers Fürstl. Hauses Begebnissen überzeuget seyn; destomehr werden Wir auch daher veranlasset, hiedurch bestens zu ersuchen, daß dieselben Nahmens Ritter- und Landschaft die Gevatterschaft des neugebohrnen Prinzen mit zu übernehmen gelie-ben mögen.

Dieses wird Uns als ein neues Merckmahl dero guten Zuneigung gegen Uns und Unser Fürstl. Haus stets zu besonderer Dankverbundenheit gereichen, und ohnedies seynd Wir mit vieler Ergebenheit Derselben beständig zu allen angeneh-men Dienst Erweisungen bereit. Geben Mitrow d. 17ten Augl. 1748.

Ew. HochWohl- und HochEdelgebl.

Ergebenster, Dienstwilligster

Carl Ludewig Friederich H. z. M.

Denen HochWohl- und HochEdelgebohrnen Herrn Land-
Räthen und Deputirten von Ritter- und Landschaft aller
Dreyer Creyse derer Lande Mecklenburg

Unsere Hochgeehrtesten und Geehrtesten Herren

in

Rostock.

(L. S.)

II.

Relation der Ritter- und Landschafftlichen Deputirten
nach Schwerin vom 12. Oct. 1748.

Auf gegenwärtigen allgemeinen Landes Convent
Anwesende

Hoch Wohlgebohrne, auch Hoch Edelgebohrne,
Insonders Hochgeehrte Herrn, Herren Land-Räthe, Land-
Marschälle und Deputirte

Der uns, unterm 8ten dieses ertheilter Ritter- und Landschafft. Instruction zu Folge, haben wir uns ohnverweilt anhero begeben, und sind, am 9ten dieses des Abends, wiewohl etwas späte hier eingetroffen. Des folgenden Tages, als d. 10. dieses, haben wir durch den Hl. Geh. Rath von Nischwitz, die gnädigl. Audienz bey Ihro Herzogl. Durchl. erhalten, und sowohl das uns mitgegebene unterthänigste Memorial überreicht, als auch desselben Inhalt, zur gnädigsten Erhörung und zur Gnade, so wohl damahlen, als auch gelegentlich nachher aufs submissivste empfohlen, auch gewis nicht unterlassen, die beyden Herren Geh. Räte von Klein bey denen ihnen gegebenen, auch von dem Jüngern wieder erhaltenen Bitten, zu bitten, daß Sie die unterthänigste Vorstellung und Petita zu appruiren belieben möchten. Wir haben auch, sonderlich dem jüngern Herrn Geh. Rath von Klein noch Gestern Morgen Anleitung genug gegeben, über ein und andern Punct des unterthänigsten Memorials, dabey das Ministerium etwa noch einen Zweifel, als wenn dieser oder jener Punct nicht in der alten und so oft bestätigten Landes Verfassung oder Herkommen gegründet wäre, haben mögte, mit uns in ein und andere Conferenz zu treten; Aber wir haben hierunter nicht reusiren sondern genug merken können, daß man mehr Belieben bezeuget, mit uns einzeln als mit uns insgesambt zu reden, und daß es vergebens sein würde, viele mündliche Remonstraciones anzubringen.

Gestern Nachmittag, nach aufgehobener Taffel, haben Ihro Durchl. geruhet, mir, dem von Regendancé alleine, die gnädigste Antwort versiegelt zu behändigen, mit den Worten: daß dieses höchst Deroelben Antwort auf erwehntes Memorial sey.

Nachdem wir denn nachhero die Aufschrift eigentl. angesehen, aber befunden, daß dieses Rescript nur bloßerdings an die Ritter- und Landschafft. Deputirte und nicht zugleich an die LandRäthe und Land Marschälle, auch mit Auslassung des Dyrts (vid. Beylage) gestellet gewesen, haben wir geglaubet, daß es nur an uns gerichtet sey und uns solches zueröffnen; ehe solches aber geschehen, ist das in Copia hiebey

hiebey liegende Billet an den ältesten Hl. Geh. Rath von Klein gestern Nachmittag abgelassen, worauf keine Antwort erfolgt; doch ist uns, denen von Regendanz und Wackerbarth, desselben Abends bey der Cour, durch den jüngern Hl. Geh. Rath von Klein: daß das gnädigst Rescript an unsern Hl. Committenten gestellet sey; versichert, zugleich auch die hiebey liegende Cankley Abschrift von höchst gedachtem Rescripto behändiget worden, umb solches daraus zuersehen, ob wir nun heute noch eine geänderte Aufschrift, und welche zugleich mit auf die Herren LandRäthe und LandMarschälle gerichtet sey, (als wozu wir einige Hoffnung haben) erhalten, auch sonst noch etwas besseres, unsern Bemühungen nach und da wir noch heute eine Conferenz mit denen Hl. Ministris auszubitten im Begriff sind, bewürcken werden, wird der Ausgang und unsere zweyte Relation, so wir längstens am künftigen Montag oder Dienstag, Ew. Hochwohl- und HochEdelgebl. noch Morgen von diesem allem informiret sein und dero weitere Entschliessungen darnach in Zeiten einrichten, auch von jeder Herrn Deputato, die Ampts Convente so gleich von Rostock aus, zwischen hier und d. 3oten dieses, etwa angeordnet werden können, haben wir hiemit einen hoffentlich sicheren Expressen abfertigen wollen. Das hier zurück behaltene Original des HochFürstl. Rescripti bringen wir entweder mit oder nicht.

Uebrigens versichern wir mit vieler Hochachtung und Ergebenheit zu be-

harren

Ew. Hochwohl- und HochEdelgebl.

Suerin

d. 17ten Octobr. 1748.

gehorsame und bereitwilligste Diener
Anwesende Land-Räthe und Deputirte
hieselbst.

Das IV. Cap.

Convocations-Tag zu Schwerin.

- §. 1. Die allgemeine Convocation ist nicht zu verbiten.
2. Proposition bey derselben.
3. Endiget sich mit Mißvergnügen.

Die

Die Berathschlagungen der Deputirten auf dem Convent zu Rostock, gingen unter andern auch auf den Hufen-Modum, welcher bereits Ao. 1721. wieder eingeführet, aber seitdem noch nicht völlig berichtigt war. Die Ritterschaft hatte überhaupt 4700. steuerbare Hufen, in ihren Gütern angenommen; weil in den Fürstl. Remptern sich diese Anzahl, nach geschehener Ausmessung, gefunden, und man voraus setzte: der Fürst habe den dritten Theil des Landes, den andern Drittel trage die Ritterschaft, durch ihre Bauren, und den Dritten müsten die Städte in der Contribution zu 120000 Rthlr. zusammentammen bringen; worüber sich aber die Städte, bey ihrem gegenwärtigen schlechten Zustande immer hoch beschwereten. Die Ritterschaft drung also darauf, den Hufen-Modum unter ihnen einmahl zur völligen Richtigkeit zu bringen; damit nicht „vielleicht der Ritterschaft ein „neuer modus zugemuthet werde, welcher den meisten Eingeseffenen „zur Last fallen dürffte.“ Es geriehet dennoch der Hof nicht auf einen neuen Modum, wohl aber auf die Ausmessung der alten steuerpflichtigen Hufen; weil man die droben angeführte Nachricht hatte, daß solche Hufen sich Ao. 1669. auf 12545. erstrecket, und nach solcher Anzahl zur Fräulein-Steuer beygetragen; wiewohl man nicht sagen konnte, was damahls eine Hufe eigentlich geheissen, als worin sich von je her die größte Ungleichheit gefunden.

Als die Sub-Deputirten aus Rostock zu Schwerin waren, und d. 10. Oct. eine Antwort auf das mitgebrachte Schreiben erhielten, so ward in solcher Antwort unter andern gesagt: daß „das Aufschreiben zum bevorstehenden Land-Tage dergestalt aufs genaueste „eingrichtet worden, als man Sie von den Vorfahren in der Regierung, bis in die älteste Zeiten hinein, abgefaßt gefunden.“ Man liesset solches Ausschreiben in der Actenmäßigen Nachricht von 1749. No. 14. Wer diejenige dagegen hält, so aus dem XVI. Jahrhundert droben angeführet, der wird hievon urtheilen können. Als die Sub-Deputirten nochmahls, auf Gutbefinden des Geh. Raths von Klein, d. 13. Oct. um eine Erläuterung des Fürstl. Rescripti vom 10. Oct. anhielten; so baten sie: daß J. Herzogl. Durchl. allermildest geruhen wol-

wolten, das Erscheinen der Land-Rähte, Land-Marschälle und Deputirten zum Convocations-Tage, an stat aller und jeden, sich höchst und gnädigst gefallen zu lassen; auch dem allgemeinen Land-Tage den alt-gewöhnlichen und in den Reverfalibus fest gesetzten Ort **Sternberg**, Landes-väterlich zu gönnen. Es erfolgte darauf d. 14. Oct. die Antwort: daß es bey der allgemeinen Convocation, der in mehren eröffneten Ursachen halber, gelassen werde; was aber den Ort zum Land-Tage anlange, so könnten J. Dhl. in Gnaden geschehen lassen, daß dazu **Sternberg** genommen werde, welcher auch hiemit fest gesetzt ward. s) Die zu **Schwerin** stateten davon alsobald Bericht ab an die zu **Rostock**.

Hier ward endlich am 17. Oct. nach langer Ueberlegung, das Votum so die Committe abgefasset, in aller Gegenwart verlesen. Es lautete dahin: R. u. L. nähme mit unterthänigen Danck an, daß Sr. Herzogl. Durchl. nunmehr habe **Sternberg**, an stat **Güstrow**, bestimmen wollen. Da aber auf ihrer Deputirten Vorstellung, wegen der allgemeinen Convocation, nicht reflectiret worden; da doch dergleichen alhie ungewöhnlich sey, und die Eingefessene sehr fatigviren würde; zudem der Ort dazu (**Schwerin**) mit Militz besetzt wäre: so würden sie solche Erscheinung nochmahls zu verbitten haben. Indessen wäre zugleich von den Herzogl. Rescriptis vom 10. und 14. Oct. eventualiter zu appelliren, und solche Appellation noch intra decendium zu interponiren, welches gewöhnlichermassen zu verrichten dem E. Ausschusß aufgegeben ward; um möglichst für die Landes Rechte zu wachen; immittelst würden sich Land-Rähte, Land-Marschälle und Deputati, in termino, zur Anhörung der Fürstl. Proposition, und zur Bezeugung ihres devotesten Respects, einfinden, auch darauf von allen Umständen treulich referiren, keinesweges aber sich in Handlungen einlassen, noch weniger etwas beschliessen, wiedrigensals solte es alles, als nicht geschehen, angesehen werden. Gleich hierauf ward dieses in ein Memorial, durch den Land-Syndic. **Rudloff** gebracht, auch mit einem Schreiben an den Geh. Racht von **Klein**, durch den Land-Racht

von **Plüskow** begleitet, und durch einen Expressen fortzuschicken beliebet.

Die Städtische Deputirten hielten dagegen für überflüssig, **J. Dhl.** die sich schon gnädigst erkläret, mit weitem Vorschlag zu behelligen, und der in Vorschlag gekommenen Appellation beyzutreten; weil sie doch dazu nicht hinlänglich instruiert wären. Doch war der **Burgemeister Keller** anderer Meinung, ließ sich die von der Ritterschaft beliebte Appellation Unions-mäßig gefallen, um sie, vermöge seiner besondern Instruction, auf Bericht (ad referendum) anzunehmen. Die Ritterschaft war zufrieden, daß sie doch einen Craiß von der Landschaft bey sich hätte, folglich ihre Schriften im Nahmen Ritter- und Landschaft, wie bisher, übergeben könnte; ließ der andern Städte Anzeige dahin gestellet seyn, und blieb bey ihrer Entschliessung.

Zuletzt ward noch von der Deputation nach **Mirow** gesprochen, das **Geschencf** anzutragen. Es erwählten **R. u. L.** hiezu den **Drost von Wackerbarth** zu **Tessin**, den **Hauptmann von Hamm** zu **Göhren**, den **von Berg** zu **Helpte**, (aus jedem Landes-Craisse einen) den **Hof-Raht Storch** aus **Güstrow** und **Burgemeister Keller** aus **Neubrandenb.** welche eine behufige Instruction von dem **E. Ausschuß** empfangen, und ihre Reise antraten; womit zugleich dieser langwierige Convent geendiget ward. t)

2. Wie der **Land-Raht Barthold Dieder. von Negendanck** mit vorgenannten Deputirten zu **Schwerin** war, so fiel daselbst vor, daß dergleichen Convocations-Tage, wie jetzt allgemein ausgeschrieben, schon vordem gehalten worden, und zwar insonderheit **Ao. 1703.** Aber dem **Land-Raht** war hievon nichts bekannt; ob er wohl sonst die **Landes-Geschichte** sehr wohl inne hatte. u) In dessen ging dieser Tag d. 30. Oct. auf dem **Raht-Hause** zu **Schwerin**, vor sich. Es waren zugegen der **Land-Raht von Moltzahn**, der **Land-Raht von Negendanck**, der **Land-Raht von Zahn** und der **Land-Marschall von Lützow**. Deputirte aus dem **Schwerinschen**, waren **Obrist von Plesse** zu **Grambow**, der **von Halberstadt** zu **Gotts-**

Gotts-Gabe, beyde aus dem Ampte Schwerin, der von Both zu Rankendorff, aus dem Ampte Grevismühlen, der von Strahlendorff zu Reetz, aus dem Ampt Mecklenburg, der von Strahlendorff zu Gamiehl, aus dem Ampt Bukow, der Hauptmann von Oldenburg zu Federow, aus dem Ampt Neustadt, Magnus Friederich von Bärner (hernachmahls Land-Rabt) wegen Lütten-Görnow, aus dem Ampt Sternberg, der Hauptmann von Jahn zu Niese, aus dem Ampt Grabow, der von Pressentin zu Daschow, aus dem Ampt Lütz, der von Wigendorff zu Velboeken, aus dem Ampt Gadebusch, der von Bülow zu Camin, aus dem Ampt Wittenburg, der Drost von Wackerbarth zu Tesin, aus dem Ampt Criviz. Diese aus dem Schwerinschen. Ferner aus dem Güstrowschen: Hauptmann von Bülow zu Prügen, aus dem Ampt Güstrow; der von Moltke zu Nietdohr, aus dem Ampt Snoyen; der Kloster-Hauptmann von Levezow zu Teschow, aus dem Ampt Neuen-Calden; der Hauptmann von Moltzahn zu Grossen Lutzow, aus dem Ampt Stavenhagen; der von Gamm zu Göhren, aus den Aemptern Wredenhagen und Plaw; Major von Walsleben, aus dem Ampte Ribniz. Aus den Städten waren Deputirte: Burgemeister Dehclof zu Parchim, Burgemeister Stenwede zu Schwerin, Hof-Rabt Storch und Burgemeister Schoepffer, beyde aus Güstrow. Mehrere finde ich nicht in meinem Protocoll. Anderswo ist die Anzahl grösser, w) alwo sie sich bis an 60. erstrecket, deren Verzeichnis aber auch einem Thor-Zettul etwas ähnlich siehet.

Die hier genannte kamen am 29. Oct. zu Schwerin an, und meldete der Land-Rabt von Moltzahn, als ältester Land-Marschall, ihre Ankunft, noch selbigen Abends, bey dem Geh. Rabt und Hof-Marschall von Nischwitz, gleichwie auch bey den übrigen Geheimten und Regierungs-Rähten. Bey dem gedachten Hof-Marschall that er Anfrage: Um welche Zeit es Sr. Herzogl. Durchl. gefällig seyn würde, daß sie sich bey Hofe einfänden, den Vortrag anzuhören? die Antwort war: Morgen um 11. Uhr. Am folgenden 30. Oct. ver-

samlete sich die Deputation auf dem Raht-Hause, um 10. Uhr, und nahm daselbst von ein und andern Abrede, und daß sie sich des Nachmittags um 4. Uhr alhie wieder einfinden wolten. Um 11. Uhr begaben sie sich nach dem Schloß, und funden sich in dem so genannten Prinzen-Saal ein.

Bald darauf kam der junge Geh. Raht von Klein, und mit ihm der Regierungs-Raht Ditmar, samt dem Geh. Canzley-Raht Peterßen, vormahligem Burgemeister in Rostock. Der von Klein eröffnete die Proposition, und sein Schwester-Sohn, der Geh. Secretarius Duve, verlaß sie öffentlich. Der Inhalt war: Es sey bereits männiglich bekannt, daß J. Herzogl. Durchl. dahin Bedacht genommen, wie durch gültliche Wege, über alle Irrungen, gänglich hinaus zu gehen. Auf dieses Landes-väterliche Vorhaben sey auch gegenwärtiger Convocations-Tag gerichtet. J. Herzogl. Durchl. wolten von ihrer Landes-väterlichen Gesinnung die erste Bestärkung dadurch in der That geben, daß sie ihrer getreuen R. u. L. alle ihre wohlerbundene Gerechtsame und Privilegia, in gehöriger Form bestätigen lassen; wovon der Confirmations-Brief gleich jezo sollte öffentlich verlesen und darauf angehängt werden. Es würde aber nun auch R. u. L. gleichfals bedacht seyn, ihre Devotion kennbar zu machen und eine patriotische Erklärung geben, worin sie gedächten einen daurhaften Grund der künftigen allgemeinen Beruhigung und Landes- Wohlfahrt zu setzen. J. Herzogl. Durchl. würden sich darauf weiter dergestalt heraus lassen, als wie es dero Landes-väterlichem Gemühte und dem vorgesezten heilsamen Zweck gemäß wäre; damit Jederman seines Rechts in Ruhe genießen mögte. Die Confirmation ward dem Land-Marschall von Moltzahn angehängt, wornächst sie beym Herzoge selbst zur Audientz gelassen und allerselts zur Tafel behalten wurden.

Der Confirmations-Brief gedachte insonderheit der Reversalen von 1572. und 1621. auch der Landes-Fürstlichen Resolutionen ad Gravamina, und ward darinn die Erbhuldigung, gewöhnlicher massen vorbehalten, ob sie wohl in 90. Jahren nicht mehr geschehen war.

3. Auf dem Nachmittag kamen sie, zur abgeredeten Zeit, wieder aufs Raht-Haus, verlasen die Proposition und Confirmation öffentlich, beschieden sich, auf Morgen um 9. Uhr, wieder zusammen. Indessen wurden von der Proposition und Confirmation Abschriften genommen; damit einjeder Deputirter, bey seiner Rückreise, davon seinen Committenten ein Exemplar mitnehmen könnte.

Am 31. Oct. wurden die beyden Land-Marschälle, durch die Deputirten ersucht, Audience bey J. Dhl. für sie allerseits auszubitten; denn sie gedächten sich nun nicht länger in Schwerin aufzuhalten, weil sie doch nicht Volmacht hätten, sich worüber einzulassen. Die Land-Marschälle verfügten sich also nach Hofe, und thaten, bey verstatetem Access, ihren Antrag. Der Herzog gab aufs leutseligste zur Antwort: „den Land-Rähten, Land-Marschällen und Deputirten zu erwiedern, wie J. Dhl. jedesmahl gar angenehm seyn würde, die Ritter- und Landschaft bey sich zu sehen, man mögte nur selber Zeit und Stunde hierunter vorschlagen.“ Als aber der Land-Marschall die Bestimmung der Zeit dem Herzog überließ; so wurden sie ersucht einen kurzen Abtritt zu nehmen. Als solches geschehen, ließ der Herzog einige von seinen Ministern zu sich kommen. Darauf der Herzog den wiedergerufenen Land-Marschällen anzeigete: „Weil es vor der Tafel wohl schon zu spät wäre; so mögte man sich etwa nach 4. Uhr einfinden, und auf den gestrigen schriftlichen Vortrag gleichfals etwas schriftliches überreichen.“

Als die Land-Marschälle hievon Nachricht zurück brachten, so gaben die Deputirten dem Land-Syndico Rudloff auf, ein Memorial an Ihro Herzogl. Durchl. aufzusehen, daß sie, wegen ermangelnder Instruction, nicht im Stande wären, auf gestrige Proposition eine Erklärung abzugeben. Doch wolten sie ihren Comittenten alles, noch vor bevorstehendem Land-Tage, zur künftigen Vorbereitung, mittheilen. Es ward auch solches Memorial alsbald gefertigt, so, wie es mit vielen andern hieher gehörigen Urkunden, gedruckt ist. x) Am Abend um 7. Uhr erlangten Deputati hierauf Audience, da sie denn das mitgebrachte Memorial einreichten. Der Herzog schiene gar

gnädigst hierob zufrieden zu seyn, versicherte beständige Huld und Gnade, mit dem Anfügen: Man würde weitere Nachricht ertheilen.

Am 1. Nov. erschienen sie wieder um 12. Uhr zur Audience. Da denn die Herkogll. Antwort, auf das gefrige Memorial, durch den jüngern Geh. Rath von Klein dem Land-Marschall von **Molzahn** versiegelt zugestellet ward, mit der Anzeige: Man würde zugleich hieraus die Dimission von gegenwärtigem Convocations-Tage wahrnehmen. In solcher Antwort hieß es gleich Anfangs: „Es wäre der Landes-Fürstl. gnädigsten Absicht und Erwartung wohl allerdings gemässer gewesen, wenn die Ritterschafft, zu diesem Convocations-Tage . . . in grösserer Anzahl gehorsamst erschienen; mithin, nach Beschaffenheit und Erfoderung der so gnädigsten Proposition, etwas gedeylliches, zum gemeinen Landes Besten ins Werck gebracht wäre.“ Daneben ward ihnen die, wieder solche Convocation vorgenommene Appellation, als voreilig und ungegründet verwiesen, zulezt aber die Dimission ertheilet.

Diese Antwort konte nicht anders als auf dem Nachmittage verlesen werden; darauf sie ihre Abschieds-Audience suchten und selbigen Abends erhielten. Dagegen sie aber auch den Enger Ausschuss anlagen, die interponirte Appellation ferner zu besorgen. y)

s) Acten-mäßige Nachricht von 1749. Beyl. No. 15. 16. t) Protocoll. und Acta des Landes-Convents zu Rostock im Oct. 1748. u) Relatio der Deputirten nach Schwerin vom 15. Oct. 1748. w) Acten-mäß. Nachricht Beyl. 19. p. 33. x) Acten-mäß. Nachr. Beyl. 21. y) Protoc. des Convocations-Tages zu Schwerin vom 30. Oct. 1748.

DAS

Das V. Cap.

Land-Tag zu Sternberg.

- §. 1. Der Stargardische Craiß protestiret wieder diesen Land-Tag.
2. Desselben Abwesenheit macht viel Bedenkens.
3. Die Ritterschaft wil keine Land-Tags Handlungen vornehmen.
4. Die Städte sind anders Sinnes. Mißvergnügetes Ende.

Sternberg hatte sich in fünf Jahren, an Kirch und Häusern so weit wieder verholet, daß daselbst süglich konte ein Land-Tag angestellet werden; wie denn auch die Wohnungen weit besser mit Zimmern, als vor dem Brande, versehen waren. Als es nun an dem war, daß der Land-Tag alhie solte wieder gehalten werden, welches in 22. Jahren nicht geschehen: so kamen am 13. Nov. die Hertzogl. Commissarii, als der jüngste Geh. Racht von Klein und der Regierungs-Racht Dittmar, von Schwerin, welche den Geh. Secret. Duve bey sich hatten. Fürstl. Ruch und Keller bedienten sie, und waren 12. Reuter, unter einem Wacht-Meister, beordert, die Wache, zur Zeit 2. vor dem Hause zu halten, welches dem Nachts-Verwandten, nachmahligem Burgemeister Grote zugehörete, der täglich 6 Rthlr. dafür empfing, und ward alles so, wie es bey Land-Tagen sonst gebräuchlich, angeordnet; wie denn auch der Hertzog diese Beobachtung ausdrücklich befohlen hatte. Es funden sich die Land-Nächte und Land-Marschälle, aus dem Schwerin- und Güstrow-schen ein, als der von Plüskow, von Oertz zu Roggow, von Tiegendant, von Zahn, von Moltzahn und von Lügow, samt vielen von Adel, unter welchen auch die Grafen von Bassow, (Closter-Hauptmann zu Dobbertin) der von Botmer und von Plesse

Plesse zu **Jvenack**, waren. Aus den Städten kamen verschiedene Burgemeister, als **Dehtlof** und **Baleke** aus **Parchim**, **Hof-Nacht Storch** aus **Güstow**, **Stemwede** aus **Schwerin**, nebst 19. andern aus geringern Orten; welche der Städte Consulenten, **Dr. Küremeyer**, mitgebracht. Denn aus dem Vergleich der Städte mit der Ritterschaft, war nichts geworden; ob sie wohl deswegen zu **Kostock**, innerhalb 6. Wochen, vielfältig Conferenzen gehalten hatten.

Am 14. Nov. war die erste Versammlung von **N. u. L.** in der Kirche, woselbst ein grosser oval-runder Tisch, nebst etlichen Bretstühlen, nach vormahliger Weise, jezo neu gemacht und hingesezt waren. Den Marschällen von **Molzahn** und von **Lügow** ward aufgetragen, den Fürstl. Herren Commissarien die schuldige Complimenten abzustaten, und sich nach der Propositions-Stunde zu erkundigen. Es ward ihnen, nebst einem Gegen-Compliment, zur Antwort: Um 11. Uhr.

Indessen kamen 2. unbekante Notarii in die Kirche. Diese brachten, so wohl mündlich, als schriftlich eine Protestation von **N. u. L.** des **Stargardischen Craises** wieder alle Land-Tags Handlungen; weil sie nicht, nach altem Brauch, mit zu diesem Land-Tage berufen worden. Solche Protestation ward öffentlich verlesen und zu Protocoll genommen. Darauf begaben sich die Versamleten aus der Kirche, nach dem **Juden-Berg**, in 75. Gutschen, die theils mit 6, theils mit 4, theils mit 2. Pferden bespannet waren. Es funden sich auch, wie sonst, viele zu Pferde und zu Fuß ein, die nicht mit zur Land-Tags Versammlung gehörten. Auf dem Berge war ein grosses Fürstl. Gezelt aufgeschlagen. Die Fürstlichen kamen in einer mit 6. Pferden bespanneten Carosse. Vorher ritte der **Wacht-Meister** mit seinen 12. Reutern, die blossen Degens in der Hand, welche sich, gegen dem Gezelt, in 2. Reihen stellten. Die **Hrn. Commissarii** traten aus dem Wagen vors Gezelt. Der **von Klein** eröffnete mit einer kurzen Rede, den Land-Tag. Die Propositions-Puncte laß der **Geh. Secretarius Duve** vor. Sie handelten 1) von der dißjährigen bisher gewöhnlichen Contribution zu 120000 **Rthlr.** 2) vom **Modo**, wie solche

che aufzubringen, insonderheit in Ansehung der Städte, welche bey dem bisherigen Erben-Modo die Gebühr zu leisten, unvermögend gewesen, daher eine billige Consumtions-Steuer in Gnaden zu erwarten wäre. 3) Von einer Erklärung auf die, bey neulichem Convocations-Tage zu Schwerin geschehenen Proposition. 4) Von Begräumung alles gemeinschädlichen Wesens.

Der Land-Marschall von Lügow, weil es im Schwerinischen war, beobachtete, was sonst gebräuchlich, also daß er die Danksagung für den Gnaden-Gruß abstatete, Abschrift der Proposition und Zeit zur Berathschlagung ausbat.

Nachdem sie allerselts wieder zurück gekommen, sagten sogleich etliche: der Land-Tag würde hiemit, wegen vorgedachter Protestation der Stargardischen, wohl zu Ende seyn. R. u. L. versammelten sich darauf in der Kirche. Die Land-Räthe, Land-Marschälle und der Burgemeister Beselin aus Rostock, setzten sich am Tisch, welcher alda stand, wo sonst das Vorder-Altar nahe am Chor gewesen. Hier ward die geschehene Proposition wieder verlesen. Darauf sollten nun, der Ordnung nach, die Land-Räthe um ihr beyräthliches Votum auf die Proposition, ersuchet werden. Aber es frug bald Jemand: ob Land-Tag wäre oder nicht? Darauf gab der von der Lühe zu Mulsow, im Nahmen sämtlicher R. u. L. zu Protocoll: „Sie wolten die Hrn. Land-Räthe ersuchet haben, ihr votum consultativum zu geben, ob auf dem gegenwärtigen Land-Tage könne etwas von Land-Tags Handlungen vorgenommen werden, und ob nicht Ihro Herzogl. Durchl. annoch zu ersuchen wären, den Stargardischen Craiß mit zu berufen? Der Burgemeister Beselin ward nicht, wie sonst, um Mit-Abgebung seines Voti ersuchet, wogegen er zwar protestiren wolte, aber die Land-Räthe, da es schon nach 1. Uhr war, stunden auf und kam also nichts hievon zu Protocoll.

2. Am 15. Nov. kamen R. u. L. um 10. Uhr zusammen in der Kirche. Die Land-Räthe und Land-Marschälle nahmen ihren Sitz am Tisch. Burgemeister Beselin aber erschien nicht. Der Land-Rath von Plüskow trug vor, wie der E. Ausschuß am 4. Nov. in
Neunzehntes Buch. S einem

einem Memorial an Sr. Dhl. den Herzog von Strelitz eine Deduction, wegen Absonderung des Stargardischen Craißes gesandt, und was J. Dhl. am 13ten ej. darauf weitläufig antworten lassen, beyde Schriften wurden durch den Land-Marschall von Moltzahn verlesen. Darauf laß der adjungirte Land-Secretar. Wolff, die Vota der Land-Rähte und Land-Marschälle. Diese gingen allerseits dahin: daß J. Herzogl. Durchl. annoch zu bitten wären, den Stargardischen Craiß zu berufen, inzwischen aber den Land-Tag zu prorogiren, worauf ein Memorial dieses Endzwecks abgefaßt ward.

Nachmittags kamen sie allerseits wieder in die Kirche, und besprachen sich von mancherley Land-Tags Handlungen. Der Graf von Bassewitz fand sich auch ein. Bey diesem hatte der hitzige Wein über Tisch und nachher, das sonst schon ziemlich verloderte Feuer der Jugend starck wieder angeflammet, wie er hernach selbst gestand. Er trat vor dem Land-Rähtlichem Tisch, schlug darauf, und beschwerete sich mit Ungestüm über den Land-Raht von Oerz zu Roggow, als habe dieser auf jüngstem Convent zu Rostock unbescheidenlich von ihm gesprochen, er sey kein wahrer Patriot. Hierüber entstand ein grosser Lärm, also daß man es weiter, als über dem ganzen Kirchhofs hören konte, bis endlich des Grafen Freunde ihn zwischen sich nahmen, und aus der Kirche begleiteten; worauf die andern Versamlete gleichfals auseinander gingen.

Am 16. Nov. kamen sie wieder zusammen, und ward das gestern beliebte Memorial verlesen. R. u. L. stellte darin vor: weil der Stargardische Craiß nicht erschienen, auch nicht erscheinen können, gestalt er nicht berufen; jedennoch ohne demselben nichts an Land-Tags Handlungen könne vorgenommen werden; so mögten J. H. Dhl. es annoch dahin einleiten, daß die Stargardischen, zur Fortsetzung eines allgemeinen Land-Tages, hieher berufen würden. Darauf diese Schrift übergeben ward.

Es war ein Herzogl. Rescript vom 2. Nov. an die Land-Rähte gekommen, darin ihnen aufgegeben, den dabey communicirten Land-Rahts Eyd, mit ihres Nahmens Unterschrift und beygedrucktem

tem Pittschast zu bestärcken. Sie hatten darüber Bedenck-Zeit aus-
gebeten; weil ihnen nicht erinnerlich, ob bey jedem Successions-Fall
solches gebräuchlich gewesen. Jezo sprachen die Land-Rähte davon
mit N. u. L. Sie hätten vordem schon an den Herzog, als Kayserl.
Commislar. den Eyd der Treue abgelegt; wolten sich also hierüber
ihre Meinung ausbitten. Darauf ein Memorial, solchen Eyd zu ver-
bitten, am 18ten abgefasset, verlesen und nach **Bügow**, wo sich der
Herzog aufhielt, gesandt ward.

Am 17. Nov. war Sontag, da denn alle Gegenwärtige mit
Aufmercksamkeit zuhörten. Das **Evangelium** enthielte die Wor-
te: Gebt dem Kayser was des Kayfers ist; als worüber auch zu
Dresden die Land-Tags Predigten gehalten werden. Es war noch
keine Canzel wieder in der Kirche, sondern auf dem Chor ein Tisch ge-
setzt, vor welchem seit **Maria Heimsuchung 1747.** geprediget ward.
Gerade über dem Tisch saßen die Fürstl. Ministri, so zum Land-Tage
gesandt. Es war eine Decke auf dem Boden gespreitet, worauf ihre
Lehn-Stühle stunden. Zur Rechten und Linken waren Bäncke, die
sonst schon daselbst, für die ordentliche Zuhörer, gestanden; auf wel-
chen sich die Land-Rähte, Land-Marschälle und andere zum Land-Tage
gehörige setzten. Nach der Predigt ward ein Gebet abgelesen, so
auf gegenwärtige Umstände gerichtet war; wovon sowohl die Fürstl.
Rähte, als auch die Land-Stände sich eine Abschrift geben ließen.

Am **Strelitzschen Hofe** hielt man sich versichert, daß im
Stargardischen Craise könnte ein besonderer Land-Tage und Land-
Kasten gehalten werden; wohin die Contribution der Stände, da-
selbst zu bringen. Es war deswegen am 12. Nov. ein Fürstl. Rescript
von dort an die Schwerinsche ergangen, die aber auch hievon an den
Reichs-Hof-Rath appellirten.

Auf das Memorial vom 16. Nov. erfolgte am 18ten die Her-
zoggl. Resolution: daß der **Stargardische Crais**, von seiner Herrschaft
die Erlaubnis erhalten, den Land-Tage zu **Sternberg** zu beziehen; da
sie nun nicht erschienen, so sey es als eine eigenwillige Ausschließung
vom Corpore anzusehen, folglich würden die Anwesende nicht länger

verziehen ihre Antwort auf die Proposition zu geben. Es ward solche Resolution denen Land-Marschällen, ohne Unterschrift zugestellet; deswegen die Stände sich untereinander frugen, ob solches wohl eher geschehen? Wir haben droben davon schon Exempel angemercket.

Am 19. Nov. ward das gemeinschaftliche Votum der Land-Rähte, wegen Abwesenheit des Stargardischen Craises verlesen, und dem Syndico Rudloff hingegeben, ein Memorial darnach zu fertigen, wie auch geschah.

Die Sache zwischen dem Grafen von Bassewitz und Land-Raht von Berg, ward nun gütlich beygelegt. Ihre Wechsel-Schriften wurden vom Protocoll genommen, und der Graf erklärete sich zu aller Veneration gegen die Land-Rähte.

3. Der Hofmeister von Vieregge war, wegen seiner Irrung mit dem Lande, noch mißvergnügt. Uebergab also d. 20. Nov. eine weitläufige Schrift, zu zeigen, daß seit 1742. her, seine Renommé, durch einige von R. u. L. sehr lædiret worden. Er wolle gern mit gutem Leumund zur Erde gehen, bat also um Abthnung dieses so lang gedauerten Processus. Weil aber die Ritterschaft Bedencken hatte, Land-Tags Handlungen vorzunehmen, so ward ihm zur Antwort gegeben, so lange in Gedult zu stehen, bis die Sache, wegen Abwesenheit des Stargardischen Craises, ausgemacht. Eben dergleichen Antwort empfing auch der Burgemeister Beselin, wie er um Beantwortung eines Memorials vom 16. Nov. ansuchte.

Am 22. Nov. wurden die Land-Marschälle abermahl zu den Fürstl. Commissarien berufen. Es ward ihnen hier eine Herzogl. Resolution auf ihr Memorial vom 19. Nov. angehängiget, des Inhalts: J. Herzogl. Durchl. hätten nicht vermuhlet, daß R. u. L. noch fernern Vorwand nehmen würden, bloß aus Abwesenheit des Stargardischen Craises, mit der Antwort auf die Proposition zurück zu halten. Es sey solches von so viel weniger Erheblichkeit, da bekannt, daß bey Anfang dieses Seculi, nicht nur der Stargardische Craiß, sondern auch die, so dem Vergleich von 1701. widersprochen, nicht lædiret worden. Deren Abwesenheit man doch nicht angesehen, als

könnte

Könte sie, in Beschliessung gemeiner Land-Tags Sachen und Land-Tags Handthierungen einen Anstand geben. J. Herzogl. Durchl. wolten also hiemit anfügen: daß im Fall kein Modus zu der verkündigten Steuer, innerhalb 3. Tagen, von R. u. L. eingereicht würde, J. H. Dhl. solchen für dieses Jahr selbst, nach der Billigkeit abfassen, und publiciren würden. Es hielte aber R. u. L. dafür, daß aus dem Anfange dieses Seculi, welches mit der Zeit zur gänglichen Zerrüttung ausgeschlagen, sich keine heilsame Maas-Reguln zu einer allgemeinen Beruhigung, welche des Herzogs Absicht sey, füglich nehmen liessen. Sie baten also die Land-Rähte um ein beyräthliches Votum, verordneten auch sogleich eine Committee, hierauf eine entscheidentliche Stimme (votum decisivum) zu stellen. Zu solcher Arbeit wurden erwählet, der Graf von Pleffe, der Land-Räht von Bernstorff, (von Gattow im Lüneburgischen) der von der Lühe zu Mulsow, samt dem Burgemeister Dehtlof, Hof-Räht Storch und Burgem. Stenwede. Der Burgemeister Beselin gab zu Protocoll: daß er sich competentia wegen seines unabgefoderten Voti wolle vorbehalten haben. Am folgenden Tage (d. 23. Nov.) wurden die Vota auf gedachte Fürstl. Resolution verlesen. Weil aber die Städte nicht mit allen Puneten einstimmig waren; so traten etliche von R. u. L. zusammen und berathschlachten sich. Nachdem sie solche in ein und andern Stücken geändert, wurden sie nochmahls öffentlich verlesen und dem Land-Syndico hingegeben, eine Fürstellung daraus zu fertigen. Diese ward etwa um 6. Uhr auf dem Abend fertig, darauf sie verlesen und den Land-Marschällen übergeben ward, sie an die Herzogl. Rähte zu bringen. Diese Herren Rähte aber wolten sie von den Land-Marschällen nicht annehmen; weil es schon zu spät wäre. Morgen früh, vor der Predigt, könte es geschehen.

Der oftgedachte Major von Bahrold zu Dobbin, war gestorben, und mit ihm sein uraltes Geschlecht ausgegangen. Sein Gut war allodial gemacht. Er setzte also den Major von Lepel zum Erben ein, welcher auch, vermöge Ausspruchs von der Güstrowschen Justitz-Canzleyn, zum Besiß gelanget war. Der Obrist von Sineck

aber machte gleichfalls Ansprach an die Bahroldische Verlassenschaft. Dieser meldete sich bey der Herzogl. Regierung, als ein Erbe (ab intestato) der auch ohne Testament folgen müste. Es wurden die Acta aus gedachter Canzley nach der Regierung gefodert. Hier blieben sie 4 Monath beliegen, endlich erging an die Justitz-Canzley ein Rescript, daß die Urtheil zu ändern. Hievon appellirte der Major von Lepel ans Kayserl. Hof-Gericht, und bat das Land um Beystand, wobey viele mit Unmuth zu erkennen gaben, daß sie, zur künftigen Handhabung der Gerechtigkeit im Lande, wenig Vertrauen hätten. Es war aber, geregter Ursachen halber, noch nicht Zeit hierauf sich nach Land-Tags Art zu entschliessen. Indessen hat der von Lepel das Gut Dobbin behalten.

Am Sontage des Morgens, (d. 24. Nov.) gegen 8. Uhr, verfügten sich die Land-Marschälle mit dem gestrigen Auftrag zu den Fürstl. Ministris. Da sie denn zur Antwort erhielten, es würde die Herzogl. Resolution wohl nicht eher als Morgen Abend erfolgen. Die Relation hievon stateten die Land-Marschälle am 25. Nov. ab. Hiernächst berichteten sie abermahls d. 26. Nov. Es hätten die Fürstl. Ministri von ihnen eine Liste der Versamleten gefodert; worauf sie, die Land-Marschälle, geantwortet, daß sie solches dem Lande hinterbringen wolten. Als nun dieses hiemit geschah, so antwortete die Ritterschaft, daß dergleichen nicht Herkommens, auch nicht möglich sey, weil sie bald ab, bald zu reiseten. Die Land-Marschälle mögten also solches bey den H. Hrn. Gesandten verbitten. Indessen war gewiß, wie auch droben angeführet, daß dergleichen Liste auf Commissarischen Land-Tägen noch neulich übergeben war; wie denn auch Ao. 1701. und 1710. in den Thören waren Leute bestellet worden, so die Ab- und Zureisende angeschrieben. Es hütete sich aber, die Ritterschaft keine Land-Tags Handlung, auch im geringsten nicht, vorzunehmen. Die Städte sagten damahls, daß sie ihre gefoderte Liste bereits abgegeben, wie sie denn auch sonst ihre Abstimmung von der Ritterschaft mehr und mehr zu Tage legten; indem sie am 27. Nov. wegen des Erben-Modi, eine Reservation zu Protocoll gaben, als sie

ver-

vernommen, daß in der letzt übergebenen Fürstellung auch des Hufens und Erben-Modi gedacht sey; wogegen sie sich competentia vorbehielten. So stand es damahls um das Vernehmen der Städte mit der Ritterschaft.

4. Auf spätem Abend, um halb 10. Uhr, wurden sämtliche Deputirte der geringen Städte, durch den Bedellen, zu den Fürstl. Ministern gefodert. Hier eröffnete ihnen der Geh. Racht von Klein, wie er beklage, daß bisher der Land-Tag fruchtlos gewesen, und J. Herzogl. Durchl. Verlangen, wegen Beantwortung der Capitum Proposit. noch nicht in Erfüllung gebracht worden. Da J. H. Dhl. so gnädig gewesen, wegen des, den Städten höchstschädlichen Erben- und Hufen-Modi, an unterschiedlichen Orten die Execution zu suspendiren: so hoffe er noch heute oder morgen die gnädigste Resolution auf der Städte Supplicatum von J. Herzogl. Durchl. zu erhalten, bis dahin sie sich gedulden und nicht wegreisen mögten. Indessen wäre ihre (der Ministres) Meinung, sämtliche Deputirten mögten nach den H. Hrn. Vor-Städtchen gehen, und mit ihnen überlegen, daß sie morgen der löbl. Ritterschaft vorstellig machten, des Herzogs gnädigsten Willen in Erfüllung zu bringen. Diß hat der Ribnitsche Rachts-Verwandte Helmbold, der zugegen gewesen, zu seiner besonderen Nachricht, umständlich beschrieben.

Indessen war nun auch der Burgemeister Schoepffer aus Güstrow gekommen. Durch dessen Betrieb ward eine Schrift gefertigt, darin die Städte vorstellten: Sie wären bereit gewesen, sich mit der Ritterschaft wegen des Modi zusammen zu thun, um allem Nachtheil vorzubeugen, so aus der fernern Verzögerung entstehen könnte, wolten auch nochmahls die Ritterschaft ersuchen, mit anwesenden Deputirten der Städte zusammen zu treten, und einen Modum contrib. ohne Zeit-Verlust zu formiren, „allensals wolte man Städt-
scher Seiten, wegen der sonst entstehenden niedrigen Folgen, sich hie-
durch auffser Verantwortung gesetzt und bestens entschuldiget ha-
ben.“ Diese Schrift ward d. 27. Nov. gegen Mittag fertig, der Bur-
gemeister Schoepffer stellte sie den beyden Rachts-Verwandten,
Chri

Christian Schröder aus Boizenburg und gedachtem Ludwig Hinrich Helmbold aus Ribnig, zu; um sie dem Secretario am Landrätlichen Tisch zu übergeben, und ihn, um Verlesung derselben, zu ersuchen, wie auch geschah. Als nun die Städte hiemit zu Landtags-Handlungen schreiten wolten, die Ritterschaft aber, wegen Abwesenheit des Stargardischen Craises, die Umstände noch so reis nicht hielte: so entstand hieraus eine grosse Bewegung. Die Ritterschaft wolte diese Schrift durchaus nicht beym Protocoll wissen, suchte erwehnten Schröder auf, und verlangte von ihm solche Schrift wieder zurück zu nehmen. Als er aber dieses nicht thun wolte, so steckte sie ihm der von der Lühe zu Mulsow in den Busen, womit Schröder und Helmbold fürs rahtsamste hielten, sich aus der Kirche heraus zu machen, damit nicht die sehr gereizte Ritterschaft zu unanständlichen Dingen schritte. Denn man sprach schon davon, wie man vordem diejenige, so sich einem gemeinsamen Schluß widersetzet, aus dem Fenster geworfen.

Unter solchen höchst mißvergnügten Umständen, ward diese Zusammenkunft geendiget, worüber hernachmahls gestritten ward: ob es ein Landtag gewesen oder nicht. Die Herzogl. Ministri stellten den Land-Marschällen die letzte Resolution zu, welche dieselbe den Versamleten in der Kirche publicirten, und damit den Landtag beschloffen. Der Inhalt solcher Resolution war: J. Herzogl. Dhl. wolten sich die Ritterschaftliche zur Zeit fällige Contribution vorbehalten. Damit aber auch alles Einwenden, wegen Prägravation, abgeschnitten würde: so solten die sämtlichen adel. Güter ausgemessen, und die Land-Kastens Rechnungen fordersamst aufgenommen werden. Gegen die Städte wolten J. Herzogl. Durchl. sich, der disjährigen Contribution halber, nach Recht und Billigkeit, erweisen; auch wegen der Aempter und Domainen die Nothdurft verfügen.

Die Ritterschaft sahe wohl, daß hiemit die gängliche Veränderung der Contributions-Verfassung, also eintreten wolte, wie sie beym ersten Convocations-Tage zu Schwerin proponiret worden, und protestirte also wieder diesen Schluß. Die Städte aber lieffen sich

sich nun allerseits gefallen, was ihrenthalben in der Proposition, bey Eröffnung dieses Land-Tages vorgekommen, und acceptirten, doch nur für dieses Jahr, als zum Versuch, eine leydliche Consumtions-Steuer; wobey sie sich die Vortheile (emolumenta) ausbaten, welche ihnen, zu der beyden vorigen Herzogen Zeit accordiret worden, und daß auch sonst, auf ihre Angelegenheiten, mögten gnädigste Resolutiones ertheilet werden, da sie denn insonderheit der bürgerlichen Nahrung gedachten, auch sich ihre Unions-Befugnis und alle mitsländliche Rechte mit dem übrigen Corpori provinciali und Stargardischen Craise vorbehielten. Dieses unterschrieben d. 27. Nov. zu Sternberg: Jochim Christian Dehtlof, Consul Parchim. Joh. Gustav Storch, Consul Gultrov. Friderich Baleke, Consul Parchim. Conradus Justus Schoepffer, Consul Gultrov. Johann Joach. Stenwede, Consul Sverinens. nebst noch 11. andern, an Burgemeistern und Raths-Herren aus geringen Städten, welche doch allerseits noch keine Vollmacht hiezu von ihren Committenten hatten; deswegen sie auch nur sub spe rati unterschrieben. Die Ritterschaft war hiemit sehr unfriedlich, und hielte solche Männer für keine Patrioten. Es wird die Zeit, nachdem der Städte Zustand sich bessert oder verringert, den Ausschlag hievon geben. z)

Am 28. Nov. um Mittage, reiseten die Herzogl. Ministri weg. Die mitgebrachte 12. Reuter begleiteten sie aus dem Lütower Thor, und gingen mit ihnen nach Güstrow, woselbst J. Herzogl. Durchl. waren. Die Land-Marschälle reiseten auch noch denselben Morgen weg. Die Land-Räthe aber und Burgemeister aus den Vorder-Städten, am folgenden Tage. a) Hierauf ward in 7. Jahren kein Land-Tag wieder gehalten.

z) Diarium gehalt. zu Sternberg im Nov. 1748. a) Acten-mäßige Nachricht, geschrieb. zu Schwerin d. 30. Dec. 1748. gedruckt 1749.

Das VI. Cap. Allerley Mißvergnügen.

- §. 1. *Convent* der Städte zu Sternberg und zu Schwerin. Von Landes-*Convent* und *Union*.
2. Vom Enger Ausschuß. *Consumtions*-Steur, *Necessarien*, *Appellation*.
3. Von Einlösung der Aempter. *Wiederwillen* der Städte *Mißvergnügen* über die *Licent*.
4. Was weiter wegen der *Licent* vorgefallen.

So bald die Vorder-Städte nach Hause kamen, schrieben sie d. 30. Nov. einen *Convent* nach Sternberg aus, um ihre Beschwerden zusammen zu bringen; meldeten auch solches d. 2. Dec. nach Schwerin an J. Herzogl. Durchl. von wannen d. 7. Dec. die Antwort erfolgte: Es könnte geschehen.

Der Herzog nahm indessen die Erklärung der Städte vom 27. Nov. mit besondern Gnaden auf, und geschahen ihnen d. 4. Dec. die herlichsten Versprechungen, mit dem Ansinnen; sie mögten nur d. 16. Dec. eine Deputation nach Schwerin senden, welche mit hinlänglicher Vollmacht versehen. Als der *Convent* zu Sternberg d. 11. Dec. vor sich ging, so waren viele Deputirten der Meinung, man sollte nicht eher die *Consumtions*-Steur einwilligen, bevor die bürgerliche Nahrung, aus den Fürstl. Domainen und Ritterchaftlichen Gütern hergestellt wäre. Sie wurden aber von den meisten überstimmet. Doch bedungen die kleinen Städte, daß die Einnahme ihren Magistrats-Personen mögte zugestanden werden. Hier kam auch vom Enger Ausschuß ein Schreiben, so d. 10. Dec. datiret war, und von dem Land-Kasten-Schreiber Friderici, gebracht ward. Der E. Ausschuß beklagte darin: „daß wegen intendirenden Separation und deshalb unterbliebener gewöhnlicher Mitberufung ihrer Mit-Stände von N. u. L. Stargardischen Crayses der Land-Tag nicht den erwünsch-

ten

„ten Aufgang gehabt, und daher weder, wegen der Contribution und „modi Contrib., noch wegen übriger gemeinsamer Comitial-Geschäftte, etwas, von denen damahligen Anwesenden allein, beliebt und „ausgemacht werden können.“ Sie ersuchten die Städte, so viel Liebe und Aufmerksamkeit für die Erhaltung der gemeinen Gerechtsamen des Landes zu tragen, daß die offenbare höchstschädliche Zertrennung verhütet, hingegen die allgemeine Versammlung des ganzen Corporis wieder hergestellt werde. Sie wolten, so bald möglich, einen Convent ansetzen, um alle Differentien miteinander gänzlich aus dem Wege zu räumen, und zum allgemeinen Vergnügen einen festen Grund zu legen; wovon das meiste schon, bey letzter Vergleichs-Handlung, zum Schluß gedieen, wolten also nicht hoffen, daß Städte, bey jetzigem Convent, sich eines neuerlichen Modi contrib. unternehmen oder denselben beschließen würden, welcher, wie er an sich null und nichtig wäre, also würde „die daraus entspringende Zerrüttung des gemeinen „Wesens, sammt übrigen schädlichen Folgen, bey aller Welt und allen Nachkommen, ganz unverantwortlich seyn.“ Es ward dem Dr. Rüttemeyer aufgegeben, dieses Schreiben, Rahmens gesamter Städte, zu beantworten, b) wie auch am 27. Dec. geschah.

Zu der Deputation nach Schwerin ward aus Güstrow, nebst dem Burgemeister Schoepffer, der Senator Dr. Thomas Spalding, nachmahliger Burgemeister, am 13. Dec. bevollmächtigt; weil Hof-Rath Storch, bald nach dem Land-Tage gestorben. Auf solchem Convent übergaben die Städte am 16. Dec. ihre allgemeine Angelegenheiten, die in 44. Puncten bestunden. Da sie denn am 21. Dec. auf den meisten ganz gnädige Resolutiones erhielten. Es übergab auch jede Stadt ihre besondere Beschwerden, welche mehrentheils noch die alten waren.

Am 18. Dec. ward eine Verordnung zu Schwerin kund gemacht, wie es wegen des Modi contrib. in den Städten beyder Herzogthümer Schwerin und Güstrow, für das Jahr 1748. solte gehalten werden, und in die Domainen erging dieserwegen ein Steuer-Edict, darin es beym vorigen erhöhten Modo, die Hufe zu 10 Rthlr.

24 fl. blieb, und mußte überdem noch bezahlet werden, was der Neben-Modus auswarf und bisher war den Hufen zur Sublevation gelassen worden.

Nunmehr ward allenthalben bekant, was für eine Convention am 3. Aug. zwischen den Fürstl. Häusern Schwerin und Strelitz getroffen; indem sie gedruckt ward, da ihr denn im folgenden Jahr von der Rittersch. eine so genante Rechts-gegründete höchst-gemüßigte Vorstellung, dieser aber auch vom Hofe eine zuverlässige Ausführung des Rechts solcher Convention, entgegen gesetzt ward, und da solcher Streit noch ferner fortging: so kamen hiedurch viele Archivische Urkunden ans Licht, worauf wir uns in den vorigen Büchern öfters berufen haben.

So verlautete auch nun, daß der Herzog zu Strelitz, Adolph Frid. III. einen Land-Tag nach Neu-Brandenburg auf folgenden 8. Jan. ausgeschrieben.

Am 10. Dec. erging ein Rescript aus Schwerin, des Inhalts: Wie der Hof, als eine Land-kündige Sache erfahren, daß die Ritterschaft eine neue Union aufgerichtet, die von den meisten schon würcklich unterschrieben und vollzogen wäre. Wenn nun der Landes-Herrschaft zustünde, von den Verbündnissen ihrer Unterthanen und Vassallen Kenntnis zu nehmen: so solten sie dieselbe innerhalb 14. Tagen, in beglaubter Form, einsenden, welches aber nicht geschah; deswegen solcher Befehl d. 18. Jan. erneuret ward.

Der E. Ausschuß hatte am 22. Dec. einen Convent nach K^ostock ausgeschrieben, um d. 27. Jan. einzukommen. Als der Hof solches erfuhr: so erging d. 30. Dec. ein Rescript aus Schwerin, darin es hieß: „Wir sind zwar nicht gemeinet, euch die gemeinsamen Zusammentünfte, zum Zweck erlaubter Berathschlagungen, in gemeinen „Ritter-und Landschaftlichen Angelegenheiten, wenn solche in gehöriger Ordnung veranlasset werden, zu verwehren,“ darauf hinzu gefüget ward: J. Dhl. könnten nicht gestaten, daß solche Landes-Convente, ohne Landes-Fürstl. Bewilligung, aus eigener Ermächtigung, ausgeschrieben und unternommen wurden; angesehen die Kayserl. Wahl-
Capi-

Capitulation Art. XV. §. 3. den Land-Ständen die Anstellung der Conventen, ohne des Landes-Fürsten Vorwissen und Bewilligung, untersage; auch die Resolutio ad Gravam. I. ex Process. die Anzeige solcher Conventen ersodere. Würde solche Anzeige geschehen, so wolten J. Dhl. sich wegen ihrer Landes-Fürstl. Bewilligung näher zu erklären wissen; wo nicht, so solten sie gänglich untersaget seyn.

2. Am allermeisten aber war der Ritterschaft bedenklich, daß gedruckte Patenten vom 4. Jan. 1749. angeschlagen wurden; darin den Ritterschaftlichen und Frey-Leuten (welche der Neben-Modus faßt) verboten ward, unter dem Nahmen einiger Contribution, oder dazu gehörigen Anlagen, bey Strafe gedoppelter Bezahlung, etwas zu erlegen; massen dieselbe vom Herzoge nicht ausgeschrieben wäre. Diß dauerte also 7. Jahr hin. Wie solches Verbot dem Kayser gefallen, das wird der 17. Dec. 1753. zeigen. Die Ritterschaft sahe es an, als wolte man ihr hiemit alle Necessarien abschneiden, um ihren neuen Appellations-Process nicht weiter fortzusetzen.

Es äufferte auch der Hof zu Schwerin, daß er nun nicht fern willens wäre, den Enger Ausschuß für das Collegium zu erkennen, wofür es bisher war gehalten worden. Es erhellet solches aus einem Rescript vom 18. Jan. da in der Aufschrift des E. Ausschusses nicht weiter gedacht ward, sondern es hieß auch inwendig: „Wir haben, aus Veranlassung des unter dem Nahmen des ehemaligen Engern Ausschusses, wegen der Lehn-Mutung (ob man über jedes Haupt-Gut einen besondern Lehn-Brief zu nehmen hätte) unterm 26. Oct. vorgekommenen Beschwerungs-Memorials = = = genaue Nachricht anstellen lassen = = = Im übrigen wollen wir künfftig dergleichen Vorstellungen unter dem Nahmen des Engern Ausschusses, gegen die Landes-Verfassung nicht mehr gewärtigen.“ Es hielt sich aber der E. Ausschuß versichert, daß er als ein Collegium, so der Kayser vielfältig dafür erkant, dennoch wohl bleiben würde.

Als er erfuhr, was für eine Verordnung für die Städte, wegen ihrer Contribution am 18. Dec. a. p. aus Schwerin ergangen sey: so appellirte er hievon d. 10. Jan. vor dem Notario Carl Zint.

Christian Wolff, welcher den ostgedachten Land-Secretario **Johann Decker**, in diesem Ampte zugefüget war; schrieb auch d. 20. Jan. an die Städte, daß dergleichen Contribution, auf einem allgemeinen Land-Tage, nicht verkündiget, noch so wenig in quanto, als in modo, bewilliget wäre; deswegen der E. Ausschuß hievon appelliren müssen, welche Appellation sie auch bereits bey Hofe intimiret hätten.

Hierauf schrieb der E. Ausschuß am 25. Jan. aufs neue einen Landes-Convent auf d. 4. Mart. aus, „um die nöthigen Maß-Regeln „zur Aufrechthaltung des Landes-Credits und der davon zum theil mit „abhängenden Ritter- und Landschafftlichen Jurium patriotisch zu „fassen.“

Die Consumtions-Steuer in den Städten, fordersamst gangbar zu machen, ward der Hof-Rath **Weber** verordnet, auch ein eigen Steuer-Collegium errichtet, welches mit vielerley Instructionen versehen ward, zu dem Ende ein Rathgeber aus der **Mark-Brandenburg** kam, der es aber hier nicht lange machte. Es beschwerte sich nun die Armuth gar sehr, daß die Bäcker, Brauer, Haken, Schlächter und Kaufleute, ihre Waren, unter dem Vorwand der eingeführten Consumtions-Steuer, im Gewicht verringerten, oder auch im Preise steigerten. Deswegen d. 1. Febr. aus **Schwerin**, eine Fürstl. Verordnung erging, daß dergleichen gar nicht zu gestaten, und solten insonderheit die Bäcker gehalten seyn, die zu **Kostock** renovirte Bäcker-Ordnung vom 11. Jul. 1697. zu beobachten, weil doch nun keine Contribution gegeben würde.

Die Consumtions-Ordnung war dieselbige, welche der Herzog **Friderich Wilhelm** Ao. 1708. eingeführet; doch mit dem Unterscheid, daß die Geistlichkeit in dieser neuen nicht eximiret war; daher die Prediger in den Städten, eine unerhörte Beschwerde, wieder das Versprechen der Kirchen-Ordnung befürchten mußten.

Am 10. Febr. wiederholte der E. Ausschuß, was vorhin, wegen eines am 4. Mart. anzustellenden Landes-Convents ausgeschrieben war, und sandte die Rescripta mit, welche, angezeigtermassen vom Hofe ergangen, um die Beantwortung derselben zu berathschlagen.

Es hatte der C. Ausschuß auf Anthony die nach **Mirow** versprochene 10000 Rthlr. bezahlt, schrieb also d. 13. Febr. an die **Vorder-Städte**, dahin zu sehen, daß ihr erforderlicher Beytrag hierzu geleistet würde; zumahlen bekannt wäre, daß keine Ueberschuß-Gelder in den Land-Kassen geflossen, und daher diese 10000 Rthlr. hätten müssen zinsbar aufgenommen werden. Es fehlte also auch dieserwegen schon jetzt und noch nachher nicht an Mißvergnügen. Die Ritterschaft hatte ihre Appellation nach **Wien**, bey dem Reichs-Hof-Rath, unter dem Nahmen von Ritter- und Landschaft, angebracht. Es ward also am 14. Febr. an die **Vorder-Städte**, aus **Schwerin**, rescribiret, sich zu erklären, ob sie (als Landschaft) ihre Bewilligung mit, zu solcher Appellation, gegeben? Sie antworteten darauf d. 17. Mart. die Ritterschaft hätte solche einseitig unternommen; sie hätten weder Einwilligung noch Vollmacht dazu ertheilet.

Als der Tag zum Landes-Convent (der 4. Mart.) da war: so erschienen die **Vorder-Städte** nicht. Die Ritterschaftl. Deputirten schrieben also an sie d. 6. Mart. und zeigten ihnen an, daß die Fürstl. Inhibition dieses Convents vom 30. Dec. a. p. durch ein anderweitiges Rescript, vom gestrigen dato, wieder aufgehoben, und also nichts mehr im Wege sey, die gemeinschaftliche Berathschlagungen anzustellen; deswegen sie ersuchen wolten, ihre Bevollmächtigte zu senden. Die Städte bezeigten darauf zwar keine Lust, diesen Convent zu beziehen, erboten sich aber dennoch d. 8. Mart. daß sie den Maas-Reguln, so die Ritterschaft zum Wohl- und Ruhestande des Vaterlandes nehmen würde, willigst beytreten wolten. Als hiemit nichts gesaget war, so schrieben die Ritterschaftlichen noch einmahl an sie den 12. Mart. Aber die Städte ließen es in ihrer Antwort vom 15. Mart. bey ihrer vorigen Entschuldigung; daher die Ritterschaftlichen beschloßen, diesen Convent zu prorogiren, welches nicht ohne Mißvergnügen gegen die Städte ablaufen konnte.

Ueber das **Steuer-Edict** vom 18. Dec. a. p. ward am 14. Febr. zu **Schwerin** eine Erläuterung gedruckt, die den **Vorder-Städten**, am 13. Mart. aus der **Residentz-Stadt Rostock** (woselbst die Fürstl. Regier

Regierung war) angefüget ward, mit dem Befehl, daß sie sich, mit Bericht und Erachten darüber, solten vernehmen lassen. Die Städte brachten auch die Menge von Erinnerungen zusammen, und zu Parchim in ein Memorial. Darauf erfolgte d. 12. Apr. ein gedrucktes Accise-Reglement, und kam der Herzog, der sich 9. Wochen in Rostock aufgehalten, samt der Herzogl. Familie und dem Regierungs-Collegio, wieder zurück nach Schwerin, welches von hieraus in den Mecklenburgischen Nachrichten, Fragen und Anzeigen (Intelligentz-Blättern, die hiemit anhuben) No. I. gemeldet ward. Auch wurden d. 23. Apr. an alle Fürstl. Beampte, gedruckte Schreiben gesandt: daß nicht allein die Handwerker vom Lande sich, auf kommenden Johannis, nach den Städten begeben, sondern auch die Beampten um solche Zeit, das Brauen, Mülken und Brandtwein-brennen einstellen solten. Es hatte aber keine durchgängige Wirkung. Denn so war bey etlichen Beampten, solche Nahrung, wenn sie mit der Fürstl. Cammer ihre Contracte geschlossen, mit in Anschlag gebracht worden, daher sie ihnen, so lange ihre Contracts-Jahre daureten, nicht konte genommen werden. Die meisten Beschwerden waren noch immer über die Ungeschliffenheit der Einnehmer.

Als gedachte Deputirten zu Rostock den dort angestellten Convent prorogiret hatten, meldeten sie solches bey J. Dhl. zu Rostock, und erhielten d. 22. Mart. desselben Fortgang. Sie hielten auch um einen abermahligen Land-Tag an, da sie denn auf die Proposition vom 30. Oct. a. p. antworten wolten. Aber sie erlangten d. 20. Mart. zum Bescheide: „Einen Land-Tag auszuschreiben verstahten zur Zeit unsre Umstände nicht.“ Darauf erfolgte aus Rostock d. 16. Apr. ein Fürstl. Rescript, daß die Union, so die Ritterschaft d. 20. Nov. 1733. unter sich aufgerichtet, solte nichtig und unverbindlich seyn; wiewohl sie selbst nicht viel darauf gab. Von dem vorgedachten schrieb der E. Ausschuß d. 16. Maji an die adeliche Aempter und an die Städte, ernannte auch d. 17. Jun. zur Fortsetzung ihres Convents. Aber die Städte blieben auch dißmahl aus.

3. Bey solchen mißvergnügten Umständen lebten die **Groß-Britannischen** Völcker in den 8. verhypothecirten **Nemptern** sehr geruhig, und hörte man nicht die geringste Klage über dieselben. Es legte auch nun der **Chur-Brunswicksche** Ministre zu **Wien**, **Baron von Busch**, 8 jährige Rechnung von der **Zannöverschen** Cassa in **Mecklenburg** ab, und empfing darüber d. 9. Jun. Quitung vom **Reichs-Hof-Rath**. Bey solcher Gelegenheit ward an unsern regierenden **Landes-Herrn**, **Herzog Christian Ludewig** rescribiret, daß, wenn **3. Dhl.** solche abgethane Rechnungen zu sehen verlangten, und darum gebührend ansuchten, ihnen solche zu verstaten; (nicht etwa monita darüber zu machen, sondern) damit er die Summe des Rückstandes pro liquido erkennen möge. Der **Herzog** hatte gegen dem **Kayser** geäußert, wie ernstlich er gemeinet wäre, solche 8. **Nempter** wieder einzulösen. Es wäre auch wohl möglich gewesen, wenn nicht die Proposition zu **Schwerin** am 29. Febr. 1748. die **Ritterschaft** ganz mißvergnügt gemacht hätte. Denn sie hatten schon vielfältig davon gesprochen, wie sie Vorschläge thun, und dazu helfen wolten, alle verpfändete **Nempter** wieder einzulösen; indem sie voller Hofnung waren, es würde des **Vaterlandes** Glücks-Stern unter diesem **Herzoge** von neuen wieder aufgehen. Als aber der **Hof** diese sich anbietende Gelegenheit aus der Acht gelassen: so hatte der **Kayser** Ursach zu schreiben: „Nachdem der Natur dieser Sache und vorhergehenden **Kayserl. Verordnungen** nach, das Geld hiezu von **privatis** aufgenommen werden müsse, und dieses schwerlich, ohne daß **R. u. L.** hiezu **Credit** mache, werde geschehen können, so sey **Kayserl. Maj. geneigt**, vor einer **Kayserl. Hof-Commission** zu **Wien**, durch gütliche **Handlungen**, es in die Wege zu richten, daß auf einmahl, nicht nur alle neue und bereits entstehen wollende **Streitigkeiten** abgeschnitten, auch in solchen **Streit-Sachen**, da noch nicht **Kayserliche Erkenntnisse** und **res judicata** vorhanden sey, durch gütliche Wege aus der Sache gekommen werde.“ Der **Kayser** fügte diesem hinzu: Solches sey das einzige Mittel den **Herzog** bey seiner nunmehrigen **Regierung** in recht guten Stand zu setzen, dem armen Lande aufzuhelfen, die gute

Neunzehntes Buch. 3 Eins

Einverständnis zwischen Herrn und Unterthanen auf das vollkommenste wiederherzustellen und „seiner posteritāt den Weg zu einer glücklichsten Regierung, auch auf späte Zeiten, durch seine Klugheit zu bahnen.“

Es ward hierauf zu Schwerin d. 26. Jun. ein Land-Tag mit den Ständen des Fürstenthums Schwerin gehalten. Da 1) über Haltung eines jährlichen Land-Tages, 2) über die Contribution und was derselben anhängig, 3) über die erste Instantz der Eingeseffenen dieses Fürstenthums, 4) über den Stifts-Assessorem bey dem Land- und Hof-Gericht, 5) über die Appellation in Stifts-Sachen, gerathschlaget ward, um diese Punkte ins gewisse zu setzen, welches Gelegenheit gab, aus etlichen damahls gedruckten Urkunden ein mehres Licht von Stifts-Sachen zu erhalten.

Wie denn auch nun Dr. Ungnade zu Wismar seine Amoenitates heraus zu geben anfing; womit er bey den Liebhabern der Mecklenb. Geschichte, sich in viele Wehrtachtung setzte. Wir haben uns darauf vielfältig, als auf eine sehr nützliche Sammlung, bezogen. Von gedachten Stifts-Sachen, ward in der zweyten Fortsetzung der Actenmäßigen Nachricht gehandelt.

Als von erwehntem Kayserl. Decreto auch an R. u. L. Nachricht aus Wien gegeben ward, mit dem Auftrage, gleichfals ihres Orts Jemand zur Antretung solcher gütigen Handlung, binnen zweyen Monaten, genugsam zu bevollmächtigen: so schrieb der E. Ausschuss d. 1. Jul. an die Vorder-Städte, annoch d. 22. Jul. zu mehrgedachten Landes-Convent, einzukommen, um sodann die gemeinsame Maaß-Regeln zu fassen. Die Ritterschaft würde bis dahin ihre angefangene Convents-Berathschlagungen aussetzen. Die Städte aber würden sich hoffentlich nicht ferner entziehen, um sich nicht, wegen der erlanteten Kayserl. Hof-Commission, verantwortlich zu machen. Die Städte des Stargardischen Craises überlegten die Sache unter sich, und schrieben am 15. Julii nach Güstrow, daß sie den Burgemeister Keller von Neu-Brandenburg und den Burgern. Tangaz von Strelitz, am 20. Jul. nach Güstrow senden würden; um daselbst mit

mit ihnen eine so wichtige Sache zu überlegen; schrieben auch deswegen an Parchim, sich gleichfalls zu Güstrow einzufinden, und darauf folgendes Tages nach Rostock zu reisen, um die Conference Unionsmäßig anzutreten. Es hatten aber dennoch die zu Parchim und Güstrow Bedencken, sich nach diesem Convent zu verfügen; waren auch nicht willens, jemand zur Hof-Commission zu bevollmächtigen.

Darauf starb d. 21. Aug. der so oft erwehnte Land-Rath Hans Albrecht von Plüskow, womit die Ritterschafft einen so vielvermögenden, als auch an den Land-Rath von Tegendancz kurz vorher einen vielwissenden, verlor; welches sie nicht wenig schmerzte. Der E. Ausschuß, bey welchem Plüskow das Directorium führte, gab hievon dem Lande am 22. Aug. Nachricht. Es starb auch nunder ostgedachte Major von Bülow zu Zürow, der eben so wenig an Vermögen, als der Land-Rath von Plüskow hinterließ, ungeachtet sie beyde das meiste bey dem Land-Rath zu sagen hatten, aber aus patriotischer Gesinnung lieber ihre eigene als des Landes Güter angriffen.

Die Städte hatten bisher ihre anzustellende Convente nur selten bey Hofe gemeldet. Sie wurden aber hieran d. 12. Sept. durch ein Fürstl. Rescript aus Schwerin, aufs gnädigste erinnert. Es hieß darin: „Ob wir zwar gesamten unsern getreuen Städten, in allen Stücken, so viel möglich, Unsere Landes-Fürstl. Propension und Nachsicht spüren lassen: so kan es Uns doch zu gnädigem Gefallen nicht gereichen, daß ihr, zu solchem Convent-Ausschreiben, Unsere besondere Vergünstigung, so wohl als die Benennung des Orts, unser Recht gelassen.“

Damahls (d. 12. Sept.) erging auch aus Schwerin eine Fürstl. Traur-Ordnung; worüber Sr. Herzogl. Durchl. zuvor das Rätliche Bedencken der Land-Räthe genommen hatten; daher solche Ordnung von allen, als ein Landes-Gesetz, ernstlich beobachtet auch hiernächst d. 16. Maji 1754. noch weiter erkläret ward.

Zu dieser Zeit empfangen die beyden Burgemeistere Dehtlof zu Parchim, und Schoepffer zu Güstrow, die Würde der Hof-Räthe

Nächte, wie ich sie denn also zum erstenmahl in einem Schreiben vom 14. Sept. characterisiret finde.

Die Städte wurden, auf d. 22. Sept. nach Schwerin gesodert, um wegen einiger noch unerörterten Punkte den Modum contrib. betreffend, in Gegenwart der Fürstl. Ministres zu handeln und zu schliessen. Die Städte aber verbateten diesen Terminum, weil er zu kurz wäre, und beschieden sich darauf nach Sternberg auf den 25. Sept.

An etlichen Orten war die Bürgerschaft schon des Licent-Modi völlig satt geworden. Daher, als der Hof-Rath Schoepffer zu Güstrow, der wohl wuste, daß überhaupt kein Contributions-Modus angenehm, denen Bürgern Nachricht gab, daß auf d. 22. Sept. ein Convent zu Schwerin, anzustellen, auch dabey frug, was sie etwa daselbst vorzutragen hätten; so sagten sie: daß sie zwar in Hofnung der ihnen versicherten Vorsorge, wegen Wiederherstellung der bürgerlichen Nahrung, den Modum der Licent angenommen; man verspüre aber bis dato nicht, daß solche Nahrung so wenig von den Fürstl. adelichen Gütern restituiret werde; obgleich deswegen Fürstl. Verordnungen erlassen worden; vielmehr gebe die Erfahrung, daß durch den bisherigen Licent-Modum, die sonst noch wenige Nahrung in den Städten immer mehr und mehr abnehme; indem sich in unterschiedlichen Städten Juden-Familien niederliessen, wodurch den angebohrnen Unterthanen gleichsam das wenige Brodt vor dem Munde weggenommen würde. Ihro Herzogl. Durchl. mögten sich also gefallen lassen, den Modum auf Erben wieder zu accordiren. Der Hof-Rath Schoepffer gab sich viele Mühe, sie auf andere Gedancken zu bringen; wie das nicht helfen wolte, ließ er ihnen Bedenck-Zeit. Sie übergaben ihre Meinung am 24. Sept. schriftlich, wiederholten aber das vorige, und thaten noch hinzu: die Krämer in den kleinen Städten hohlten nun nicht mehr ihre Waaren aus den grossen, wie auch nicht die Juden thäten. Die rechte Ursach aber war wohl, weil viele von Adel, die Waaren, so sie bisher aus kleinen Städten genommen, nun in Menge aus Hamburg und Lübeck kommen lieffen. Die
Bür-

Bürger, so Einsicht hatten, merckten bald, was das Mißvernehmen zwischen den Städten und Ritterschaft, nach sich gezogen. Dahero die Kaufmanschaft, Brauer-Gesellschaft und die Haupt-Gewercke sich mit einem Supplicato vom 25. Sept. bey J. Dhl. selbst meldeten, sie bey dem alten Modo, bis zur hergestellten bürgerlichen Nahrung, verbleiben zu lassen.

Damahls erging aus der Herzogl. Regierung eine Verordnung, daß vom 1. Oct. an, in den Städten niemand von der Consumtions-Steuer ausgenommen seyn, sondern einjeder ohn Unterscheid des Standes dieselbe erlegen solte. Daher die Einnehmer nun auch Licent von den Geistlichen erhoben und behielten, so aber J. Dhl. nicht gefiel. Die Superintendenten, welche sonst für die Geistlichkeit gesprochen, ließen solches so hingehen. Da aber einige Prediger sich bey J. Dhl. desfalls beklagten, so ward es nach einiger Zeit abgeändert; doch was weg war, das blieb weg.

4. Am 26. Sept. ward zu Schwerin ein Fürstl. Lehn-Edict heraus gegeben und darauf von allen Canzeln publiciret, obgleich in vielen Gemeinen hievon nicht ein einziger etwas begrif. Es bestand aus 10. Puncten, wobey doch die Ritterschaft, als welche nicht darüber war zuvor gehöret worden, noch manches zu erinnern hatte, und deswegen auch hievon mißvergnügt appellirte.

Eben damahls (d. 26. Sept.) ward der nach Sternberg angelegte Convent gehalten. Burgemeister Balleke aus Parchim trug vor: daß die Zusammenkunft der Städte in Schwerin nun auf d. 24. Oct. angezehet sey. Deputati mögten also vorbringen, was sie wegen fernerer Beybehaltung des Licent-Modi (den sie nur auf 1. Jahr angenommen) zu erinnern hätten; damit die Vorder-Städte solches den Fürstl. Ministris anzeigen könnten. Nun rahtschlagten zwar die noch zweifelhafte Deputirten eine zeitlang hierüber, aber diese wurden endlich alle so gestimmet, daß sie sich entschlossen, den Licent-Modum wenigstens noch diß Jahr beyzubehalten. c)

Als nun zu Schwerin d. 24. Oct. auf eine immerwährende Licent angetragen ward; so übergaben die Vorder-Städte das zu

Sternberg gehaltene Protocoll, und ward die Licent abereinst angenommen; doch mit dem Bedinge, daß die bürgerliche Nahrung wieder herzustellen. Als aber auch hiemit noch nicht weiter, denn auf ein Jahr gewilliget war: so ließ ihnen der Herzog am 30. Oct. schriftlich vorstellen, daß es mit J. Dhl. und der Städte wichtigstem Nachtheil würde verknüpset seyn, wenn dieser Modus nicht dauerhafter, als auf ein Jahr, solte angesetzt werden. Es würde auf allen Seiten gerathener seyn, wenn er beständig eingegangen würde. Die Beschwerden, Mängel und Gebrechen, solten dennoch alle, von Grund aus, zur völligen Zufriedenheit der Städte, erlediget werden. In den Städten sündten sich noch viele Rückstände von vormahliger Contribution, welche der Herzog, wie die Städte gebeten, wolte gänzlich aufheben lassen, wenn die Consumtions-Steuer (Licent) angenommen würde. Mit diesem Erbieten ward der ganzen Sache ein grosses Gewicht gegeben. Doch sahen die vernünftigste unter den Städten auch wohl, daß sie die Trieb-Feder zur Erledigung ihrer Beschwerden verliehren würden, wenn sie einen beständigen Modum eingingen.

Auf solchem Convent ward unter andern auch d. 31. Oct. von den Fürstl. Ministern vorgetragen: es würde J. Herzogl. Durchl. zu gnädigsten Gefallen gereichen, wenn sich die Städte, von der zu Wien anzustellenden Hof-Commission, und Benennung eines Bevollmächtigten hierzu, entzögen; weil ja J. Dhl. nicht wüßten, daß sie solten mit ihren Städten Differentien haben, die zu solcher Commission einschlagen könnten. Dagegen verlangten J. Dhl. ein Certificat, unter der dreyen Städte Parchim, Güstrow und Schwerin grossen Siegeln, daß abseiten der Mecklenburgischen Städte keine Vollmacht ertheilet worden „gegen J. Herzogl. Dhl. seit dero Regierung, bey „Kaysrl. Maj. und dero Reichs-Hof-Rath, biß hieher Klage zu erheben, oder Processus zu suchen,“ wie sie denn auch bis jeko keine Ursache dazu sündten; daher sie niemand, zu der beliebten Kaysrl. Hof-Commission bevollmächtigt hätten, folglich an der zu Wien, unter dem Nahmen von Ritter- und Landschaft übergebenen Vollmacht kein Theil nähmen. Es hatte aber doch die Ritterschafft den Stargardischen

schen Craiß, samt Städten und Adel auf ihrer Seite, wie droben angezeiget, und überhaupt war die Commissions-Sache so reif noch nicht, als man sich damahls vorstellte.

Am 3. Nov. trugen Parchim, Güstrow und Schwerin vor, daß es, wegen des unglimpflichen und unerlaubten Betragens einiger Steuer-Einnehmer, und wegen vieler nicht abgestellten Mängel, bey den mehresten Einwohnern nicht geringe Unruhe und Besorgnis fürs künftige gäbe. Daher es denen Vorder-Städten, auf letztem Städtischen Convent, viele Mühe gekostet, die Licent nur noch auf ein Jahr annehmlich zu machen. Die Deputirten der Land-Städte, hätten denen von den Vorder-Städten, auf ihren Eiden und Pflichten, aufgebunden, die völlige Abhelfung ihrer Beschwerden zu suchen. Sie könnten sich also nicht getrauen, da es noch nicht zur Herstellung der bürgerlichen Nahrung gedieen, auch die übrigen Beschwerden der Städte noch immer fortwährten, bey einem abermahligen Städtischen Convent zu erlangen, daß der Steuer-Modus sollte auf immerwährend übernommen werden. Ihr Rath sey also, es für diesesmahl nur noch bey einem Jahr zu lassen. Es ward hierauf allererst d. 17. Nov. die Fürstl. Resolution ertheilet; daß vor der Hand, bis zur weitern gnädigsten Verordnung mit dem Convent könne Anstand genommen werden.

Der Ober-Jägermeister Georg Fridrich von Bergholz, hatte den St. Andreas-Orden, welchen der Herzog Carl Leopold gehabt, wieder in Petersburg abgegeben, kam aber d. 5. Nov. zurück, und brachte solchen Orden von J. Kayserl. Majest. für den Herzog Christian Ludewig, (auch für sich den St. Annen-Orden) mit; welches hernach zu mancher Feyerlichkeit Gelegenheit gab.

Indessen schrieben die Vorder-Städte dennoch am 14. Nov. einen Convent aus, um d. 4. Dec. nach Sternberg zu kommen; meldeten auch solches d. 20. Nov. nach Schwerin, und sandten das vorgedachte Certificat. Zu Sternberg trug der Hof-Rath Dehtlof vor, was zu Schwerin beschloffen, und wie der Licent-Modus, mit einigen Veränderungen, so die mehresten Städte gewünschet, auf ein Jahr

Jahr bewilliget sey. d) Es kam aber auf diesem Convent ein Fürstl. Schreiben aus Rostock, wohin der Herzog und die Regierung am 25. Nov. gegangen, so d. 3. Dec. datiret war: daß die Borden-Städtische Burgemeister, nach geendigtem Convent, sich in Person zu Rostock einfänden solten, um alda weitem Antrag zu gewärtigen.

b) Protoc. des Städtischen Convents zu Sternberg d. 11. Dec. 1748. c) Protoc. des Städtisch. Convents zu Sternb. d. 26. Sept. 1749. d) Protoc. des Städtisch. Conv. zu Sternb. vom 4. Dec. 1749.

Das VII. Cap. Anstalt zur Beruhigung.

- §. 1. Es werden Convente angestellt.
2. Was auf dem Landes-Convent vorgefallen.
3. Es werden Deputirten zu einer Hof-Commission erwählet.

Ao.
1750.

Zu dieser Zeit verlautete, daß Herzog Christian Ludwig die Kayserl. Hof-Commission zur Güte angenommen. Diß veranlassete den E. Ausschuß auf einen abermahligem Convent zu denken. Die Land-Räthe von Vetz zu Roggow, von Moltzahn und von Zahn, berichteten solches Vorhaben d. 24. Jan. Ao. 1750. an J. Dhl. zu Rostock, ohne dabey um Erlaubnis anzusuchen. Es erfolgte darauf eine Antwort am 26. Jan. die viel herber klang, als jene angeführte in dergleichen Fall, an die Städte. Es hieß darin: diß sey eine angemaste eigenmächtige Ansetzung, die so wohl gegen das alte wahre Herkommen, als auch gegen die Fürstl. Untersagung. Sie hätten also diesen Convent nicht für sich ansetzen, sondern zuvor die Fürstl. Genehmhaltung dazu ausbitten sollen. Indessen ward dennoch

noch der Convent, nach diesem Verweiß, gestattet. Der E. Ausschuß schrieb d. 28. Jan. solchen aus; um zur Abwartung dieser Hof-Commission, Deputirte zu ernennen und zu bevollmächtigen; auch sonst verschiedene Landes-Angelegenheiten zu berathschlagen und Maasß-Regeln darin zu nehmen. Es ward der 24. Febr. zur Einkunft angesetzt, und solches an die Städte geschrieben, um gleichfalls Deputirte zu senden.

Die Städte waren auch willens dahin zu reisen, vorher aber einen Convent unter sich in Bügow zu halten; welches sie an J. Dhl. d. 3. Febr. nach Rostock meldeten, der auch am 7. Febr. bewilliget ward. Er ging d. 24. Febr. vor sich; wiewohl der Deputirten nur wenige, ihrer damahligen Gewohnheit nach, zusammen kamen. Hof-Rath Dehtlof proponirte, daß auf dem Landes-Convent sehr wichtige Puncte würden berathschlaget werden, wie aus dem Currend-Schreiben bereits wissend. Deputati mögten also ihre darüber gefaßte Entschliessung zu Protocoll eröffnen.

Sie antworteten zuvörderst auf die 3. Puncte, so zu Schwerin d. 29. Febr. 1748. waren in Proposition gebracht, und zwar folgender massen:

I. Was die Aufhebung der Communion zwischen beyden Durchlauchtigsten Häusern Schwerin und Strelitz beträffe, so würden die H. Hrn. Burgemeister der Vorder-Städte dahin bemühet seyn, daß die Union der Land-Stände des Schwerin und Güstrow'schen Herzogthums, mit denen Land-Ständen des Stargardischen Districts vollkommen und was alle dazu gehörige gemeinschaftliche Jura und effectus betrifft, durch gütliche Mittel möge aufrecht erhalten werden.

II. Was den Modum contrib. anlange, so wolten Deputirte hoffen, die Rittersch. würde, bey ferner Fortsetzung des angefangenen Vergleichs, geneigt seyn, die rekitution der bürgerlichen Nahrung zu bewilligen und sich mitständlich dahin zu bearbeiten, daß solche von den Ritterschafft. Gütern, so wohl als von den Herzogl. Domainen würcklich erfolge. Daneben würden sie sich mit den Städten über

einen modum vereinbaren, der convenable, hinlänglich und erträglich.

III. Die Wiederherbringung derer in fremde Hände gerathenen Aempter betreffend; so mögten die H. Hrn. Consules der Vorder-Städte mit denen Ritterschafft. Deputirten, auf bevorstehendem Convent überlegen, wie hierzu hinreichliche Mittel ausfindig zu machen, und darauf abermahl einen Städtischen Convent ausschreiben. Wenn nur den Städten die bürgerl. Nahrung hergestellt und ihre andere Angelegenheiten reguliret würden; so wolten sie sich nach aller Möglichkeit erklären.

Was ferner an J. Dhl. abzulassen, das würden die Burge-meistere mit der Ritterschafft überlegen, auch zu denen, beym Lande und Clöstern vacirenden Stellen, geschickte Subjecta erwählen. Zur Erhaltung des Landes-Credits wüsten die Städte weder Vorschläge noch Beytrag zu thun; indem ihnen die Umstände dieses Credit-Wesens nicht bekant, auch ihr Unvermögen zu groß wäre.

Die Hof-Commission betreffend, so hätten sie dazu eins theils kein Vermögen, andern theils keinen Proceß mit ihrer Landes Herrschafft, hoffeten auch noch mit der Ritterschafft in Güte auszukommen. Sie würden also mit der Beschiedung Anstand nehmen. Die Vorder-Städte mögten solches beym Reichs-Hof-Raht entschuldigen. e)

2. Am 25. Febr. ging der Landes-Convent zu **Kostock** vor sich, nachdem die Vorder-Städte gleichfals hiezu angelanget. Der Land-Raht von **Oerg** zu **Vogelsang**, hatte sein Votum schriftlich gesandt, die andere 3. vorgenante Land-Rähte waren persöhnlich zugegen, desgleichen der Land-Marschall von **Lügow**; an Deputirten 18. worunter **Johann Wilhelm von Pressentin** zu **Prestin**, wegen des Ampts **Sternberg**, und der Obrist-Lieut. von **Knesbeck** zu **Gresse**, wegen des Ampts **Boitzenburg**, hier zum ersten mahl waren. Derer Burgemeister funden sich 7. nemlich 2. aus **Parchim**, 2. aus **Güstrow**, die vorhin genant, 3. aus dem **Stargardischen**, als **Keller** aus **Neu-Brandenb.** **Merker** aus **Woldeck** und **Tangaz** aus **Strelitz**. Land-Raht **Zahn** proponirte, Namens des E. Aussch. Sein

Sein Vortrag bestand aus 10. Puncten, worüber solte gerathschlaget werden. Die vornehmsten davon sind schon beym erzählten Städtischen Convent angeführet. Die Land-Räthe ertheilten darauf ihre von den Deputirten begehrte Vota. Zum Deputirten nach **Wien**, kam der Geh. Rath von **Negendanck** zu **Derfenow**, in Vorschlag. Der Land-Syndicus **Rudloff** musste deswegen, Nahmens der Ritterschafft, **Schwerinschen** Antheils, an ihn schreiben. Er aber verbat d. 1. Mart. solche Deputation.

Die Deputirten der Ritterschafft ersuchten die von den Städten, sie mögten sich ad protocollum declariren. 1) Ob sie zulänglich instruiret und bevollmächtigt wären, über gemeinschaftliche Angelegenheiten gemeinsame Schlüsse zu fassen? 2) ob sie geneigt wären die Fürstl. Propositiones mit der Ritterschafft zugleich zu beantworten? 3) ob sie bereit sich der Kayserl. Hof-Commission zu submittiren, und zu derselben Abwartung Städtische Deputirten zu erwählen, auch zu den Kosten das Ihrige beyzutragen? 4)

Damahls ward es auch in die Wege gerichtet, daß der Burgemeister **Beselin** in **Kostock**, der auf dem Land-Tage zu **Sternberg** vorbeigegangen war, diesem Landes-Convent mit beywohnen könnte, wenn er wolte. Es ward auch, durch den von **Bülow** zu **Prügen**, angetragen, die Mißhelligkeiten, so annoch zwischen dem Lande und dem Hofmeister von **Vieregge** wären, auf diesem Convente, möglichst zu heben. Die andern aber sagten: Es wäre jezo noch nicht Zeit dazu, etwa um 8. Tage, wenn die publicquen Sachen vorbeig, so wolte man gern, zu des Hrn. Hofmeisters Zufriedenheit, was möglich, mit beytragen.

Hierauf fand sich d. 28. Febr. der Burgemeister **Beselin** ein, da er denn gleichfals um sein Votum, auf die vorgetragene Puncte, ersuchet ward, welches er auch abgab, darauf es d. 2. Mart. verlesen wurde. Die **Stargardischen** sagten, daß sie ihre Contribution von 1748. nach dem Erben-Modo, gegen **Reverfales**, bezahlet; daher die **Schwerinschen** auf die Frage kamen, ob sie auch wohl die ihrige, ohne präjuditz, bezahlen könnten? Die **Vorder-Städte** sagten, daß sie

gleichfalls ihr Antheil (ratam) von solchem Jahr, schon abgegeben, hielten auch für die Ritterschaft rahtsam, die ihrige ebenmäßig anzubieten.

Am 3. Mart. ward eine Committee erwählet, die mit Zuziehung des Land-Syndici Rudloff und des Consulenten Taddel, überlegen sollte, was auf die Schwerinsche Proposition von 1748. zu antworten, und was wegen der bestehn gebliebenen Contribution für ein Schluß zu fassen. Es wurden hiezu genommen, aus dem Schwerinschen: der von der Lübe zu Mulsow, der von Pressentin zu Daschow und der von Halberstadt zu Gottsgabe; aus dem Güstrowschen: der Hauptmann von Gamm zu Göhren, der Major von Walsleben und der Stallmeister von Jasmund; von den Städten: Hof-Rath Dehtlof, Hof-Rath Schoepffer und Bürgermeister Keller. Darauf wurden unterschiedliche Herzogl. Edicta vorgenommen; insonderheit die, so in Lehn-Sachen ergangen, wie auch die Beschwerde, daß ungewöhnliche Laudemial (gelobte, verheißene) Gelder, bey der Lehn-Cammer, genommen würden. Ferner ward eine Committee erwählet, zu berathschlagen, woher künftig die Necessarien-Gelder zu nehmen, und der Landes-Credit zu erhalten. Hiezu wurden genommen, aus dem Schwerinschen: der Obrist-Lieut. von Bassewitz zu Neuhoff, der Drost von Wackerbarth, der doch kräncklich war, der von Pressentin zu Prestin; aus dem Güstrowschen: der Hauptmann von Bülow zu Prügen, Kloster-Hauptm. von Levegow und Cammer-Junker von Oerg. Die Städte entschuldigten sich bey diesem Punct, mit Anführung dessen, was obgedachte Instruction ihnen in den Mund gelegt. Aber die von der Ritterschaft antworteten, sie könnten das unmöglich annehmen, weil die Städte schuldig wären einen Beytrag zu den Necessarien zu thun.

Erwehnte Committen gaben den 4. und 5. Mart. ihre Resultate in besondern Protocollen ab. Der von der Lübe war der gänglichen Meinung, daß überhaupt, auf einem Landes-Convent, keine Contribution anzubieten; denn es könnte nachtheilige Folgen geben; der von Wigendorff fiel ihm bey, aber alle die andern hielten da für,

für, daß die Contribution zu offeriren. Der Stargardische Craiß richtete sich nach den meisten Stimmen, und die Städte funden an den Entwurf der Vorstellung nichts auszusetzen, welchen die Committee, auf die Propositiones des Schwerinschen Convocations- und Sternbergischen Land-Tages, gemacht, so d. 5. Mart. datiret ward. Als alles fertig war, so übernahmen die Land-Rähte, Land-Marschälle und ein Deputirter aus den Städten, solches an Sr. Herzogl. Durchl. zu überreichen. Der Hof-Marschall von Rischwitz empfing sie im Herzogl. Hause unten an der Treppe, und führte sie bis ins Vorgesamach des Herzogs. J. Dhl. nahmen die Schrift mit den huldreichsten Minen an, und sprachen von dero Gefinnung aufs gnädigste. Als aber solche Schrift in die dritte Hand kam, so erfolgte nichts desto weniger am 6. Mart. eine ganz unvermuthete Antwort.

3. Der Provisor zu Dobbertin, Obrist-Lieut. von Thomstorff, war gestorben, desgleichen der Closter-Hauptmann alhie, Graf von Bassevig. Daher nur noch allein der Provisor, Hauptmann von Bülow zu Woserin, übrig war; welcher denn auch zugleich die Function eines Closter-Hauptmanns verwalten mußte. Da aber die Umstände dieses Closters weitläufig, so war zu befürchten, daß er der Arbeit zu viel haben mögte; jedennoch war nicht anders, als auf einem Land-Tage, der eine samt dem andern, Provisor und Hauptm. zu erwählen. Der Land-Raht von Wolgahn brachte also in Vorschlag vors erst, einen mitlerweiligen Provisorem zu ernennen. Die Wahl fiel auf den von Ohsten zu Carstorff, welcher auch solchen Dienst übernahm. Bey dieser Wahl war das Votum des Burgemeisters von Neu-Brandenburg nicht besonders gefodert; weil doch der Güstrowsche Antheil nicht mehr Stimmen haben konte, als der Schwerinsche. Dieser aber hatte nur eine einzige in der Vorderstadt Parchim, daher Güstrow und Neu-Brandenburg auch nur ein einziges Votum haben konten. Indessen hatte Neu-Brandenburg sonst schon zur andern Zeit einmahl in dergleichem Fall gestimmet. Burgemeister Keller brachte also in Vorschlag, daß die

Städte Güstrow und Neu-Brandenburg hierin künftig abwechseln mögten.

Am 7. Mart. ward die Credit-Sache vorgenommen. Die Land-Rähte von Oerg und Zahn brachten einige Mittel in Vorschlag, und ward darauf beschloffen, 100 tausend Rthlr. durch freywillige Subscription, zusammen zu bringen, darauf Obligationes vom Lande auszustellen, und einem jeden die Loskündigung, nach 2. Jahren, frey zu lassen; inzwischen aber 6 pro Cent an Zinsen zu geben. Diese 100000 Rthlr. solten, zur Abtragung der Capitalien, wozu sie bestimmt, und nicht anders gebraucht werden. Inzwischen solte der E. Ausschuß authorisiret seyn, eine bestimmte Summe, bedürfsenden Falles, bis auf 100 tausend Rthlr. zur Erhaltung des Landes-Credits, aufzunehmen. Es hatte zwar der Hauptmann von Gamm, Namens des Ampts Wredenhagen, hiegegen etwas einzuwenden; aber die andern bemüheten sich, ihn und seine Committenten, von der Nothwendigkeit ihrer genommenen Maß-Reguln zu überzeugen.

Hiernächst gedachte man auf eine Instruction, welche dem nach Wien zu Deputirenden solte mitgegeben werden. Selbige abzufassen, ward dem von Pressentin zu Daschow und dem Cammer-Juncker von Oerg, mit Zuziehung des Landes-Consulenten, am 11. Mart. übertragen. Die sie am 12. Mart. fertig hatten.

Es liefen noch immer, wie sonst, viele Briefe, von der gewaltsamen Werbung der Preussen, ein; wiewohl der König selbst hierum nicht wuste, vielweniger Ordre dazu gegeben hatte, (wie Sr. Majest. sich bey dem Reichs-Convent Ao. 1756. darüber erklärten) Es ward also beschloffen, solches J. Herzogl. Durchl. vorzutragen, auch um Abstellung, und wie man sich hiebey zu verhalten hätte, unterthänig zu bitten.

Die beyden Assessores bey dem Hof-Gericht, von Bülow und Ronow, hatten bereits am 28. Mart. 1749. um Verbesserung ihres Salarii, bey den Land-Ständen, angehalten. Jezo d. 12. Mart. trug der Land-Raht von Zahn, ihr Gesuch aufs neue vor. Es war aber eine Sache, die für den Land-Tag gehörte. Dem Städtischen Assessor

lessori **Konow**, wolte der E. Ausschusß sein Salarium nicht ferner reichen; weil die Städte, seit einigen Jahren, nichts zu den Necessarien eingebracht; wovon doch solche Salarien-Gelder zu nehmen wären. Auch diese Sache ward, bis zum Land-Tage, ausgesetzt.

Beym Engern Ausschusß war die **Schwerinsche Land-Nachts** Stelle erlediget. Der gegenwärtigen Umstände halber, hielte man für nöthig, sie, je eher je lieber, wieder durch eine ordentliche Wahl, zu besetzen. Der Land-Nacht von **Zahn**, welcher aus dem **Güstrow**-schen war, wolte gleichfals, wenn 3. Jahr um wären, seine bisherige Stelle bey diesem Collegio, niederlegen. Solche Veränderungen waren zwar eigentlich auf Land-Tägen vorzunehmen; weil aber so bald kein Land-Tag zu vermuthen war: so ward gefragt: ob dergleichen auch nicht bey Landes-Conventen geschehen könnte. Es hielten aber einige Deputirten dafür, daß, bey jetzigen Umständen des Landes, die Ergänzung des E. Aussch. vor der Hand, auszusetzen.

Am 13. Mart. ward die vorgedachte Instruction, für den Deputirten nach **Wien**, verlesen, und durch die meiste Stimmen gut geheissen. Aber der von der **Lühe** zu **Mulsow**, war nicht damit zufrieden, anerwogen sie dem Deputirten freye Hand (mandatum cum libera) liesse. Er habe einen anderweitigen Entwurf gemacht, es wäre aber darauf von den H. Hn. Deputirten nicht geachtet. Er wolle ihn dem Protocoll beylegen; in der Absicht „damit ein jeder „daraus seine gegründete Gedancken zulänglich wahrnehmen könne.“ Er protestire also, Namens seines Ampts **Bukow**, welches auch der **Drost von Wackerbarth**, Namens des Ampts **Crivitz**, that. In dessen ward einmühtig beschloffen, daß einjeder solcher Deputirten, bey freier Hin- und Her-Reise, solte täglich zu **Wien** 8 Rthlr. und der Consulent, den sie mitnehmen würden, 4 Rthlr. sonst aber auch weiter nichtes haben. Zu solchen Deputirten wurden erwählet der Land-Marschall von **Zahn** zu **Turgelow** und **Pleeg**, und der Cammer-Juncker **Carl Friderich von Jasmund** zu **Camin**, beyde aus dem **Stargardischen**. Der Syndicus **Röpert** solte als Consulent mit ihnen gehen. In **Wien** würden sie den ordentlichen Deputirten der

Ritters

Ritterschaft Ulrich Andreas Hans von Wackerbarth und den Reichs-Hof-Raths Agenten von Middelburg vorfinden, mit welchen sie alles überlegen sollten. Der Land-Marschall von Zahn aber verbat solche Deputation, deswegen gereget von Wackerbarth, an seiner Stelle bevollmächtigt ward.

Wegen des Vergleichs mit den Städten ward ebenfalls gesprochen. Der Land-Rath von Niegendanck war vordem hierzu ernant, weil er aber nun gestorben, so ward an seiner Stelle der Land-Rath von Oerg zu Roggow, dazu genommen, um die Vergleichs-Tractaten weiter fortzusetzen. Sie kamen aber nicht zum Zweck.

Am 14. Mart. ward zwar in Vorschlag gebracht, die Vierregische Sache, durch ein Compromiss zu heben, es ward auch ein Versuch darin gemacht, aber gleichfals nichts ausgerichtet, womit dieser Convent zu Ende ging. g)

- e) Protoc. des Städtischen Convents zu Bülow vom 24. Febr. 1750. f) Extr. Protoc. des Landes-Convents zu Rostock vom 26. Febr. 1750. g) Protoc. des Landes-Convents in Rostock im Febr. u. Mart. 1750.

Das VIII. Cap.

Von der Kaiserl. Hof-Commission.

- §. 1. Was wegen der *Consumtions*-Steuer vorgefallen.
2. Die Hof-Commission wird eröffnet.
3. *Plans* des Hofes und der Ritterschaft zum Vergleich.

Glücklicher waren die Burgemeistere in den Vorder-Städten Parchim und Güstrow. Diese hatten aus der Accise, fürs Jahr 1748. zwölf hundert Rthlr. erhalten, und war die dazu behufige Verordnung von dem Herzoge Christian Ludwig, an

Modi, zu vernehmen, und derselben Entschliessung unverzüglich einzu-berichten: so entschuldigten sich die Burgemeister d. 13. Mart. aufs er-sinnlichste, schrieben auch d. 24. Mart. einen Convent nach Stern-berg auf den 15. Apr. aus, meldeten dabey, in was Absicht er anzu-stellen, und zeigten zugleich diesen ihren Gehorsam d. 3. Apr. nach Schwerin, an. Darauf d. 9. Apr. an die Steuer-Inspectores und Einnehmer ein Fürstl. Befehl erging: „die im vorigen Jahr den Vor-der-Städten, von dem Ertrag der Accise gnädigst zugestandene Ein-tausend zwey hundert Rthlr. denenselben auch in diesem Jahr zustief-sen zu lassen.“

Auf dem Convent zu Sternberg that der Hof-Raht Deht-los d. 16. Apr. die Proposition. Da er denn wiederholte, was diese Zusammenkunft veranlasset habe. Die Deputirten aus den kleinen Städten erinnerten nochmahls von der bürgerlichen Nahrung, wozu ihnen, sowohl aus den Fürstl. Aemptern, als aus den adelichen Gü-tern und Dorfschaften, kraft ertheilter Fürstgnädigster Versicherung, zu verhelfen wäre. Wenn solches geschähe, so wolten sie sich, zu ei-ner leidlichen Consumtions-Steur, allezeit bereit finden lassen. Die Herren von den Vorder-Städten würden belieben, „diese allerwich-tigste Angelegenheit der Land-Städte . . . J. Dhl. und Dero-hohen Regierung aufs unterthänigste vorzutragen, als sie dieses, nach-ihrem besten Wissen und Gewissen, auch Eyden und Pflichten, womit-Sie den Städten verwandt, sich würden getrauen können.“ h) Die beyden Hof-Rähte Dehtlos und Schoepffer stateten darauf d. 18. Apr. ihren Bericht, mit Wiederholung dessen, was das Protocoll gab, nach Schwerin ab, worauf sie noch an selbigem Tage zur Ant-wort erlangten: Es läge an den Städten, daß sie den Proceß mit der Ritterschaft, wegen der bürgerlichen Nahrung, nicht ausmachten, da-her die Ritterschaft sich immer auf die Rechts-Hängigkeit (Litispen-dentz) berufe. „Sie solten, längstens binnen Monats-Frist, ihre-Schluß-Schrift, beym Kayserl. Reichs-Hof-Raht, übergeben und-dadurch, so viel an Ihnen, den Auftrag der Sache befördern.“ Es war aber den Städten hauptsächlich um die Herstellung der bürgerli-chen

chen Nahrung von den Fürstl. Aemptern zu thun; deswegen sie auch derselben im Protocoll sonderlich gedachten. Diß war dagegen dem Hofe nicht angenehm, daher gleichfals am 18. Apr. ein Fürstl. Rescript an die Vorder-Städte erging, worin es hieß: „Weil wir in unserm Fürstl. Gewissen überzeuget sind, daß wir nichts anders, als was recht und billig, von euch begehren; so ist euch leicht zu begreifen, daß wir Uns, bey solcher Unserer Landes-Fürstl. Gedenccks-Art, nicht mit euren Winkel-Zügen herum leiten lassen können.“ Darauf ward hinzu gethan: Sie sollten sich categorisch erklären, nichts von Landes-Verfassung und andern unbestimmten Begriffen gedencken, sondern den Städten nochmahls das Rescript vom 10. Mart. vorhalten; darauf sollte eine jede Stadt ihr Votum besonders zu Protocoll geben, und solches Protocoll vollständig eingesandt werden. Es ward auch überdem d. 20. Apr. den Vorder-Städten anbefohlen, alle Vollmachten der Städtischen Deputirten beym letzten Convent, an die Herzogliche Regierung einzuliefern. Durch diß Rescript wurden die Städte in tiefe Bekümmerniß gesetzt. Sie entschuldigeten sich auf alle mögliche Weise: „Wo die Consumtions-Steuer auf beständig anzunehmen: so müste sie, nach der kundbaren Landes-Verfassung und nach den Landes-Gesetzen, von beyden Ständen bewilliget werden,“ damit es nicht wieder erginge, wie bey voriger Kayserl. Commission, da solche Consumtions-Steuer, auf Anhalten der Ritterschaft wieder abgeschaffet worden. Sie bezogen sich hiebey so wohl auf alte als neue Bewilligungen der Landes-Fürsten in diesem Fall, und auf Kayserl. Judicata, so hierin vielfältig ergangen, kraft welcher nicht allein die Formirung des Modi den Land-Ständen überlassen worden, sondern auch der Ritterschaft und Städten conjunctim zustehe.

2. Was die anbefohlene Schluß-Schrift betrifft; so hatten die Städte sie schon längst fertig gehabt; wie ihnen denn auch schon vor 12. Jahren vom Reichs-Hof-Rath angesonnen war, ihre zurück gebliebene Quadruplic gegen die Ritterschaft zu übergeben, als worauf Kayserl. Maj. diese Sache, wegen der bürgerlichen Nahrung, ohne alle Aufzüglichkeit, würden entscheiden lassen. Die Städte hatten

also bereits Ao. 1740. solche Quadruplic abgefasst, und unter dem rubro: „Wiederlegung der so genannten Defension des Brau-Rechts „des Mecklenburgl. Adels,, drucken lassen. Als aber der Kayser darüber gestorben, und solche Schrift an das Sächsische Reichs-Vicariat d. 23. Febr. 1741. übergeben ward: so erfolgte darin kein Decisum. Nachher hatten die Städte gehoffet; weil verschiedentlich und besonders noch Ao. 1748. Vergleichs-Handlungen vorgewesen, es würde auch dieser Punct gütlich beygelegt werden. Da sie nun vom Hofe angefordert wurden, diese Schrift beym Reichs-Hof-Raht zu übergeben: so geschah auch solches, durch ihren Anwald daselbst d. 27. Jul. darauf sie allererst d. 11. Dec. der Ritterschaft communiciret ward, sich darüber, doch ohne Einmischung neuer Sachen, binnen 2. Monaten, vernehmen zu lassen. i) Es hatte also noch lange Zeit, ehe die Städte zur Herstellung der bürgerl. Nahrung so wohl von der Ritterschaft, als von den Fürstl. Aemptern, Hofnung haben konten. Inzwischen entschuldigeten sie sich, bey Kayserl. Maj. warum sie nicht die Hof-Commission zu Wien beziehen konten; theils, weil sie die Zursicht zu ihrem Landes-Herrn trügen, es würde derselbe geruhen, ihren unabgethanen Beschwerden gerecht-gnädigst abzuhelfen; theils, weil sie vorjeko nicht im Stande wären, die Kosten zu einer Deputation nach Wien aufzubringen.

Die Herzogl. Bevollmächtigte zu solcher Commission, waren der Baron **Carl Wilhelm Teuffel** von **Türkensee**, und der bisherige Regierungs-Raht, jeko Vice-Canzlar, **Gottfr. Rud. Ditmar**. Dazu von **Strelitzscher** Seiten der Geh. Raht, **Bernh. Paul von Moll** kam, als welchen sein Herzog gesandt hatte zu bitten, daß diese Commission gleichfals auf sein Herzogliches Haus mögte extendiret werden. **Teuffel** hatte eine grosse Erkenntnis in Reichs-Sachen, wie er denn auch Gesandter des Herzogs zum Reichs-Tage war, und oben im Reich zu Hause gehörete; **Ditmar** aber ein **Mecklenburger**, war stärker in Landes-Sachen. Am 30. Jun. wurden die Reichs-Hof-Rähte **Baron von Zagen**, **von Knorr**, **von Senkenberg** und **von Vockel**, zu Commissarien ernannt, k) und ging d. 31. Aug. die erste Session

Session vor sich. Als die Schwerinschen ihre Herzogl. Vollmacht zeigten, so erinnerte der Ritterschaftliche Jasmund, daß solche Vollmacht nur allein auf die Ritterschaft und nicht mit auf die Städte gerichtet wäre. Ditmar antwortete: die Städte gehörten hier nicht her; weil sie nicht mit dem Herzoge in Streit befangen; legete auch darauf eine Urschrift von etlichen Städten vor; daß sie sich bereits mit ihren Herren Herzogen verglichen hätten. Jasmund wandte dagegen ein, das stünde nicht in der Städte Macht, sich also von der Union mit der Ritterschaft zu trennen. Die Commissarien sagten darauf: diese Frage, wegen der Union, gehöre nicht hieher zur Güte, sondern für das ganze Reichs-Hof-Raths Collegium, zur rechtlichen Entscheidung. Der von Wackerbarth und der von Middelburg hatten auch Vollmacht von Seiten des Stifts oder Fürstenthums Schwerin, als woselbst, vermöge des Land-Tags Schlusses zu Schwerin, d. 15. Jul. 1749. das Contributions-Wesen eben also als in dem Herzogthum Mecklenb. sollte eingerichtet werden; ohne was sonst noch für Mißhelligkeiten zwischen den Fürsten und Land-Ständen alhie waren, l) die sie, zur gütlichen Auseinandersetzung mit vortragen wolten. Aber die Schwerinschen Bevollmächtigte sagten: diß gehöre hier nicht her, sondern ad separatum; da denn auch die Vollmacht, durch die Commission, wieder zurück gegeben ward. Die Ritterschaftl. Deputirten erklärten sich endlich, daß sie die Vollmachten der Fürstlichen annehmen wolten, und baten sich Abschriften davon aus. Die Commission erwehnte hierauf, was sie für eine Ordnung halten wolte, so wohl wegen der Sachen, als des Modi. Da denn sogleich die Fürstlichen einen Plan von ihrer Herzoge Gefinnung übergaben, die Ritterschaftlichen waren mit dem ihrigen noch nicht fertig; versprachen aber, daß er erster Tagen erfolgen sollte. Womit also diese erste Session, nachdem sie eine gute Stunde gedauert, wieder aufgehoben ward. m)

3. Gedachter Fürstl. Plan bestand aus 10. Puncten, die zum Grunde solten gelegt werden. Sie beruheten in folgenden: die Ritterschaft sollte ihre wohlhergebrachte Rechte vollkommen, nach den unverbrüchlichen Reversalen, behalten, und bey dem von ihr beliebten

Hufen-Modo bleiben; es würde, aber die Anzahl und Kräfte solcher Hufen, durch Land-Messer und Haus-Wirthe ins Gewisse zu stellen seyn. Eine jede Hufe solte sodann in der Contribution zu 9 Rthlr. gesetzt werden. Die Frey-Leute, (so nicht auf steuerbaren Hufen wohneten, als Schäfer, Müller, Handwerker etc.) welche bisher den Neben-Modum zur Hülfe der Hufen-Steuer erlegt, würden künftig ihre jährliche Contribution an die Landes-Fürsten geben. Was ein jeder dieser Leute zu entrichten hätte, das könnte allenfalls auf künftigem Land-Tage fest gesetzt werden. Was die Necessaria beträfe, so solte das Quantum derselben zuörderst ausgemacht werden, und sodann wolten die Fürsten davon 2. Theile (einen für die Domainen, den andern für die Städte) baar an die Ritterschaft entrichten. Die Ritterschaft solte den Kasten, worin sie ihre Gelder zusammen brächte, zu ihrer alleinigen Disposition haben und behalten. Sie solte auch freye Macht haben, die Glieder zum Engern Ausschuß zu wählen, nur allein die Landes-Fürstl. Confirmation vorbehältlich. Sie könnte ein besonder Landes-Siegel erwählen, welches die Landes-Fürsten auf ewig bestätigen wolten. Doch würde sich künftig R. u. L. in solchem Siegel des Fürstl. Wapens und des rohten Wachses, zum Unterscheid der Landes-Fürstl. Collegiorum, enthalten, mögten aber grün oder ander Wachs oder auch roht Siegel-Lack, nach Gefallen brauchen. Wolte sich die Ritterschaft zur Einlösung der entfremdeten Herzogl. Aempter, durch eine freywillige Contribution, angreifen, so würde es mit Landes-Fürstl. Erkentlichkeit angesehen werden.

Der Ritterschaftliche Plan bestand in 38. Puncten, welches eine Sammlung von alten und neulich dazu gekommenen Beschwerden war. Denn ob wir zwar in langer Zeit nichts von Beschwerden angeführet: so muß man doch nicht meinen, als hätten sie nun mit einmahl aufgehöret. Sie waren noch immer bey Landes-Conventen gesamlet, aber auf Land-Tägen, nachdem sie einmahl hintan gesetzt, nicht abgethan worden. Der Inhalt war: die 3. Craise (Mecklenburgische, Wendische und Stargardische) wären bey ihrer hergebrachten Gemeinschafts-Verfassung ungetrennet zu lassen, folglich die Aus-

einan-

einandersehung-Convention vom 3. Aug. 1748. wieder aufzuheben. Die Land-Tage würden allgemein zu lassen seyn, also daß alle Land-Stände, aus allen 3. Craisen, durch gewöhnliche Ausschreiben, zusammen zu berufen, und ihnen die Freiheit, ab- und zuzureisen, gnädigst zu gönnen. Doch könnte ein jeder Landes-Herr, in seinem Theil, Convocations-Tage halten; in Sachen, so nicht das ganze Land, sondern sein Regier-Haus insonderheit angingen. Daneben würde auch der Ritterschaft frey stehen, zu gemeiner Nothdurft, Landes-Convente zu halten, und Anlagen unter sich zu machen, auch würden die Fürsten, wenn hierin über Säumige geklaget würde, Rechts-Mittel gegen solche gestaten. Der E. Ausschuß wäre als ein Collegium, so das ganze Land vorstelle, bey seinem bisherigen Wesen, zu lassen, und würden die von demselben, in Ritter- und Landschaftlichen Angelegenheiten übergebene Memorialia unter des Landes Siegel, bey Hofe anzunehmen und gnädigste Resolutionses darauf zu ertheilen seyn. Wenn eine von den 8. Land-Rahts Stellen erlediget, so würden N. u. L. qualificirte Personen, aus dem eingebornen Adel vorschlagen, und der Herzog einen daraus ernennen und beedigen lassen. Das Land- und Hof-Gericht wie auch Consistorium, würden gemeinschaftliche Gerichte verbleiben. Bey Veräußerung der Lehn-Güter würden die Contracte mit den Käufern zu schliessen seyn, ohne vorher Herzogl. Bescheid zu erwarten, ob der Käufer zum Lehn-Mann annehmlich sey oder nicht. Das freye Veräußerungs-Recht der Allodial-Güter an Auswärtige, (ausgenommen an Potentiores) würde ungeschmälert bleiben, und daher es keiner Erwartung Fürstl. Bescheides, ob der Käufer zum Landsassen annehmlich sey, bedürfen. Ein Agnat, der in der ersten Investitur mit begriffen, würde nicht zur Consens-Suchung und Erlegung einiger Consens-Gelder anzuhalten seyn. Auch würde überhaupt in Lehn-Sachen, so wenig als in andern, etwas zur Schmälerung der Eingefessenen Gerechtsamen, ohne ihre Zustimmung und Einwilligung, zu verfügen und zu verordnen seyn.

Die Landes-Fürstl. Vor-Jagden würden, nach dem Kayserl. Regulativ vom 19. Oct. 1724. art. 16. feste zu setzen seyn. In den
Clo

Eloster-Gütern sollte die Versekung der Bauren (da man aus ihren Gehöften eine Meyerey machet) so wohl frey stehen, als in andern; doch, daß man auch für der Abgesekten Unterhalt in dem Gute sorge, und sie in demselben blieben. Den Proceß der Ritterschaft mit den Städten, wegen des Mülkens, Brauens und der Handwerker auf dem Lande, würden die Landes-Herren entweder zum gültlichen Vergleich kommen lassen, oder wiedrigensals denselben, zum rechtlichen Austrage, heimstellen. Reichs-Craiß- und Landes-Contributiones wären jedesmahl auf Land-Tägen zu verkündigen und zu bewilligen. Zu den Reichs- und Craiß-Steuren contribuirt alle und jede, Adel, geist- und weltlichen Standes, ohne Ausnahme. Bey den Landes-Steuren, wohin auch die Fräuleins-Steuren gehörten, bliebe der Ritterschaft ihre Steuer-Freyheit vorbehalten. Wegen der Landes-Contribution würden die Landes-Herren geruhen, es bey dem Schwerinschen Reces vom 16. Jul. 1701. zu lassen; doch könnte er von beyden Seiten verbessert werden. Der Modus zu solcher Contribution würde nach Hufen und Erben seyn; folglich sey die Accise und Licent in den Städten wieder abzustellen. Doch könnte den Städten eine auf Land-Tägen zu regulirende Accise, als ein Neben-Modus, gelassen werden; gleichwie auch, auf dem Lande, der Neben-Modus, zur Sublevation der Hufen, bleiben würde. Die Zahl der contribuablen Hufen bliebe, gleichwie bey den Cammer-Gütern, auf 4700, vermöge Kayserl. Definitiv-Erkentnis, von Ao. 1733. fest gestellet, und hätte die Ritterschaft gleichwie die Fürstl. Cammer-Güter und Städte, den dritten Theil in der Contribution beyzutragen. Was die Stadt Rostock, Eloster- und andere gemeinschaftliche Oerter trügen, das würde allen dreyen Theilen der Contribuenten zu gute kommen. Der Land-Kasten wäre in seinem hergebrachten Wesen zu lassen; also, daß die Fürstl. Nempter, Ritterschaftl. Güter und Städte aller dreyer Craisse, imgleichen die Gemeinschafts-Oerter ihre Steuern da hinein brächten. Reichs- und Craiß-Steuren würden in den Craiß-Kasten gesteckt. Rostock hätte sich, wegen eines proportionirlichen Theils, (vormahls den 12ten) ihres Beytrags zu erklären. Der Land-Kasten

sten sowohl, als der Craiß-Kasten bliebe, unter Administration des C. Ausschusses. Die Einnehmer dabey würden von R. u. L. erwählet und von der Landes-Herrschaft bestätigt. Die Uebermasse der Contribution bliebe bey R. u. L. zur Bestreitung der Necessarien und Ersetzung des Abgangs, wenn einige Contribuenten Hagel-Schaden u. gelitten. Die Kofstocksche Accise würde nicht zu erhöhen, und die Adlichen, so daselbst wohnten, wenn sie keine bürgerliche Nahrung trieben, ganz davon frey seyn. Was den Kofstockern in der Convention vom 26. Apr. 1748. wegen der so genannten Klip-Zäfen, versprochen, würde der Ritterschaft nicht zum Nachtheil gereichen. Dagegen würden J. Dhl. der Herzog zu Schwerin, wegen Vergütung des noch rückständigen Ritterschaftlichen Schadens Forderung, sich in Gnaden erklären. Wenn solches alles geschehen, so würden R. u. L. auf die Herzogl. Ansinnungen, in allen thunlichen Dingen, ihre pflichtschuldigste Devotion an den Tag legen. Salvis addendis; war unterschrieben: **Jasmund, Wackerbarth, Middelburg.**

Ueber diesen Vergleichs-Plan von Ritterschaftlicher Seiten, gaben die Fürstl. Abgeordnete zu Wien d. 18. Sept. eine Erklärung, die alle 38. Puncte durchging, war unterschrieben, **Teuffel, Ditmar, Moll**, aber von einem Vergleich noch weit entfernt. Es würde überflüssig seyn, hier etwas von solchen Streit-Schriften anzuführen, weil doch endlich alles, wiewohl mit langsamen Schritten, einen glücklichen Ausgang gewonnen. Davon zu seiner Zeit.

h) Protoc. des Städtischen Convents zu Sternberg d. 16. Apr. 1750. i) Conclus. Caesar. vom 11. Dec. 1750. k) Resolut. Caesar. vom 30. Junii 1750. l) Zweyte Fortsetzung der Acten-mäßigen Nachricht von 1749. § 144. p. 157. it. Beyl. No. 133. m) Relation des Strelitzschen Geh. Raths von **Moll** an seinen Hof, von dieser Session.

Das IX. Cap.
Von Fortsetzung der Kayserl.
Hof-Commission.

- §. 1. Die Städte entschuldigen sich, dieselbe zu beschicken.
2. Ritterschaftlicher *Convent* zu Rostock.
3. Mancherley Zwischen-Fälle. Streit-Schriften in Landes-Sachen.
4. Die Hof-Commission wird wieder angehoben.

Indessen erging, auf Anhalten der Ritterschaftlichen Deputirten zu Wien, aus dem Reichs-Hof-Rath, am 14. Sept. ein Kayserl. Decretum an die Mecklenburgische Städte, um annoch einen Bevollmächtigten zu der Hof-Commission zu schicken; welches der E. Ausschuß d. 6. Oct. an die Border-Städte sandte, und ihnen dabey eine nachdrückliche Vorstellung, von der Angelegenheit dieser wichtigen Sache, that. Die Städte entschuldigten sich darauf bey Kayserl. Maj. mit Anführung der Ursachen, die schon droben vorgekommen, und schickten solche Schrift, d. 24. Oct. von Schwerin ab, an ihren Agenten bey dem Reichs-Hof-Rath, den von Harprecht.

Der Strelitzsche Bevollmächtigte zu Wien, Geh. Rath von Moll, hatte am 19. Sept. an seinen Hof berichtet, was bisher bey der Hof-Commission vorgefallen. Jezo wolte er instruiert seyn, was die Stargardischen Städte willens wären, in Beschiekung der Hof-Commission vorzunehmen. Es wurden deswegen Deputirten aus den Stargardischen Städten, nach Neu-Strelitz gefodert. Hier ward ihnen d. 2. Oct. im Geh. Rath, durch den Präsident Scheve, in Beyseyn des Geh. Raths Brünzig vorgetragen, sich zu erklären: ob sie wolten einen Bevollmächtigten nach Wien schicken, oder solche Beschiekung bey dem Reichs-Hof-Rath verbitten; wobey ihnen der Plan gereicht ward, welchen die Herzogl. Bevollmächtigten zu Wien über-

übergeben; um daraus zu erkennen, daß darin kein Gegenstand (objectum transactionis) wäre, über welchem sich die Städte mit der Landes-Herrschaft zu vergleichen hätten.

Die Deputirten erlangten zu ihrer Berathschlagung einen ganzen Tag. Darauf sie am 3. Oct. ihre Erklärung schriftlich übergaben; daß sie, samt ihren mit-unirten Städten des Schwerin- und Güstrowschen Antheils, gemeinsame Nahtschläge fassen müßten, bevor sie sich hierüber positive Könten vernehmen lassen. Gestalt sie, von der andern Städte Maaß-Reguln noch nicht unterrichtet wären. n) Es schrieben darauf Burgem. und Naht aus Neu-Brandenburg d. 8. Oct. an die Border-Städte im Schwerinschen, und ersuchten sie, ihnen ihre Meinung hierüber zu eröffnen. Diese antworteten d. 12. Oct. daß sie willens wären, solche Beschickung zu verbiten; wie sie denn auch durch ihren Consulenten, Dr. Rutenmeyer am 24. Oct. angezeigt massen thaten.

Der Land-Syndicus Dr. Ernst Aug. Rudloff, fand sich genöthiget, wegen seiner schwächlichen Gesundheit, die Ruhe zu suchen; zu dem Ende er die Erlassung seines Dienstes gegen Ostern 1751. erst mündlich und am 13. Oct. schriftlich suchte. Er hatte bey nahe 12. Jahr dem Syndicat, mit rühmlichsten Eifer obgelegen; daher die Ritterschaft seinen Abgang so viel bedaurlicher ansah, weil ihr noch neulich die beyden grossen Stützen Plüskow und Tegendanck, erwehnter massen, abgegangen waren; verwunderte sich aber auch nicht wenig, als sie nachher sahe, daß Rudloff, als ihr Betrauter, gegen dem sie viele Wehrtachtung geäußert, und dem sie zu einer reichen Heirath verholfen, mit Hintansehung seines Versprechens, in Fürstl. Dienste trat.

Die Stargardischen Städte hielten d. 15. Oct. einen Convent zu Neu-Brandenburg. Der Burgemeister Keller zeigte hier den andern aus Friedland, Woldeck, Strelitz, Stargard und Fürstenberg, an, was eben jezo von Beschickung der Hof-Commission gemeldet, legte auch die Schreiben, so deswegen ergangen, den andern Burgemeistern vor. Diese hatten das Vertrauen zu dem

Burgemeister Keller, daß sie ihn bevolmächtigten, auf seinem Eide, den er der Stadt Neu-Brandenb. geleistet, auch nach seinem besten Wissen und Gewissen, solche Rahtschläge, mit den Schwerinschen Vorder-Städten zu fassen, wodurch den Städten in ihrer gemeinen Wohlfahrt, bey allen Vorkommenheiten, gerahen wäre. Würden merckliche Bedencklichkeiten entstehen, worin fernere Instruktionen nöhtig thäten, so könte er nur dem Craise davon Nachricht geben. Uebrigens wäre an das Geh. Rahts Collegium in Neu-Strelitz zu melden, daß man sich bey der Kayserl. Commission einzulassen, noch zur Zeit billig Bedencken nehmen müste. o) Darauf sie auch am 12. Nov. ihr Entschuldigungs-Schreiben an Kayserl. Maj. übersandten.

Den Vorder-Städten im Schwerinschen, ward am 22. Oct. Versicherung gegeben, daß die Fürstl. Gesandtschaft zu Wien in ihrem Auftrage mit hätte, wegen der bürgerlichen Nahrung auf dem Lande, gehörigen Ortes Vorstellung zu thun. Diesem ward angefüget, daß die zur Zeit noch nicht erledigte Gravamina, so bald es möglich, ihre abhelfliche Masse erhalten solten. Der Hof suchte also zu verhüten, daß die Städte keinen Deputirten nach Wien abschickten; die Ursach mogte vielleicht seyn, damit zu Wien nicht kund würde, wer die Städte am meisten, in der bürgerlichen Nahrung, beeinträchtige. Die Vorder-Städte und ihre Burgemeistere bey guter Gesinnung zu erhalten: so wurden, an stat der vormahligen 1200 Rthlr. ihnen am 22. Oct. 2400 Rthlr. jährlich, und also doppelt so viel bewilliget, die vom 1. Oct. dieses Jahres angehen solten; deswegen auch das nöhtige an die Städte Grabow, Wahren, Malchin und Teterow, um Beytrag zu thun, geschrieben ward. Solches Geld solte folgender gestalt eingetheilet werden: dem Hof-Raht Dehtloff zu Parchim, 200 Rthlr. dem Hof-Raht Schoepffer zu Güstrow, (welcher sich die meiste Mühe wegen des Licent-Modi gegeben) 300 Rthlr. dem andern Burgemeister zu Güstrow, Dr. Spalding, 200 Rthlr. dem andern Burgemeister zu Parchim, Baleke, 200 Rthlr. dem Burgemeister Stenwede zu Schwerin, 200 Rthlr. dem Städtischen Confulenten Dr. Rüttemeyer 400 Rthlr. Die so dann noch übrig bleibende

bende Gelder, solten zur Salarirung des Städtischen Assessoris bey dem Land- und Hof-Gericht, auch des Agenten zu Wien, imgleichen zu Dienten und andern Städtischen Unkosten, angewandt werden. Es ward auch an einem neuen Steuer-Reglement gearbeitet, darin den Bürgermeistern in Parchim, Güstrow und Schwerin abermahls einige Vortheile zugedacht wurden; indem der älteste, für das Directorium bey der Licent solte 100 Rthlr. der andere aber 50 Rthlr. haben.

2. Der Ritterschaftliche Deputirte zu Wien, Cammer-Zuncker von Jasmund, war, mit dem Plan der Herzoglichen Bevollmächtigten, herunter nach Rostock gekommen, und hatte denen neulich alhie versamlet gewesenen Land-Raht, Land-Marschällen und Deputirten der Ritterschaft aus allen 3 Craisen, von dem gegenwärtigen Zustande der Wienerischen Vergleichs-Handlung so wohl mündliche als schriftliche Relation abgestatet; wobey er angezeigt: daß der Contributions-Punct wohl der erste seyn würde, so abzurichten. Zu dessen Befoderung eine Erhöhung des bisherigen quanti (der 120000. Rthlr.) dürfte gefodert werden. Weil nun die Ritterschaft, in solcher Sache, mit den Städten gemeinschaftlich verfahren muste: so schrieb der E. Ausschuß d. 12. Nov. einen allgemeinen Landes-Convent auf d. 8. Dec. nach Rostock, aus, um so wohl über diese, als andere Hof-Commissions Angelegenheiten zu rahtschlagen und erforderliche Schlüsse zu fassen. Die Städte mögten also belieben, zuvor unter sich einen Convent anzusetzen, um ihrer allerseits Entschliessung, in dieser gemeinsamen Sache, zu vernehmen. Die Border-Städte antworteten hierauf d. 2. Dec.: Weil die Ritterschaft ihnen bisher nichts mitgetheilet, was bey der Kayserl. Commission vorgekommen, so wüsten sie auch nicht, was sie den Land-Städten vortragen oder worüber sie Instruktion und Vollmacht fodern solten. Sie würden sich dahero bey dem ausgeschriebenen Landes-Convent nicht einfinden können. Was die Stargardische Städte betrifft, so war denselben von ihren Fürsten verboten worden, diesen Convent zu besuchen, welches sie den 7. Dec. an die zu Rostock meldeten. Hier waren aus dem Adel zusammen, die beyden Land-Rächte von Oerg und der Land-Raht von

Zahn, samt dem Burgem. Beselin, 8. Deputirte aus dem Schwerinschen und 8. aus dem Güstrowschen. Unter diesen letzten war auch der Major von Lepel zu Dobbin, aus dem Ampt Goldberg, die andern sind aus vorigen Conventen schon bekant. Aus dem Stargardischen war gleichfalls einer angelanget.

Der Land-Raht von Oerg zu Vogelsang, eröffnete den Convent, als der älteste, und trug vor, wie der Cammer-Junker von Jasmund und ihre andere Mandatarii zu Wien, nähere Instruction verlangten, bedaurete dabey, daß die Städte ausgeblieben. Land-Raht von Zahn proponirte, Rahmens des Engern Aussch. Es würde jeso hauptsächlich darauf ankommen, ob man eine Zulage (augmentum) der Contribution bewilligen sollte. Die Land-Rächte von Oerg und der Rostock'sche Deputirte, Beselin, gaben darüber ihre Vota, jeder besonders ab, die bald folgen werden. Aber der Land-Raht von Zahn nahm sich noch Bedenck-Zeit.

Darauf wurden unterschiedliche andere Sachen vorgetragen. Also meldete der Land-Raht von Zahn, d. 10. Dec. daß die Regierung zu Schwerin, bey jetzigen Umständen, keine Vorstellungen vom E. Ausschuß annehmen wolte. Wenn also dergleichen geschehen sollte, so müßten die gegenwärtig versamlete Deputirten solche, Rahmens R. u. L. ergehen lassen. Der Rittmeister von Schack zu Wendorff, beschwerte sich, daß ihm die Niederlegung seiner Bauren, zu Samelow, verboten worden; dergleichen Klage hatte auch der von Zahn zu Pleeg im Stargardischen. Sie baten also um Unionsmäßigen Beystand des Landes, welcher ihnen auch verheiffen und vermittelst Memorialien an die Herrschaften geleistet ward. Der Land-Raht von Zahn gab sein versprochenes Votum d. 12. Dec. ab.

Der Deputirte des Stargardischen Craises, Cammer-Junker von Oerg, beschwerte sich, daß die Stargardischen von Special-Deputationen ausgeschlossen würden, und hatte der Hof-Marschall von Wendessen deswegen ein Memorial übersandt. Es befreumdete aber dieses die andern um so viel mehr; weil eben jeso der von Dezig, Deputirter bey dem E. Ausschuß und der Cammer-Junker von

Jasmund Deputirter zur Kayserlichen Commission war, die doch beyde aus dem Stargardischen. Die andern sagten: der Stargardische Craiß sey ein Theil des Fürstenthums Güstrow, es wären also die Stände desselben, bey Conventen und Land-Tagen, mit unter den Güstrowschen; da sie denn zu allen Wahlen gezogen würden, also daß sie wählen und gewählt werden könnten. Die Schwerinschen würden nicht zugeben, daß das uralte Gleich-Gewicht zwischen ihnen und den Güstrowern, durch Erwählung besonderer Glieder aus dem Stargardischen, verändert würde. Wenn gegen 2. Deputirten aus dem Schwerinschen, auch 2. aus dem Güstrowschen Fürstenthum zu erwählen wären; so könnte die Wahl so leicht 2. Stargardische als 2. Güstrowsche treffen. Also wären Ao. 1726. 2. Stargardische, zur Hufen-Commission erwählt worden; nemlich der Hofmeister von Glöden und der Stallmeister von Dechow, welches sich die Güstrower gefallen lassen. Es war aber der Stargardische Deputirte hiemit noch nicht zufrieden.

Am 14. Dec. ward in Vorschlag gebracht, dem Cammer-Juncker von Jasmund, wenn er in Wien wäre, täglich 12 Rthlr. zu reichen, auch dem von Wackerbarth, so lange die Commission dauere, seinen Gehalt monatlich mit 100 Rthlr. zu verbessern. Der von Middelburg hatte sich erkläret, daß er mit 100 Kayser. Gulden monatlich zufrieden seyn wolte. Der Vice-Syndicus Köpert solte anstat der bisherigen 4. nun 5 Rthlr. Diäten-Gelder haben. Doch dieses alles ward noch nicht von den Deputirten fest gesetzt, sondern nur, bis auf Zustimmung ihrer Committenten, angenommen.

Hiernächst wurden die Vota der Land-Räthe und Deput. Rostoch. nochmahls verlesen und in Erwägung gezogen; da denn zu Protocoll gesetzt ward: ob wohl die Ritterschaft mit guten Gründen darthun mögte, daß sie, zu einer Verhöhung der Contribution nicht gehalten, so wolten sie doch, zur vollkommensten Herstellung eines resp. gnädigsten und unterthänigsten Vernehmens zwischen Haupt und Gliedern, diesen Punct nicht auffer Beobachtung lassen. Sie könnten zwar keine völlige Abrede nehmen, weil niemand von den Städ-

ten

ten zugegen; doch in Hofnung, daß eine gängliche Vereinbarung mit der Landes-Herrschaft, vor der Kayserl. Commission, würde getroffen werden: so wolten sie sich zu einer Zulage gestehen, so sauer es auch dem erschöpften Lande werden dürfte, wobey sie aber doch noch vieles zu bedingen hatten. Denn die vergangene Zeiten hatten sie witzig gemacht, die künftige Mißverständnisse vorher zu sehen und zu verhüten. Der von der Lühe zu **Mulsow**, welcher vorhin schon eine Unzufriedenheit geäußert, gab d. 16. zu Protocoll: „Es hat die Ritterschafft des Ampts Bukow mir schlechtthin nicht committiret, die Verhöhung des quanti contribut. zu verwilligen.“ Er trug auch sonst noch andere Dinge vor, welche Gerechtfame des Landes betrafen, als die Verweigerung der Appellation in Fiscalischen Processen; worauf aber die andern antworteten: sie wären dazu nicht instruiert. Der E. Ausschuß würde wohl das nöthige beobachten. Womit also dieser Convent geendiget ward. p)

3. Damahls wolte die Stadt **Rostock**, welche sich bey ihrer neuen Convention recht wohl befand, die Güter **Bartelsdorff** und **Willershagen**, von dem Closter **Ribnig**, wieder einlösen. Es war aber **Bartelsdorff** aus Creditoren Händen gekauft, wie droben angezeigt, q) in welchem Fall keine Einlösung bey uns stat hat. Die Provisores frugen, auf dem erzehlten Convent, die Deputirten alhie um Raht, wie sie sich dabey zu verhalten hätten; weil jene aber nicht den rechten Grund anzeigen konten, so wusten diese auch ihnen nicht zu rahten.

Am 11. Dec. ergingen zu **Wien**, Kayserl. Conclusa; so nun nach **Mecklenburg** kamen, und der Ritterschafft gute Hofnung machten, daß die oberwehnte Auseinandersetzungs-Convention wohl dürfte rückgängig werden. Denn der Herzog zu **Strelitz-Mitow** hatte sich am 24. Nov. zu **Wien**, bey der angefangenen Hof-Commission interveniando gemeldet, und durch mehrgedachten von **Middelburg**, eine zweckfugliche Schrift übergeben, die auch ad acta geleet ward. Die Ritterschafft hatte um Mittheilung der Städtischen Schriften vom 4. Nov. gebeten, welche sie nun erhielt; wobey zugleich Kayserl.

serl. Maj. declarirten, daß die angefangene Hof-Commission ehestens sollte fortgesetzt werden. r)

Inzwischen hatte die Ritterschaft bereits Ao. 1749. im September eine Schrift drucken lassen, welche den Titel führte: **Wahrhaftige Erzählung**, was sich mit den Herrn Herzogen von Mecklenburg, seit angetretener Landes-Regierung des Herzogs **Christian Ludwig t. t.** und Deroselben Land-Ständen, bis im Monat Junii 1749. zugetragen; welche mit 100 Beylagen begleitet war, wodurch sie sollte beglaubiget werden. Dieser ward nun Ao. 1750. eine starke Schrift vom Hofe entgegen gesetzt, die der Verfasser nannte: **Vertheidigte Gerechtigkeit der Herzoglich-Mecklenb. Maas-Reguln**, wodurch gedachte Erzählung sollte entglaubiget werden. Sie hatte 110 Beylagen, die größten theils bisher noch nicht gedruckt und geschickt waren, das Mecklenburgische Staats-Recht, in den wichtigsten Haupt-Stücken, zu erläutern. Hierauf gab die Ritterschaft Ao. 1751. heraus: **Ausführliche Betrachtung über verschiedene Stücke der Gemeinschafts- und Contributions-Verfassung**; wodurch die ob-erwehnte Rechts gegründete Vorstellung sollte bestärcket werden, diese hatte 215. Beylagen, ohne was noch in den Anmerkungen bey der Betrachtung selbst angebracht war. Gegen diese schrieb der Hof in selbigem Jahr ein ausführliches Werk, genant: **Letztes Wort**, zur Behauptung des Rechts der Herzogl. Mecklenb. Auseinandersehung-Convention; wobey 124. Beylagen waren. Es ward aber mit diesen und darauf noch folgenden Schriften, die **Beruhigung des Landes**, welche der Herzog so sehnlich wünschte, nicht befodert. Wir kommen also wieder zu unserm Vorhaben.

Das Vieh-Sterben ging im Lande noch immer weiter fort. Es erfolgte eine Fürstl. Verordnung, das verreckte, mit Haut und Haar zu begraben. Diß geschah zwar, aber es half nicht. Daher am 8. Jan. frey gegeben ward, weil es die Schinder nicht, für den gesetzten Lohn (16 fl.) abdecken wolten, daß ein jeder solches, seinen Ehren unbeschadet, verrichten könnte. Es erfolgten darauf noch andere

Neunzehntes Buch.

N

gute

Ao.
1751.

gute Verordnungen, die in den Intelligenz-Blättern zu lesen sind. Aber es half alles nichts, das Sterben zog noch immer herum.

Der E. Ausschus hatte die Vorder-Städte abermahls am 30. Dec. a. p. zu einer Vergleichs-Handlung einladen lassen; sie antworteten aber d. 11. Jan. da der eine Bevollmächtigte aus ihnen, (Hof-Rath Storch aus Güstrow) seit letztgepfogener Handlung verstorben: so sündeten sie sich nicht ermächtigt, ohne neue Vollmacht und Instruction von den andern Städten, sich zu solchen Tractaten einzulassen. Hiezu aber würde ein allgemeiner Convent der Städte erfordert, welchen sie doch auch nicht anders, als mit Vorwissen der gnädigsten Herrschaft anstellen dürften. Inzwischen müsten die versiegelten Acta von letzter Vergleichs-Handlung unentsiegelt bleiben. Die Ritterschaft sahe solche Entschuldigung als eine Folge der neulichst beygelegt erhaltenen 2400 Rthlr. an.

Die Städte hatten noch bey ihrem letzten Convent (d. 16. Apr. a. p.) beliebet, zur Bezahlung ihres Assessoris Konow und anderer Ausgaben, eine Anlage von 800 Rthlr. zu machen. Es erging also d. 25. Jan. ein Ausschreiben, samt beygelegter Repartition an die Städte; darin die Vorder-Städte zugleich gute Hofnung, wegen Wiederherstellung der bürgerlichen Nahrung, durch ein erwartetes Kayserl. Decretum, machten. Denn so hatte der Städtische Anwald zu Wien, der von Harprecht, bereits den 27. Jul. a. p. der Städte Quadruplic (vierte Satz-Schrift) übergeben; darauf solche wie gesagt, d. 11. Dec. der Ritterschaft war communiciret worden, um sich allenfalls mit Antwort vernehmen zu lassen. Es kam aber auch jeko die Ritterschaft hierauf d. 12. Febr. durch den von Mid-
delburg ein, und stellte vor, daß die Städte mancherley beträchtliche Nova angebracht; zudem wären sie mit den Städten, in gültlichen Vergleichs-Handlungen, begriffen, und hätten die bisherigen Landes-Umstände solche nur unterbrochen. Bat also, zu erlauben, daß sie sich noch mit ihrer Quintuplica (fünften Satz-Schrift) mögte vernehmen lassen. Womit der Städte Hofnung abermahls wegfiel.

4. Es war d. 8. Febr. da es mit der Hof-Commission zu Wien
zur

zur abermahligen Session kam. Als Kayserl. Commissarii funden sich hier die drey Reichs-Hof-Räthe, von Knorr, Baron von Senkenberg und Baron von Vockel. Der Secretar. Joh. Georg Reizer, führte das Protocoll. Von Herzogl. Schwerinscher Seiten waren da, der Geheimte Rath und Reichs-Tags Gesandter, Baron Teuffel von Türkensee und der Vice-Canzlar Ditmar. Von Strelitz, der Geh. Rath von Moll. Ritterschaftlicher Seiten waren zugegen, die von Jasmund, von Wackerbarth und von Müddelburg. Dieser letzte war auch, als Reichs-Hof-Raths Agent, bevollmächtigt, Namens des Herzogs zu Strelitz-Mirow zu protestiren, daß „was „der bekantten Landes-Union zuwieder vorgenommen werden mögte, „daran wolle sein Fürstl. Herr Principalis bey sich etwa für Ihn eräu- „genden Successions-Anfall, nicht gebunden seyn.“ Man sahe also schon voraus, daß die ohne des Landes-Bewilligung angefangene, und nachher so mühsam vertheidigte Auseinandersetzungs-Convention, s) dennoch wohl würde vereitelt werden. Es ward solche Protestation mit zu Protocoll genommen, wodurch der Ritterschaft, die jederzeit solche Theilung für schädlich gehalten, auch in andern Stücken gute Hoffnung gemacht ward. Es gefiel aber derselben gar nicht, daß die Städte keine Deputirten zu dieser Commission gesandt, und damit zu erkennen gegeben hätten, daß ihnen die alte Union, welche in damaligen Streit-Schriften von der Hof-Seite sehr geringschätzig angezogen ward, nicht sonderlich am Herzen läge.

Als es zur Handlung selbst kam, so ward der Contributions-Punct zuerst vorgenommen. Die Fürstl. Schwerinsche erklärten sich, daß sie, wegen des Modi (nach den Hufen zu steuern) an sich selbst nichts einzuwenden hätten. Es sey nur um eine richtige Ausgleichung der adelichen Güter nach Hufen zu thun. Eine vorzunehmende Ausmessung würde hiezu das schicklichste Mittel seyn. Die Ritterschaftlichen Deputirten wandten dagegen ein: die Hufen-Anzahl sey bereits, durch Kayserl. Decision vom 23. Mart. 1733. und 2. Oct. 1738. auf 4700 fest gesetzt. Die Kayserl. Commission zeigte darauf an: solches sey nur mitlerweilig (provisionaliter) geschehen. Doch da die

Ausmessung grosse Unkosten erfodern würde, auch dieselbe viele Schwierigkeiten und neue Particular-Processse erwecken könnte: so würde am besten mit einer Bogen-Handlung (per aversionem) auszukommen seyn. Diß war nun auch der Ritterschaft Meinung, und hatte sie schon deswegen d. 31. Aug. 1750. eine Punctation aufgesetzt, darin sie sich zu ein mehres als 120000 Rthlr. erkläret hatte; wenn die Domainen und Städte ein gleiches thun würden. Solche Punctation hatten die Ritterschaftlichen Deputirten schon d. 6. Febr. der Kayserl. Commission, unter der Rubric: **Fernerweitige unterthl. Ritterschafft. Erklärung**, übergeben. Da nun dieselbe den Fürstlichen communiciret ward, so stellten diese darauf d. 11. Febr. eine **kurze Wieder-Erklärung**; worin sie die wahre Hufen-Zahl aussündig gemacht wissen wolten. Darauf von jeder Hufe ein jährliches billiges Quantum solte für beständig verglichen werden. Es wolten aber die Ritterschaftlichen sich hierauf nicht einlassen. Sie meinten, die 4700 Hufen wären vom Kayser entscheidentlich festgesetzt; wolten auch, daß die Städte, zur Behandlung des Contributions-Puncts, mit zuzuziehen wären, wie denn die **Stargardischen** sich hiezu, durch ihren Anwald, **Mahmens Fischer von Ehrenbach**, gemeldet hätten; aber die Kayserl. sagten: daß der Städte quota sich hernach schon finden würde, und solte dazu der Terminus, auf nächste Session, angesetzt werden.

Am 11. Febr. ward solche dritte Session zwar gehalten. Es ward aber die Frage: ob die 4700 Hufen entscheidentlich oder nur mitlerweilig gesetzt? nicht ausgemacht. Denn es wolten die Ritterschaftlichen zuvor an ihre Committenten schreiben, um nähere Instruction zu erhalten. Die Herzoglichen aber blieben dabey, daß die wahre Hufen-Zahl annoch auszumachen; gestalt Ao. 1669. wie droben gesagt, dieselbe auf 12545. angegeben worden. t)

Hierauf erging d. 15. Febr. ein Commissarisches Rescript an die Ritterschaft nach **Mecklenburg**, darin ihr zu erkennen gegeben ward: wie bereit und geneigt die Herren Herzoge wären, alle Zwistigkeiten mit derselben in Güte abzuthun. Die Ritterschaft mögte sich

sich nun auch erklären, wozu sie sich, über Nichtigstellung der Hufen, einverstehen wolle; anerwogen sich die Herren Herzoge so moderat erkläret, daß sie es bey nahe der Ritterschaft selbst überlassen hätten: ob sie die in Ao. 1669. anerkannte Hufen-Zahl noch jezo annehmen oder eine Ausmessung der Hufen erwählen wolten. Sie würde nun hierüber, ohne Aufschub, eine positive und uneingeschränckte Erklärung abzugeben haben. Solche zu besordern und alle Aufzüglichkeiten abzuschneiden, würde dienlich seyn, geschickte und der Sachen verständige Leute aus ihrem Mittel zu erwählen, welche die zu Wien sich befindende Ritterschaftl. Deputirten jederzeit instruiren könnten, „so würde dadurch die gütliche Einverständnis, mit Abthuung aller Streitigkeiten in kurzem zum glücklichen Stande zu bringen seyn.“

Was die Sache der Städte wieder die Ritterschaft, wegen der bürgerlichen Nahrung betrifft: so hatten die Städte gebeten, daß auch diese vor der Hof-Commission mögte zur gütlichen Handlung kommen. Es erging daher gleichfals am 15. Febr. ein Rescript an sie: Jemanden, zur gütlichen Beylegung, genugsam zu bevollmächtigen, und innerhalb 2. Monaten nach Wien zu senden; so sollte auch hierüber gütlich gehandelt werden. Es sahe aber hiemit noch sehr weitläufig aus; indem die Städte von der Ritterschaft unmögliche Dinge foderten. Denn so wolten die Städte, es sollte die Ritterschaft erweisen, was sie vor Ao. 1572. für Krüge gehabt, welche ihr sodann zu lassen wären. Es hatte aber der 30 jährige Krieg, die darüber sprechende Nachrichten vorlängst verschlungen. Die Herzogl. Bevollmächtigten stateten aus Wien d. 20. Febr. Relation ab, und gedachten darin auch dieses Puncts. Sie meinten, daß die Städte nur allein über die Ritterschaft dieserwegen Klage, aber sie hatten von je her sich auch über die Fürstl. Ampt-Leute beschweret.

n) Protoc. gehalt. zu Neu-Strelitz im Geh. Nahts Collegio den 2. und 3. Oct. 1750. o) Protoc. des Convents der Stargardischen Städte geh. zu Neu-Brandenb. d. 15. Oct. 1750. p) Protoc. des Landes-Convents zu Rostock im Dec. 1750. q) Lib. 15.

p. 141. r) Conclus. Cæsar. vom 11. Oct. 1750. s) Facti Species und wahrhafter historischer Bericht, von denen im Herzogthum Mecklenb. und dazu gehörigen Landen seit 600 Jahren, unter den Landes-Herren vorgenommene Landes-Theilungen 1749. t) Protoc. der Kayserl. Hof-Commission vom 8. und 11. Febr. 1751.

Das X. Cap.

Anschickung zum Landes-Vergleich.

- §. 1. Unterschiedliche Gesinnungen der Städte.
2. Die Ritterschaft gibt nach. Der Herzog von Strelitz-Mirow stirbt.
3. Was bey der Hof-Commission zu Wien vorgekommen.
4. Was weiter daselbst vorgegangen.

Am 2. Apr. meldeten die Burgemeistere zu Parchim und Güstrow an Burgemeister und Rath der Vorder-Stadt Neubrandenburg: ob es ihnen gleichfalls gefällig seyn wolte, nach Sternberg zu kommen; um daselbst wegen Vollmacht und Instruction eines Deputirten nach Wien zu sprechen. Der Convent ging d. 17. Apr. vor sich, da denn beschlossen ward, zur Ersparung der Kosten, nicht eine eigene Deputation nach Wien zu senden; sondern, nach dem Rath der Herzoglichen Bevollmächtigten daselbst, so sie in jetztgedachter Relation gegeben, die beyde Städtische Agenten (Zarprecht und Fischer) dieserwegen zu bevollmächtigen. Solche Vollmacht würde Dr. Rüttemeyer aufsehen und allein auf den von Zarprecht richten, alsdenn solten sie alle Städte, mit ihren Unterschriften und Signeten, beglaubigen. Die Instruction wolten allein die Burgemeistere in den Vorder-Städten unterschreiben, und sonst niemanden, wer der auch sey, Nachricht davon geben. Es ward aber aus diesem allen nichts.

Die

Die Ritterschaft wolte gleichfals unter sich, auf der Hof-Commission Anrathen, einen Convent halten. Die zu Rostock befindliche Land-Räthe und Deputirte, die sich sonst E. Ausschusß genannt, meldeten solches Vorhaben, durch ein Memorial vom 31. Mart. an J. Dhl. so eben jeso zu Rostock waren. Da sie denn sogleich, doch citra consequent. authorisiret wurden, zu solchem heilsamen Zweck alle und jede von der Ritterschaft, einzuladen; und zwar mit der Verwarnung „daß derjenige, welcher ausbliebe oder des Convents Berathschlagungen bis zum Ende nicht mit beywohnte zu allem was beschlossen, eben so vollkommen, als wenn er dabey gewesen wäre, verbunden seyn solle.“ Der Convent ward darauf d. 14. Apr. ausgeschrieben, um d. 18. Maji in Rostock einzukommen, ward aber hernach noch weiter, bis auf d. 22. Jun. ausgesetzt.

Am 1. Jun. kam der Vice-Canzlar **Ditmar** aus **Wien** wieder zurück und zu **Rostock** an. Von hier kam der Herzog d. 2. Jun. nach **Schwerin**, besuchte das Lust-Schloß **Kleinow**, und kehrte d. 5. Jun. wieder zurück nach **Rostock**. Am 12. Jun. kam gedachter Vice-Canzlar zu **Schwerin** an.

Der Frey-Herr **Gerd Carl von Sala** zu **Bellin**, erlangte d. 23. Jun. vom Kayser das Reichs-Gräfliche Diploma, so hierbey erfolgt.

Die Städte des **Stargardischen** Craises, schrieben aus **Neu-Brandenburg** d. 19. Jun. an den E. Ausschusß, freueten sich, daß sie nun angenehme Hofnung, zur Hinlegung der Landverderblichen Zwistigkeiten schöpfen könnten; bezogen sich auf ihre alte unzertrennliche Vereinigung mit den übrigen Ständen des Landes, und verwahreten sich gegen alle einseitige Vergleichs-Handlungen. Der E. Ausschusß antwortete ihnen d. 29. Jun. bezeugete gleichfals seine Freude über die rechtschaffene und patriotische Gesinnung dieser Städte, „um die alte Unions-Verbindung und wohlhergebrachte Landes- und Contributions-Verfassung, wie es das alte Herkommen, die Landes-Fürstl. Resolutionen und gnädigste Resolutions, auch die besonders oftmahlige Kayserl. Erkenntnisse erfoderten, bey allen Vorfällenheiten, geltend

„zu sehen,“ versicherte daneben, daß deswegen, nach Strelitz, an J. Dhl. geschrieben, um dasigen Städten, nach ihrem Verlangen, die Mit-Zulassung zu diesem Convent zu gestaten. Beklagte aber auch, daß bis dato noch nicht die geringste Antwort hierauf eingelaufen; in dessen wolten sie nichts beschließen, was dem gemeinschaftlichem Interesse entgegen sey. Die Unterschrift war: „Land-Rath und Deputirte von K. u. L. der Herzogthümer Mecklenbl. zum Engern Ausschuß.“

Die Burgemeister aus Parchin und Güstrow hatten, auf ihrem vorerwehnten Convent, auch von der Contribution der Kloster-Dörfer gesprochen, daß ihnen dieselbe so wohl als der Ritterschaft zu Hülfe kommen müste; weil die Städte, vermöge der Reversalen von 1572. gleiches Recht mit der Ritterschaft an den Klöstern hätten. Nun war ihnen die Ritterschaft hierin, was den Contributions-Punct anlanget, gar nicht entgegen; sondern hatte vielmehr schon geäußert, daß der Kloster-Dörfer Contribution allen dreyen, als Domainen, Ritterschaft und Städten, zu gute kommen müste. Die Burgemeistere aber meinten hiebey sonderlich auf ihrer Hut zu seyn, und fertigten ein Supplicatum an J. Dhl. ließen auch diese Sache den 8. und 10. Maji an die andere Städte gelangen, und waren ihnen zugleich, zur Betreibung derselben, eine Collete von 800 Rthlr. anmuheten. Es erfolgte aber von Schwerin d. 17. Jul. zur Antwort: daß die Städte solch angegebenes Recht, an die Contribution der Kloster-Dörfer, binnen 3 Wochen, gehörig erläutern, bescheinigen und sodann gnädigste Verordnung gewärtigen solten. Hiebey ward ihnen zugleich befohlen, eine vollständige und von 2. Notarien vidimirte Abschrift von der Union de Ao. 1659. mit allen Unterschriften, einzusenden. Denn die Städte hatten derselben in einem Exhibito zu Wien gedacht, und also zu erkennen gegeben, daß sie dieselbe hätten. Als die Border-Städte säumeten, so wohl ihr vermeintes Recht an gedachte Contribution, zu erweisen, als auch die verlangte Unions-Formul einzusenden; so erging deswegen am 17. Aug. eine Erinnerung. Endlich erfolgte am 6. Sept. aus Schwerin, die Antwort an die Border-Städte, welche dahin

aus-

auslief, daß J. Dhl. so wenig der Ritterschaft als den Städten etwas an der Contribution der Clöster geständig wären, als welche lediglich der Landes-Obrigkeit zustünde.

2. Inzwischen waren schon im hinterlegten Jahr die Hof-Räthe **Derharding** und **Zandwich**, Professores Medic. zu **Rostock** und die Doctores Medic. **Brun**, **Schaumkel** und **Becker** zu **Craiß** Physicis ernant, um das Medicinal-Wesen zu beobachten, auf Apotheke, Chirurgis, Baden und Heb-Ämnen zu sehen, wozu eine gewisse Verordnung vorgeschrieben, die d. 20. Jul. zu **Schwerin** durch den Druck bekant gemacht, und an alle Städte gesandt ward; wobey auch zugleich eine Tax-Ordnung für die Medicos, Chirurgo und Heb-Ämnen zu finden war. Es waren dergleichen gute Anstalten schon vorher in den benachbarten Ländern gemacht, wovon man zugleich bey uns das Muster nahm.

Die Vorder-Städte zeigten bey Hofe d. 13. Aug. an, daß sie nöthig sünden einen Convent anzustellen. Es ward ihnen in der Antwort, wie schon sonst, angefüget, daß sie hinsühro, bey solchen Berichten, zugleich den Ort zum Convent melden „auch um gnädigste „Genehmhaltung und Vergünstigung, nach Art und Pflicht bescheidener Unterthanen gegen ihre Landes-Obrigkeit,“ anzusuchen nicht ver-gessen solten. Am 13. Nov. meldeten die Vorder-Städte den Ort ihrer Zusammenkunft, nemlich **Sternberg**, und baten um Fürstl. Genehmhaltung, welche auch d. 17. Nov. erfolgte. Solcher Convent ward auf d. 21. Dec. wegen Fortfahung mit der Licent, ange-setzt. Es war aber nicht allen Städten gelegen, daß der Terminus so kurz vor Weynachten bestimmt. **Boizenburg**, wolte gar nicht darin willigen, daß die Städte beschliessen solten, den Licent-Modum weiter be-zubehalten, als worüber ihre Stadt ohnfehlbar müste zu Grunde gehen. Einige hielten dafür, daß der Städte Nahrung, durch die Li-cent, am meisten zu befodern, weil die Einkünfte der Fürstl. Cammer, mit dem Aufnehmen der Städte, wüchsen; daher zu vermuthen wäre, daß der Hof gern das Aufnehmen der Städte befodern würde.

Aber was entging so dann nicht der Cammer in den Fürstl. Nemptern, wenn diese solten die bürgerliche Nahrung fahren lassen?

Am 14. Dec. ließ der Herzog ein Patent ergehen: daß die Beampte und Befehlhabere in den Herzogl. Domainen nicht eigenes Gefallens denen leibeigenen Unterthanen für gewisses Löse-Geld Entlassungs-Scheine oder Frey-Briefe ertheilen solten.

Ad.
1752.

Als es mit der Hof-Commission zu Wien was langsam von staten ging, und der Herzog Christian Ludewig, nach seiner huldreichen Gesinnung, gern mit seinem Lande zu Ruhe seyn wolte; so ward abermahls ein Versuch zur gütlichen Handlung mit der Ritterschaft des Landes d. 30. Sept. und folgenden Tagen zu Schwerin, durch den Vice-Canzlar Ditmar angestellet. Es war auch die unablässig angewandte Mühe, welche bis um die Mitte des Decembris währete, nicht vergeblich. Wie denn der Herzog im Januario 1752. und abermahls d. 27. Mart. umständlich nach Wien berichtete: daß der Contributions-Modus, nach den Hufen, in Güte abgethan. Denn man war sich so weit einig geworden, daß die Steuer solte auf Hufen geschlagen, von der Hufe 9 Rthlr. gegeben, und dem Edelmann, an stat der Ritter-Hufen, die Hälfte seines Gutes steurfrey gelassen werden. Womit also die Ritterschaft sich der fernern Bestimmung des Steuer-Modi begab, als welche bisher manchen Widerwillen verursachet und die Land-Täge aufgehalten hatte. Dieses war nun schon ein starcker Schritt, zum völligen Vergleich, indessen waren doch noch unterschiedliche Punkte übrig, die von grosser Schwierigkeit schienen. Wir werden bald ein mehres davon hören, wenn zuvor alhie eines hohen Todes-Falles gedacht.

Der Herzog zu Strelitz-Mirow, Carl Ludewig Friderich, welcher keinen Gefallen an der Auseinandersehung-Convention hatte, die jeko so manches Mißvergnügen verursachte; war ein Herr von seiner Gelehrsamkeit, scharfer Einsicht, ordentlicher Wirthschaft und sehr leutseligem Umgange mit Jederman. Der manches an der Regierung seines Herrn Bruders zu Strelitz bemerckte, welches dessen rechtschaffenes Gemüht sehr beunruhigte, auch vermühtlich seinen Tod befo-

befoderte. Er starb d. 5. Jun. zur allgemeinen Bedaurung des ganzen Landes, besonders des Strelitzschen, über welches seine Regierung ganz nahe zu seyn schiene. Dessen Gemahlin war Elisabeth Albertina, eine Fürstin, so die seine Klugheit der wahren Gottesfurcht zu ihrem ewigen Ruhm besizet; sie ist des Herzogs Ernst Friderich, zu Sachsen-Zilburgshausen Tochter, welche d. 5. Febr. 1734. beygelegt ward. Die Ehe war vollkommen liebreich und gesegnet, der Herzog zeugete mit ihr 10. Kinder, 5. Prinzen und 5. Prinzessinnen, die also auf einander folgten:

- 1) Christiana Sophia Albertina, geb. d. 6. Dec. 1735.
- 2) Carolina, geb. d. 22. Dec. 1736. starb bald darnach.
- 3) Adolph Frider. IV. geb. d. 5. Maji 1738. ward regierender Herr.
- 4) Elisabeth Christina geb. d. 13. Apr. 1739. starb ein Jahr nachher.
- 5) Sophia Louise, geb. d. 16. Maji 1740. starb d. 31. Jan. 1741.
- 6) Carl Ludew. Frider. geb. d. 10. Oct. 1741.
- 7) Ernst Gottlob Albrecht geb. d. 27. Aug. 1742.
- 8) Sophia Charlotte, geb. d. 19. Maji 1744.
- 9) Gotthilff, geb. d. 28. Oct. 1745.
- 10) Georg August, geb. d. 16. Aug. 1748.

Drey Tage, nach dieses Herzogs Tode, (d. 8. Jun.) ward dessen Testament, in Gegenwart etlicher von Strelitz bevollmächtigten Räte, eröfnet; darin die Vormundschaft seiner Kinder der Fürstl. Frau Wittwe aufgetragen war, wobey es auch blieb, gestalt der Kaiser solches Testament, auf Anhalten der Frau Wittwe, d. 4. Sept. bestätigte. u)

3. Die Haupt-Sache, welche den völligen Vergleich zu Schwerin noch zurück hielte, war der ostgedachte Neben-Modus bey der Contribution, welchen die erlegten, so ausser den Hufen wohnten. Diesen Modum hatte vorhin die Ritterschaft, zur Erleichterung der Hufen-Steuer, gehabt. Nun aber begehrte solchen die Landes-

Herrschaft, und gaben die alten Zeiten, daß er bald hieher, bald dort hin gestossen; folglich kein beständiges Herkommen anzuführen war. Es ward also dieser Punct zur Kayserl. Commission mit Strelitzscher Einstimmung, ausgesetzt. Inzwischen ward das Contributions-Wesen der Bauern vorgenommen, welche in den Dörfern der Städte wohnten.

Hiezu erging d. 19. Aug. ein Herzogl. Mandat an den Graf von Basseviz, der seit d. 8. Mart. Seheimer Racht war, an den Ober-Hauptmann und Cammer-Präsidenten Christian von Both, Regierung-Racht von Smith, und an die Cammer-Rächte, Johann Cornelius von Müller und Johann Georg Wachenhusen, um von den Städten, welche Dörfer hätten, eine Deputation nach Schwerin zu fodern; mit ihnen, wegen des rückständigen zu liquidiren und Handlung darüber zu pflegen; über die künftige Erlegnissen aber eine richtige norm zum Stande zu bringen. Diese Hrn. Rächte schrieben deswegen den 26. Octob. an die Vorder-Städte Parchim und Güstrow, und setzten d. 28. Nov. zu solcher Deputation an.

Indessen war d. 6. Oct. ein Kayserl. Conclusum ergangen, daß die Hof-Commission zu Wien sollte wieder vorgenommen werden. Es ward auch abermahls d. 13. Oct. eine Session gehalten. Hier waren zugegen die Reichs-Hof-Rächte, Baron von Zagen, von Knorr, Baron von Senkenberg und Baron von Vockel, samt dem Secretario Reizer. Von Herzogl. Schwerinscher Seiten funden sich noch die vorigen, so nun beyde Geh. Rächte waren, nemlich Teuffel und Dittmar, von Strelitzscher, Moll. Ritterschaftl. Bevollmächtigter war der Hof-Marschall Balth. Zenn. von Wendessen, samt den vorigen von Wackerbarth und von Middelburg. Der Stargardischen Städte Agent, Fischer von Ehrenbach, ward gleichfals zur Erscheinung angefragt, weil er aber noch keine Vollmacht hatte, so erschien er nicht. Hier ward nun gedachter Neben-Modus vorgenommen. Die Herzogl. Abgeordneten übergaben eine Schrift unter der Rubric: *Loco oralis recessus*, darin sie diese Sache der Kay-

Kaysrl. Commission vorstellten. Die Ritterschafftlichen erklärten sich darauf, daß sie bevollmächtigt wären, zu dem verglichenen Hufen-Quantum, wenn solches durch die Ausmessung fest gesetzt, noch zehn tausend Rthlr. wegen des Neben-Modi, anzubieten; wobey sie bedingen wolten, daß solches Quantum nimmer zu erhöhen und in neuen Dritteln zu bezahlen. Sie fasseten dieses in einer Schrift, so sie: Ritterschafft. Erklärung wegen des Neben-Modi, nannten. Mündlich thaten sie noch hinzu, daß sie gar nicht willens wären des Herzogs Besteuerungs-Recht zu schmälern, jedennoch müßten sie auch, der Wahrheit nach, voraus setzen, daß solches Recht nicht unumschräncket sey, die Grenzen hierin würden durch die von vielen 100 Jahren her errichtete Landes-Verfassung, durch das von den Land-Ständen bestellte und von den Herzogen selbst anerkannte Eigenthums-Recht, wie auch durch die nachher erlangte Privilegia und Reversales bestimmt, wobey sie noch ein pro memoria übergaben, darin sie die Gründe anführten, welche sie für die Beybehaltung des Neben-Modi ihrer Seits hatten. Sie sagten: R. u. L. hätten von je her das Recht gehabt, über das Quantum sich mit der Herschaft zu vergleichen, und den Modum zu stellen; welches Recht hiemit, durch ihre willkührliche Anerbietung litte, und dennoch wolten sie, zur Bezeugung ihrer Verehrung gegen die Durchl. Herschaft noch jährlich 10000 Rthlr. zulegen. Baten also, die Kaysrl. Commission mögte ihre Durchl. Herzoge zur Annehmung dieses Anerbietens vermögen. Weil aber der Hof-Rath Busse vormahls angegeben hatte, der Neben-Modus könnte 180 tausend Rthlr. betragen, so wolten 10. oder auch 20. gegen 180. nicht viel sagen. Doch die Ritterschafft mußte ganz anders von dem Ertrag des Neben-Modi versichert seyn; sonst wäre sie gewiß in ihrem Anerbieten weit höher gegangen. Es war auch nicht möglich, daß der Neben-Modus sollte mehr als der Haupt-Modus auswerten, welches die Cämmer-Güter zeigen konten, worin derselbe Neben-Modus galt.

Die Ritterschafftlichen Deputirten beschwereten sich alhie, daß der Herzog zu Schwerin, nachdem die Land-Executores abgeschafft,

sie an Beytreibung der Rēstanten hindere, insonderheit was die Neces-
sarien betrāfe und wenn sie unter sich freywillige Anlagen machten,
wie jeko, zur gegenwärtigen Hof-Commission. Die Herzoglichen
antworteten: Es suche die Ritterschaft nicht die Execution bey J.
Durchl. unmittelbar, oder bey derselben Regierung, sondern bey den
Gerichten; die doch nur für Streit- und nicht für Policcy-Sachen
wären. Würden sie nur dem Herzoge den Mund darum gönnen,
so wären J. Dhl. bereit ihr zu wilsfahren. Dieser Punct war also
leicht verglichen.

Die Contribution von der Ritterschaft war nun schon 4.
Jahr her bestehen geblieben, während der Zeit mogten etliche zum Ab-
trag des aufgesummten unvermögend geworden seyn; deswegen die
Vermögende besorget waren, daß jener Quantum auch auf sie mit
fallen dürfte. Aber die Herzogl. erklärten sich, es würden die Lan-
des-Herren sich billig finden lassen und den Schaden wegen der In-
solventen auf sich nehmen. Wogegen gleichfals nichts einzurwen-
den war.

Die Ritterschaftlichen zeigten an, daß die Stargardischen
Städte so gern in der Union bleiben wolten, und wieder alle Tren-
nung protestiret hätten. Die Commission sagte darauf: daß auch
die andern Städte noch würden vor sie erscheinen müssen, und hätte
die Stadt Rostock schon einen Bevollmächtigten an den Agenten
Fischer von Ehrenbach bestellet, womit diese Session beschloffen
ward. w)

4. Hierauf ward am 17. Oct. abermahls eine Session zu
Wien gehalten, da denn das letzte Protocollum wieder verlesen, und
so wohl von den Herzoglichen als Ritterschaftl. unterschrieben ward.
Die Kayserl. verlangten von den Herzogl. eine Gegen-Erklärung,
auf die Ritterschaftl. Erklärung wegen des Neben-Modi. Die Her-
zogl. übergaben eine Schrift, so sie Wieder-Erklärung nannten,
darin sie sagten: „Ein quantum generale (wie hier die gebotene
„10000 Rthlr.) habe von je her den Grund unendlicher Streitigkei-
„ten, zwischen der Landes-Obrigkeit und Unterthanen abgegeben; da
„der

„Der eine dasselbe zu gering, der andere zu hoch geschäzet, es sey also kein besser Mittel, zur Abschneidung unsterblicher Streitigkeiten, als die speciale Beyträge eines jeden Contribuenten.“ Was so dann einjeder zu geben hätte, das wolten die Landes-Fürsten in ein unwillkürlich billig-mäßiges Normativum, durch gütliche Beystimmung, bringen lassen. Die Landes-Herrschaft wolte davon die Reichs- und Craiß-Steuren, bis auf 50. Römer-Monathe, übernehmen; was darüber, dazu würde die Ritterschaft und ihre Hinterlassen, gleich andern Eingesessenen, doch nicht mehr als den dritten Theil, erlegen, so wie solches auf Land-Tagen, mit Gutbefinden und Bewilligung der Ritterschaft, in quanto und modo, würde reguliret werden. Bey Unglücks-Fällen, worauf Remission (Erlassung der Steuer) gehöre, würden die Landes-Herren, wenn es einzele Fälle beträfe, (als wenn ein Haus abbrennet) mit der Bescheinigung des Gerichts-Herren jedes Orts zufrieden seyn. Wäre aber der Casus von weitem Umfange und allgemein, (als bey Hagel-Schaden) so würde die Untersuchung durch zwene auf Landes-Fürstl. Kosten abzuordnende Commissarien zu untersuchen seyn, denen die Ritterschaft auch die ihrigen gleichmäßig beysügen könnte, um das Quantum und den Modum der Remission zu bestimmen. Was die Necessarien beträfe, so würden sich die Landes-Fürsten auch hierin, zu solchem jährlichen Quanto er bieten, welches von der Liebe und Milde derselben, gegen die Ritterschaft, zeugen sollte. Wegen Durchzüge, Einquartirung und Verpflegung der Troupen, würden die Landes-Fürsten gern versprechen, was in der Kayserl. Resolution vom 23. Mart. 1733. für billig erkannt. Es ist solche Resolution in den Justif. Decision. Imper. vom angeregten Jahr zu lesen, und gehet darauf, daß so dann Gleichheit zwischen Domainen, Ritterschaftl. Gütern und Städten zu halten.

So gut nun diese Erklärung der Herzogl. Abgeordneten lautete: so hatten doch die Ritterschaftl. Deputirten nicht weiter Instruction als auf die bereits gebotene 10000 Rthlr. deswegen sie dieses alles nur auf Bericht (ad referendum) annahmen. Doch baten sie die Commission mit einigen Vorschlägen ins Mittel zu treten, wovon
sie

sie sodann gleichfals ihren Committenten referiren wolten. Die Commission hielte die Bedencklichkeiten der Herzoglichen, wegen der forthin zu befürchtenden Streitigkeiten, für obwaltend, brachte aber dennoch im Vorschlag; weil die Contribuenten, so der Neben-Modus ergriffe, (als Müller, Schäfer, Handwercker, Häker, Dröschler 2c.) von unterschiedlicher Gattung wären, ob man nicht unter ihnen eine Distinction machen könnte, also daß etliche derselben den Fürsten unmittelbar, etliche aber zur Hülfe des Adels steuerten, wozu es auch hernachmahls kam; aber jeso wolten die Ritterschastlichen nicht die Grenzen ihrer Instruction überschreiten. Was die Necessarien betraf, darüber verlangten diese eine nähere Erklärung. Die Herzogl. antworteten: Sie könnten sich nicht eher vollständig und bestimmt erklären, bis sie zuvor die Specification der eigentlichen Necessarien eingesehen und geprüftet. Doch könnten sie versichern, daß das Quantum, so die Landes-Herrschaft dazu geben wolte, würde hinlänglich seyn, und solte ein Fundus angewiesen werden, woraus der Städte und Domainen Antheil zu vertreten. Die Ritterschastl. baten, den Punct wegen der rückständigen 4 jährigen Contribution zur Richtigkeit zu bringen. Denn sie müsten gar zu empfindlich, wegen Zurückbleibung der Necessarien, hierunter leiden, auch würden viele ihrer Leute in Schulden gerathen, und künfftig durch die Executions-Gebühren, zu hart mitgenommen werden. Die Herzoglichen empfunden dieses, und erwiederten: Es solte nur die Ritterschast Rechnung ablegen, wohin sie die hohen Summen an Necessarien verwandt, als welche schon Ao. 1748. gefodert, aber nicht heraus gegeben worden. Man wolle diesen Punct nicht urgiren, um alles anstößige zu vermeiden; wegen der Insolventen hätten sie sich schon nähermalen erklärt. Die Ritterschastlichen regerirten: Sie wolten sich desfals ihre rechtliche Vorstellung vorbehalten. Die Commission aber hielte dafür, daß dieser beyläufige Punct, wegen der Necessarien, noch wohl ruhen könnte, um süglicher zum Vergleich zu kommen; womit diese Session limitiret ward. x)

Sie

Sie ging aber d. 20. Oct. wieder an. Da denn nach Unterscheidung des letzten Protocolli, die Kayserl. sagten: Weil diß gültliche Geschäft auf die, von der Ritterschaft zu fassende Entschliessung, ankäme, und daß ihren Deputirten hierzu vollkommene Instruction ertheilet würde; zu dem Ende der von Wendessen nach Hause reisen wolte: so würde man ihn bald möglichst wieder zurück erwarten, bey seinen Committenten mögte er indessen den besten Fleiß anwenden; daß die Maas-Reguln zur Ergreifung und Festsetzung eines billigen Vergleichs ungesäumt ergriffen würden. Da denn diese Commission, so bald möglich, sollte reasumiret werden. y)

Der Herzog zu Schwerin erhielt von diesen allen d. 31. Oct. durch eine Ekstafette, Nachricht. Indessen war dieses die letzte Bemühung, so die Hof-Commission zum Vergleich anwandte; in dem darauf im Lande selbst hiezu mehrere Anstalt gemachet ward.

u) Historische Erzählung desjenigen, so sich *...* wegen Vormundschaft des ältesten Prinzen von Mirow zugetragen, in Tract. gegründeter Beweis von Ao. 1753. w) Protoc. der Kayserl. Hof-Commission vom 13. Oct. 1752. x) Protoc. der Kayserl. Hof-Commiff. vom 17. Oct. 1752. y) Protoc. der Kayf. Hof-Commiff. vom 20. Oct. 1752.

Der Reichs-Grafen von Sala Kayserliches Diploma de dato Presburg d. 23. Junii 1751.

Wir, Franz, von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Herzog zu Lothringen und Bar, Groß-Herzog zu Toscana, Herzog zu Calabrien, Geldern, Montserrat, in Schlesien zu Teschen, Fürst zu Charleville, Marggraf zu Pont a Mousson und Domenty, Graf zu Province, Vaudemont, Blankenberg, Zutphen, Saarwerden, Salm, Falkenstein &c. &c.

Bekennen für uns, und unsere Nachkommen am heiligen Römischen Reich öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich: Obwollen die Höhe der Römisch-Kayserlichen Würdigkeit, darein der Allmächtige Gott, uns nach seiner Väterlichen Fürsorge gesetzt hat, mit vielen herrlichen und edlen Geschlechtern

Neunzehntes Buch.

D

und

und Unterthanen geziehret ist: Jedoch weiln solche Kayserliche Hoheit, jemehr die wralte edle Geschlechtere ihren adelichen Tugenden und stattlichen Verdiensten nach, mit Ehren, Würden und Wohlthaten begabet werden, herrlicher glänzet, und scheinbarlicher gemacht wird, auch die Unterthanen durch Erkenntnis Kayserlicher Milde zu desto mehr schuldiger gehorsamer Verhaltung, löblichen Thaten, auch getreuen und steten Diensten beweget werden. Und wir nun aus jetzt berührter Kayserlicher Hoheit, auch angeborner Güte und Milde, in Gnaden vorderist geneigt seynd, aller und jeder unserer und des Reichs Unterthanen, Ehr, Würde, Aufsehen und Bestes zu betrachten und zu befördern; So seind wir doch mehrers wegen, derenjenigen Nahmen und Stammen in höhere Ehre und Würde zu erheben, deren Vor-Elteren und sie von Alt-Adel und ritterlichem Stand, herkommen und geböhren seind, auch sich in unseren und des heiligen Reichs Angelegenheiten, mit getreuen und gehorsamsten Diensten handhaft erzeigen, und durch ihre ritterliche Thaten vor anderen rühmlich hervor thun, und der Welt kundbar machen.

Wann wir nun gnädiglich angesehen, wahrgenommen, und betrachtet das alt-adeliche Herkommen, die sonderbaren Tugenden, stattliche Vernunft, Geschicklichkeit und andere vorzügliche Begabnissen, womit uns unser und des Reichs lieber Getreuer, **Gerd Carl**, des heiligen Römischen Reichs Freyherr **von Sala**, auf **Bellin**, **Zehna**, **Braunsberg**, **Steinbeck** und **Schönberg** besonders angerühmet, und anbey des mehreren glaubwürdig vorgebracht worden, wasmassen seine Vor-Elteren aus einen ur-alten und bereits in denen entferntesten Zeiten, als **Marchesen** wohlbekanntes Geschlecht entsprossen, insbesondere aber sein Uelter-Vater zu Anfang des Siebenzehenden Jahrhunderts, wegen verschiedener in seinem Vater-Land erduldeter Drangsalen sich in Deutschland, und zwar im Mecklenburgischen niedergelassen, alwo seine Nachkommen sich seithero beständig in ur-alte und führenehme Geschlechter verheurathet, und sowohl bey denen dasigen Herzogen, als anderwärts, von Zeit zu Zeit viele ansehnliche Civil- und Militair-Ehren-Stellen bekleidet; Nicht minder, daß er **Gerd Carl Freyherr von Sala** selbst in gedachtem Herzogthum Mecklenburg ansehnliche Güter besitze, und in die rühmlichen Fußstapffen seiner Vorfahren zu treten, von Jugend auf emsigst bemühet gewesen, auch inskünftige zu unserm, des heiligen Römischen Reichs, ingleichen des Durchlauchtigsten Erz-Hauses und gemeinen Wesens Nutzen und Besten sich bis in seine Grube unausfeglich zu verwenden, des gehorsamsten Erbietens sey, wie er dann solches nach denen besitzenden trefflichen Eigenschaften, wohl thun kan, mag, und soll.

So haben wir demnach aus obangeführten und mehr anderen unser Kayserliches Gemüth bewegenden Ursachen, mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und rechtem Wissen, ihme **Gerd Carl Freyherrn von Sala**, die Kayserliche Gnade gethan, und ihn samt seinen jezigen und künftigen ehelichen Leibs-Erben, und deren

derenselben Erbens: Erben beederley Geschlechts, absteigenden Stammes, für und für in den Stand, Ehr und Würde unserer und des heiligen Römischen Reichs Grafen und Gräfinnen gnädigst erhoben, eingesetzt und gewürdiget, auch der Schaar: Gesell und: Gemeinschaft derenselben zugefügt, zugesellet und verglichen;

Thun das, fügen, gleichen, und gefellen sie zu derenselben Schaar: Gesell: und Gemeinschaft:

Ertheilen und geben ihnen den Titul und Nahmen des heiligen Römischen Reichs Grafen und Gräfinnen; Meinen, setzen und wollen, daß sie für und für unsere und des heiligen Römischen Reichs Grafen und Gräfinnen seyn, sich also nennen und schreiben, und von uns und unseren Nachkommen am Reich und sonst jedemännlich dafür gehalten, geehret und erkennenet werden, dazu alle und jede Gnad, Ehr, Würde, Vortheil, Recht und Gerechtigkeit, Vorzüge, Herrligkeit in Reichs: und anderen Versammlungen, und Ritterspielen, Beneficia auf Erz: und Dom: Stifteen, Geist: und Weltliche: Aemter und Lehen anzunehmen und zu tragen, als andere unsere und des heiligen Römischen Reichs von ihren vier Ahnen Väter: und Mütterlicher Seits rechtgebohrne Grafen und Gräfinnen, theilhaftig, tauglich und empfänglich seyn sollen;

Zu mehrer Gedächtnuß unserer Kayserlichen Gnade haben wir ihme **Gerd Carl** des heiligen Römischen Reichs Grafen **von Sala**, seinen ehelichen Leibs: Erben, und derenselben Erbens: Erben, Manns: und Frauens: Persohnen, das bisher geführte ur: alte Wapen nicht allein hiemit bestätiget, sondern auch nachfolgend: beschriebenes Reichs: Gräffliches Wapen künftighin allezeit zu führen und zu gebrauchen gnädiglich gegönnet und erlaubet, als mit Nahmen: Einen weissen oder silberfarben mit einer Marquisen: Cron bedeckten Schild, in welchem oben ein ausgebreiteter einbüßiger rechtschauender schwarzer Adler mit goldenen Schnabel und Waffen und roth ausschlagender Zunge: Unten aber ein roth oder rubinfarbig: gezinnetes Gebäu mit zweyen Eck: Thürnen und einem Thor zu sehen. Die Schild: haltere seynd zu beyden Seiten ein goldbewafneter schwarzer Adler mit austreckender Zung; wie dann solch Gräffliches Wapen in Mitte dieses unsers Kayserlichen Gnaden: Briefs mit Farben eigentlich entworfen ist:

Weiters, und damit er **Gerd Carl** des heiligen Römischen Reichs Graf **von Sala** noch mehr unsere Kayserliche Gnade, womit wir ihme wohlgeuogen seynd, verspühren möge, haben wir demselben und seiner ehelichen Nachkommenschaft, Manns und Frauens: Persohnen, die besondere Kayserliche Gnad gethan und Freyheit gegeben, daß nun hinführo, in ewige Zeiten von uns und unsern Nachkommen am heiligem Reich, auch unseren und ihren Sangeleyen, in allen unseren und ihren Neben, Schriften, Briefen und Mißiven, so von uns und unseren Nachkommen ausgehen würden, worinnen sie benennet und bestimmt werden, der Titul und Ehren: Wort; Hoch und Wohlgebohrn gegeben und geschrieben werden solle: Inmaassen

wir dann solches zu geschehen, bey unseren Canzleyen bereits bestellet und befohlen haben.

Ferner gönnen und erlauben wir ihme **Gerd Carl** des heiligen Römischen Reichs Grafen von **Sala**, seinen jetzigen und künftigen ehelichen Erben und derenelben Nachkommen, beyderley Geschlechts, über all obiges, auch noch dieses aus besonderen Kayserlichen Gnaden, wie, wann und zu welcher Zeit es ihnen insgesamt etwa gefällig seyn mögte, unmittelbar, von uns und dem heiligen Römischen Reich dependente Reichs-Güter in Francken, Schwaben, am Rheinstrom und sonst im Reich künftlichen an sich zu bringen, und solche in eine Reichs-Grafschaft erheben zu lassen, jedoch uns und dem heiligen Römischen Reich an unseren und sonst Männlichen an seinen Recht und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich, auch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß zugleich dasjenige was in unserer Kayserlichen Wahl-Capitulation Paragrapho Quinto des ersten Articuli hierbey erforderlich ist, genau erfüllet werde; Wie ihnen dann auch frey stehen soll, sich gegen uns und jedermännlich, in allen ihren Schriften, Pettschaften, Insiegeln, Handlungen und Geschäften, bey ihren Gerichten, and sonst, des rothen Wachses zu gebrauchen und damit zu siegeln.

Gebieten und befehlen demnach denen Erz-Bischöfen, zu Mayns, Trier und Eßn, als unseren und des heiligen Römischen Reichs, durch Germanien, Gallien, das Königreich Arrelat und Italien Erz-Canzleren, auch allen anderen unseren Canzleren, Canzley-Verwalteren und Secretarien, gegenwärtigen und künftigen, ernst und festiglich mit diesem Brief und wollen, daß sie fernere Befehl und Ordnung in unseren und unserer Nachkommen Canzleyen, geben, schaffen und befehlen, auch mit Ernst und Fleiß daran seyen und darob halten, daß nun hinführo ermeldtem **Gerd Carl** des heiligen Römischen Reichs Grafen von **Sala**, seinen ehelichen Leibs-Erben, und derenelben Erben und Nachkommen beyderley Geschlechts das Prädicat und Ehren-Wort, **Hoch- und Wohlgebohrn** zugelegt und gegeben werde;

Wir gebieten imgleichen ferner allen und jeden, Ehr- Fürsten, Fürsten, Geist und Weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittersn, Rnechten, Land-Marschallen, Landes-Hauptleuten, Land-Vögten, Haupt-Leuten, Vice-Domen, Voigten, Pflegern, Verwesern, Amt-Leuten, Landrichteren, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räten, Ründigern, deren Wappen Ehrenholden, Persevantzen, Bürgern, Gemeinden und sonst allen anderen unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Wesens die seynd, ernst und festiglich mit diesem Brief und wollen, daß sie oft gedachten **Gerd Carl** des heiligen Römischen Reichs Grafen, von **Sala**, seine eheliche Leibs-Erben und derenel-

ben Erben beyderley Geschlechts für und für zu ewigen Zeiten, in allen und jeden Gräflichen Versammlungen, Sachen, Handlungen und Geschäften, für unsere und des heiligen Reichs, rechtgebörne Grafen und Gräfinnen erkennen, ehren und würdigen, auch sonst aller und jeder Gnaden, Ehren, Würden, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten geruhiglich freuen, gebrauchen, genießen und gänzlich dabey bleiben lassen, daran nicht hindern oder irren, sondern sie bey dem allen wie hie oben stehet, festiglich handhaben, schützen, schirmen und gänzlich dabey bleiben lassen, darwieder nicht thun, noch das anderen zu thun gestatten, in keine Weise noch Wege, als lieb einem jeden sene, unsere und des Reichs schwere Ungnad und Straffe, und darzu eine Pfen, nemlich zwey hundert Marckt lötigen Goldes zu vermeiden, die einjeder so oft er freventlich hiewieder thäte, uns halb in unsere und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil, ihme Gerd Carl des heiligen Römischen Reichs Grafen, von Sala, oder seinen Erben und Nachkommen, so hiewider beleidiget würden, ohnnachlässig zu bezahlen verfallen seyn solle, doch uns und dem heiligen Reich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich.

Mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist zu Presburg, den drey und zwanzigsten Tag Monaths Juny nach Christi unsers lieben Herren und Seeligmachers guadenreichen Geburt in hundert und funfzigsten, unsers Reichs im sechsten Jahre.

Stanz.

(L. S.
appendentis.)

Vt. X. Graf Colloredo, mppr.

Ad Mandatum Sacrae Caesaræ
Majestatis proprium.

Collat. & Registr.

J. S. v. Alpmannshoven.

Andreas Mohr.

3

Das

Das XI. Cap. Strelisſche Sachen.

- S. 1. Von Stargardiſchen und Schweriſchen Städten.
Der Herzog zu Strelitz ſtirbt.
2. Bewegung der Vormundſchaft halber.
3. Allerley Fürſt. Verordnungen.
4. Kayſerl. Reſcripta.

Sberwehnter Reichs-Hof-Raths Agent J. Fr. Fiſcher von Ehrenbach, ſchrieb d. 14. Oct. aus Wien nach Neu-Brandenburg, was ſeines Orts am 13. Oct. vorgegangen, und wie er der Hof-Commiſſion nicht habe beywohnen können, maſſen es ihm an Vollmacht und Inſtruction gefehlet, die ihm zwar der Burgemeiſter Keller ſchon d. 27. Maji 1751. verſprochen, aber nachher nicht geſandt habe. Bat alſo, ihm ſolche beyde Stücke annoch zu übermachen, mit Vermelden „daß wiedrigenfalls Kayſerl. Maj. ſämmtliche Städte Ernſt „gemessen citiren würde.“ Gleiches Inhalts ſchrieb auch der Stargardiſche Syndicus A. D. Köpert, aus Wien d. 18. Oct. Es hielten hierauf die Stargardiſchen Städte d. 1. Nov. einen Convent zu Neu-Brandenburg, der Burgemeiſter Keller trug vor, wie vor allen Dingen Anſtalt zu machen, daß gedachter Agent, ſo wohl, wegen ſeines gethanen Vorſchuffes, als auch Verdienſtes und Honorarii, beſriediget würde. Ferner wäre zu berathſchlagen, ob man ihn noch länger behalten, und zu dem Ende ihm eine Beſtallung einſenden wolte. Es ward darauf von den Deputirten beſchloſſen, ihre Rückſtände für den Agenten, ſo fort an den Secretar. zu Neu-Brandenb. J. M. Cllnge einzuschicken und den Agenten noch bis Michaelis folgenden Jahres zu behalten, bis man ſähe, wie es mit der Hof-Commiſſion zu Wien ablaufe, wozu ſie ihm eine unterſchriebene Beſtallung ſenden wolten. Wegen ſeiner Inſtruction würde zuvor, mit den Schweriſchen

schen Städten, zu sprechen seyn, um einen gemeinsamen Schluß zu fassen. 2) Dieser Abrede zufolge, ward d. 6. Nov. aus Neu-Brandenburg an die Schwerinsche Vorder-Städte geschrieben; um eine Conference entweder zu Jabel, oder, wo es bequemer, zu Wahren anzustellen.

Indessen ging zu Schwerin die Commission mit den Städten vor sich, welche gedachter massen auf d. 28. Nov. angelesen. Es erschienen Deputirte von solchen Städten, welche Dörfer oder doch etliche Bauern Stellen unter sich hatten, die schon bey Ao. 1717. angeführet. Der Geh. Rath, Graf von Basseviz, eröffnete ihnen, mit Wiederholung des schon erwähnten Herzogl. Auftrages, und zeigte an, daß Malchin sein Ausbleiben entschuldiget. Dr. Küremeyer recessirte im Nahmen der Städte und bat: daß ihnen eine Proposition geschehen mögte „welchergestalt die Höchstverordnete Herzogl. Commissary das Contributions-Wesen, von denen Städtischen Dörffern, so wohl wegen des vergangenen als künftigen einrichten zu können vermeinen.“ Sie wolten darauf Morgen Nachmittag ihre Erklärung abgeben. Sie erschienen auch am folgenden Tage, ausgenommen Burgemeister Janengky aus Sternberg und Burgemeister Ruberg aus Gadebusch, welche schon davon gereiset waren; doch mit Hinterlassung einer Vollmacht an die andern. Nach weitläufiger Behandlung erklärten sich Parchim und Güstrow, daß sie von Ao. 1748. bis 53. und also von 6. Jahren, in zweyen Terminen geben wolten, was in dem Steur-Edict 1733. von der Hufe gefodert worden. (9 Rthlr. 36 fl.) Die Commissarii versprachen davon zu berichten. Am 1. Dec. ward solches Erbieten, in der dritten Session; völlig genehmiget. Da auch hier von dem Neben-Modo gesprochen ward, welchen die Commissarii, auffer der Hufen-Steur noch von den Städten (gleichwie von der Ritterschaft) fürs künftige begehrten: so verbaten die Deputirten diesen Punct bis zur völligen Regulirung des Steur-Wesens. Als aber auch die Städte wußten, daß der Herzog den Halbscheid der Ritterschaftlichen Hufen steurfrey erkant habe, so suchten sie eben dergleichen Freiheit wegen ihrer Stadt-Dörffer; wol-

ten auch hiervon keinesweges absehen. Deswegen die Handlung hierüber bis d. 22. Jan. 1753. angesetzt ward, alsdenn, ohne fernere Ladung zu erscheinen. a)

Hierüber starb der regierende Herzog zu Strelitz, Adolph Friderich III. den 11. Dec. Morgens nach 5. Uhr. Ein leutfeliger frommer Herr und grosser Liebhaber der Music, worin er sein meistes Vergnügen fand, und daher die Regierungs-Geschäfte hauptsächlich seinem Präsidenten, ostgedachtem Schewe, überließ, der bis hieher lebte und sein Ampt sorgfältig beobachtete. Des Herzogs Gemahlin war Dorothea Sophia, aus dem Hause Holstein-Ploen, von deren Vermählung bey 1709. gedacht. Er liebte sie herzlich, und bestrübte sie nur allein, da er starb. Er regierte über 40. Jahr, und überlebte 66. wiewohl schwächlich und zuletzt kümmerlich, hinterließ keine Leibes-Erben. Denn ob er zwar 2. Töchter gezeuget, als: Maria Sophia, geb. d. 5. Maji 1710. und Magdalena Christina, geb. d. 21. Jun. 1711. so starb doch die erste, als Regentin zu Rühn, d. 24. Febr. 1727. die andere schon in zarter Kindheit. Um sein Cammer-Wesen stand es schlecht, weil seine Gemahlin mehr Freigebigkeit als Einkünfte hatte, welches sich etliche Bedienten sehr zu Ruke zu machen wußten. Der Gemahlin war Fürstenberg zum Leib-Geding vermacht. Sie zog aber nach Schönberg. Die sämtliche Creditores wurden aus Neu-Strelitz d. 20. Jun. 1754. vor einer dazu niedergesetzten Commission citiret; da es denn, mit derselben Befriedigung nicht alzu vergnügt ablief.

2. Der unstreitige Nachfolger war sein Bruder-Sohn, Adolph Frider. IV. ältester Prinz des am 5. Jun. verstorbenen Herzogs zu Strelitz-Mirow, der aber erst im 15. Jahr war. Es gab also hier, wegen der Vormundschaft eine, doch nur geringe, Bewegung. Die Herzogl. Frau Mutter war, wie schon gesagt, von dem Herrn Vater zur Vormünderin bestellt und vom Kayser bestätiget. Sie schickte also den Geh. Camkley-Rath Jacobi nach Strelitz, und an alle Fürstl. Collegia zu Neu-Strelitz, um Nahmens ihres ältesten Prinzen Besitz zu nehmen. Sie erhob sich auch selbst mit dem Prinz

Bringen dahin, noch an selbigem 11. Dec. und ward den 12ten die Gvarde eyndlich verpflichtet, auch von den Råhten und Hof-Bedienten ein Handschlag genommen, worauf bald alle andere Städte des Erasfes, samt der Ritterschaft folgten.

Der Schwerinsche Herkog Christian Ludewig aber, hielt sich versichert, daß ihm, als ältesten Vetter, die Vormundschaft gebühre, ließ daher alsobald 100 Mann aus Güstrow und darauf noch mehrere aus andern Gvarnisonen marchiren. Die ersten davon kamen d. 13. Dec. ins Strelitzsche, und fasseten eine viertel Stunde von der Residentz postto, in einem Dorfe. Der Schwerinsche Geheim. Raht, Graf von Bassowitz war bey ihnen. Dieser that den Antrag zu Strelitz, daß der Herkog, sein Herr, die ganze Regentschaft der dasigen Lande verlange; da er sich denn auf die alte Hauf-Verträge und bisherige Observance bezog. Der Herkog gab auch zu Schwerin d. 22. Dec. ein Patent heraus, darin es hieß: „daß Wir, nach Anleitung der Rechte so wohl, als insonderheit auch, Krafft des in Unfern Regier-Häusern, Schwerin und Strelitz errichteten Freund-Vetterlichen Vertrags, (dieser war erst neulich getroffen) Uns der Vormundschafts und Landes Administrations-Führung nicht entlegen mögen, welches Patent an alle Eingeseffene der Herkogl. Strelitzschen Lande, so wohl in der Hertschaft Stargard, als in dem Fürstenthum Rageburg, gerichtet war.

Es ward aber Strelitzscher Seiten dagegen eingewandt: der Fürstl. letzte Wille des Herkogs zu Mirow, sey d. 8. Jun. in Gegenwart der Strelitzschen gevollmächtigten Råthe (wie droben gesagt) eröffnet, auch dem regierenden Herkoge Adolph Friderich III. davon Abschrift gegeben; welcher darauf geäußert, daß er der Bestätigung dieses Testaments, beym Kayser nicht entgegen seyn könnte. Darauf habe die verwittwete Herkogin auch solche Bestätigung gesucht und den 4. Sept. vom Kayser erhalten. Nach solcher Bestätigung hätten sich allererst einige, gegen das Hauf Mirow übel gesinnete, angegeben, welche dem neulich verstorbenen Herkoge Adolph Frider. bey seiner zunehmenden Kranckheit, dahin vermogt, daß er einen an-

dem Vertrag mit dem Schwerinschen Herzoge gemacht; welcher doch unverbindlich wäre.

Es kam hierauf zu einer Vergleichs-Handlung, womit verschiedene Tage zugebracht wurden; wiewohl vergeblich. Endlich brach der Graf von Bassewitz dieselben d. 27. Dec. gänzlich ab, worauf der Fürstl. Schwerinsche Obrist von Zülow mit 4. Compagnien zu Fuß und 1. zu Pferde, auf die Strelitzsche Lande, anrückte. Den 28. Dec. waren solche Troupen, bey anbrechendem Tage, vor **Nenn-Strelitz**, und entwafneten daselbst die alhie auf der Residentz gefundene Wache. Die Bediente wurden eins theils in Eyd genommen, und das Patent vom 22. Dec. von den Canzeln verlesen auch öffentlich angeschlagen. Darauf die Städte mit Gvarnisonen beleget wurden.

Der Prinz Adolph Frider. IV. war indessen sogleich, beym ersten Einmarsch der Schwerinschen, davon und nach Greiffswald gegangen; um nicht wieder seinen und der Frau Mutter Willen, genöthiget zu werden, mit nach Schwerin zu gehen, und daselbst unter eines Vormunds Aufsicht zu seyn. Der Professor **Dähner** zu Greiffswald, schrieb von diesem Aufenthalt des Prinzen einen vollständigen Bericht. Die Frau Mutter aber wandte sich mit ihrer Klage an den Reichs-Hof-Rath, und bat, ihrem Prinzen die Volljährigkeit zu verleihen; welches sie auch leichtlich erhielt, womit also diese Unruhe geendiget war. Es kam hierauf ein Tractat heraus, unter dem Titul: **Segründeter Beweis**, daß im Herzogl. Mecklenbl. Hause die Testamentarische wie auch Mütterliche Vormundschaften den Gesellichen vorgehen 1753. worinnen alles mit Urkunden beleget ward. Wir kommen nun wieder nach Schwerin.

Ko.
1753.

3. Hier ergingen mancherley Verordnungen. Also ward d. 12. Jan. ein General-Pardon für die Ausreißer, von den Canzeln, publiciret, und an gewöhnlichen Orten angeschlagen; wenn sie sich, innerhalb 6. Monathen, wieder einfänden würden. Auch kam aus **Rostock** d. 14. Mart. ein Patent an alle ausgetretene Leibeigene der Fürstl. Domainen und Cammer-Güter, welche aufs gnädigste eingeladen

laden wurden, sich in die Fürstl. Aempter wieder einzufinden. Es ward ihnen verheissen, daß für sie solten Hirsch-Katen (kleine Häuser für 3 oder 4 Partheyen) gebauet, auch solche mit guten Gärten versehen, und ihnen allerley Zuschub, durch die Fürstl. Cammer, gereicht werden. Denn die Fürstl. Dörfer waren eine zeitlang her sehr verödet, dagegen aber die Adlichen, durch die so genante Hirsch-Katen angebauet und mit Einwohnern sehr vermehret worden. Diß fiel jederman in die Augen, daher aber auch nun der Neben-Modus in der Contribution weit mehr, als vordem, verhieß; folglich keine Hofnung war, daß die Ritterschaft denselben behalten würde; wiewohl es doch endlich dahin verglichen ward, daß wenn Leibeigene, die also zum Guthe gehörten, in dergleichen Hirsch-Katen wohnten, sie vom Neben-Modo solten frey bleiben. b)

Am 24. Maji erfolgte ein Patent aus Schwerin, wie man, um Feuer-Schaden zu verhüten, genaue Aufsicht haben solte.

Als nach Absterben des Consistorial-Raths und Super. Enoch Zanders, der Rector in Wismar, Profess. und Doct. Bernhard Heinrich Roennberg, von Ihro Durchl. zum Consist. Rath und Superintendenten in dem Güstrowschen District wieder vociret war; so ward er durch den Superintendenten Joachim Hartmann am 8. Julii zu Güstrow nunmehr würclich ordiniret und introduciret. Von den Feyerlichkeiten, die bey solcher Anweisung vorzugehen pflegen, haben wir schon oben Exempel angeführet.

Am 4. Aug. erging ein Edict, darinnen den Barbierern und Badern verboten ward, innerliche Curen zu gebrauchen; wobey zugleich denen Wasser-Trägern und Olitaten-Krämern, so aus Böhmen und Ungarn häufig herum liefen und viel Geld aus dem Lande schleppten, wie auch diejenigen so die Arzeneyen des Hallischen Waisen-Hauses herum trügen, der Eintritt im Lande untersaget ward.

Den 18. Aug. erfolgte eine Constitution, wodurch die Ehrlos- und Unrichtigkeit der Gerichts-Stadt- und Stecken-Knechte, Profosse, Bettel-Vögde, Schliesser, Pfortner u. d. gl. aufgehoben ward. Diese solten, in den Städten, wie andere christliche Bürger beerdiget werden.

den, die Todten-Gilden sie hintragen, und die Obrigkeit, mit gutem Exempel, im Folgen vorgehen. Sie waren sonst von Tage-Löhnern, als welche entweder gar keine Bürger oder doch die geringsten unter ihnen, ausser Kunst und Gilde, seyn, ohne alle Feyerlichkeit getragen und beerdiget worden. Es gefiel aber solche Verordnung denen nicht, so als Handwerker, samt ihren Gesellen in Zünften waren, an deren Errichtung und Bestätigung sie Kosten wenden müssen, und also auch was voraus haben wolten. Sie meinten, daß wie im Leben, also auch im Tode, ein Unterscheid der Stände bleiben müste. Daher es viele Weilläufigkeit gab, als hierauf zu Bürgow Ao. 1756. der Pförtner des Ampts verstarb; da die Bürger, durch Anrückung eines starcken Commando von Soldaten, mußten genöthiget werden, den Pförtner als einen ihres gleichen zu begraben.

Zu dieser Zeit wurden in Schweden Wollen-Manufacturen angelegt, wozu das Garn häufig in Mecklenburg gekauft ward. Diß schiene den Fabriken unsers Landes, die doch noch niemahls recht empor gekommen, zum Nachtheil zu gereichen. Es erging also d. 2. Nov. ein Mandat, aus der Schwerinschen Regierung, welches der Hr. Geheimte Rath von Ditmar unterzeichnet hatte, an die Magistrate der Vorder-Städte: Ihr Bedencken abzugeben, ob nicht deswegen ein Landes-herliches Verboht nöthig sey? Es war aber doch dieser Handel den Einwohnern so schädlich nicht, als wenn die rohe Wolle jährlich mit vielen Fracht-Wagens ausgeführet ward; indem noch viele Einwohner durch Spinnen an dem Garn etwas verdieneten.

4. Beym Enger Ausschuf waren die Geld-Mittel ganz ausgegangen, daher die Restanten fleißig aufgesuchet wurden. Diß traf unter andern die Stadt Güstrow, wegen der Dörfer Dehmen und Glasewig; als welche aus den Anlagen von 1749. und 1751. noch insgesamt 672 Rthlr. 14 fl. 4 pf. restiren solten, deswegen der E. Ausschuf sie schon d. 11. Apr. verwarnen lassen. Es gab aber in dergleichen Fällen eben wohl Schwierigkeit; deswegen der Ritterschaftliche Anwald zu Wien, von Middelburg, sich darüber beym Reichshof-Rath beschweren mußte. Er stellte vor, daß ja d. 13. Oct. 1752.

bey der Kayserl. Hof-Commission verglichen worden; daß auf bewilligte Anlagen zu Necessarien die Execution ergehen sollte, und bat also d. 2. Maji um ein Mandatum S. C. solche Hülfe nicht zu versagen. Wie dieses nicht alsbald erfolgte: so wiederholte er seine Bitte d. 16. Aug. worauf endlich d. 29. Oct. ein Conclusum erging, an den Herzog Christian Ludewig zu rescribiren: „Kayserl. Maj. hätten mit bestremden und mißfällig aus angeregten Memorialien ersehen, daß biß diese Stunde noch keine Execution zu erhalten gewesen sey, wolten also Ihm (dem Herzoge) hiemit aufgegeben haben, seine wiederholte Versicherung in Erfüllung zu stellen.“ Als auch der Herzog dagegen eingewandt, daß solche Anlagen der Rittersch. zu hoch wären, so ward in diesem Concluso hinzu gethan: daß die hohe Anlagen von der Unordnung bey dem Land-Kasten und Aufschub der Land-Tage herrührten. Daber der Herr Herzog seine zur Fortsetzung der Hof-Commission abzuschickende dahin instruiren mögte, daß solche Unordnung und Aufschwellung abgestellt und dadurch dem Herzoge selbst die Regierung erleichtert werde.

Der regierende Herzog hatte befunden, daß die Beschiekung der Hof-Commission bisher grosse Kosten erfordert habe. Da nun der Baron Teuffel nach dem Reichs-Tag zu seinem Posten gegangen und der Baron von Ditmar wieder in der Regierung zu Schwerin war: so schrieb der Herzog aus Schwerin d. 2. Nov. an den Kayser, daß er seinen zu Wien substituierenden Hof-Rath, den Edlen von Schwannasini mitlerweilig, zu dem Vergleichs-Geschäft bevollmächtigt habe, und bat, diese Hof-Commission wieder anzuheben. Es übergab solches Schreiben gedachter Schwannasini, als welcher Reichs-Hof-Raths Agent war, und ward darauf d. 13. Dec. im Reichs-Hof-Rath decretiret, solches ad acta zu legen. Weil aber dieser Agent nicht dafür gehalten ward, daß er dem Vergleichs-Geschäft gewachsen sey, als wozu die genaueste Wissenschaft der Landes-Versaffung und insonderheit der Geschichte seit 200 Jahren erfordert ward; die man damahls noch mehrentheils aus den Archiven des Hofes und des Landes haben mußte; so ward zu gleicher Zeit an dem Herrn Her-

zog rescribiret: „So bald derselbe einen, derer Differentien mit der
 „Ritterschafft, aus dem Grunde kundigen und zu gütlicher Handlung
 „genugsam Bevollmächtigten hieher (nach Wien) schicken wird, wie
 „Ihm bereits zu verschiedenen mahlen aufgegeben worden ist: so wird
 „die Kayserl. Hof-Commission zur Güte alhier, ohne allen Aufschub,
 „wieder eröffnet werden.

Hierauf erfolgte d. 17. Dec. noch eine andere Kayserl. Reso-
 lution, darin zusörderst der oberwehnten Patenten vom 4. Jan. 1749.
 gedacht, und davon gesaget ward: daß dergleichen Contributions-
 Verbot wieder die Mecklenburgische Landes-Verfassung und insonder-
 heit wieder den Schwerinschen Reces von 1701, auch wieder die von
 Zeit zu Zeit erlassene Kayserl. Erkenntnisse wäre, kraft welcher „alle Jahr
 „ein Land-Tag, nach der Erndte, auszuschreiben und unter andern
 „auch das Contributionale auf demselben zu verkündigen und der Rit-
 „terschafft nichts in Weg zu legen, von ihren Hinterlassen ihre quotam
 „in leidlichen Fristen einzutreiben,, woneben der Herzog an seine vor-
 mahls ausgestellte Reverfalen erinnert ward, daß er auch, im Succes-
 sions-Fall wolle „über heilsame Ruhe und Ordnung im Lande, Ver-
 „träge, Reverfales und Herkommen, imgleichen über ergangene oder
 „künfftig ergehende Kayserl. Erkenntnisse halten,, Es sey übel gethan,
 daß durch Verabsäumung des Ausschreibens zu Land-Tägen ein sol-
 cher aufgeschwollener Rückstand der Contribution veranlasset wor-
 den 2c. 2c. Wenn der Herzog nur nicht selbst die gütliche Handlungen
 verzögere, sondern aus seinen Rächten solche Männer bevollmächtigte,
 die verständig und der Sachen kündig: so solte alles, was bey Land-
 Täten in Unordnung gekommen und geblieben sey, in gütlichen We-
 gen richtig gestellet werden. Die Land-Kastens Rechnung müste zwar
 abgelegt werden, gestalt auch die Ritterschafft sich dazu willig erkläret
 habe; unmöglich aber könten die Land-Täge und ordentliche Verkün-
 digung auch Eintreibung der Contribution, wegen noch nicht abgeleg-
 ter Rechnung von privatis, aufgeschoben werden. Dieser letzte Punct
 war bey der Session am 17. Oct. 1752. vorgekommen, und war diß
 darauf die Antwort.

z) Pro-

- 2) Protoc. des Städtisch. Convents zu Neubrandenb. vom 1. Nov. 1752. a) Protoc. der Schwerinschen Commission vom 28. Nov. 1752. b) Erb-Vergleich von 1755. S. 44.

Das XII. Cap.

Von dem Erb-Vergleich des Herzogs mit Ritter- und Landschaft.

- §. 1. Was dazu für Anstalten gemacht.
 2. Der Vergleichs-Plan wird übergeben und berathschlaget.
 3. Was mit dem von der Lübe und den Strelitzschen Generalmächtingen vorgefallen.
 4. Es wird eine Committé erwählet. Der von Ribbeck kommt in Verhaft.

Mit Rundmachung nützlicher Verordnungen ward zu Schwes-
 rin noch ferner fortgefahen. Also erging d. 12. Febr. 1754. Ac.
1754.
 ein Patent, wieder die so genannten Ziegenner, die doch
 mehrentheils aus allerhand zusammengerotteten Ungeziefen bestunden.
 Sie solten sich innerhalb 4. Wochen packen, oder auch gewärtigen,
 daß sie, ohne weiltläufige Untersuchung, mit den allerhärtesten Leibes-
 und nach Befinden, Lebens-Strafen belegt würden. Von solcher
 Zeit an, ward diß Gesindel kaum in Mecklenburg gespüret. Als
 sich wieder einige angaben, ward der Capitaine von Pressentin wie-
 der sie commandiret, der sie alle aufhub.

Ueber die fremde Werber ward noch vielfältig Beschwerde
 geführet; indem einige, unter dem Vorwande, daß sie gekommen ihre
 Anverwandten alhie zu besuchen, sich, zur Auskundschaftung der an-
 sehnlichsten Leute, so lange aufhielten, als sie immer wolten. Wieder
 diese erging d. 4. Apr. ein Patent, so an alle Städte gesandt ward:
 „daß forthin kein fremder Officier, Unter-Officier und Soldat, er sey
 Wer

„wer er wolle, auch sonst niemand, der den geringsten Verdacht eines fremden Werbers wieder sich habe, in der Stadt, Vor-Stadt, oder Stadt-Dörffern, länger, als höchstens 24. Stunden solte geduldet werden.“ Wer sich als Zubringer bey fremden Werbern gebrauchen lassen, der solte, ohn alle Gnade, als ein Räuber, mit dem Galgen bestrafet werden. Diß Patent ward aus Rostock d. 28. Nov. wiederhohlet; woraus eine Irrung entstand, die auch bis zum Reichs-Tag nach Regensburg ging, und manche Beschwerlichkeit nach sich zog, wovon unten ein mehres.

Es waren unterschiedliche Juden privilegiret, sich im Lande aufzuhalten. Hierüber schienen nun schon viele Krämer in den Städten mißvergnügt; wurden es aber noch weit mehr, als sich viele andere Juden, die keine Erlaubnis hatten, zu den privilegirten, einfinden. Es erging also d. 20. Apr. ein Befehl an die Commendanten und Befehlhabere, insonderheit an Burgemeistere, Gerichte und Raht, dahin zu sehen, daß solche eingeschlichene Juden, innerhalb 4. Wochen, sich mit ihren Habseligkeiten aus dem Lande begeben, oder, wiederigensfalls gewärtigen solten, daß sie mit militairischer Macht aus ihren Häusern geworfen und gänzlich ausgetrieben würden.

Durch solche Verordnungen wurden Ritterschaft und Städte nicht wenig von der Landes-väterlichen Gesinnung des Herzogs überzeuget. Es nahete nun dessen 72ter Geburts-Tag heran, gegen welchem Sr. Durchl. gern die völlige Ruhe des Landes hätten hergestellt gesehen. Diß war aber aus der Hof-Commission zu Wien noch in Fahr und Tag nicht zu erwarten; zudem konte man aus den letzten Kayserlichen Rescripten wohl abnehmen, daß das Verfahren des Schwerinschen Hofes nicht in allem Beyfall fünde, deswegen auch nicht weiter für rathsam gehalten ward, Unkosten an diese Commission zu wenden; sondern man wolte lieber hier im Lande selbst versuchen, ob man nicht zum völligen Vergleich gelangen konte; zumahlen doch schon alhie der erste Schritt glücklich gethan war. Doch sahe man auch wohl, daß der Riß noch viel zu groß sey, als daß er gegen den Geburts-Tag (d. 15. Maji) hätte können gestopfet werden; indessen ver-

versuchte man was möglich war, und versäumete daran so viel weniger was, weil der Herzog, der sonst von sehr dauerhaften Leibeskräften, in diesem Früh-Jahr anfang zu kränckeln.

Es ward also ein Landes-Convent nach Schwerin ausgeschrieben, um zuvörderst die Städte mit der Ritterschaft zum nähern Verständniß zu bringen; wozu d. 2. Maji eine Conference zwischen ihnen gehalten ward. Von der Ritterschaft waren zugegen, die noch beyde übrige Land-Nächte, als der von Berg zu Roggow und der von Zahn. Aus dem Adel, der Drost von Wackerbarth, Hauptmann von Zobe zu Berendshagen, der von Camps zu Coppelow und der Stallmeister von Jasmund. Die Bevollmächtigten der Städte hatten ihren Consulenten Dr. Küttemeyer, bey sich. Die Städte übergaben einen Entwurf, wie sie meinten den Modum der Contribution mit der Ritterschaft zu fassen. Aber die Ritterschaft wolten sich mit ihnen nicht darüber vernehmen, sondern nur davon referiren. Auf die letzten Tractaten von 1748. wolten sie sich, von beyden Theilen, nicht beziehen; weil sie abgebrochen. Die Ritterschaft trug also vor: „1) Ob die Städte nicht des Sinnes blieben, daß ihr Haupt-modus solte künfftig nach den Erben seyn und die, in dem von ihnen übergebenen modo angeführte Accise und Licent zur Sublevation der Erben, auf eine leidliche Weise, genommen werden?“ Ihre Dörfer und Hufen aber, als welche nicht zu den Erben gehörten, müsten sie a part versteuren. 2) Ob sie sich nicht zu einem gewissen Quanto gestehen wolten, ihren Modum darnach einzurichten? 3) Ob sie zu den Necessarien geneigt wären und sich hiezu mitständlich zu erklären belieben wolten? Dr. Küttemeyer bat um Abschrift des Protocoll, damit die Städte sich hierüber besprechen und ihre Meinung beybringen könnten, c) was weiter daraus geworden, finde ich nicht. Gewiß ist, daß diese Vergleichs-Handlungen, wie alle vorige, vergeblich gewesen.

Der Strelitzsche Hof sahe indessen die Schwerinsche Tractaten mit den Land-Ständen an, als würde dadurch die wiederhergestellte Communion zwischen beyden Fürstl. Häusern, in allgemeinen

Landes-Sachen getrennet. Vorhin war dieser Hof mit Aufhebung der Auseinandersehungs-Convention nicht friedlich gewesen, und hatte versucht bey solcher Gelegenheit noch wohl ein mehreres für sich zu erhalten, als im Hamburgischen Reces verglichen. Es war aber von dem Schwerinschen Hofe der Land-Rath Zahn mit einigen Deputirten nach Strelitz gesandt worden, um diese Irrung zu heben, und die Communion nach Inhalt des Hamburgischen Vergleichs wieder herzustellen. Als man nun zu Strelitz meinte, daß das jetzige Betragen zu Schwerin wieder den Vergleich wäre, so übergab der Strelitzsche Anwald Moll, zu Wien d. 8. Jul. eine beschwerende Bitte und Anzeige, darin er um ein Mandat. cassator. S. C. anhielte. Es ward aber solche Bitte, vom Kayser d. 19. Jul. abgeschlagen, und schrieb der Kayser, Ampts halber, an den Herzog von Strelitz: „Es sey Sr. Maj. höchstmißfällig gewesen, daß der Herr Herzog bey Gelegenheit des lezt ausgeschriebenen Land-Tages (algemeinen Convocations-Tages) einige Ansprüche rege gemacht; wodurch das vorseyende Vergleichungs-Werck mit dortiger Ritter- und Landsch. in neue Anstände gerathe.“ Der Kayser wolte es, mit der Ausschreibung, Haltung und Beschickung derer Land-Täge, auch mit Fertigung der Land-Tags-Schlüsse auf die Art gehalten wissen, wie es seit Ao. 1701. beobachtet worden. Darauf ward dem Herzoge anbefohlen, seine Stargardische R. u. L. an Besuchung der Land-Täge und Fortsetzung der Vergleichs-Tractaten, auf keinerley Weise zu behindern; vielmehr auch seines Orts, zu Hinlegung dieser Sache, alles mögliche beyzutragen.

2. Zu gleicher Zeit (d. 19. Jul.) schrieb auch der Kayser, ex officio, (Ampts halber) an den Herzog zu Schwerin: „Kayserl. Maj. sey zum allerhöchsten Wohlgefallen gewesen, daß sich der Herzog des so gemeinnützlichen Vergleichs-Geschäfts dergestalt angelegen seyn lassen.“ Der Herzog mögte nur dahin sehen, daß alles nach dem Zustande von 1701. ginge; wie auch an Strelitz geschrieben sey, welches Rescriptum Copyslich mitgesandt ward.

Als es nun mit der so mühsam vertheidigten Auseinanderse-
 zungs-Convention zu Ende, und hiemit der erste Punct in der Schwes-
 rinschen Proposition vom 29. Febr. 1748. abgerichtet, der dritte aber
 daselbst nur zum Versuch angebracht war: so blieb der andere, wel-
 cher vom Contributions-Wesen handelte, noch allein übrig; und daß
 die bisher, theils schon sehr lang aufgestülzte Gravamina erlediget wür-
 den; um also einmahl zur völligen Beruhigung zu gelangen. Diß
 so wichtige Werk grif der Hof solchermaßen an, daß am 14. Aug. zu
 Schwerin ein allgemeiner Convocations-Tag nach Rostock ausge-
 schrieben ward, um daselbst d. 24. Sept. einzukommen und folgendes
 Tages die Landes-Fürstl. Erklärung über den bishero in Tractaten
 „begriffenen Vergleichs-Plan, zu vernehmen.“ Solcher Plan bestand
 aus 25. Articuli; worunter der erste mit der Landes-Contribution
 anhub, doch aber auch an stat der schon verglichenen 9 Rthlr. von der
 Hufe, zu vieler Verwunderung, 11 Rthlr. setzte. Denn so hieß es
 darin: „Eine jegliche nach dieser (vorhin beschriebenen) Ausmessung
 „und Rectification auffkommende steuerbare Hufe, soll zur obbenannten
 „jährlichen ordentlichen Landes-Contribution, von nun an bis zu ewi-
 „gen Zeiten, Fünft Reichsthaler erlegen, und solcher Erlag von der
 „Landes-Herrschaft unter keinerley Vorwand jemahls gesteigert wer-
 „den.“ Nun hatte vordem der Hof sehr dawieder gestritten, wenn die
 Fürstl. Bauern solten von der Hufe über 9 Rthlr. geben; daher gab
 es nicht wenige Befremdung, als die Adelichen solten auf 11 Rthlr.
 angestrenget werden. Sonst aber waren auch in diesem Plan schon
 viele Beschwerden gehoben, welche bisher das Land sehr beunruhiget
 und den Gottesdienst gehindert hatten, als insonderheit die Præsenta-
 tion zu Pfarren ohne Beyseyn eines Superintenden, so schon 84. Jahr
 gedauret hatte. Es ward auch solcher Plan noch, durch eine Erläute-
 rung, nachher verbessert.

Das Geschäft selbst ward zur bestimmten Zeit munter ange-
 hoben und mit der mühsamsten Sorgfalt fortgesetzt. Von des
 Schwerinschen Herzogs Seiten, war der Geh. Rath Baron von
 Ditmar zugegen, welcher das Ruder führte. Seine Beystände wa-

ren die Rächte Petersen und Rudloff, zwey erfahrne Männer, die aber, nach ihrer Umtretung, bey der Ritterschaft nicht allerdings gelitten waren. Von Land-Rächten lebte nur noch der einzige Hr. von Zahn zu Dieckhoff, welcher also seine völlige Arbeit, bey schwachen Leibes-Kräften, hatte. Der Strelitzsche Herzog Adolph Friedr. IV. sandte zum Bevollmächtigten, seinen Canzley-Racht A. L. Seip, D. die von der Ritterschaft kamen sehr zahlreich und ansehnlich, insonderheit der Graf Zelmuhrt von Plesse zu Jvenack und Camps, welcher Fürstl. Staat führte, und für sein Quartier bey einem Kaufmann wöchentlich 20 Rthlr. gab. Mancherley Deputirten aus den Städten aller 3. Craysse, funden sich gleichfals ein, und blieben die aus den Vorder-Städten, fast beständig.

Der von Schwerin mitgebrachte Entwurf oder Plan zum Vergleich ward übergeben. R. u. L. sahen ihn an, als eine Land-Tags-Proposition, welche sie einmühtig zu berathschlagen hätten. Die Stargardischen gingen denselben gleichfals durch, und wurden mit ihren Erinnerungen zuerst fertig. Ihr Vice-Land-Marschall war Ernst Ludwig von Genzkow zu Derzig. Dieser brachte die Erinnerungen der Stargardischen an den Strelitzschen Bevollmächtigten, und bat um Resolution. Der Bevollmächtigte gab solche schon d. 3. Oct. zum Vergnügen der Stargardischen R. u. L. ab, und ließ sie auch den Schwerinschen insinuiren, so doch dem Schwerinschen Hof nicht gefiel, weil es ein Condominium voraus setzte. Er stellte darin vor: wie sein gnädigster Herr diese Vergleichs-Handlung gern besodern wolle; hätte aber doch auch gewünschet, daß in dieser gemeinsamen Angelegenheit, von denen Propositis und Resolutis wäre gebührende Communication gegeben worden, wie es die allerhöchste Kayserl. Erkenntnisse vom 19. Jul. a. c. desgleichen ihre Hauß- und Landes-Verfassung mit sich brächte, reservirte darauf dem Strelitzschen Hause das Recht der Theilhabung an allen gemeinsamen Angelegenheiten der Mecklenb. Ritter- und Landschaft, damit eine gleiche Landes-Verfassung zwischen Schwerin und Strelitz, dem Herkommen nach, seyn und bleiben könne. Bedung dabey; was der Mecklenburg-

burg- und Wendische Craiß dem Schwerinschen Hause zubilligen würde, daß solches auch der Stargardische dem Strelitzschen eingestünde. Die Resolutiones gingen von Articul zu Articul, auf alle 25. bey den meisten hieß es: wie unterthänigst gebeten. Damit es aber nicht das Ansehen habe, als wolte der Strelitzsche Hof dem Schwerinschen vorgreifen; so ward bedungen, daß diese Resolutions nicht eher solten gültig seyn, als bis die völlige Vereinbarung, nach allen Articula, getroffen.

Ritter- und Landschaft des Schwerinschen Regier-Hauses, hatten anfänglich wenig Vertrauen zu einem glücklichen Ausgange. Sie berathschlagenten sich sehr lange, unter vieler Wieder-Rede, was sie für Antwort auf den überreicheten Plan abgeben wolten. Endlich brachten die Land-Marschälle August Bartold von Lügow zu Lickhoff und Volkrath Levin Moltzahn zu Grubenhagen d. 10. Oct. ein Memorial an den Herzog, der in hoher Person gegenwärtig war. Die Stände ließen sich darin solcher gestalt vernehmen, daß sie etliche von den 25. Articula mit unterthl. Danck annahmen, etliche aber noch nicht für annehmlich hielten. Doch erkläreten sie sich, und baten darüber mit dem Herzogl. Ministerio in weitere Handlung zu treten; wozu sie auch Deputirten und Sub-Deputirten ernannten, und baten, daß ihnen erlaubt seyn mögte, mit dem Strelitzschen Bevollmächtigten Seip, gleichfals in Conference zu treten. Dessen angehängte Resolutiones sie mit übergaben, und ihre Zufriedenheit mit denselben zugleich anzeigeten.

3. Sie erhielten darauf, am 11. Oct. zur Antwort: daß solche Conferenzen am Montage, als den 14ten dieses, ihren Anfang nehmen könnten. Die zu Deputirten ernante Personen wären zwar J. Dhl. sammt und sonders angenehm; doch hätten sie nicht vermuhtet „den von der Lühe (zu Mulsow) dahin vor andern bevorzuget zu sehen, daß er eventualiter als Deputatus mit substituiret seyn sollte,“ anertwogen er den reatum (die Schuld) so er sich durch seine bekannte Vergehung an Sr. Durchl. und an R. u. L. zugezogen, noch zur Zeit auf keine Weise abgekehret habe. Dieses Vergehen bestand darin,

daß er von einem vornehmen Mit-Stand gesagt: Er sey ein Pensionaire des Hofes, folglich kein wahrer Patriot. Es hatte dieser von der Lübe, wie droben gezeiget, zu etlichen mahlen, bey Landes-Conventen eine andere Gesinnung, als seine Mit-Stände, geäußert; woraus zu vermuthen war, daß er auch jezo nicht mit den andern einstimig seyn würde. Es hatte der Herzog schon seinentwegen am 10. Jun. und 28. Aug. an R. u. L. geschrieben, daß sie etwas auf ihn hätten, so aber die Stände unbeantwortet gelassen. Doch war ihm der Zugang bey dieser Versammlung offen gelassen worden; jezo aber schrieb der Herzog von ihm „daß wir bey so gestalten Sachen, den von der Lübe in der qualitat eines Landes-Deputirten an Uns und zu denen in Unserm Rahmen zu veranlassendem Conferenzen, unzulässig finden und dafür, biß zur aufgemachten Sache, hiemit erklären.“

Was den Strelischnen Canzley-Rath Seip betrifft, so hieß es von demselben, J. Dhl. wären zwar nicht abgeneigt, ihn bey gegenwärtigen Tractaten zuzulassen; wiewohl dessen bisherige Aufführung scheine, als suche er nur das Schwerinsche Haus zu beeinträchtigen und dissseitige Land-Stände zu verwirren; indem er sich noch über dieselben eine Mitherschaft, durch die geschehene Insinuation seiner Resolutionen, angemasset, welches doch den klaren Worten des Hamburghischen Vergleichs S. 8. entgegen laufe. Würde er sich in Vergleichsmäßigen Schrancken halten und sich allein in Beobachtung der Nothdurft des Stargardischen Districts begnügen lassen, so solte sein hiesiger Aufenthalt gar angenehm seyn. Gleichwie auch die Stargardischen Stände allewege an den Vergleichs-Handlungen und Conferenzen Theil nehmen und die Schwerinschen mit ihnen communiciren könnten. Die Schwerinschen mögten ihnen auch von allem was vorginge Nachricht geben, aber von dem Strelischnen Bevollmächtigten, solten sie weiter, es sey mündlich oder schriftlich, nichts annehmen. Er bliebe nicht bey seinen Worten und seine Resolutiones stünden auf Schrauben.

Damahls ward der Major von Vieregge zu Cobrow, im Amt Güstrow, zum Provisor des Ribnigischen Closters erwählet.

Zu der vorlängst erledigten Land-Rahts Stelle im Stargardischen, wurden der mehrgedachte Hof-Marschall von Wendessen, der von Devig und der Cammer-Herr von Oerg vorgeschlagen. Der von Wendessen hatte sich bey der Hof-Commission verdient gemacht, ward also nun mit unter dem alten Mecklenburgischen Adel aufgenommen, wie er vorlängst gebeten, und zum Land-Raht von dem Herzoge zu Strelitz erwählet. Der Städtische Assessor bey dem Hof-Gericht, Konow, war im Febr. zu Güstrow gestorben. Es ward also an dessen Stelle Dr. Krüger d. 15. Oct. gewählet. Darauf gingen die meisten von R. u. L. nach ihrer Heymahn auf 8. Tage, und kamen d. 23. Oct. guten theils wieder zurück.

Am 25. Octobr. übergaben sie ein Memorial an J. Herzogl. Durchl. darin sie ein Mißvergnügen über die letzte Herzogl. Antwort vom 11. Oct. zeigten, und baten, daß der Herzog seine Ungnade gegen den von der Lühe wolte schwinden lassen. Wegen des Strelitzschen Bevollmächtigten lieffen sie sich nicht ein, sondern es dahin gestellet seyn, ob und wie weit seine Conduite tadelhaft gewesen. Versicherten aber auch dabey, sie würden sich von dem Stargardischen Craise nicht trennen, daneben baten sie, daß der Herzog noch etwas bey ihnen in Rostock verweilen wolte. Es erfolgte hierauf d. 26. Oct. ein Herzogliches Rescript: daß es bey der Versicherung der weisern Handlung über den Vergleichs-Plan bleibe, und würde es J. Dhl. sehr angenehm seyn, wenn R. u. L. sich entschliessen wolten, d. 28. Oct. die Conference anzufangen. Es könnten auch J. Dhl. geschehen lassen, daß der von der Lühe „bis zur ausgemachten Sache, auf gegenwärtigem Convocations-Tage, für seine Person, sein freyes votum führe,“ dagegen aber würde auch R. u. L. verhüten, daß er sich nicht einen Anhang mache, oder sich mehr als ein privatus unter ihnen heraus zu nehmen suche. In den Rechten, so sie mit den Ständen des Stargardischen Districts Unions-mäßig hätten, solte ihnen kein Eintrag oder Nachtheil erwachsen. Sie mögten also den Strelitzschen Bevollmächtigten, in gemeinen Landes-Angelegenheiten, durch Deputirte ihres Mittels, mündlich oder schriftlich angehen. Doch müsten sie

sie allewege den Herzog zu Schwerin, als ihren einzigen Landes-Herrn, voraus setzen, folglich eine solche Verbindlichkeit annehmen, die nicht aus Unterthanschaft sondern allein aus Vereinigung herrühre. (non ex nexu subjectionis sed unionis)

Es hatte die Schwerinsche R. u. L. den Herzog zu Strelitz am 10. Oct. ersuchet, mit ihnen ebenfalls die Vergleichs-Handlungen anfangen zu lassen. Als aber zu Rostock das erwähnte Rescript vom 11. Oct. erfolget war: so antwortete der Strelitzsche Herzog d. 28. Oct. Es sey mit solchem Rescript die größte Hindernis der Vergleichs-Handlung in den Weg geleyet. Darauf ward der Beymessung, als wären die Strelitzschen Resolutiones auf Schrauben gesetzt, mit Aeufferung einer Empfindlichkeit, widersprochen, dagegen aber das Betragen des Bevollmächtigten Seip gut geheissen, auch zur Vergeltung der scharfen Ausdrücke vom 11. Oct. anstichtlich hinzugethan, „Z. Dhl. verlangten nichts, was der Landes-Verfassung, denen allerhöchsten Kayserl. Judicatis und dem rechtlichen Herkommen zu wiedersey, Sie hätten noch niemahls die Glückseligkeit ihrer Landes-Fürstl. Regierung auf fehlsame neuerliche Systemata gebauet.“ Darauf ward verheissen, daß der Bevollmächtigte, so aus Rostock weggegangen, fordersamst wieder hinkommen und helfen solte dem Vergleich eine Endschaft zu geben.

4. Weil es nicht möglich war bey der Ritter- und Landschaft unter so vielen Köpfen von mancherley Gesinnungen etwas zum Stande zu bringen, so ward eine Committee von 8. Personen erwählet, die einen Punet nach dem andern berathschlagen solten. Es wurden dazu genommen 4. aus der Ritterschaft, als der Land-Raht von Zahn, der Graf von Pleffe, der Drost von Wackerbarth und der Land-Raht von Wendessen; 4. aus den Städten, als die Burgemeistere der 3. Border-Städte, Dehtlof, Schoepffer und Keller, wie auch der aus Schwerin, Hof-Raht Johann Joach. Strenwede, diese waren schon d. 30. Oct. in voller Arbeit. Einer unter den Burgemeistern schrieb davon d. 12. Nov. „Ich habe seit 14. Tagen den täglichen Conferentien zwischen dem Schwerinschen Ministerio und
der

der R. u. L. Deputation des Vormittags, des Nachmittags aber den Conferent. mit dem Hochfürstl. Strelitzschen Hrn. Bevollmächtigten beygewohnt, darauf meldet er, daß an einem glücklichen Ausstrich dieser Friedens-Handlung nicht zu zweifeln, wenn nur die Ritterschaft, wegen des Neben-Modi sich näher zum Ziel erklären wolte. Er meinet, daß solches die Billigkeit und Danckerkennlichkeit von ihnen erfordere. Die Fürstl. Ministri hätten sich über die wichtigsten Punkte schon vorläufig erklärt.

Bald darauf verlautete, daß R. u. L. abereinst auseinander reisen und nur die gedachte Commitee hinterlassen wolte, diß Geschäft fortzusetzen. Es ließ aber der Herzog an sie d. 14. Nov. schreiben: Weil J. Dhl. auf der Stände Anhalten, vom 25. Oct. zu Rostock, mit Unbequemlichkeit geblieben, so würden auch Sie, in gleicher Emsigkeit für die Beruhigung und Wohlfahrt des Vaterlandes hier zusammen bleiben.

Den 22. Nov. ging der Strelitzsche Bevollmächtigte zurück, gedachte aber bald wieder in Rostock zu seyn. Die andern fuhren fort fleißig zu handeln. Bisher hatten sie noch immer mündlich über den Vergleichs-Plan des Hofes conferiret; nun aber wurden sie sich einig, künftig etwas schriftliches zu verfassen. Die meiste Schwierigkeit machte noch immer der Neben-Modus, daß die Ritterschaft denselben solte fahren lassen; und daß es mit dem Land-Kasten, durch Entziehung der bisherigen Einflüsse von Domainen und Städten, eine so grosse Veränderung geben solte, als welches das neue System war, worauf der Strelitzsche Hof gezelet.

Damahls war Otto Ludewig von Ribbeck, zu Boek, mit andern zu Rostock in Krauels Hause zum Mittags-Essen. Es kam aber, auf Herzogl. Befehl, ein Commando von 25. Mann Soldaten, und nahm ihn in Arrest. Diß erweckte ein gewaltiges Aufsehen bey den Eiferern für die Freiheit der öffentlichen Convente. Die Ursach solte seyn: weil Ribbeck einer seiner Bedienten geschlagen, der ihn darauf bey Hofe verklagt; als nun ein Rescript an ihn ergangen, sich vernehmen zu lassen, so habe er seine Empfindlichkeit hierüber, mit den

schöndesten Worten gegen solches Decretum, zu erkennen gegeben, und damit allen Fürstl. Respect schändlich aus den Augen gesetzt. Er blieb in solcher Verhaftung bis zum Ausgange dieser Friedens-Handlung.

Indessen gingen die Conferenzen noch weiter fort, bis die Fürstl. Ministri sich d. 16. Dec. erklärten, daß sie weiter keine gewie- rige Resolutiones, als bereits geschehen, von sich geben könnten. R. u. L. müsten solche von J. Herzogl. Durchl. selbst einziehen. c)

c) Acta des Convocations-Tages zu Rostock vom Octob. Nov. Dec. Ao. 1754.

Das XIII. Cap.

Der Vergleich kommt zum Stande.

- §. 1. An was für Puncte der Vergleich sich gestemmet.
2. Mancherley Ueberlegungen und Anschläge.
3. Der Vergleich wird geschlossen und beurtheilet.
4. Wird vollzogen und bestätiget. Tod des Herzogs.

Ritter- und Landschaft hielten sich versichert, daß der Herzog die Beruhigung des Landes mit Fürst-väterlicher Gesinnung heilsam suche, setzten also ihre Mit-Wirkung zu diesem Zweck ernstlich fort, gingen die Articul des übergebenen Plans noch einmahl durch, und kamen so weit, daß sie aus den 270. Monitis, so sie anfänglich hatten, nur noch 17. Puncte bemerkten; über welche sie Erläuterung ausbitten wolten. Selbige waren folgende:

1) Daß die Dorffschaften der Clöster, der Rostockschen Dör- ter und der Städte mögten, an stat der bereits accordirten vierten Hufe, den Halbscheid steurfrey haben.

2) Daß bey Erlegung der Hufen-Steur den Contribuenten frey gelassen würde, ob er neue $\frac{3}{4}$ St. oder Courant mit 10. pro Cent Pagio geben wolle.

3) Daß

3) Daß es bey denen in Schwerin 1751. verglichenen 9 Rthlr. für die rectificirte Hufe, sein Bewenden haben mögte und also die Erhöhung zu 2 Rthlr. (wie es in dem Plan hieß) oder, wie sich die Herzogl. Ministri nun mündlich erkläret, zu 1 Rthlr. wegsalle.

4) Daß für den Neben-Modum entweder das gebotene general-quantum angenommen, oder solcher modus doch wenigstens geändert und nach dem Plan, welchen die Rittersch. davon übergeben, gemindert würde.

5) Daß die Besteuerung solcher Leute ausser den Husen, nicht eher ihren Anfang nehme, bevor die Ausmessung der Güter völlig geschehen. Inzwischen es bey dem Edict vom 14. Nov. 1747. verbleibe.

6) Daß die Contribution der Städte, nach ihren übergebenen Anmerkungen, möge reguliret werden.

7) Daß alle in den Städten, auch in Rostock, wohnende von Adel, wenn sie keine bürgerliche Nahrung trieben, von allen Arten der Accise, gänzlich befreyet blieben. Doch daß sie von dem, was zu Bürger-Recht liege, wenn sie es eigenthümlich oder Pfandsweise besäßen, als Häuser, Aecker, Wiesen zc. die Steuer, gleich Bürgern, zu tragen, verbunden wären.

8) Daß alle Contribution von Fürstl. Aemtern und Cammer-Gütern, von Städten, Kloster-Gütern und Rostockschen Gemeinschafts-Ortern, nach Maßgebung des Reverses vom 23. Febr. 1621. in den Land-Kasten gebracht und daraus an die Herzogl. Cammer bezahlet werde.

9) Daß die Contribution der Kloster-Güter und Rostockschen Gemeinschafts-Orter, so in 6. Jahren nicht verkündiget, folglich nicht ausgegeben, der Ritterschafft zu Gute kommen und in Couranter Münze bezahlet werden mögte.

10) Daß das Forum des E. Aufs. mögte das allgemeine Land-Gericht seyn; zumahlen in solchem Collegio repräsentat. auch Stargardische mit wären.

11) Daß in Fiscalischen Sachen und die auf Geld-Strafen ankämen, so wohl vom Consistorio als von den Justitz-Canzleyen,

die appellation ans Land- und Hoff-Gericht stat finde. Die auf Leib und Leben gingen allein ausbeschieden. Doch daß auch diesen die Defension zugelassen sey, und was bisher dawieder verhänget worden, aufgehoben werde.

12) Daß überhaubt der Justitz-Punct, nach dem Verlangen der R. u. L. berichtet werde.

13) Daß ein jeder sein Lehn-Gut, auf so viele Jahre (wenigstens auf 25. Jahr) verpfänden mögte, als es seinen Umständen nach convenable.

14) Daß die Ritterschafft. Güter nicht anders als durch einen Tausch gegen ein Domanial-Stück könnten von der Herzogl. Cammer acquiriret werden.

15) Daß die eröffnete Lehne nicht eingezogen, noch den Cammer-Gütern einverleibet, sondern an wohlverdiente einheimische und recipirte von Adel, jedoch mit vormahligem onere, verliehen würden.

16) Daß denen von der Rittersch. und Jedermänniglichem vom Stande frey gelassen werde, sich der privat-Communion, Sonntags vor der Predigt oder in der Wochen, zu gebrauchen, ohne darüber, wie auch wegen der Proclamation der Verlobten und Beysetzung der Leichen zur Abend-Zeit, Dispensation zu suchen.

17) Daß auf die puncte, so Rostock übergeben, gewierige Resolution ertheilet werden möge.

Ueberdem hätte die Ritterschafft gern die 6. erledigte Stellen der Land-Rächte ersetzt gesehen. Denn im Schwerinschen Antheil fehlten alle 4. und im Güstrowschen 2. die zwey Land-Rächte, so hier sich funden, waren überdem von unterschiedlicher Gesinnung, der Land-Racht Zahn war gelassen und suchte seinen Zweck mit Glimpf; der Land-Racht von Wendessen aber heftig, und suchte das Recht nach der Schärfe, ging auch endlich weg aus dieser Versammlung, und half den Vergleich nicht mit volziehen. R. u. L. übergab also ein Memorial am 16. Dec. darin sie die Männer nannten, welche sie zur Präsentation ausersehen hatten. Vorgedachte 17. Punkte wurden am 17. Dec. des Abends an J. Dhl. übergeben.

Am

Am 18. Dec. ließ der Herzog das Memorial wegen der Land-Nächte beantworten. Es hieß darin, daß der Herzog solchen Antrag gnädig nehme, weil es hiemit das Ansehen hätte, als wolte R. u. L. nach dem Vergleichs-Plan des Herzogs, verfahren, bedunge aber auch dabey, daß, wenn der Vergleich nicht zum Stande kommen sollte, der Herzog, durch diesen Schritt, ihm an dem Recht, Land-Nächte ohne Präsentation der Stände zu machen, nichts vergeben wolle. Am 19. Dec. erfolgte die Antwort auf jene 17. Puncte, darin aber keine einklägige Resolution, nach dem Erwarten der Stände, ausfiel. Bey allen wurden die Ursachen der abschlägigen Antworten angezeigt, zuletzt hieß es: „Ihr sehet demnach aus allen diesen unsern Resolutionen, daß wir euch nicht aus einer Ungnade oder aus Strenge und Vorurtheilen, sondern aus Gründen und erheblichen Ursachen, versagen müssen, was wir euch sonst gerne noch zugestanden hätten.“ Es ward ihnen aber dennoch hernach in einigen Stücken gewillfahret.

2. Es waren nun 3. Monathe mit diesen Tractaten zugebracht und darüber das Jahr geendiget. Doch gingen sie mit Ao. 1755. weiter fort, wiewohl mit vieler Wiederrede unter den Ständen gegen einander, worüber mehrgedachter von der Lühe zu Mulsow, durch den Major Gustav Frider. von Pressentin die Fürstl. Ordre empfing, sich nach seinem Gute zu retiriren, welcher sich darauf nach Wismar wandte und alhie an den Kayser appellirte. Diejenige welchen der Vergleichs-Plan nicht gefiel, wandten eintheils dagegen ein: Es würde diese Handlung dem Kayser nicht gefallen, man sollte also wieder zur Hof-Commission nach Wien, aus Respect gegen dem Kayser, schreiten, (aber hierüber hatte sich Kayserl. Majest. schon erkläret, wie wir aus dem Rescript vom 19. Jul. vorigen Jahres gesehen.) Sie sagten ferner: wenn die Rittersch. mit der Hufen-Steuer einen beständigen Modum annähme, wie die Städte mit der Consumtion bereits gethan; so würden die Land-Täge bald aufhören, weil man nicht mehr nach dem Modo fragen dürfte, hiemit würden die Stände den Zügel verlieren, womit ihre Vorfahren die ausschweifende Fürsten in den Schrancken der Geseze erhalten, und also wären sie

Ao.

1755.

sie um ihr bestes Kleinod, und verlohren die Abhelfung ihrer Beschwerden. Wenn der Hof den Neben-Modum erhielt, so erlange er über alle Pächter, Schäfer, Müller &c. ein Besteuerungs-Recht, welches zwar schon von mehr als 100 Jahren her gesucht, aber nimmer völlig zugestanden worden. Es könnte in Mecklenburg ergehen wie in Holstein; wo der Pflug anfänglich 9 pf. gegeben, jezo schon 80 bis 100. Rthlr. wolte man alsdenn über eine allgemählig steigende Erhöhung klagen: so würden deswegen keine Executions-Völcker marchiren. Die Beytreibung solches Neben-Modi, durch Fürstl. Beampte oder Bediente, würde dem Grund-Herrn mancherley Ungelegenheit und wohl gar eine Amptsfähigkeit aufbürden. Bisher habe der Land-Kasten mit seinem Credit noch zutreten können, wenn bey Krieg und Durchzügen das Land oder auch die Fürsten in Noth gerathen. Aber durch die Zerreißung des Land-Kastens würde der Credit begraben werden. Wie wolte es ablaufen, wenn solche Zeiten wiederkämen, als vordem gewesen? da man doch noch immer Geld auf Credit des Land-Kastens erhalten und sich dadurch retten können. Würde den Fürsten freye Hand gelassen, Adelige Güter anzukaufen, so könnte es in Mecklenburg, als wie im Bayerschen und Anhaltischen ergehen, woselbst die Fürsten endlich den Adel ganz weggekauft, welches der Mecklenburgsche Adel schon vordem besorget, und also nicht darin willigen wollen, wenn die Fürsten dergleichen begehret. Je mehr der Hof Güter ankaufe, je kleiner würde das Corpus der Ritterschaft, daher sie endlich nicht mehr die Kosten würden aufbringen können, ihre Rechte wieder den eingreifenden Hof zu vertheidigen.

Andere unter den Land-Ständen gedachten zurück, was die Bestreitung des Vergleichs von 1701. nach sich gezogen, und daß die damahligen Eiferer mit ihrer Appellation und Adhærenten-Suchen dem Lande den größten Schaden gethan. Sie schlossen, aus der Zeiten Unbeständigkeit, daß der Vergleich, so wie er jezo angeboten und nachher gemildert worden, schwerlich nach 50. Jahren würde zu erhalten seyn; so wenig als wie sie jezo den vor 50. Jahren getroffenen, aber nachher verworfenen wieder erhalten könnten, so sehnlich sie es auch gesucht.

suchet. Sie hätten jezo einen so gerechten und gnädigen Landes-
Herren, dergleichen Mecklenburg in langen Zeiten nicht gehabt. Sie
verehrten einen Fürsten, der nicht willens wäre, die Stände, welche
dessen Vorfahren zu Fürstl. Rechten aus Liebe erhoben, und dabey mit
Gut und Blut geschüzet, um ihre Rechte, die sie für sich zurück behal-
ten, aus Regiersucht, zu bringen, dessen Gnaden-Bezeugungen, weil
sie sich so seltsam sünden, sollte man den Nachkommen durch Erfüllung
seines Wunsches, mit der größten Verehrung anpreisen. In Verglei-
chen könne man nicht alles erlangen, was wohl zu wünschen wäre.
Alzu gerecht und alzu klug sey beydes verwerflich. Der Herzog ha-
be schon in vielen Stücken nachgegeben, nun wäre solches an ihnen,
dadurch könnten sie das grosse Unglück verhüten, das ihre Väter ge-
habt. Diese Gründe wurden von den meisten für obwaltend ange-
sehen. Sie wolten also dieses Zeit-Puncts wahrnehmen und die Tra-
ctaten nicht abbrechen, ob es wohl die Appellanten gerne sehen wür-
den, und es gar für nothwendig hielten, nachdem sie einmahl protestir-
ret, und damit, ihrer Meinung nach, diesem Convocations-Tag seine
Activität benommen hätten. Sie wolten lieber, wegen des Neben-
Modi, an stat der vorigen 10000, nun 20000 Rthlr. bieten. Den
Vergleich könnten sie so verclausuliren, daß damit der andern Besorg-
nis begegnet würde. Wäre ein oder ander Fürst ein guter Hauswirth,
der adeliche Güter ankaufen könnte, so sünde sich doch auch bald wie-
der ein Verschwender, der sie Schulden halber abstehen müste.

Diese Erklärung zu 20000 Rthlr. brachten sie mit Anfang des
Febr. an den Herzog, doch nur mündlich. Es ward hierauf begehr-
ret, solches Erbieten schriftlich zu übergeben; damit auch schriftliche
Resolution erfolgen könnte. Diß war vielen unter der Ritterschaft be-
dencklich, die da meinten, daß unter diesem Ruffenwerck eine Miene
verborgen läge. Nachdem sie sich lange hierüber gestritten, so ward
endlich beschlossen, ein pro memoria, bey abermahliger Audience, zu
übergeben. Es ward auch eines entworfen, aber ohne Datum und
Unterschrift gelassen; damit es allensals nicht verbindlich wäre. Diß
steckte jemand der Deputirten in die Tasche. Wie sie vorgelassen,
und

und der Herzog nach einem Memorial frug, so rückte er damit, als mit einer zur eigenen Nachricht genommenen Abschrift hervor. Der Herzog merckte wohl, daß diese unzeitige Geburt aus einem Mißtrauen herrühre, gab aber dennoch darauf d. 7. Febr. die hier anliegende ganz gnädige Antwort; womit die bisher noch harte Gemüther beschämte und am allermeisten gewonnen wurden. Die Gnaden-Bezeugungen der Fürsten sind ein Feuer, welches die Schlacken des Mißtrauens und Widerwillens, in den Herzen der Unterthanen, zur wegstäubenden Asche mache.

1.

3. Hierauf gingen die Conferenzen mit dem Herzogl. Ministerio wieder an. Der Ritterschaft ward noch ein und anders gestattet, als die gebetene privat-Communion und stille Beysetzung der Leichen. Wegen des Neben-Modi aber erfolgte die Erklärung nochmahls, daß von dessen unmittelbaren Hebung J. Dhl. nicht abgehen könnten noch würden, man sollte sich also deswegen keine weitere Mühe geben.

Als nun hievon nicht abzukommen war, so gingen etliche, sonderlich aus dem Stargardischen, davon, unter welchen der von Deviz seine Stelle bey dem E. Aussch. resignirte. Doch blieben der Vice-Land-Marschall von Gengkow zu Deviz, und Burgemeister Keller aus Neubrandenburg, wie ihre Unterschriften bey dem Vergleich bezeugen. Der Land-Räht von Wendessen aber setzte d. 17. Apr. zu Rostock eine weitläufige Protestation auf, welche nachher gedruckt ward, darin er hauptsächlich darauf ging, daß solche Vergleichs-Handlung würde dem Kayser zuwieder seyn, wenn sie, ohne Sr. Maj. Vorwissen, sollte vollzogen werden. Er sagte, daß er die ganze Hälfte der mehrliger Land-Rähte ausmache, (weil er und Zahn nur noch alleine Land-Rähte waren) und hätte das Vertrauen, daß „nach reiflicher „der Sachen Ueberlegung kein einziger seyn könne, der nicht mit aller „unterthänigster Ehrfurcht die Hand von der Feder zurück ziehen würde, fals er auch dieselbe, in seiner Unschuld, zum Unterzeichnen bereits „gefasst hätte, wenn er bedenkete würde, daß dadurch Ihre Kayserl. „Maj. von Ihm angetastet werde.“

Dem

Dem ungeachtet wurden hierauf die noch fehlende sechs Land-Rähte ernannt, als im Schwerinschen Cordt von Hobe zu Berendshagen, Hans Hinrich von Blücher zu Schim, Carl Leopold von Halberstadt zu Gottsgabe und Magnus Friderich Barner zu Bülow und kleinen Görnow; im Güstrowschen, Joachim Ludolph von Bassowitz zu Lütkeburg, und Voltrach Levin Molgahn zu Grubenhagen, der zugleich Land-Marschall war. Der Vergleich ward am 18. April von diesen und andern gegenwärtigen, auch hiernächst noch von vielen mehr unterschrieben; so wie er hier, als ein Land-Grund-Gesetz, erfolget.

Als die Deputirten des Adels hinauf, zu J. Herzogl. Durchl. gingen, um ihre Dancksagung für den erlangten Vergleich, nebst einer Glückwünschung abzustaten: so baten sie zugleich für den noch in Haft sitzenden von Ribbeck. Sie sagten: daß sie zwar im geringsten nicht Theil nähmen an seinem Verbrechen, sondern vielmehr dasselbe ernstlich verabscheuten. Weil aber doch die Jüden hätten Freyheit gehabt, bey ihrem erfreulichem Oster-Feste, einen Missethäter loszubitten; zur Erinnerung, daß sie auf Ostern, aus den Aegyptischen Drangsalen erlöset worden, so wolten sie, bey diesem grossen Freuden-Fest, gleichfalls für einen Gefangenen bitten. Der gnädige Herzog nahm diese Erfindung so wohl auf, daß alsobald die Inquisition wieder den von Ribbeck aufgehoben und er auf freyen Fuß gestellet, auch nicht am Leibe gestrafet ward; darauf er den Vergleich mit unterschrieb. Durch welche Gnaden-Bezeugung der Preiß des Herzogs und die Freude des Adels, ja des ganzen Landes, nicht wenig erhöhet wurden.

Am folgenden Sontage Jubilate ward zu Rostock ein Danck-Fest gehalten und nach den Predigten ein Danck-Gebet abgelesen, auch unter Trompeten und Pauken-Schall: **HERGOTT dich loben wir;** aus Freuden-vollem Herzen, angestimmt. Das ganze Land preisete GOTT als den Stifter des Friedens und Brunnen der Liebe, daß die so sehnlich gewünschte Beruhigung einmahl erfolget, und der holdselige Fürst Christian Ludewig hiemit seine Regierungs-Jahre

II.

III.

vorzüglich gemacht, auch sein Andencken der Nachwelt zum steten Segen erhalten wollen.

Der Land-Raht von Basseviz ward darauf nach Wien gesandt, die Kayserl. Confirmation über diesen Vergleich zu suchen. Es hatte sich aber auch daselbst schon der von der Lübe mit seiner Appellation gemeldet, deswegen eine Untersuchung vorhergehen mußte, ehe die Bestätigung erfolgen konnte. Der E. Ausschus machte d. 6. Maji den Vergleich im ganzen Lande kund. Indessen schrieben auch aus Wismar d. 13. Maji **H. R. E. v. Walsleben** und **J. S. D. v. d. Lübe** an den E. Ausschus nach Rostock. Diese wolten den von Basseviz nicht für Land-Raht erkennen, sondern nannten ihn nur den Cammer-Herrn, blieben auch dabey, daß solcher Vergleich, über welchen dieser von Basseviz die Bestätigung suchen sollte, der Kayserl. Maj. und desselben vorhin ergangenen Rechts-Sprüchen zuwieder sey. Ihr Schreiben ward gedruckt, wie denn hiernächst einige Bogen zum Vorschein kamen, deren Verfasser sich doch nicht nannte, auch wenig Eingang finden konnte, weil es schwer fällt, solche kurze Vorstellungen zu fassen, und unmöglich ist, dieselben, ohne genugsame Erkenntnis der Landes-Geschichte und Rechte, zu beurtheilen.

Am 14. Jul. trat der Strelitzsche Hof dem Rostockschen Vergleich mit bey, wovon die Accessions-Acten hier zu finden.

Weil der Gott des Friedens auch unsern ersten Evangelischen Glaubens-Bekennern für 200. Jahren nach überstandenen mancherley Drangsalen und Verfolgungen, den sehnlich gewünschten Religions-Frieden bescheret hatte; so ward zum Lobe und Preise Gottes auch zur danckbahrlichen Erinnerung seiner Wohlthaten, welche er durch dieses Friedens-Geschäfte seinem Evangelischen Zion erwiesen, wie an andern Orten also auch in allen Mecklenburgischen Ländern auf Herzoglicher Verordnung ein Jubel-Frieden- und Danck-Fest gefeiert, und zu solcher Freuden-Feier der 25. Septbr. als der eigentliche Tag, an welchem für 200. Jahren dieser erfreuliche Friede zu Augspurg unterzeichnet und zum Stande gekommen, ausgesetzt. Vormittags ward in allen Kirchen geprediget über die Wor-

te

te Davids Ps. CXIX. 165. Großen Frieden 2c. und Nachmittags waren zum Texte verordnet die Worte Jes. LVIII. 22. Die Gottlosen 2c. welche Predigten nachher alle zur Herzoglichen Regierung eingesandt und im Archiv aufbehalten, auch einige schon vorher gedruckt worden. Zu Rostock bezeugete gleichfalls die Univerſität ihre Freude an diesem und folgenden Tagen durch mancherley Uebungen. In der Herzoglichen Verordnung zu diesem Feste ward sonderlich mit angezogen, daß auch der Herr unser Gott durch den Landes Grundgesetzlichen Erb-Vergleich in diesem Jahr unserm Lande Frieden bescheret, wodurch also was, wie oben gemeldet, am Jubilate-Sontag zu Rostock geschehen, an diesem Jubel-Feste auch durchs ganze Land geschähe: indem der Gott des Friedens auch für den geschenckten Landes-Frieden durchgehends herkönniglich gelobet und gepriesen worden.

4. Als die Zeit zum Land-Tage heran kam, so ward derselbe nach Malchin ausgeschrieben und die Capita Propositionis zugleich gedruckt mitgesandt. Es waren derselben 4. Sie handelten von der Berathschlagung über den Contributions-Modum, von der Scheffel-Sonnen- und Ellen-Masse, von Herbeybringung der Kosten zu einem Cammer-Gerichts-Hause in Weglar und von Ausmessung der adelichen Güter. Auf dem vorhergehenden Convent in Rostock wurden die Schreiben des Land-Nachts von Bassewitz verlesen, darin er aus Wien versicherte, daß daselbst die Parthey des von der Lübe wenigen Eingang fünde. Dieser ward zu dem Malchinschen Land-Tage gar nicht berufen. Die Herzogl. Gesandten, welche dahin reisetzen, waren die Geheimten Räthe Baron von Dürmar und Graf von Bassewitz, ihre Bagage-Wagens gingen d. 8. Nov. durch Güstrow. Die Ritterschaft hatte viele Kosten an einer anständlichen Erscheinung gewandt, und waren die Stargardischen so viel zahlreicher und vergnügter zugegen, weil dieser Land-Tage auf ihrer Nachbarschaft war, dergleichen sie in 30. Jahren nicht gehabt hatten. Sie traten nun allerseits dem Rostockschen Vergleich bey.

IV.

V. Die versammelten Stände baten, auf Befoderung der Parthey des von der Lübe, daß an diesen noch eine Ladung zum Land-Tage ergehen mögte. Sie bekamen aber d. 14. Nov. aus Schwerin zur Antwort, was hier anlieget. Von Rostock war der Burgemeister Beselein zugegen, welcher alhie d. 16. Dec. verstarb.

Sonst ging alles sehr vergnügt auf diesem Land-Tage zu, mehr als vorher in 100. Jahren geschehen war. Hauptm. Jobst Zinn. von Bülow zu Woserin, Provisor des Closters Dobbertin, ward alhie und Johann Wilhelm von Pressentin zu Prestin, beym Closter Malchow, zum Hauptmann erwählet.

Zur Ausmessung der Güter wurden ernannt, Fürstl. Seiten: der Geh. Racht und Ober-Post-Director Brünsig von Brün, der Geh. Cammer-Racht von Warnstädt, der Cammer-Commissarius Brandt und der Hof-Racht Dr. Weber. Ritterschaftl. Seits: Obrist-Lieut. von Bülow zu Crigow, der von Gentskow zu Pogelow, der von der Jahn zu Nese und Syndicus Köpert.

Zum Engern Ausschuß wurden erwählet: Land-Racht von Bärner, Land-Racht von Bassewiz, der von Pressentin zu Daschow, der von Drieberg zu Grambzow und der Cammer-Juncker von Jasmund zu Camin.

VI Der Geheime Racht Baron von Ditmar, ward unter des Landes Adel aufgenommen, auch ihm, als ersten Gesandten zu diesem Land-Tage, ein präsent von 10000 Rthlr. gemacht, dem andern Gesandten, Grafen von Bassewiz, von 5000 Rthlr. Der Land-Racht Zahn, welcher unendliche Mühe gehabt, und die andern Land-Rächte bekamen gleichfals ansehnliche Verehrungen, so daß in allem wohl 30000 Rthlr. dazu gehöreten, wie ich aus einem Briefe vom 13. Dec. habe, der sich auf den Land-Racht von Gentskow, Stallmeister von Jasmund und Major von Oerg beziehet, die aus dem Stargardischen auf diesem Land-Tage mit zugegen gewesen und solches bezeuget.

Es solten noch unterschiedliche Puncte erörtert werden, die im letzten Vergleich zum nächsten Land-Tage ausgeföhret waren, allein es

es wurden die Land-Tags Handlungen unvermuthet abgebrochen, und dieser Land-Tag geschlossen, weil es sich zu einer weiten Irrung zwischen Sr. Herzogl. Durchl. und dem Könige in Preussen anließ, als welcher durch gewaltsahme Werbung und Aufhebung Herzoglicher Beampten und Unterthanen Mecklenburg sehr beunruhigte; so daß der Herzog nach vielen versuchten Mitteln eines gütlichen Auskommens genöthiget ward, Sr. Kayserl. Majest. und denen hohen Reichs-Mitständen den Bedruck dieses Landes aufs nachdrücklichste zu empfehlen, (wovon die Nachrichten gedruckt) da denn endlich diese weit aussehende Sache allererst unter Regierung Herrn Herzogs Friedrichs, nach gepflogenen Unterhandlungen zwischen beyderseitigen Abgesandten von Plotho und von Teuffel zu Regensburg aufgegriffen, und darüber eine Vergleichs-Acte bis zu dero hohen Principalen Unterschrift gefertiget ward.

Als hierauf das Contributions-Edict zu Schwerin abgefasset ward: so bemerkte man, daß in dem Abdruck des Rostockschen Vergleichs ein Druckfehler (die Zahl 2. für 7.) eingeschlichen, indem S. 44. p. 28. gesetzt: Wann diese von No. 2. bis 15. benannte; da es doch heißen sollte: wann diese von No. 7. bis 15. benannte; es ward solches aus der Regierung zu Schwerin d. 17. Dec. an den E. Ausschus nach Rostock geschrieben. Der E. Ausschus sahe darauf das Original nach, fand den Fehler und meldete davon d. 23. Dec. weiter in die Aempter, die ebenfals Urschriften hatten, folglich den Fehler leicht und die Anzeige desselben gegründet funden.

Das Siegel des E. Aussch. führte die 3. Bilder aus dem Mecklenbl. Wapen, im Kleeblatt, als Stier-Kopf, Greif und Arm, wie seit 1621. die Umschrift war dazu gekommen: Siegel der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft, nach Maßgebung des neuen Vergleichs S. 182.

Endlich erfolgte die Kayserl. Confirmation dieses Vergleichs d. 14. Apr. 1756. wovon beykommende Resolution zeuget, da denn die Appellanten gänzlich abgewiesen wurden.

Ao.
1756.
VI.

Es war diese Kayserl. Resolution, welche den Herzog Christian Ludwig II. erfreuen sollte, noch nicht abgefasst, so befiel diesen Landes-Herrn eine tödliche Kranckheit, womit er, zu grosser Beklümmerniß aller seiner Untersassen, 9. Wochen zubrachte.

Sein Leib-Medicus, Hof-Rath Zornhardt und der Professor Medic. aus Rostock, Hof-Rath Derharding, wandten allen ersinnlichen Fleiß an, diesen liebreichen Herrn noch etwas im Leben zu erhalten, aber die Kräfte waren dahin, und das Ungeheuer des Todes spotete der besten Arzeneyen.

Darauf brannte d. 6. Maji die Stadt Plaw, mit allen öffentlichen Gebäuden (die Kirche und das Amt-Haus ausgenommen) gänzlich ab.

Als der Herzog am 15. Maji seinen 74sten Geburts-Tag noch erreichte: so reiseten die beyden Land-Marschälle von Wolzahn und von Lügow nach Schwerin, des Landes Pflicht, an solchem Tage zu bezeigen; brachten aber die traurige Nachricht von der überhand genommenen Kranckheit, mit zurück. Er lebte darauf noch 15. Tage, und starb d. 30. Maji am Sontage Exaudi, gegen Mittage um 11. Uhr.

Wenige seiner Vorfahren haben ein so hohes Alter erreicht, und keiner hat ihn an liebreichen Wesen und Güte, gegen die Unterthanen seines Regier-Hauses, übertroffen.

Einige Jahre vor seinem Ende litte er Schaden am Gesicht; ein Engelländer, Ritter Taylor genannt, verhütete Ao. 1751. daß es nicht gänzlich verlohre, doch mußte er, bey wärender Cur viel ausstehen.

Er war ein grosser Freund der Ergöcklichkeiten bey der Music, ließ unter andern auch goldene Münzen schlagen, das Stück zu 10. Rthlr. darauf sein Bildnis sehr wohl getroffen war, die er verschenckte.

War ein Besorger guter Ordnungen in Universitäts-Kirchen- und Pollicey-Sachen, insonderheit aber ein unermüdeter Hersteller der Beruhigung des Landes, welche sein Augenmerck schon bey Antritt der Regierung war, die er bis ins 9te Jahr geführt, und worin er sei-

nen

nen Zweck völlig erreicht, ehe er noch in die Ewigkeit aufgenommen worden, nachdem er 73. Jahr 15. Tage gelebet.

Von dessen Gemahlin, **Gustava Carolina**, die schon vor 8. Jahren das Zeitliche verlassen, ist droben genug gesagt. Die Herzoglichen Kinder dieses gesegneten Ehe-Paars sind:

FRIDERICH, geb. d. 9. Nov. 1717. welcher darauf die Regierung antrat und dem Lande die begründete Hoffnung machet, daß Gott werde mit ihm seyn, weil er mit Gott ist. Von dessen Vermählung ist droben gehandelt.

Ulrica Sophia, geb. d. 1. Jul. 1723. ist Regentin zu Rhön.

Ludwig, geb. d. 6. Aug. 1725. dessen Gemahlin ist **Charlotte Sophia**, Prinzessin von Sachsen-Saalfeld-Coburg, so d. 24. Sept. 1731. geboren und Ao. 1755. d. 12. Jan. vermählet worden.

Amalia, geb. d. 14. Maji (nicht d. 8. Mart.) 1732. ist Canonisin zu Zerforden. Sie sind in dem Verzeichniß der jetzt (1756.) regierenden höchst und hohen Häuser in Europa angeführet.

Die Leiche ward d. 20. Jul. in der Schelf-Kirche zu **Schwerin**, ohne grosse Feyerlichkeiten, doch Standes-mäßig, beigesetzt.

Inzwischen starb auch d. 19. Jun. der **Parchimsche** Superintendentens **Jacob Bernhard Pölchow**, da er 56. Jahr erlebet hatte.

I.

Herzogl. Rescript an Ritter- und Landschaft auf dem Convocations-Tage zu Rostock vom 7. Febr. 1755.

Von Gottes Gnaden **Christian Ludewig**, Herzog zu Mecklenburg. 2c. 2c.

Unsern gnädigsten Gruss zuvor. Beste, Ehrenbeste auch Ehrbare und Ehrsame, liebe getreue. So wenig Wir währendes Vergleichs Handlungen, Uns eines einzigen Vorfalls bewust sind, wodurch wir Euch zu einigen Mißtrauen gegen Uns Ursache gegeben; Und so wenig wir von Euch glauben können, daß ihr nicht wissen soltet,

tet, was Unserm Landes Fürstlichen Respect und eurer unterthänigen Devotion gemäß sey, wann ihr euch an Uns unmittelbahr in Schrifften erklären wollet; So sehr und so billig hat es Uns befremden müssen, Uns am gestrigen Abend durch eure Deputirte, mit einigen von frembden Händen beschriebenen Bogen Papier, beladen zu finden, denen es, außer Jahr Tag und Unterschrift auch an allem dem fehlet, wo noch wohl nie einem LandesFürsten von seinen Unterthanen, in Fällen einer unmittelbahr abzugebenden Erklärung entzogen ist. Wenigstens wissen Wir gewiß, daß in Mecklenburg diese Art, sich an den Landes Herrn schriftlich vernehmen zu lassen, von euch zum erstenmahl gut gefunden worden, und ihr müßet entweder dazu aus dem höchsten grad einer mißtrauischen Vorsicht, oder einer andern gefährlichen Ursache bewogen seyn, weil wir sonst, Eurer devotion nach diese neuerliche Art mit Uns unmittelbahr zu handeln nimmermehr vermuthen können. Die von beyden Seiten, gleich bey dem ersten Eintritt in gegenwärtigen Vergleichs-Tractaten ad Acta gegebene und genommene reciproque Verwahrung und Bedingung: daß auf den unverhofften Fall des verfehlenden Vergleichs, alles von beyden Seiten geredete und geschriebene für ungültig und unkräftig mithin nicht von der geringsten Verbindlichkeit, Folge oder Verhänglichkeit seyn soll, hätte billig bey dem Fortgang der Handlungen alles ausschließen können, was als ein anstößiges Mißtrauen oder Hinterhalten, von der einen oder andern Seite, irgend angesehen werden kan.

Eure eigene Überzeugung wird euch auch innerlich darüber zu reden müssen, daß bißhero während des ganzen Vergleichs Geschäfts von Unserer Seiten, mit euch allenthalben nach Gnade und Aufrichtigkeit verfahren worden. Es bleibt uns daher unbegreiflich, warum ihr nunmehr, da die Handlungen einem gewünschten Ende näher als jemahls gekommen, und da man billig von beyden Seiten desto vertrauter zu Werke gehen sollte, in Eurer Erklärung weder uns noch euch nennen, hingegen über die von euch selbst bey diesen Tractaten bißhero schuldiger maassen beobachtete Respect gemäßern Art der unmittelbahren schriftlichen Anträge an Uns, gänzlich hinaus gehen, mithin zu man-

mancherley Nachdencken dadurch gar unverbhoffte Gelegenheit geben wollen.

Nichts desto weniger wollen Wir einen Weg wie den andern, bey Unserer bisherigen gnädigen Art, mit euch zu handeln, beharren, folglich aus dem blossen Trieb Unserer zu euch tragenden Landes-Väterlichen Gnade und Liebe euren vorbeschriebenen Mißtritt gegen Uns, dahin übersehen, daß wir euch nicht nur die unförmlichen Papiere, wie sie es verdienet, nicht zurück geben, sondern euch auch noch dazu Unsers Fürstl. Namens, Handzeichens und Siegels auf eben dieselbige eure Anträge wehrt halten wollen, an welchen doch alles, was Respect und Vertrauen der Unterthanen gegen ihren Landes Herrn erfordert, augenscheinlich fehlet.

Der ganze Vorfall soll demnach für Uns diesmahl bloß dadurch an euch gehandelt seyn, daß wir euch unser gnädigstes Vertrauen versichern, ihr werdet künftighin, den Uns von Euch gebührenden Respect in schriftlichen unmittelbaren Abgaben an Uns, besser zu beobachten wissen.

Anlangend demnach den Inhalt der mehrerwehnten Papiere; So wollen wir, daß solcher, wie Eure Deputirte versichert, die gängliche Meinung Unserer gesamten Ritter- und Landschafft ausmache, gerne glauben, auch euch darüber, als über ein Merckmahl eurer Bemühung, den Vergleich zu befördern, Unsere gnädigste Zufriedenheit hiedurch nicht unbezeugt lassen. Nachdem aber bey der Annahme des einen oder des andern von euren Erbiethungen in Ansehung der in Euren Gütern befindlichen Steuerepflichten Leute, die wichtigsten Bedencklichkeiten obwalten, die grossen theils die jezige und künftige Erhaltung eurer eignen Rechte und Vorzüge zum Grunde haben; So geben wir Euch hiemit in Gnaden auf eure Oblata zu bedencken 1) Ob ihrs mit eurer eigenen in Unserm Vergleichs Entwurff euch versicherten Immunität reimen könnet, daß ihr dabey zu ewigen Zeiten Selbst-Schuldener der Steuer für die Leute ausser den Hufen werden wollet? 2) Ob ihr also für eure Nachkommen verantwortlich findet, eine gedoppelte Contribution zu übernehmen, da wir doch von euch und Euren Nach-

Kommen auffer der verglichenen blossen real-Steuer von der Helffte eures ganzen unbeweglichen Eigenthums nichts verlangen, hingegen euch eure persöhnlich Immunität gänglich versichert haben. 3) Ob ihr euch den mit den Oblatis sothaner euer Immunität ipso facto wiederum begeben? oder 4) dafür halten könnet, ihr genösset eurer Adellichen Immunität, wann ihr entweder 20000 Rthlr. zu ewigen Zeiten, aus eurem an sich steuerfreyen Seckel steuern, oder auch euer an sich steuerbahre Hufe, noch mit einer zwoten Steuer, von ganz verschiedenen Nahmen und Wesen, für steets belegen wollet? Ihr sehet hieraus, daß es aus wahrer Landes-väterlicher Aufrichtigkeit und Wohlmeinung für eure Rechte und Sicherheit geschehe, wann wir die, euch und euren Nachkommen so nachtheilige Oblata anzunehmen, Bedencken finden. Woferne ihr hingegen weiter in Betrachtung ziehen werdet, daß die in euren Gütern lebende Leute, auffer der Pacht und Dienst für das, was ihr ihnen von den eurigen eingethan, euch nichts schuldig sind, hingegen der Landes Obrigkeit, gleich allen andern Landes Insaßsen mit der persöhnlichen oder Kopff-Steuer nach aller Welt Rechten verhaßtet bleiben; So wird es euch im Grunde selbst frembde vorkommen müssen, daß ihr eurem Landes Herrn in Nahmen so vieler steuerpflichtigen Leute, ohne Special Vollmacht, die Steuer verweigern wollet, die bey allenfalls Landes Obrigkeitlich anzustellender unmittelbarer Nachfrage, von keinem derselben seinem Landes Fürsten, in der von Uns vorgeschlagenen gar leidlichen Maasse verweigert werden wird, noch kan, oder auch ärgsten Falls mit ihnen besonders in separato leicht auszumachen sünde.

Wir gesinnen diesemnach an Euch gnädigst, daß ihr in dieser Sache, nicht aus vorgesakten Meinungen, sondern nach eurer und eurer Nachkommen wahren Besten die Entschliessung fasset, und indem es bey dem, im Entwurff euch mitgetheilten Vergleich nunmehr auf Beweise eurer Devotion ankommt, wohl erweget, daß so viele euch darin angebothene neue Rechte, Vortheile und Begnadigungen vollkommen der Devotion wehrt sind, die in der Annehmung Unserer Norme zur Steuer für die Leute auffer den Hufen bestehen würde.

Wir

Wir wollen nicht gerne, daß dem zu hoffenden Vergleich über kurz oder lang, der Einwand der Ubereilung, oder des nicht genommenen genugsahmen Bedachts entgegen gesetzt werden könne. Wir empfehlen euch also nochmahls aus Landes-väterlicher besten intention, die reiffliche Ueberlegung des Unser Seitigen Vergleichs-Entwurffs überhaupt, und in dem Articul von der Steuer der Leute auffer den Hüfen insonderheit. Was ihr dagegen mit Grunde vorbringen zu können vermeinet, das wollen wir gerne von euch entweder in schriftliche Vorstellungen an Uns unmittelbahr, oder auch mittelst der nach wie vor euch offenstehenden Conferenzen mit Unserm Ministerio, vornehmen. Es soll Unserer seits nirgend an gnädigen und gründlichen Erklärungen gebrechen, und ihr werdet bey genauerer Aufmercksamkeit und Ueberlegung an allen Stellen des zu treffenden Vergleichs wahrnehmen, daß allenthalben leediglich euer Bestes, eure Rechte, eure Ruhe, eure Wolfahrt, und eure Sicherheit, den Haupt-Vorwurf des ganzen Vergleichs-Wercks ausmachen.

Dieses alles gönnen und geben wir euch, so viel nur an Uns gnädigst gerne, wie wir euch samt und sonders mit Gnade wohl beygethan verbleiben. Datum in Unserer Residentz-Stadt Rostock d. 7. Febr. 1755.

Christian Ludewig H. i. M.

Inscriptio.

Den Besten und Ehrenvesten, auch Ehrbaren und Ehrsamten, Unsern Lieben getreuen, auf hiesigem Convocations-Tag versammelten LandRath, LandMarschallen, und übrigen von Ritter und Landschafft Unserer Herzogthümer Mecklenburg

(L. S.)

11 2

11.

II.

Des

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn

Herrn Christian LudewigsHerzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin
und Rakeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande
Rostock und Stargard Herrn ꝛc.

mit

Dero Ritter- und Landschaft

getroffener

Landes-Grund-Gesetzlicher Erb- Vergleich

Vom Dato Rostock den 18ten April 1755.

Wir Christian Ludewig von Gottes Gnaden,
Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und
Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande
Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Urkunden hiemit für Uns und Unsere Nachkommen, Regierende
Herzoge zu Mecklenburg: Nachdem Ihre Kayserliche Ma-
jestät dem von Uns, gleich mit Antritt Unserer Regierung gefas-
seten, und von Zeit zu Zeit, so viel an Uns, Kenntlich gemachtem Lan-
des-Väterlichem Vorsatz, alle von Unseren in Gott ruhenden Vor-
fahren an der Regierung hinterlassene innerliche Streitigkeiten, durch
gründliche Verträge zu heben, mithin Unsere gesammte Lande in die
Glückseligkeit des Friedens und der Ruhe zu versetzen, dadurch zu Stat-
ten zu kommen, allerbühndreichst geruhet haben, daß Allerhöchst-Die-
selbe bereits unterm 9ten Junii 1749. zu gütlicher Hinlegung aller,
zwischen Uns und Unserer Ritterschaft der Zeit entstandenen und entste-
hen

hen wollenden Streitigkeiten, eine Kayserliche Hof-Commission zur Güte allergnädigst zu verordnen, und in deren Verfolg Wir mit der Erbaren Unserer lieben getreuen Ritter- und Landschaft, über die, zwischen Uns und ihr, theils vorgefundene, theils unverhofft neuentstandene Irrungen, in die Wege zum Vergleich getreten sind; daß nunmehr die bis hieher, theils vor allerhöchst-gedachter Hof-Commission, theils hier im Lande gepflogene mühsame Handlungen, ihr vergnüglichtes Gedeihen erreicht, und Wir unter Kayserlicher allerhöchster Obwaltung mit Unserer Ritter- und Landschaft folgenden Vergleich getroffen, vollzogen, und von Nachkommen zu Nachkommen unverbrüchlich zu halten, Landes-Fürstlich versprochen haben.

S. 2. Wir verkündigen und versprechen also hiemit gleich Anfangs Unserer gesammten Ritter- und Landschaft vollkommene Sicherheit und Erhaltung bey Ihren Rechten, Gerechtigkeiten, Freyheiten, Vorzügen, Gebräuchen, und Gewohnheiten, wie solche Unsere Ritter- und Landschaft überhaupt, oder ein jeder Stand für sich alleine, und ein jeglicher derselben insonderheit, rechtsbeständig erworben und hergebracht hat.

S. 3. Und da Wir schon in dem ersten Jahre Unserer Regierung der Ritter- und Landschaft einen förmlichen und bündigsten Bestätigungs-Brief über ihre Rechte und Gerechtigkeiten ertheilet; So wollen Wir auch, zu nochmaligem Beweis, wie sehr Uns die Erhaltung derselben am Herzen liege, die, Unserer Ritter- und Landschaft von Unseren in Gott ruhenden Vorfahren, verliehene Rechte, Privilegien und Begnadigungen, welche in den Asscurations-Reversen überhaupt, und insbesondere in den, zur bequemern Einsicht und Norm, unter den Nummern I. & II. beygefüigten Reversalen von den Jahren 1572, und 1621, in den Resolutionibus ad Gravamina, und in dem darauf ergangenen Kayserlichen und Reichs-Vicariats-Erkänntnissen, enthalten sind, abereinst Landes-Fürstlich anerkannt, bestätigt, und versichert haben, der Gestalt: daß solche in allen Punkten und Articulen, welche in diesem Fundamental-Vergleich nicht anders wohin verglichen worden, als Landes-Grund-Gesetze, nach wie vor gehalten,

Num.
I. & II.
vid.Lib.X.
p. 232. u.
Lib. XII.
p. 261.

angezogen und geltend gemachet, die von Ritter- und Landschaft auch dabey alle Wege geschützet, gehandhabet, und dagegen nicht beschwert werden sollen.

S. 4. Gleichwie nun Unser so wohl, als Unserer getreuen Ritter- und Landschaft Wunsch und Absehen dahin gehet, daß so wohl alle alte, noch nicht erledigte Landes-Beschwerden, als auch alle neue Irrungen völlig zur gesammten Zufriedenheit hingelegt und verglichen werden mögen; So soll sich dieser Fundamental- und Erb-Vertrag über alle in vorigen und neuern Zeiten ergangene Beschwerden in der Maasse erstrecken, daß nicht nur die unerledigte Beschwerden, alter und jekziger Zeiten, gänzlich in diesem Vergleich abgethan, sondern auch die dieserwegen hiebevorig ergangene, so wohl Kayserliche- und Reichs-Vicariats-Erkännnisse, als ertheilte Landes-Fürstliche Reversales und Resolutiones nochmahls anerkannt, bestätigt, bekräftiget, erläutert, und solcher Gestalt zur unwandelbaren Verbindlichkeit aufs bündigste vestgesetzt seyn sollen.

Erster Articul.

Von der Landes- Contribution zu Garnisons- Fortifications- Legations- Kosten, zu Reichs-Deputations- und Crayß-Tägen, auch Cammer-Zielern.

S. 5. **D**a das Contributions-Wesen in Mecklenburg von Zeit zu Zeit eine Materie zu mancherley innerlichen Zwistigkeiten, Theils zwischen den Landes-Fürsten und Ritter- und Landschaft, Theils zwischen der Ritter- und Landschaft unter ihr selbst, abgegeben, und Wir daher allen Bedacht dahin genommen, daß in Ansehung des Contributions-Wesens, und alles dessen, was dem anhängig ist, mit Ritter- und Landschaft eine billige, und zu ewigen Zeiten bestehende Vergleichung und Richtigkeit getroffen werden möge; So haben Wir

(I.)

so viel die aus den Ritterschaftlichen Güthern insonderheit, jährlich, zu obge-

obgedachten, in Reichs-Gesetzen selbst vorgeschriebenen Erfordernissen, zu erlegende Contribution betrifft, über den Modum so wohl, als über das Quantum derselben, Uns mit Unserer getreuen Ritterschaft, folgender Gestalt unwiederruflich verglichen, daß in den Ritterschaftlichen Güthern der, von der Ritterschaft selbst, als der älteste und füglichste, beliebte Hufen-Modus von nun an bis zu ewigen Zeiten hiemit angenommen, zugestanden, und vestgesetzt seyn soll.

S. 6. Wann nun der Hufen-Modus zur sichern Norm im Contributions-Besetz nimmermehr gereichen kann, daferne nicht zuvor die eigentliche Anzahl der wirklich vorhandenen Hufen, dann auch der Begriff einer Hufe an ihr selbst, ins gewisse gesetzt worden; So haben Wir Uns mit Unserer getreuen Ritterschaft, die nach den Reversalen ein freyer Stand ist und seyn soll, mit billigmäßiger Voraus- und Bestsetzung ihrer Immunität, einer allgemeinen Ausmessung der Ritterschaftlichen Güther verglichen, und solchemnach, wegen des ganzen Ritterschaftlichen Hufen-Messungs- und Bonitirungs-Besetz, nachfolgendes verabredet, und Pactweise vestgesetzt.

S. 7. Es soll nämlich die Ausmessung aller und jeder Ritterschaftlichen Güther, sie mögen Stamm-Güther oder nicht, Lehn oder Erbe seyn, mit allen ihren gegenwärtigen Höfen, Dörfern, Aeckern, Wiesen, Hölzungen, Brüchen, Möhren, Land-Seen, Weyden, und allen Ländereyen, auch übrigen Pertinenzien, wie die Nahmen haben, ohne Unterscheid, von wem dieselbe besessen werden, und ob sie vorhin für Ritter-Hufen, Hof-Acker, oder Baur-Hufen gehalten worden, nach dem, zwischen Uns und Unserer Ritterschaft besonders verglichenen, und unter den Nummern III. und IV. hieneben geschlossenen Messungs- und Bonitirungs-Fuß vorgenommen, und demnächst in einem jeden, durch solche Ausmessung und Taxation zu einem gewissen Hufen-Stand überhaupt gebrachtem Adelichen Guth, ohne einige weitere Ausnahme, die Hälfte der Hufen, gegen Leistung der, in allen Lehn- und Allodial-Briefen vorbehaltenen Ritter- und Mann-Dienste, von der Landes-Contribution befreyet, und solcher Gestalt für Immun zu ewigen Zeiten gehalten werden: Die andere Hälfte der Hufen aber,

es besitze sie wer da wolle, Contributions-pflichtig bleiben, und von selbiger steuerpflichtigen Hälfte der Hufen die jährliche Landes-Contribution abgetragen werden solle.

§. 8. Die Consistenz, oder der Innhalt einer Hufe, wird hiedurch solcher Gestalt bestimmt, daß darunter ein Erstreck und Innbegriff von Dreyhundert Scheffeln Einsfall an classificirtem Saat-Lande, Wiesen, und Weide verstanden wird: mithin wird die Zahl der Ritterschaftlichen steuerfreyen so wohl, als steuerpflichtigen Hufen, wenn zuvor alles nach der, im ersten Articul unter den Nummern III. und IV. zum Grunde liegenden Instruction, gemessen und taxiret ist, auf solche Art ausfündig gemacht, daß man alle, bey den Ritterschaftlichen oder Adelichen Feld-Marken und Dorrschaften befindliche Grund-Stücke, an Aeckern, Wiesen, Weiden, Holz, Rusch und Busch, und wie es sonst Nahmen haben mag, nichts als die hiernächst benannte wenige, von Uns ausdrücklich nachgegebene Stücke, davon ausbeschieden, in eins wirft, und so oftmahl eine volle Hufe statuiret, als oftmahl sich in mehrbemeldeten Ritterschaftlichen Güthern volle Dreyhundert Scheffel an Saat-Lande, Wiesen, Weiden, Rusch und Busch, nach der Ketten und der Taxe der beendigten Hauswirthe finden.

§. 9. Wobey jedoch Deconomischer Billigkeit nach ausdrücklich vorbedungen ist, daß ein Landübliches Baur-Fuder Heu für zween Scheffel classificirten Saat-Landes in beyderley Fällen, es sey hinlänglicher oder überflüssiger Wiese-Wachs vorhanden, oder es fehle daran, gerechnet werden sollen; Gleichwie hingegen jeglicher Scheffel classificirten Saat-Landes, gegen jeden Scheffel Instructionsmäßig bonitirter Weide, auf- und abgerechnet wird.

§. 10. Die Scheffel- und Kubten-Maasse betreffend, wird der richtige Rosstocker Scheffel zum Grunde genommen: Auf eine Kubte aber, werden, nach hiesiger oder Lübecker Maasse, Acht Ellen oder Sechszehn Fuß, und auf einen Fuß zwölf Zoll, mehrern Innhalts der unterm Num. III. beygefügten Messungs-Instruction, gerechnet.

§. 11. Wegen Taxation und Classification der Aecker, Wiesen, Weiden, Hölzungen, Möhre, Rusch, Busch und Seen etc. lieget die unterm

unterm Nummer IV. verglichene Bonitirungs-Instruction, ohne alle weitere Reservation und Einrede, zum Grunde.

S. 12. Mit den, binnen den Adelichen Güthern, Feld-Markten und Dorffschaften etwa belegenen, oder damit vermengeten Pfarr- und übrigen Geistlichen Aueckern, samt allen sonst erweislich ad pia Corpora gehörigen Grund-Stücken, soll es solcher Gestalt gehalten werden, daß, was davon bishero nicht steuerpflichtig gewesen, oder den Adelichen Possessoribus als Contribuable angerechnet ist, auch künftig der Ritterschaft nicht zur Last gereichen, vielmehr nach geschehener Vermessung, bey Ausrechnung des steuerbaren Hufen-Standes, abgeschlagen werden soll.

S. 13. Damit aber künftig hierüber keinerley Streit oder Irrung entstehe; So sollen die Pfarr- und übrige Geistliche Hufen hiezumit folgender Gestalt bestimmt seyn: So oftmahl ein solcher Prediger, welcher Theil an des Guths oder Dorfs Außen-Weide hat, erweislich, oder nach untriuglicher Maaßgebung der Kirchen-Bücher, und Visitations-Protocolle, an saatbarem Lande, oder an urbaren Wiesen-Gründen, in welchen letzteren, nach Maaßgebung des 9ten S. ein Baur-Fuder Heu für 2. Scheffel Einsaat gerechnet wird, ein hundert und fünf und siebenzig Scheffel Einfall besizet, so oftmahl sollen auch die Pfarr- und übrige besetzte Geistliche Hufen Ein hundert und fünf und zwanzig Scheffel an Außen-Weide, oder in Rusch und Busch gerechnet werden, und so nach Proportion bey den übrigen.

S. 14. Jedoch sollen die Geistliche durch diese, blos zu richtiger Ausfindung des wahren Ritterschaftlichen Hufen-Standes, willkührlich angenommene Bestimmung ihrer Hufen, nichts erwerben, was sie vorhin nicht gehabt haben.

S. 15. Solchen Endes sollen auch an Orten, wo die Prediger und Geistliche etwa nur eine, längst vorhin bestimmte Anzahl Vieh halten dürfen, nicht mehr als präcise fünf classificirte Scheffel an Außen- oder gemeiner Weide auf jegliches Haupt-Vieh, abgerechnet werden.

S. 16. Ob zwar nach Anleitung obigen S. 7. die Ausmessung

der Adlichen Güther solcher Gestalt allgemein ist, daß nichts, es habe Nahmen wie es immer wolle, davon ausbeschieden worden; So sollen doch nach geschehener Hauswirthlicher Taxation, bey Ausfindung der steurfreyen und steurpflichtigen Hälste, nachfolgende Stücke, als: Adliche Hof- und Dorf-Stäten, ferner auch Adliche Lust-Gärten, Teiche, und geringe Gewässer und Bäche, welche nicht auf die, in der vestgestellten Bonitirungs-Instruction verglichene Art assimiliret oder taxiret werden können, desgleichen die Acker-Koppeln- und Wasser-Graben, nicht minder unbrauchbare Sand-Schollen, Post-Heer- und übrige beständige, nie zum Aufbrechen und zur Cultur und Weide kommende Wege, samt solchen Mähren und Revieren, welche gar nicht zu Aekern, Wiesen, und Weiden zu nutzen sind, abgeschlagen, und den Besizern der Güther nicht mit angerechnet werden.

§. 17. Dahergegen sollen Küchen- und Baum-Gärten, Land-Seen, und Gewässer, Mühlen-Stäten, und alle andere Grund-Stücke, welche an Aekern, Wiesen, und Weiden, oder sonst Genuß geben, unter dem Anschlag begriffen seyn, und ad computum kommen.

§. 18. Jedoch sollen insonderheit die Gärten nicht nach ihrem Ertrag, sondern als Acker taxiret werden.

§. 19. So kommen auch Wälder, Brüche, und Dickungen, ohne einigen Unterscheid, mit zum Anschlag.

§. 20. Doch soll dabey von den Taxatoren nur auf den Gras-Wachs, und auf die darinn zu nutzende Weide, keinesweges aber auf die Beschaffenheit des Bodens, oder auf andere Abnutzungen, gesehen werden.

§. 21. Daher sollen Wälder, Brüche, und Dickungen, nachdem sie mehr oder weniger Weide geben, bis an Fünfhundert Quadrat-Ruhten, classificiret werden.

§. 22. Mehrere Quadrat-Ruhten als Fünfhundert sollen auch in den dicksten Zuschlägen, jungen Holz-Kämpen, Latten-Brüchen, und andern Dickungen, gesetzt auch, daß zur Zeit der Taxation solche ganz keine Weide geben könnten, nicht auf einen Scheffel Einfall gerechnet werden.

§. 23. Weil bey der Ausmessung und Taxation der Adelichen Güther, wenn auch die Messungs- und Bonitirungs-Instructiones, noch so vollständig eingerichtet und gefasset wären, leicht allerhand Irrungen unter den Possessoren der Güther, und den Landmessern oder Taxatoren entstehen können: überdem auch nicht rathsam seyn dürfte, jezt benannten Leuten, das wichtige Vermessungs- und Bonitirungs-Wesen, ohne einige Direction und Aufsicht zu vertrauen, so soll eine aus dreyen bis vier Unserer Rätthe, und eben so vielen Ritterschaftlichen Deputirten, gleichzählig bestehende Directorial-Commission, angeordnet, und solche, nachdem die Glieder derselben, ihrer sonstigen Eyde und Pflichte, so viel solches Directorium betrifft, erlassen worden, dahin beeydiget und instruiret werden, daß sie nicht nur das ganze Messungs-Taxations- und Regulirungs-Wesen der adelichen Hufen, auf eine unpartheyische gewissenhafte Art dirigire, sondern auch alle dabey auf irgend erdenkliche Art entstehende Gravamina und Dissensus, per Majora, und nöthigen Falls nach angestellter Local-Besichtigung und Untersuchung, durch den kürzesten Weg und solcher Maassen entscheide, damit jedem Gleich und Recht wiederfahre, und man weitläufiger Rechtsgänge und weitaussehender Irrungen, so viel möglich eines jeden Befugniß unschädlich, überhoben sey.

§. 24. Von eben dieser Directorial-Commission, sollen jedesmahl ihrer zween, einer von Unserer, der ander aber von Ritterschaftlicher Seite, auf demjenigen Guth, welches nach geschehener Vermessung und eingerichteten Charten und Registern, bonitiret und taxiret werden soll, gegenwärtig seyn, und das Taxations-Wesen, unter Zuziehung eines hiezu von solchem Directorio besonders in Eyde zu nehmenden Notarii, solchergestalt dirigiren, daß sie die Clasificatores, je zween und zween, einen von Unserer, den andern von Ritterschaftlicher Seite zusammen schürzen, hiernächst der gesammten Schürzen separate Aussage separatim ad Protocollum nehmen, solche Aussagen, wenn sie etwa differiren, erst zusammen addiren, und darnach, durch Hülfe der Division, zu etwas gewisses reduciren; Gestaltsam dann solches Endes, dieses Directorium mit einer ganz besondern Instruction versehen werden soll.

§. 25. Die erforderliche Landmesser, wie auch die Landwirthschafts- und Acker-verständige Taxatores, sollen Unserer und Ritterschaftlicher Seits, und zwar von beyden Theilen in gleicher Anzahl, vorgeschlagen, und dieselben, wann sie zuvorderst anderweitiger, etwa geleisteten Special-Eyde erlassen sind, nach den, unter den Nummern V. und VI. hieneben gefügten Formularen, in gemeinschaftlichen Eyde bey dem, in vorhergehenden §. gedachtem Commissions-Collegio genommen werden.

§. 26. Die Zahl der Landmesser ist eigentlich nicht zu bestimmen, und will man, damit das verglichene Messungs-Wesen desto schleuniger von statten gehe, deren so viel engagiren, als an geschickten und untadelhaften Personen nur zu haben sind.

§. 27. Der Taxatoren aber sollen aus Ursachen, welche die Natur der Sache, und die Bonitirungs-Instruction unter Num. IV. von selbst an die Hand giebt, auf jeglicher Seite drey, mithin in allen Sechs erwählet, und so oft die Landmesser Plan und Register eines adelichen Guths bey mehrgedachter Directorial-Commission einliefern, in rem präsentem geführet werden, wobey so wohl Uns, als der Ritterschaft frey bleibt, nach Befinden solche Taxatores, durch mehrere und alle Aemter bezubehalten, oder sie abzuschaffen, und an deren Statt andere, von mehrgedachter Directorial-Commission in Eyde nehmen zu lassen.

§. 28. In Ansehung der, zu diesem Regulirungs-Werck überhaupt erforderlichen Kosten, bleibt es bey Unserm gnädigsten Erbieten, daß Wir, zum Beweis Unserer Neigung zum Frieden und zum Wohlstand Unserer getreuen Ritterschaft, die Vermessungs-Kosten bis auf Vier Tausend Sieben Hundert steuerbare, und Vier Tausend Sieben Hundert steuerfrey Hufen zusammen gerechnet, und also überhaupt die sämtlichen Messungs-Regulirungs-Kosten von 9400 Hufen, gemeinschaftlich, hinsolglich mit der Ritterschaft zur Hälfte übernehmen wollen.

§. 29. Die überschüssige, oder über jene Zahl hinaus gehende Hufen aber, sie seyn steuerpflichtig oder steuerfrey, werden auf Ritterschaftliche alleinige Kosten vermessen und reguliret.

§. 30. Die Ausmessung der adelichen Güther soll zur bequemen Jahrs-Zeit im Früh-Jahr und Herbst, so daß niemanden in der Wirthschaft Aufenthalt oder Schade geschicht, vorgenommen werden.

§. 31. Weil jedoch die Haupt-Absicht dieses §. nur dahin gehet, daß das angewachsene Korn von den Landmessern, und deren Baackern und Ketten-Ziehern, nicht zertreten werden; So sollen, damit die Ausmessung nicht gar zu langsam von Staten gehe, die Landmesser zu der Zeit, wenn in den besaamten Schlägen Schade geschehen kann, Rusch, Busch, und unbesäete Orter vermessen, mithin zu keiner Zeit von der einmahl angefangenen Arbeit seyn.

§. 32. Es soll auch jedem Besitzer eines Adelichen Guts frey stehen, bey der Messung und Taxation gegenwärtig zu seyn, und seine Nothdurft geziemend dabey wahrzunehmen, nur daß niemand die Landmesser und Taxatores an ihren Geschäften auf irgend einige Art irre mache.

§. 33. Damit die Ausmessung einen so viel geschwindern Fortgang gewinne; So soll dieselbe Aemter-weise, und, nachdem man eine zureichige Anzahl von Landmessern haben kann, in so vielen Aemtern, als nur möglich ist, zugleich geschehen.

§. 34. In eben solcher Absicht versprechen Wir Uns, es werden diejenige von der Ritterschaft, welche bereits vorhin zu ihrem Privat-Nutzen die Güther vermessen, und davon die Charten und ordentliche Feld-Register aufnehmen lassen, Uns und ihnen selbst, die grossen, und mit einer abermahligen, in solchem Fall vergeblichen Ausmessung, verknüpften Kosten, sparen, und gedachte ihre Plans, samt den Feld- und Schlag-Registern, oder aufs wenigste vidimirte Extracte der Quadrat-Rubten-Zahl bona fide heraus zu geben, sich nicht entziehen.

§. 35. Gleichwie Wir aber auch hierunter niemanden etwas vorzuschreiben gemeinet sind, vielmehr solche Production der Charten und Register in eines jeden freyen Willen gestellet seyn lassen; So soll jedoch in Fällen, wo die Besitzer der Ritterschaftlichen Güther sich dazu in unterthänigster Aufmerksamkeit und aus redlicher Absicht bereitwillig finden lassen würden, die Taxation und Classification der Aecker,

Wiesen, Weiden und übrigen Grund-Stücke eines solchen Guths der Production der Feld-Register vorhergehen, damit die Landwirthschafte- und Ackerverständige Bonitatores durch die, in solchen Feld- und Schlag-Registern bereits radicirte Bonitirung nicht verleitet werden, danächst wieder die jetzt verabredete, und ihnen zur Richtschnur vorgeschriebene Instruktion zu bonitiren.

§. 36. Wenn aber die Taxation geschehen ist, und ein Possessor des Guths produciret alsdann seine Register; So soll der zu Ausmessung solchen Guths verordnete Landmesser einige Figuren und Haupt-Linien solchen Plans, accurat nachmessen, und die Feld-Register revidiren: Und wann sich alles richtig befindet; So sollen dergleichen Charten und Register zu Rectificirung und Ausfindung der steuerfreyen und steuerpflichtigen Hufen solchen Orts, pro norma genommen werden.

§. 37. Würden im übrigen nicht so viele tüchtige Landmesser herbey zu schaffen seyn, daß man die Ausmessung in allen Aemtern zugleich anfangen könnte; So soll der Anfang zu messen, in den Aemtern so wohl, als in den Güttern, durchs Loos, oder nach dem Vorschlag der Ritterschaft, gemacht werden.

§. 38. Finden sich bey der Ausmessung Streitige Scheiden und Grenzen; So sollen dieselben gemessen, auf der Charte notiret, in dem Messungs-Register bemerket, und demjenigen vor der Hand, und bis zu ausgemachter Sache zugeschrieben werden, der in Possession ist.

§. 39. Der Lohn der Landmesser und Notarien, wird mit denselben, wenn man zum Werk schreitet, gemeinschaftlich und bestens zu behandeln seyn, so wie hingegen die Taxatores jeglicher Seits bezahlet werden, als welches die gemeinschaftlich anzuordnende Directorial-Commission am bequemsten besorgen wird.

§. 40. Diesemnach wird hiemit weiter verglichen und vestgesetzt, daß die wirkliche Ausmessung und Bonitirung auf Maasse und Weise, wie vorstehende §§. und die in selbigen angezogene Entwürfe, buchstäblich vorschreiben, nicht nur nach vollzogenem Vergleich, so fort ihren uneinstelligen Anfang nehmen, sondern auch damit nicht eber
auf

aufgehört werden soll, als biß das ganze Werk zum Stand gebracht seyn wird.

§. 41. Die Güther und Dorffschaften der drey Landes-Clöster Dobbertin, Malchau, und Ribbenis, nichtweniger die so genannte Rostocker Gemeinschafts-Dorfer, imgleichen die zu den Cämmereyen der Land-Städte, auch den Deconomien gehörigen Höfe und Dorffschaften, werden auf gleichen Fuß, wie die Ritterschaftlichen, gemessen, und in Hufen getheilet: Da dann der Betrag der Hufen eines jeden Guths, Hofes, und Dorfs, zu ewigen Zeiten, gleich den Ritterschaftlichen Güthern, halb frey, und halb steuerpflichtig bleiben soll.

§. 42. Die Vermessungs-Kosten wollen Wir bis auf Fünf Hundert steuerbare, und Fünf Hundert steuerfreye Hufen zusammen gerechnet, und also überhaupt die sämtliche Messungs- und Regulirungs-Kosten dieser Hufen, Ein Tausend an der Zahl, gemeinschaftlich, folgsam mit den Clöstern, so genannten Gemeinschafts-Dorfern, und Städten, auch den Deconomie-Dörfern, zur Hälfte übernehmen. Die über Ein Tausend hinausgehende Hufen aber, sie seyn steuerpflichtig oder steuerfrey, werden auf der Clöster, Gemeinschafts-Dorfer, und Städte alleinige Kosten vermessen und reguliret.

§. 43. Eine jegliche, nach dieser Ausmessung und Rectification aufkommende steuerbare Hufe, soll zur obbenannten jährlichen ordentlichen Landes-Contribution, von nun an, biß zu ewigen Zeiten, Neun Reichsthaler Neun Zwey Drittel erlegen, und solcher Erlag von der Landes-Herrschaft unter keinerley Vorwand jemahls gesteigert werden.

§. 44. Anlangend hiernächst die, in den Adelichen und Clöster-Güthern, so genannten Rostockischen Gemeinschafts-Dorfern, und Städtischen auch Deconomie-Güthern und Dörfern, auffser den Hufen wohnende freye Leute, und derselben jährliche Besteuerung zu obberegter jährlichen Landes-Contribution; So ist nachstehende Norm, nach dem Vorschlag Unserer Ritter- und Landschaft, darüber verglichen und festgesetzt.

Es geben nämlich:

	Rthlr.	fl.
1. Die Glas-Hütten-Meister oder Vice-Meister	20.	"
2. Die Glas-Hütten-Gesellen	4.	"
Wenn der Grund-Herr selbst Glasmeister ist; So gibt er nichts: Ein ieder Geselle aber das obbenannte.		
3. Die Kessel-und Sensen-Träger	6.	"
deren Gesellen	2.	"
deren Jungen	1.	"
4. Ein Handwercksmann	2.	24
5. Die Papiermacher	4.	"
6. Die Müller, sie seyn Korn-Walk-Graupen-Grüß- Stamp-und Schneide etc. Pacht-oder Erb-Müller	3.	"
7. Ziegel-Kalk-und Potasch-Brenner	3.	"
8. Theer-Schwäler	3.	"
9. Salpeter-Sieder	3.	"
10. Molden-und Stab-Holz-Hauer	3.	"
11. Spon-Reisser	3.	"
12. Lementirer	3.	"
13. Säger	3.	"
14. Decker	3.	"
15. Teich-und andere Gräber	3.	"
Wenn diese von Num. 7. bis 15. benannte als Handwerker in den Gütern leben, freye und nicht unterthänige und zum Gute gehörige Leute sind.		
16. Küster und Schulmeister, wenn sie ein Hand- werk treiben, steuren von ihrem Handwerk	2.	"
17. Eine Grüß-Querre, so nicht auf adelichen Höfen oder in den Mühlen ist	5.	"
18. Ledige und freye Manns-Personen, wenn sie dienen können und nicht wollen	4.	"
		19. Ledig

- Rithl. (fl.
19. Ledige und freye Weibs-Personen, wenn sie dienen können und nicht wollen
 20. Die Pacht-Fischer
 21. Die Pensionarien von ihrem Eigenthum als eine ordentliche Kopf-Steuer
 22. Die Holländer
 23. Die Pacht-Schäfer
 24. Die Kruglagen-Inhaber
- Bey allen diesen Personen, welche lediglich von ihrem Kopf steuren, wird vestgesetzt:
- a) Wenn der Müller gleich ein Handwerk, oder zwey oder mehr Mühlen gepachtet hat, zahlet er doch nur einmahl.
 - b) Ein Krüger zahlet, wenn er ein Handwerk treibet, als ein Handwerker einmahl, oder wann er zugleich Holländer ist, einmahl als Holländer.
 - c) Ein Holländer, wenn er zugleich Schäfer ist, steuret einmahl als Holländer.
 - d) Die Pächter, wenn sie zugleich zwey oder mehr Güter und Höfe in Pacht haben, steuren doch nur einmahl.
 - e) Die Pächter, welche nur Bauer-Hufen gepachtet, geben nichts, weil sie nicht als Pächter, sondern als Hufener angesehen werden, und von den Hufen steuren müssen.

§. 45. Dabey geben Wir Unserer Ritter- und Landschaft hiemit die feyerlichste Versicherung:

- 1.) daß sothane Steuer jährlich nebst der Hufen-Steuer auf einem allgemeinen Land-Tage specificce nach der jetzt beliebten Norm verkündiget:
 - 2.) von der Ritter- und Landschaft und von den übrigen Eigenthümern und Inhabern eines jeden Guths, von den benannten Guths Einwohnern eingehoben:
 - 3.) in den Land-Kasten gebracht, und
 - 4.) von daraus, nebst der Hufen-Steuer, unter richtigen Specificationen, an Unsre Rent-Cammer bezahlet werde. Es soll auch
- Neunzehntes Buch. V 5.) den

5.) den zu übergebenden, von dem Guths-Herrn und Eigenthümer selbst, oder deren Administratoren, oder, wenn das Guth verpachtet, von dem Pächter eigenhändig zu unterschreibenden wahrhaften Specificationibus völliger Glaube beygemessen, und keine eydliche Bescheinigung oder Versicherung verlanget werden. Wie dann auch

6.) die von der Ritterschaft und übrige Landbegüterte in keine Wege mit Visitationibus von Unsern Beamten beschweret werden, sondern, wenn es nöthig, auf Unser Verlangen die Untersuchungen von dem Engern Ausschuß angeordnet, und durch die Landes-Executores, mit Vorwissen jeden Guths-Herrn und Eigenthümers, vollstrectet werden sollen. Uebrigens haben

7.) die Contribuenten diese Steuer in Curanter gäng- und gebiger Münze zu entrichten, und soll

8.) diese verglichene Norm, auf ewig der Gestalt festgesetzt seyn, daß weder die in derselben enthaltene Gattungen von Personen, unter einigerley Prætext im geringsten verändert, noch auch die Steuer auf andere oder mehrere erstreckt und hinausgezogen, weniger das Quantum Contributionis jemahlen erhöhet werden kann oder soll.

S. 46. Gestalt Wir mit dem gesammten Ertrag dessen, was von den steuerbaren Hufen, eine jede zu Neun Reichsthaler neuer Zwey Drittel, und mit dem Ertrag der Steuer, die nach obangeführter Norm, von den, ausser den Hufen wohnenden, und Verkehr treibenden Leuten erlegt wird, welche beyde Erträge zusammen geschlagen werden, und das General-Quantum Contributionis ausmachen sollen, als der ordentlichen, respective Ritter- und Landschafftlichen Contribution, zu Garnisons- Fortifications- und Legations- Kosten, zu Reichs- Krayß- und Deputations- Tügen, auch Cammer-Zielern, völlig zufrieden seyn wollen. Was

(II.)

S. 47. Die von Unsern Städten zu Fortifications- Garnisons- Reichs- und Krayß- Deputations- Kosten, auch Cammer-Zielern jährlich zu entrichtende Contribution anlanget; So lassen Wir Uns den nach-

gesetz-

gefesten, von der Ritter-und Landschaft entworfenen Modum in Gnaden gefallen.

Städtischer Modus Contribuendi

I. Von Häusern.

Von einem vollen Hause, ohne Unterscheid, in Ring- Mauren und Vor-Städten belegen, quartaliter	Rthlr.	fl.
12 fl. also jährlich	1.	•
Von einem halben Hause quartaliter 6. fl. also jährlich	•	24.
Von einem Viertel-Hause oder Bude quartaliter 3. fl. also jährlich	•	12.

II. Von Ländereyen.

Von einem Morgen Acker, der nicht in Schlägen liegt, und alle Jahr besäet werden kann, à vier Scheffel Rostocker Maaße, wenn er besäet ist, jährlich	•	4.
Von einem Morgen besäeten Acker, der in Schlä- gen lieget, jährlich	•	2.
Von der Brack wird nichts gegeben, es sey dann, daß etwas darinn gesäet ist, welchen Falls der Morgen giebet	•	2.
Von einem vierspännigen Fuder Heu, so auf dem Stadtfelde geworben	•	2.
Von einem zweispännigen Fuder	•	1.
Wer nicht in der Stadt oder Vorstadt woh- net (nämlich ein Fremder) und dennoch Acker und Wiesen auf dem Stadt-Felde an sich ge- bracht, giebt von allen gedoppelt.		
100 Hopfen-Ruhlen	•	4.

III. Vom Vieh.

	Nthl.	fl.
Einer der Ackerbau treibet, von einem Pferde jährlich	"	4.
Einer der keinen Ackerbau treibet, von einem Pferde jährlich	"	8.
Von einem Ochsen oder Stier jährlich	"	4.
Von einer Kuh jährlich	"	3.
Von einem Schaaf oder Hammel	"	1.
Von einem Fabel-Schwein	"	1.
Von einer Ziege oder Bock	"	16.
Von einem Stock Immen	"	4.

IV. Vom Scharren-Schlachten.

Von einem Ochsen ohne Unterscheid, er sey groß oder klein, auch Stier	1.	"
Von einer Kuh	"	32.
Von einem Kalb ohne Unterscheid	"	6.
Von einem grossen oder kleinem Schwein	"	5.
Von einem Hammel, Ziege, Bock, oder Schaaf	"	4.
Von einem Lamm oder Hockchen	"	2.

V. Vom Haus-Schlachten.

Von einem Ochsen, groß oder klein, auch Stier	1.	"
Von einer Kuh	"	24.
Von einem Kalb ohne Unterscheid	"	4.
Von einem Schwein, groß oder klein	"	4.
Von einem Hammel, Bock, Ziege oder Schaaf	"	3.
Von einem Lamm	"	1.

VI. Vom Getraide zur Mühle.

Von einem Scheffel Weizen	"	5.
Von einem Scheffel Roggen	"	3.
Von einem Scheffel Malz	"	5.

Von

	Rthlr.	fl.
Von einem Scheffel Brandwein-Schroot	"	6.
Von einem Scheffel Futter-Schroot	"	2.
Von einem Scheffel Korn zu Grüh oder Graupen	"	2.

VII. Von Kaufmannschaften und sonstigem
Erwerb und Nahrung.

Ein einheimischer Kauf- und Handelsmann, er handele womit er wolle, auch Häcker, und andere Handlung treibender, es bestehe dieselbe worinnen es wolle, gibt an dem Orte, wo er sein Domicilium hat, nach dem Debit von jedem Reichsthaler verkaufter Waare	"	"	1.
Alle mit Wein und starkem Getränk handelnde von ihrem Debit à Reichsthaler	"	"	3.
Ein fremder Kauf- und Handelsmann, auch Künstler und Handwerker, er verkaufe, was er wolle, nicht minder Pferde- und Viehe-Händler, inn- und außerhalb Jahrmärkten, von jedem Reichsthaler gelöseten Geldes	"	"	2.
Ein Herbergierer in kleinen Städten jährlich	"	1.	"
Ein Herbergierer in großen Städten jährlich	"	2.	"
Ein Künstler und Handwerker, auch Gärtner ohne Gesellen, quartaliter 12 fl. also jährlich	"	1.	"
Ein Handwerker oder Künstler mit einem Gesellen oder zwey Jungen quartaliter 24 fl. also jährlich	"	2.	"
Ein Handwerker, so drey Gesellen hält quartaliter 36 fl. also jährlich	"	3.	"
Ein Handwerker oder Künstler so vier und mehr Gesellen hält giebt quartaliter 1 Rthlr.	"	4.	"

Ein Schornsteinfeger, so Gesellen hält, in loco Domicilii jährlich	4
Ein Schweinschneider in loco Domicilii jährlich	4
Ein Tagelöhner, so seine gesunde Gliedmaßen hat, er sey beweiβet oder nicht, quartaliter 12 fl. also jährlich	1.
Weiber, Knechte, und Mägde, so auf ihre eigene Hand liegen, und nicht dienen wollen, jährlich 1 bis	2.
Commodianten, Seiltänzer, Marionettenspieler, Markschreyer, Oculisten, Bruchschneider, Bärenzieher, und dergleichen, täglich	1.

§. 48. Hierauf versichern Wir in Gnaden, daß vorstehender, mit dem ersten October dieses Jahrs seinen Anfang nehmender Städtischer Contributions-Modus, zu keinen Zeiten verhöhet, und weder überhaupt noch in einigen Stücken, ohne Einwilligung Unserer Landesstände geändert werden, vielmehr diejenige Summa, welche sothanner Modus, nach Abzug der bewilligten, sowohl Landes- als besondern Städtischen Necessariorum, in jeglichem Jahr auswerfen wird, das jährliche Städtische Quantum Contributionis seyn und bleiben, auch allezeit an gangbarer Kleiner Münze, ohne Agio, angenommen werden soll.

§. 49. Diese Steuer soll in einem Zimmer auf dem Rathhause zu gewissen Stunden, Vor- und Nachmittags, eingenommen werden.

§. 50. Im Fall aber kein Zimmer vorhanden, oder dazu der erforderliche Raum fehlet; So kann der Einnehmer jeden Orts die Steuerstube in seiner Wohnung anlegen: Doch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß dieserhalb keine Miethe gefordert werde.

§. 51. Es soll auch bey Besetzung der Einnehmer-Stellen, auf die dazu genugsam qualificirte Magistrats-Personen in den Kleinen Städten vorzüglich Absehen genommen werden.

§. 52. In den grösseren Städten aber, wollen Wir noch einen Einnehmer setzen. Jedoch soll dem Magistrat, wie bishero, also auch fernerhin frey und unbenommen seyn, jemanden aus seinem Mittel zur gnädigsten Confirmation in Vorschlag zu bringen, der gegen den, aus der Steuer zu erhebenden gewöhnlichen Gehalt, als Inspector, der Einnahme, an dem dazu bestimmten Ort, täglich mit beywohnen, und sich möglichst angelegen seyn lassen soll, dahin zu sehen, daß Edict- und Instructionsmäßig, so wohl von dem Einnehmer, als auch von den Unterbedienten, in allen Stücken verfahren, und besonders auch die einkommende Steuer von dem Einnehmer richtig und ordentlich berechnet, auch dessen Register- oder Rechnungs-Buch, jedesmahl, bey Ablauf eines jeden Monaths, über Einnahme und Ausgabe geschlossen, mithin zur Nachsicht und Einsendung bereit gehalten, und, Falls bey einem oder andern ein Mangel oder Unordnung zu verspüren, solches zu nöthiger Anordnung gehörigen Orts angezeigt werde.

§. 53. Das einkommende Geld ist jedesmahl bey dem Schluß der Session von dem Einnehmer, in Beyseyn des Inspectoris, nachzuzählen, und demnächst in einen verschlossenen Kasten zu stecken, zu welchem der Inspector den einen, und der Einnehmer den andern Schlüssel hat, und werden die daraus auf Unsere Anweisung zu bezahlende Gelder, nicht anders, denn in beyderseitiger Gegenwart, aus der Casse bezahlet.

§. 54. Die Einnehmer sollen ohne Vorwissen und Consens des Inspectoris nichts vornehmen, auch keine Zetteln, als nur in dem höchsten Nothfall, zu Hause ausgeben, noch Geld annehmen, sondern die Contribuenten nach dem Ort und auf die Zeit verweisen, so zur eigentlichen Einnahme gesetzt ist.

§. 55. Gleich sie auch so wenig inn- als ausserhalb Jahrmärkten, hinsichtlich zu keiner Zeit, den Juden, oder andern fremden Kauf- und Handelsleuten, einige Freyheit und Erlaubniß, in der Stadt zu hausiren, ertheilen, sondern allezeit die Concession, Ordnungsmäßig von dem Worthabenden Burgermeister, schriftlich gewärtigen sollen.

§. 56. Wenn Defraudationes und Contraventiones bey der
Steuer

Steuer vorkommen; So soll die Untersuchung derselben, in den größten Städten von Unserm Licent-Inspectore, mit Zuziehung der Licent-Einnehmer, in den kleinen aber von Unserm Licent-Einnehmer, allein geschehen. Nach befundener Defraudation und Contravention, sollen die Defraudanten und Contravenienten, in die, in der Einnehmer-Instruction darauf gesetzte Strafe vertheilet werden.

§. 57. Des Endes soll vor jetztgedachten Licent-Bedienten, ein jeder Contravenient, ohne Ansehung und unbeschadet seines sonstigen fori ordinarii, sich stellen, und nach kurzer rechtlichen Erörterung, dem Ausspruch desselben, ohne davon an ein- oder anderes Collegium appelliren zu können, sich unterwerfen. Falls aber jemand dadurch beschweret zu seyn vermeinen würde; So soll ihm der Recursus an Uns, oder Unsere Regierung, oder an das zum Steurwesen verordnete Collegium, frey und offen stehen, da Wir dann die Gravamina dem Collegio, zu Erstattung seines Gutachtens, communiciren, und nach Befinden desselben weitere gnädigste Verfügung machen wollen.

§. 58. Wenn mit der Execution zu verfahren nöthig ist; So wird solche, auf vorhergehende Requisition der Steurstube gewöhnlich vollstreckt, und so viel die Edictmäßige, in Casum Defraudationis & Contraventionis zu confiscirende Sachen, wie auch die Edictmäßig zu dictirende Strafe betrifft; So soll, wenn der Werth des Confiscirten, oder das Quantum der dictirten Strafe, über vier Reichsthaler gehet, solche pro dimidia parte, ohne einigen decourt berechnet, die übrige Hälfte aber, halb dem Denuncianten, und das übrige zu milden Sachen gereicht werden. Wenn es aber unter vier Reichsthaler ist; So soll davon der vierte Theil dem Denuncianten gegeben, und das übrige ad pios usus verwandt werden.

§. 59. Von denenjenigen Sachen, welche in diesem Modo nicht ausdrücklich enthalten, soll keine Steuer gefordert und genommen werden.

§. 60. Die Viktatores sowohl, als auch Thor- und Mühlen-Schreiber, sollen unter jeden Orts gewöhnlicher Gerichtsbarkeit, auffer in Sachen, so ad officium gehören, stehen.

§. 61. Alle Accidentien werden den Inspectoren, Einnehmern, auch den Unter-Bedienten bey harter Strafe, auffer was wegen der Bücher und Stempelung der Säcke gebräuchlich ist, hiemit untersaget: wie dann auch besonders den Thor-Schreibern hiemit ernstlich verbotzen seyn soll, weder Holz noch Dorf, noch sonst etwas von den zur Stadt kommenden Victualien und einpassirenden Wägen, unter welchem Vorwand es auch seyn möchte, zu fordern und anzunehmen.

§. 62. Den Neuanbauenden, wenn sie eine wüste oder abgebrandte Stelle neu bebauet, sollen, wenn solches Haus zuvor durch erfahrene Handwerksleute, in Beyseyn eines Membri aus dem Stadt-Magistrat, und des Einnehmers selbigen Orts wo der Bau geschehen, auf ihren geleisteten Bürger-Eyd taxiret werden, nach dem Werth des Hauses, wenn es vier hundert Reichsthaler und darunter taxiret ist, Fünfzehn pro Cent, über solche Summa aber zwanzig pro Cent, von Unserer Steuer-Einnahme in den bishero üblichen Ratis, baar entrichtet werden.

§. 63. Wohergegen diejenigen, welche ihre alte Häuser niederreißen, und statt deren neue bauen, nach vorgängiger gleichmäßiger Taxe, zehn pro Cent zur Hülfe zu gewarten haben sollen.

§. 64. Ingleichen sollen einer jeglichen Stadt, ohngeachtet von Uns bey diesem Modo, sowohl die Landes- als besondern Städtischen Necessarien, für die Städte übernommen werden, zur Aufnahme ihrer Cämmerey, aus der Steuer, annoch fünf Jahr die bisherigen zehn pro Cent hiemit bewilliget und versichert seyn: Mit Anfang des Jahrs 1760. aber, soll eine jede Stadt Fünf von jeglichem Hundert bis zu allen Zeiten eigenthümlich, und ohne einige Berechnung zu genießen haben, und von dem Steuer Ertrag einer jeden Stadt, in jeglichem Monat vorabnehmen.

§. 65. Den Schützen-Königen in den Städten, soll dasjenige, was ihnen von Uns bishero gnädigst bewilliget ist, zu ihrer Ergözung ferner gelassen, und aus der Steuer selbiger Stadt, wo der König-Schuß geschehen, ohne weitere Verordnung, baar gereicht werden.

§. 66. Jedoch fallen die vorhin ausgezahlte zwölf Reichsthaler
Neunzehntes Buch. 3 Bür-

Bürger-Gelder, wegen der von Uns für die Städte jährlich abzutragenden Landes-Necessarien, an Uns wiederum dergestalt zurück, daß solche forthin nicht weiter ausgezahlet werden.

§. 67. Endlich wollen Wir dasjenige, was Unsere in Gott ruhende Vorfahren und Wir, in Ansehung der Städtischen allgemeinen und besonderen Angelegenheiten gnädigst versprochen haben, in so ferne das alles hiedurch nicht limitiret worden, hiemit in genere und in specie huldreichst bestätigen, mit der weitern gnädigsten Verheißung, den Künftig etwa entstehenden übrigen gemeinen und besondern Beschwerden und Angelegenheiten Unserer Städte, nach Billigkeit, in Gnaden völlig abzuhefeln.

§. 68. Im übrigen werden Unsere Einnehmer in den Städten zur genauen Beobachtung der sub Numero VII. anliegenden Instructionen gnädigst angewiesen. Anlangend

(III.)

§. 69. Die jährliche Landes-Contribution von Unsern Aemtern und Cammer-Güthern; So wollen Wir Uns aus selbigen ebenmäßig nach den steuerbaren Hufen, und zwar von jeder Hufe nicht unter Neun Reichsthaler neuer Zweydrittel, gleich den Ritterschaftlichen steuerbaren Hufen, dazu Beytrag thun lassen.

§. 70. Diese jährliche Landes-Contribution aus den Ritterschaftlichen, wie auch aus den Kloster-Güthern, und so genannten Gemeinschafts-Ortern nach den steuerpflichtigen Hufen, und zwar von einer jeden zu Neun Reichsthaler neue Zweydrittel; und von den in den Güthern auffer den Hufen wohnenden Leuten, nach der obenangezogenen Norm: von den Städten, nach dem verglichenem Modo Contribuendi: und von Unseren Fürstlichen Aemtern, und Cammer-Güthern, nach den steuerpflichtigen Hufen, wird jährlich auf einem öffentlichen allgemeinem Landtag verkündiget, und mittelst Landes-Fürstlichen Edicts darauf ausgeschrieben. Wonächst die aus den adelichen Güthern auf eine, der Ritterschaft beliebige Art, zusammen und in den Landkasten gebracht, mithin ferner zu gesetzter Zeit an Unsere Herzogliche Cammer sofort bezahlet werden soll.

§. 71. Aus Unsern Aemtern und den Städten wird die jährliche Contribution oder Steuer, nicht in den Landkasten gebracht, sondern unmittelbar von Unserer Cammer wahrgenommen.

§. 72. Die Contribution aus den Kloster-Güthern und sogenannten Klostertischen Gemeinschafts-Dörtern, auch Städtischen Cammer- und Deconomie-Güthern und Dörfern, wird gleich der Ritterschaftlichen Contribution, in den Landkasten gebracht, und aus demselben an Uns specificce bezahlet.

§. 73. Wegen des Zahlungs-Termins, sind Wir zwar erbötlich, Uns jedesmahl, nach Bewandniß der Umstände mit Unserer Ritterschaft zu vergleichen; Doch bedingen Wir hiemit zum voraus, daß die Zahlungs-Frist nicht weiter als auf zwey Termine, nämlich Weynachten und Fastnacht, hinaus gesetzt werden solle.

§. 74. Außer oberwehnter Behandlung der jährlichen Contribution, wollen Wir aus keinerley Grund, Vorwand, oder Angabe, weder der Garnisons- und Legations-Kosten, zu Reichs-Deputations- und Crayß-Tägen, auch Cammer-Zielern, noch sonst zu einigen andern Collecten und Hülffen, allein die Reichs- und Crayß- auch Prinzessinn-Steuren ausgenommen, zu keinerley Zeit und in keinerley Weise oder Wege, von Unserer getreuen Ritterschaft und deren Hintersassen, noch von den Städten und deren Bürgern, Einwohnern und Hintersassen, eis mehreres fordern, noch unter einigerley Behelf und Rahmen, am wenigsten durch den Weg der Thätlichkeit, sie zu mehrern Erlag anhalten.

§. 75. Ins besondere soll die Ritter- und Landschaft aus dem Grund oder Vorgeben der Garnisons- und Legations-Kosten zu Reichs-Deputations- und Crayß-Tägen, auch Cammer-Zielern, zu einem größern Quanto nicht verbunden seyn, ob gleich mehr oder weniger Bestungen in Unseren beyden Herzogthümern Schwerin und Güstrow, jeko oder künftig seyn, und angeleget, viel oder weniger Mannschaft, Provbiant, Munition, oder andere Kriegs-Bedürfnisse, zu des Landes- und desselben Beschüz-Erhaltung, Besserung, Bau, oder sonst dazu mögten nöthig erfunden werden, sondern sie soll durch den Abtrag,

trag, der verglichenen Steuer, hievon und insgemein von allem und jedem Beytrag, unter was Nahmen, Vorwand, Concession, General- oder Special-Verleihungen, oder deren Extension, selbiger gegenwärtig oder künftig erfordert werden mögte, gänzlich und überall befreyet seyn und bleiben, und weiter zu keinen andern Collecten, Hülfen und Beyträgen, gehalten seyn. Vielmehr wollen Wir nun und zu ewigen Zeiten von der Ritterschaft und ihren Hinterlassen, wie auch von den Städten weiter nichts, ohne nur wie obgedacht, die Reichs-Cranß- und Prinzessin-Steuren fordern, auch künftig zwey- oder mehrjährige Landes-Contributiones nicht aufschwellen lassen, und darnach mit einmahl verkündigen, sondern jährlich nur eine, und zwar die verglichene, für das Jahr fällige Landes-Contribution, verkündigen und verglichener maassen erheben.

§. 76. Jedoch soll Ritter- und Landschaft die verglichene Contribution nur so lange zu bezahlen schuldig seyn, als dieselbe und ihre Hinterlassen bey dem Ihrigen ruhig wohnen, und desselben zu ihrem Unterhalt und Behuf genießten können.

§. 77. Was die Remissiones der Contribution anlanget; So soll das Quantum und der Modus Remissionis der Gestalt bestimmt seyn, daß bey allgemeinem totalem Mißwachs, Hagel- und Brand-Schaden, wenn alle Früchte auf dem Felde, oder in den Gebäuden verderben, so daß nicht das völlige Saat-Korn übrig bleibt, oder bey generalem Vieh-Sterben im Lande, wenn dem Bauren sein mehrestes Milch- oder Zugvieh umfällt, oder bey Wurm- und Heuschrecken-Fraß und dergleichen, die Hufen-Contribution ein ganz Jahr cessiren.

§. 78. Würde einem Hufener Haus und Scheune zugleich durch Feuer aufgehen; So soll er drey Jahr Contributions-frey seyn.

§. 79. Betreffen diese Unglücks-Fälle den Halbscheid der Muzungen, so daß nicht das zweyte Korn gebauet würde; So cessiret die Contribution ein halb Jahr.

§. 80. Diese Proportion soll ebenfalls in Ansehung der, zu dem Hof-Acker gezogenen steuerbaren Hufen Statt haben.

§. 81. Die Bescheinigung der einzelnen, etwa eine Hufe oder ein ganzes Guth betreffenden Unglücks-Fälle, wollen Wir im ersten Fall dem Gewissen und guten Glauben des Gerichts-Herrn jedes Orts beimstellen, im andern Fall aber, die Untersuchung durch zweene, auf Landesfürstliche Kosten abzuordnende Commissarien, denen die Ritterschaft, oder in Ansehung der Städtischen Ländereyen, die Landschaft, einige ihres Mittels, gleichmäßig beyfügen kann und wird, vornehmen, und solchergestalt das Quantum Remissionis bestimmen lassen, mithin den Contribuenten die Remission von der Contribution selbst ange-deyen, und bey Abgabe der Contribution den Betrag der Remission abziehen lassen, ohne daß darunter die Ritter- und Landschaft im geringsten einiger Schadloshaltung, oder Ergänzung oder Ersetzung halber, Anspruch zu befürchten haben soll.

§. 82. Betreffend die Remissiones der durch Brand-Schäden verunglückten Bürger in den Städten; So sollen sie, wenn sie Haus und Hof verliehren, Vier Jahre der Gestalt der Steuer-Freyheit genießten, daß sie bey Ablauf des Jahrs die erlegte Steuer, baar aus der Steuerstube wiederum zurück erhalten sollen.

§. 83. Bey Feld- und Acker-Schäden, wird es mit ihnen, wie oben bey den Land-Begüterten verglichen, gehalten.

§. 84. Mittlerweile da die Ausmessung und Redificirung ihren Vergleichmäßigen Fortgang hat, sind Wir gnädigst zufrieden, daß es bey der provisorischen Zahl von Vier Tausend Sieben Hundert steuerbaren Hufen, und zwar so viel Unsere beyde Herzogthümer Schwesrin und Güstrow, inclusive des, auf 535 und dreyviertel Hufen sich betragenden Stargardischen Districts, betrifft, sein zeitliches Bewenden habe, und darnach das provisorische Contributions-Quantum von Bierzigtausend Reichsthaler neue Zweydrittel inclusive, der Stargardischen Quote, zusammen gebracht und erlegt werde.

§. 85. Jedoch ist die vorherührte Norm der Steuer von den, in den adelichen Güthern befindlichen steuerpflichtigen Leuten, so fort dabey mit in Gang und Uebung zu bringen, mithin deren Steuer, ausser dem jetztgedachten provisorischen Quanto aufkommender Contributi-

on, auf dem Landtage zu verkündigen, zu bewilligen, in den Landkasten zu bringen, und daraus an Uns zu entrichten.

§. 86. Wir bedingen aber hiebey ausdrücklich: daß dieses mittlerweilige Steuer-Wesen nach 4700 Hufen, keinen Anlaß zur Zögerung des Messungs- und Rectifications-Wesens geben, und daß folglich der, nach vollbrachtem Messungs- und Rectifications-Werk, sich ergebende steuerbare Hufen-Stand, so fort verglichenemassen, als das wahre künftige und beständige Fundament der Ritterschaftlichen Contribution, in volle Wirklichkeit und Ausübung gesetzt werden soll.

§. 87. Anlangend die seit den Jahren 1748. bis 1754. inclusive unverkündigte und rückständige Contribution in den Ritterschaftlichen Güthern; So wird solche auf Zweymahl Hundert und Funfzig Tausend Reichsthaler in gäng- und gängiger Münze, worunter jedoch keine andere, als Unsrer eigene, oder auch Brandenburgische, Sächsische, und Lüneburgische vier und acht Schillingstücke zu verstehen seyn sollen, hiemit eins für alles, und ohne einigen Abzug oder Einwand, verglichen und festgesetzt, der Gestalt, daß Unsrer Ritterschaft Unsrer beyden Herzogthümer Schwerin und Güstrow, sich zu dieser Summe und deren Abtrag, als eine unlängbare klare Schuld, pflichtig und verbunden bekennet.

§. 88. Die Art der Aufbringung dieser rückständigen Contribution, kann und soll nach dem Contributions-Edict vom 14ten November 1747, sowohl im Haupt- als Neben-Modo, unter der Ritterschaft selbst, hiemit gestattet und festgesetzt seyn.

§. 89. Weil sich aber verschiedene in den Ritterschaftlichen Güthern finden, welche während der sieben Jahre, dermassen in Verfall und Unvermögen gerathen, daß ihnen die Aufbringung der rückständigen Contribution unmöglich fällt; So wollen Wir, zur Erleichterung der Unvermögenden, mithin zu desto süglicherm Abtrag der vorhin festgesetzten Summe von Zweymahl Hundert und Funfzig Tausend Reichsthaler, die Steuer von den Leuten, die aussere den Hufen sind, nach dem darüber oben verglichenem Fuß und Maas, für die vergangene sieben Jahre der Ritterschaft, und den übrigen Land-Begütherten,
in

in Gnaden, Kraft dieses dahin überlassen und zugeeignet haben, daß alle und jede sich des Ertrags derselben, ohne einige Berechnung, zu richtiger Bezahlung des mehrbesagten Rückstands von 250000 Rthlr. bedienen sollen und mögen.

§. 90. In Hinsicht auf die Zeit, zu welcher der Abtrag geschehen soll, ist verglichen und festgesetzt, daß die Zahlung in fünf Terminen zu beschaffen. Der Erste soll auf Trinitatis dieses Jahrs mit fünfzig Tausend Reichthaler: der Andere auf Anthonii 1756. in eben der Summe: der Dritte auf Trinitatis 1756. in gleicher Summe: der Vierte auf Anthonii 1757. in vorbezagtem Verlauf: und der Fünfte auf Trinitatis 1757. mit den letzten fünfzig Tausend Reichthaler an Unsre Rent-Cammer baar und ohne einige Ausflucht entrichtet werden. Gestalt sich die Ritterschafft hiemit des Einwands von Non-Valenten, und aller sonstigen Einreden, bündigst begiebt.

§. 91. Die Contribution für dieses jezt laufende 1755te Jahr, soll, wie die in allen Folge-Zeiten, auf allgemeinen öffentlichen Land-Tagen verkündiget, folglich nicht eher, als bis solche alljährige Verkündigung Landes-Verfassungsmäßig geschehen, entrichtet, noch beygetrieben werden.

§. 92. Wegen der Städtischen Dörfer wollen Wir Uns der noch etwa rückständigen Contribution wegen, besonders vergleichen: Wegen der disjährligen aber, geschieht der Abtrag, nach dem der Ritterschafft zu gestandenen Fuß.

§. 93. Im übrigen wollen Wir der Ritter- und Landschaft den Beytrag der Kloster-Güther und Gemeinschafts-Dörter, auf die rückständige sieben jährige Contribution, zu Gute kommen lassen. Was aber die disjährlige und künftige Contribution aus den Kloster-Güthern, Rostockischen Gemeinschafts-Dörtern, und Städtischen, auch Oeconomie-Dörfern betrifft; So gehet deren Betrag zwar in den Land-Rasten: Es wird Uns aber derselbe in den vorhin festgesetzten beyden Terminen, gleich der Ritterschafftlichen Contribution, nebst der Steuer der Leute auffer den Husen, specificoe besonders entrichtet.

§. 94. Wann nun hiernächst der Contributions-Rückstand voriger Jahre, nebst der jährlich zu erlegenden ordentlichen Contribution aus den Adelichen Güthern, in vergleichener Zeit und Maasse abgetragen seyn wird; So soll, nach völlig geschahenem sothanem Abtrag, auffer der jährlichen, jetzt verglichenen ordentlichen Contribution und auffer den Reichs- und Crayß- auch Prinzessin-Steuren, von welchen im folgenden Articul gehandelt ist, die Ritter- und Landschaft mit ihren Hintersassen zu einigen Collecten oder Hülffen, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, aus eigener Landes-Fürstlicher Bemächtigung oder Anforderung, nicht verbunden gehalten werden.

§. 95. Da auch Unsere in Gott ruhenden Vorfahren denen von der Ritterschaft, wegen der Accise- oder Consumtions- Steuer-Freyheit in Unseren Städten, vortheilhafte Landes-Fürstliche Resolutiones ertheilet haben; So wollen Wir denen vom Adel Unserer Lande, und deren Wittwen und Kindern, solche Freyheit von der Accise-Consumtions- und Vieh-Steuer, ebenfalls so wohl in Rostock, als in Unsern übrigen Land-Städten, hiemit in Gnaden versichert und bestätigt haben. Gestalt Wir solches hiemit wissentlich thun: Jedoch der Gestalt, daß ein jedweder zu Vermeidung aller Unrichtigkeit sein eigenes Buch über die zu erlegende Steuer und Accise halten, und den jährlichen Betrag aus der Steuer-Stube, ohne weitere Verordnung baar wiederum zurück empfangen, derjenige aber der wieder Verhoffen Mißbrauch davon, in Durchhelfung steuerpflichtiger Leute und Waaren gemacht zu haben, überführet werden würde, für seine Lebens-Zeit der Accise- und Steuer-Freyheit verlustig seyn solle.

§. 96. In Ansehung der von Unseren Domainen zu den Ritterschaftlichen Güthern gekommenen, und wiederum, wegen der von den Ritterschaftlichen zu Unsern Domainen gezogenen Güther, ist hiemit verglichen und vestgesetzt, daß zu Vermeidung aller schädlichen Weiterungen, die aus langwierigen Untersuchungen oder Vergleichungen der, von dem einen an den andern Theil gekommenen Güther, entstehen könnten, alles gegen einander aufgehoben, und wie es jetzt ist, angenommen und gelassen werden solle.

§. 97. Jedoch wollen Wir von denen Ritterschaftlichen Güttern, die seit Antritt Unserer Regierung, mithin seit dem Jahr 1748. an Uns und Unsere Cammer gekommen, oder künftig an dieselbe kommen sollten, sürohin allemahl, sowohl die Landes-Contribution zum Landkasten, als auch die Anlagen, und was sonst auf Landtügen, Crayß- oder Amts-Conventen, nach Maaßgabe des eilften Articuls dieses Vergleichs beliebt worden, an das Corps der Ritter- und Landschaft abstaten lassen.

§. 98. Wir begeben Uns auch für Uns und Unsere Nachkommen, aller Ansprache an die, von Unseren Domainen, zu Unserer Fürstlichen Vorfahren Zeiten, an die Ritterschaft gekommene Gütter, Meyereyen, Dörfer und Hufen, der Gestalt, daß Wir davon nichts zu ewigen Zeiten revociren wollen. Jedoch behalten Wir Uns das Jus Reluendi allenthalben, wo es Uns ex Pacto zuständig ist, hiemit offen und bevor. Wie denn auch die Revocationes derer Gütter, die vor diesem Vergleich bereits von Unserntwegen angestellet sind, und derentwegen Lis pendens ist, weiter aber nicht, zur ordentlichen Ausführung, ausbedungen bleiben.

§. 99. Dahingegen auch Unserer Ritterschaft alle Wege unbenommen und vorbehalten seyn soll, derjenigen an Uns gekommenen Gütter halber, wo das Jus Reluendi ex Pacto zuständig, oder die Revocation vor diesem Vergleich, rechtshängig gemacht ist, weiter aber nicht, sich gegen Uns und Unsere Nachkommen, des Rechts zu bedienen.

§. 100. In Ansehung der nöthigen Execution bey dem Contributions-Wesen, haben Wir Uns mit Ritter- und Landschaft der Landes-Executorum halber, und über den Modum exequendi derjenigen Executions-Ordnung, ausdrücklich verglichen, welche am Ende der Beylagen dieses Vergleichs sub signo O. angefüget ist.

Zweyter Articul.

Von Reichs-Crayß- und Prinzessin-Steuern.

§. 101. Von dem Beytrag zu Reichs- und Crayß-Steuern, soll niemand befreyet seyn, sondern es hat bey der, in den Reichs-Constitutionen
 Neunzehntes Buch. 219 stitu-

stitutionen bestgesetzten allgemeinen Verbindlichkeit zu solchen Steuern, der Gestalt sein Bewenden, daß davon Niemand, wes Standes, Wesens, oder Betriebs er immer seyn möchte, ausgenommen werden soll.

§. 102. Mithin sollen so wenig Unsere Hof- Civil- und Militair-Bediente, geist- und weltlichen Standes, als wenig die vom Adel und ihre Bediente oder Hinterlassen, die Stadt Rostock und alle Städte mit Magistraten und Bürgern allerley Wesens, davon eximiret seyn, sondern alle und jede ordentlich herbey gezogen werden.

§. 103. Zu Verkündigung dieser Reichs- und Crayß-Steuren, sollen jederzeit von der Landes-Herrschaft, hergebrachtermaßen, allgemeine Landtage, ausgeschrieben und gehalten werden.

§. 104. Auf selbigem wollen Wir der Ritter- und Landschaft eine vollständige und beglaubigte Abschrift der darüber ergangenen Reichs- und Crayß-Schlüsse, mittheilen, folglich ein mehreres, als in selbigen von Reichs- und Crayß-wegen bewilliget und erfordert ist, von Ritter- und Landschaft nicht fordern.

§. 105. Dahingegen soll Ritter- und Landschaft die auf öffentlichem allgemeinem Landtag verkündigte und bewilligte Reichs- und Crayß-Steuer, nach dem darüber jedesmahl von der Ritter- und Landschaft in Vorschlag zu bringenden, und von der Landes-Herrschaft zu bestätigenden Contributions-Modo, unweigerlich und unnachstellig zu erlegen, schuldig seyn.

§. 106. Wir versprechen hiebenebst Unser Ritterschaft besonders, daß, wenn nicht über Zweyhundert Römer-Monath in einem Jahr von Kayser- und Reichs- oder Crayßes-wegen erfordert werden, Unsere Ritterschaft für sich und ihre Hinterlassen, zu den Reichs- und Crayß-Steuren nichts erlegen, sondern von Uns und Unsern Fürstlichen Nachkommen bis dahin übertragen werden sollen.

§. 107. Ein gleiches versprechen Wir auch Unseren Land-Städten auf Dreyhundert Römer-Monathe.

§. 108. Wenn aber über Zweyhundert Römer-Monathe erfordert werden; So soll zwar die Ritterschaft für sich und durch ihre Hin-

Hinterlassen zu dem, was über 200 Römer-Monathe ergethet, gleich andern Landes-Eingefessenen, Beytrag thun, jedoch gleich Unsern Domainen und den Städten, nicht mehr als den dritten Theil, statt ihrer Quote erlegen, der Gestalt, wie das Quantum und der Modus dazu auf Land-Tägen bewilliget und bestgesetzt seyn wird.

§. 109. Zu einer jeden Quote steuern die in den Fürstlichen Aemtern, adelichen Güthern, und Städten befindliche Ein- und Hinterlassen, auch freye Leute, und sämtliche Geistlichkeit.

§. 110. Gleichwie der Beytrag der Eximirten allerley Nahmens und Wesens, dann auch der Kloster-Dörfer, der Stadt Rostock, und der sogenannten Gemeinschafts-Dörfer, zu Reichs- und Crayß-Steuren, allen dreyen contribuirenden Theilen, als den Domainen, der Ritterschaft, und den Städten zu Gute kommt, also kommt auch der dritte Theil des gedachten Beytrags der Ritterschaft auf ihrem Drittheil insonderheit zu Gute.

§. 111. Wegen der Wismar- Voel- und Neu- Klostersehen Quote, soll die Ritter- und Landschaft mit aller Anforderung, so wohl fürs vergangene, als fürs künftige, gänzlich verschonet bleiben.

§. 112. Die Reichs-Crayß- und alle andere gemeine Steuern, gehen von jedem der drey contribuirenden Theile, der Stadt Rostock, den Clöstern, und vormahligen so genannten Gemeinschafts-Dörtern, wie auch den Beytrag der Aulicorum und Clericorum, imgleichen des Civil- und Militair- Standes mit eingeschlossen, mit Einlieferung der Specificationum, nach Vorschrift des XVIIIten Articuli der Reversalen vom Jahr 1621, baar in den Land-Kasten; zu welchem ein Schlüssel bey denen von der Ritterschaft, und der andere bey denen von Städten hinführo seyn soll.

§. 113. Die Einnehmer der Reichs- und Crayß- Steuern sollen Uns von Ritter- und Landschaft präsentiret, und von Unseren Commissariis und dem Engern-Ausschuß, beeydiget werden. Diese sollen die einkommende Gelder in Unserer, zum Land-Kasten alsdann besonders zu verordnenden Commissarien, und der von der Ritter- und Landschaft dazu Deputirten Beyseyn, gebühlich zu berechnen, verpflichtet seyn.

S. 114. Wenn nun nach Abtrag der verkündigten Reichs- und Crayß- Steuern im Land- Kasten etwas übrig bleibt; So soll solches entweder einem jeden contribuirenden Theile, nach Proportion des, von ihm geschehenen Beytrags, baar wiederum ausgeantwortet, oder zu des Landes- und gemeinem Besten, nach gemeinsamer Beliebung, pro rata verwendet und gebraucht werden.

S. 115. Die Prinzessin- Steuern sollen auf allgemeinen öffentlichen Land- Tügen, in Fällen, da eines regierenden Landes- Herrn Prinzessin Tochter auszustatten ist, verkündiget, und berathschlaget werden.

S. 116. Zu Vermeidung aller künftigen Gelegenheit, woraus einiger Zwist, in Ansehung der Summe einer Prinzessin- Steuer, entstehen könnte, ist hiemit verglichen und festgesetzt: daß solche überhaupt vom ganzen Lande zu Zwanzig Tausend Reichsthaler, in, alsdann in Unfern Landen gangbar- so wohl aus, als innländischer- Currenter Münze, für stets bestimmt seyn, und bleiben soll.

S. 117. Der Modus, wornach diese Steuer aus den Domainen, Adlichen Güthern, und Städten, und zwar von jedem Theil zu seiner Tertia aufzubringen, wird zwar auf Land- Tügen beliebt und verglichen, doch bleibt alle Wege der Land- Weeden- oder der Erben- und Hufen- Modus, in Conformität der Landes- Reversalen de Anno 1572 und 1621, der Grund.

S. 118. Zu dieser Prinzessin- Steuer, sollen die Stadt Rostock, die Kloster- Güther und die Rostockschen Gemeinschafts- Dörter gleichfalls das Ihrige, welches den dreyen contribuirenden Theilen, jedem pro Tertia parte zu Gute gerechnet wird, beytragen.

S. 119. In den Jahren, wenn Reichs- und Crayß- Steuern ergehen, wird keine Prinzessin- Steuer gefordert oder erlegt, sondern ausgesetzt.

S. 120. Die solcher Gestalt bewilligte Gelder gehen in den Land- Kasten, allwo es in Ansehung der Einnahme, Verwaltung, und des Abtrags, nach dem XVIIIten §. der Reversalen vom Jahr 1621, gehalten werden soll.

Dritter Articul.

Von den Clöstern, und deren sowohl, als der übrigen Land-Güter, Rechten und Steuer-Pflichten.

§. 121. Die drey Clöster, Dobbertin, Ribniz, und Malchau, sollen bey ihrer Consistenz und bey ihren Rechten, wie darunter die Reversales vom Jahr 1572. Art. 4. und das Herkommen Maasse geben, gelassen und geschüzet werden.

§. 122. Der Ritter- und Landschaft bleibt auch die Wahl, Bestellung, und beliebige Veränderung der Provisorum und Beamten unbenommen, und sollen so wohl die bereits erwählte und ernannte, als die künftig zu erwählende und zu ernennende Closter-Provisores und Haupt-Leute, jetzt und künftig allemahl unweigerlich und unaufhältlich, gewöhnlichermassen Landes-Fürstlich bestättiget werden, und wenn die gesuchte Bestätigung binnen Jahr und Tag nicht erfolget, sollen selbige eo ipso pro confirmatis geachtet seyn.

§. 123. Die von der Landes-Herrschaft bishero nicht abgenommene Rechnungen dieser dreyen Clöster, sollen nach Inhalt vorangezogener Reversalen, von Uns und den Ritter- und Landschaftlichen Deputirten aufgenommen, auch solcher Gestalt alle Jahr gefertigt und abgelegt werden.

§. 124. Unser erb-unterthänigen Stadt Rostock, und den übrigen Städten Unser Lande, bleiben ihre respective, den Reversalen, dem Herkommen, und mit der Ritterschaft getroffenen Vergleich gemässe Gerechtsame, in Ansehung der beyden Clöster Dobbertin und Ribniz, in ihrem ganzen Umfang, mithin auch der Ritterschaft ihre Jura an dem Closter zum heiligen Creutz in Rostock, hiemit ausdrücklich verwahret und beybehalten.

§. 125. Es hat auch bey dem, auf dem Land-Tage zu Güstrow am 14ten November 1737. zwischen Ritter- und Landschaft getroffenen Schluß in Ansehung der Städtischen Theilhabung an den Clöstern, sein Bewenden; Jedoch mit dieser Erklärung: Daß den Land-Städten über die, in dem Closter Dobbertin habende drey Plätze zur

vollen Hebung, noch Sechs Plätze zur halben Geld-Hebung, als Zweene in dem Kloster Dobbertin, Zweene in dem Kloster Ribniz, und Zweene in dem Kloster Malchau, von Michaelis des j.zt laufenden Jahrs an, jede zu Sechszig Reichsthaler jährlichen Einkommens, jedoch weiter nichts, mithin weder Wohnung noch Victualien, hiemit accordiret werden. Wogegen sich die Städte hiedurch verbindlich machen, daß sie ferner und zu ewigen Zeiten unter keinerley Vorwand, mehrere Stellen in allen dreyen Clöstern, es mögen dieselben vermehret, oder verbessert werden, verlangen, noch sich sonstige Jura als sie bishero exerciret, anmassen, und also in Ansehung der Wahl der Provisorum und Kloster-Haupt-Leute, auch bey Aufnahme der Kloster-Rechnung, so wie bishero bey Dobbertin, also auch in gleicher Maasse und nicht weiter, bey den Clöstern Ribniz und Malchau, concurriren wollen.

S. 126. Anlangend die Rostock'schen Stadt- und Hospital- auch Kloster-Güter, nämlich im Amte Ribniz, Niederkrug, Rövershagen, Stuthof, ein Theil in Bentwisch, ein Theil in Dierkow, Cordshagen, Durkshagen, Voigtshagen, Gollniz, Schlage, und Volckshagen; Im Amte Schwaan, Sildemow, Barnstorf, Bramau, Grossenklein, Grossen-Schwaß, Lütten-Stove, Dalvisenhof, Dietrichshagen, Elmenhorst, Schmarl, Lüttenklein, Kaffebohm mit den Pertinenzen, Broderstorf, Jckendorf, Niedahl, und die übrigen Eigenthümer und Besitzer der Güter Bockholt, Bartelstorf mit den Pertinenzen, Bentwisch und Refin, Ehmkenhagen, Willershagen, Zeppelins-Wulfshagen, Rostocker-Wulfshagen, Alverstorf, Beselin, Bussewis, Finkenberg, Harmstorf, Grossen-Russevis, Lütten-Russevis, Oberhof, und Hohen-Schwarz, Gragetops-Hof, Huckstorf, Niendorf, Grossen-Stove, Wahrstorf, Bistow, Huckstorf, Polchow, und Evershagen, welche insgesamt bishero unfüglich Gemeinschafts-Derter genannt worden; So soll diese Benennung, welche sich auf den, im Jahr 1621. unterm 3ten März, zwischen damaligen beyden Landes-Fürsten getroffenen Theilungs-Vergleich, in welchem diese Derter, zwischen beyden regierenden Herren zu Schwerin und Güstrow ungetheilt in Gemeinschaft gelassen worden, lediglich für damahls bezogen, folglich nach der, zu Anfang

Anfang dieses Jahr-Hunderts ergangenen Consolidation nicht weiter statthast ist, hinfüro gänzlich abgethan, und an deren Stat, zur künftigen Benahmung dieser Dörter, der Ausdruck: Unsers Rostockschen Districts, vestgesetzt seyn.

§. 127. Es werden aber nichts destoweniger diese, im Rostockschen District belegene Güther und deren Eigenthümer oder Besitzer, bey ihren übrigen wohlhergebrachten Rechten gelassen und geschüzet, auch die gemeinschaftliche Beytrage, nach wie vor, von ihnen geleistet.

§. 128. In Ansehung der jährlichen Landes-Contribution, ergethet ebenfalls über diese gesammte Dörfer die Ausmessung, und folgende Besteuerung der dadurch sich ergebenden steuerbaren Hufen, und zwar eine jegliche zu Neun Reichsthaler Neue Zweydrittel, in den Land-Kasten, und von daraus an Unsr Cammer.

§. 129. Wie denn auch die übrige Steuer von den Eingefessenen auffer den Hufen, nach der obgesetzten Norm, in den Land-Kasten gebracht, und von daraus an Unsr Cammer entrichtet wird.

§. 130. Wegen der Reichs-Crayß- und Prinzessinn-Steuren, soll es gleiche Bewaudniß, wie mit den Kloster-Güthern haben, der Gestalt, daß diejenige Steuern dieser Gattung, welche auf Land-Tägen bewilliget sind, in den Land-Kasten geliefert, und also dem ganzen Steuer-Belauf mit zu gerechnet werden.

§. 131. Im übrigen wird hiemit den Clöstern, der Ankauf- und die Erwerbung mehrerer Land-Güther, es sey aus Adelichen oder Städtischen Dörfern, ohne vorhergängigen Landes-Fürstlichen ausdrücklichen Consens, und der gesammten Ritter- und Landschaftlichen Einwilligung, von nun an bis zu ewigen Zeiten, gänzlich benommen.

§. 132. Jedoch soll ihnen frey bleiben, Permutationes zu treffen, und mit den ersparten Geldern auswerts liegende Gründe anzuschaffen.

§. 133. Und gleich wie sie bey ihren jetzigen Güthern, Dörfern, und Besitzthümern, in der Eigenschaft, wie sie solche erworben, nochmahls bestätigt seyn sollen; Also werden hingegen alle künftige Acquisitiones der Clöster an liegenden Gründen und Güthern innerhalb Landes, jetzt alsdann, und dann als jetzt, vernichtet,

§. 134.

§. 134. Doch soll, im Fall von den jezigen Kloster-Güthern, insonderheit des Klosters Ribniz, einige reluiret werden sollten, den Clöstern, und besonders dem Kloster Ribniz frey stehen, mit dem Gelde andere Güther innerhalb Landes an sich zu bringen, wozu nöthigen Falls, der Landes-Fürstliche Consens, nicht geweigert werden soll.

§. 135. Auch wollen Wir und Unsere Successores Uns eines juris primariarum precum, für Uns oder Unsere Fürstliche Gemahlinnen, an gesammten Clöstern, nimmermehr anmaßen, noch dasselbe begehren. Was insonderheit das Kloster Ribniz betrifft; So wird der im Jahr 1669. den 18ten September deßfalls getroffene Vergleich, hiemit, ganzen Inhalts, wiederholet und bestätigt.

§. 136. Und wollen Wir demselben zu Folge Unsern Lehnherrlichen Consens, dem Kloster Ribniz, sowohl zu dem angekauften Guth, Wulfshagen, als zu dem, bis auf Dreyzehn Tausend Thaler annoch zu acquirirenden Guthe, ohne Erlegung einiger Canzley- oder anderer Gebühren, ertheilen, und solches pro allodio, ohne alle Reservacion, erklären.

§. 137. Im übrigen werden die Clöster, die Eigenthümer und Besitzer der übrigen vorbenannten Güther, wie von Altersher, zu Land-Tagen nicht verschrieben, noch gestattet, sondern die Clöster und deren Güther werden von der Ritter- und Landschaft, und die Vertreter des Rostockischen Districts, von der Stadt Rostock, auf Land-Tagen, und sonst, vertreten.

Vierter Articul.

Von der Union der Landstände.

§. 138. Dieweil Unsere Ritter- und Landschaft nicht nur in einer natürlichen Verbindung stehet, sondern selbige auch im Jahr 1523. in eine unzertrennliche Union getreten ist; So bleibt dieselbe unter gesammter Ritter- und Landschaft nach wie vor, in ihrer unwandelbaren verbindlichen Kraft und Wirkung. Gestalt Wir sie dahin, wie in dem Hamburgischen Vergleich vom 8 Merz 1701. geschehen, hiemit abereinst anerkannt und bestätigt haben wollen.

§. 139.

S. 139. Es verstehet sich also die Landes-Union theils von der Verbindung der Provinzen unter sich, theils von der Verbindung der Landstände, nämlich der Ritterschaft und der Städte, in Ansehung ihrer selbst, unter einander.

S. 140. Was die Verbindung der Provinzen unter sich betrifft; So soll die Union dahin vestgesetzt und verstanden werden, daß die Eingeseffene von Ritter- und Landschaft in Unfern Herzogthümern Schwerin und Güstrow, mit Innbegrif der Ritter- und Landschaft des Stargardischen Crayse, in einer unverrücklichen Gleichheit, an Rechten, Privilegien, und Gerechtigkeiten, bestehen, und gelassen werden; der Gestalt, daß obgedachte drey Craysse, nach einerley Gesetzen, Landes-Ordnungen, und Verträgen, zu regieren, mithin in solcher Gleichheit und Gemeinschaft wie am Hofgericht und Consistorio, so auch an den Land-Tägen, und gesammtem Contributionali; nicht weniger an den Landes-Elöstern, nach Innhalt des oberwehnten Hamburgischen Vergleichs vom 8ten März 1701. S. 8. 9, und 10. folglich an allen andern Rechten, Vorzügen, und Freyheiten, einander in allen gemeinen Anliegenheiten und Nothfällen, mit Rath und That, nach rechtlicher Ordnung, sich unter einander zu vertreten und beyzustehen haben sollen und mögen.

S. 141. Anlangend die Union der Ritterschaft und der Städte unter ihnen selbst; So soll dieselbe in unverrücklicher Gemeinschaft und Theilnehmung an allen, der Ritter- und Landschaft zustehenden Gerechtsamen und Befugnissen bestehen, solchermaßen: daß die Stadt Rostock sowohl, als die übrige Städte an ihrer Concurrrenz zu den Land-Tägen, zum Hofgericht, und Engern-Ausschuß, zu den Elöstern, und überhaupt zu allen Ritter- und Landschaftlichen gemeinsamen Rechten und Pflichten, nach wie vor, dem Herkommen gemäß, nirgend beinträchtiget, zurückgesetzt, oder ausgeschlossen werden sollen.

S. 142. Wie denn auch ein Stand, ohne Zuziehung und Einwilligung des andern, eine Verbindung über gemeinsame Rechte zu treffen, nicht befugt seyn, allen Falls aber solche für null und nichtig gehalten werden soll.

III V M
di I .biv
fol. q. XI

§. 143. In einem andern, obigem zuwider laufenden Verstande, soll die Union vom Jahr 1523. nie, weder gerichtlich noch außergerichtlich, angezogen und gebraucht werden.

§. 144. Wie denn im übrigen jene, in der, zu mehrerer Bevestigung alles obigen sub Num. VIII. hiebey gehefteten Union vom Jahr vid. Lib. 1523. enthaltene Bedingniß: daß damit der Landes-Obrigkeit nichts IX. p.104. abgeschnitten seyn solle, hiemit wiederholet wird.

Fünfter Articul.

Von Land-Tägen.

§. 145. Land-Täge wollen Wir, wie von je her gebräuchlich gewesen, alle Jahr anordnen und ausschreiben, damit Theils das alljährige Contributions-Wesen, Vergleichsmäßig eingerichtet, Theils in Ansehung der künftigen Reichs-Crayß- und Prinzessin-Steuern, jedesmahl das Gehörige reguliret, Theils über die nöthig befundene und zu erlassende allgemeine Landes-Constitutiones berathschlaget, und endlich alles dasjenige, was unter dem Nahmen von Landes-Angelegenheiten oder Beschwerden vorkommen möchte, durch Landes-Fürstliche Erledigung abgethan werden könne.

§. 146. Die Land-Täge sollen der Gestalt allgemein bleiben und angeordnet werden, wie es der Hamburgische Vergleich vom 8ten März 1701. §. 8. vorschreibet, als welchem Wir nachzugehen, hiemit in Gnaden versprechen.

§. 147. Gestalt dem zu Folge, alle und jede eingeseffene Landstände aller dreier Crayße zu den Land-Tägen durch Landes-Fürstliche Ausschreiben berufen, und auf den Land-Tägen, dem Herkommen gemäß, bey den, darauf vorkommenden Handlungen, ohngehindert Stand und Stimme haben und behalten sollen.

§. 148. Die Orter zu den Land-Tägen sollen nach wie vor, die in den Reversalen von 1621. bestimmte Städte Sternberg und Malchin, wechselsweise, seyn und bleiben, und Wir wollen es, in Ansehung der Beziehung oder Beschickung derselben, nach dem Inhalt der Reversalen vom Jahr 1621. §. 23. halten.

§. 149.

§. 149. In Ansehung der Zeit, bleibt es bey dem gewöhnlichen, und dazu am bequemsten fallenden Herbst.

§. 150. Jedoch soll Uns und Unseren Nachkommen an der Regierung allerdings unbenommen seyn, in Nothfällen und andern dringenden Landes-Angelegenheiten, ausser der Herbstzeit, nach Gelegenheit der Umstände, Land-Täge auszuschreiben, und gewöhnlicher massen halten zu lassen.

§. 151. Unsere Ausschreiben dazu wollen Wir in der hergebrachten Formul ergehen lassen, und nicht gestatten, daß ihnen gegen das Herkommen, und ohne rechtmäßige Ursache, harte und ungewöhnliche Clausuln, ausser dieser: daß die Ausbleibende und Abwesende zu allen dem, was auf Land-Tägen behörig beschlossen ist, verbunden seyn sollen, einberleibet werden.

§. 152. Auf Land-Tägen sollen sich alle und jede dazu Landes-Fürstlich entbothene Eingeseffene, in Person gehorsamlich einfinden.

§. 153. Diejenigen aber welche im Lande gegenwärtig sind, und behindert werden persönlich zu erscheinen, sollen, wie von Alters her jederzeit Gebrauch gewesen, ihr Ausbleiben schrift- oder mündlich entschuldigen, oder entschuldigen lassen, jedoch sollen die Abwesende keine Vollmachten zu ertheilen befugt, mithin die etwa producirte ungültig seyn. Von den auf Land-Tägen sich einfindenden, sollen die Land-Marschälle vor und nach Eröffnung des Land-Tags Unseren Commissariis einen, von ihnen eigenhändig unterschriebenen Personen-Zettel einliefern, auch währenden Land-Tags, so oft Unsere Commissarii eine nahmentliche und schriftliche Anzeige der Gegenwärtigen von Ritter- und Landschaft, verlangen, solche mit ihrer Unterschrift einreichen.

§. 154. Die auf dem Land-Tage zu proponirende Capita sollen im Ausschreiben Vier Wochen vor dem Land-Tage kund gemacht werden.

§. 155. Die Land-Tags Proposition wollen Wir auf einmahl an den gewöhnlichen Orten, nämlich zu Sternberg auf dem Judenberge ausserhalb der Stadt, und zu Malchin auf dem Rathhause geschehen, auch sofort nach der Publication schriftlich, mit Unserm dazu eigentlich

gegebenen Land-Tags-Canzley-Innsiegel, und unter Unserer, von Uns dazu bevollmächtigten Commissarien Unterschrift, an Ritter- und Landschaft hinaus geben lassen.

§. 156. In Ansehung der auf die Proposition abzugebenden Ritter- und Landschaftlichen Antwort, bleibt es in der Regel bey dem von Altersher gewöhnlichen Dritten Tag. Jedoch wollen Wir bey erheblichen Hindernissen, nach Befinden, eine weitere Frist nicht versagen.

§. 157. Diese Antwort soll ebenfalls schriftlich abgestattet, und zu mehrerer Förmlichkeit und Beglaubigung von dem ältesten anwesenden Landrath und dem Deputirten der Stadt Rostock, in dessen Abwesenheit aber, jedoch ohne sonstige Consequenz, von dem ersten anwesenden Border-Städtischen Burgermeister, eigenhändig unterschrieben werden.

§. 158. Daferne nun nachder, darauf in Unserm Nahmen von Unsern bevollmächtigten Commissarien, ergehenden schriftlichen Resolution, etwas zu erörtern, übrig bleiben sollte; So soll solches zwar schriftlich geschehen, jedoch, daß zu Erleichterung der Vereinhabung, durch mündliche An- und Vorträge, zwischen Unsern Commissarien und den Deputirten der Ritter- und Landschaft, gehandelt werde. Da denn so lange über die, in Erörterung stehende Materien gehandelt werden soll, bis die Land-Tags-Sachen überhaupt zur Reife eines förmlichen, in Unserm Nahmen zu publicirenden, und darauf, wie obgedacht, in beglaubter Form schriftlich an Ritter- und Landschaft auszuantwortenden Land-Tags-Schlusses, gediehen.

§. 159. Währenden Land-Tags soll das Ab- und Zureisen bey Tage oder Nacht, ohne Aufenthalt und Anzeige bey dem Commandirenden Officier, niemanden gehindert werden. Jedoch soll ein jeder Ankommender, Abreisender, und Wiedereintreffender, wie von je her auf ordentlichen Land-Tägen gebräuchlich gewesen, bey dem Land-Marschalle, zu dessen Crayß er gehöret, sich zu melden, und dieser dann weiter an Unsere Commissarien, davon Nachricht zu geben, schuldig seyn.

§. 160. Anlangend die etwanigen Landes-Gebrechen, Beschwerden, oder Angelegenheiten; So sollen solche nach der Antwort auf die Land-Tage-Proposition von Ritter-und Landschaft, mittelst eines, nach der obigen, bey der Antwort ad Capita proposita vestgesetzten Förmlichkeit und Beglaubigung, zu unterschreibenden Memorials, übergeben werden.

§. 161. Diejenigen Beschwerden und Angelegenheiten, die bereits in Landes-Verträgen und Ordnungen, oder in dem erweißlichem Herkommen, und in vorhin ertheilten Resolutionibus ihre abhelfliche Maasse erhalten, oder sonst in Liquidis beruhen, und wobey contra jura Provincialia etwas vorgegangen, sollen unverzüglich und ohne Weitläufigkeit, nach Recht und Billigkeit, noch bey währendem Land-Tage, abgethan werden.

§. 162. Diejenigen aber, welche altioris indaginis sind, sollen längstens binnen Jahres-Frist, und vor dem nächsten Land-Tage, zur gleichmäßigen billigen Endschaft, durch gnädigste Landes-Fürstliche Erledigungen und Erklärungen, kommen und gelangen.

§. 163. In Entstehung dessen bleiben der Ritter-und Landschaft alle rechtliche Wege in Ordnung der Landes-und Reichs-Gesetze, mit hin an Kayserliche Majestät, und die höchste Reichs-Gerichte, unverschlossen.

§. 164. Uebrigens behalten Wir Uns vor, Unsere Ritter-und Landschaft zu andern Convocations-und Deputations-Tägen zu berufen, und über Unsere und Unserer Lande besondere Angelegenheiten auf selbigen zu handeln.

§. 165. Doch sollen die Sachen, welche gesammter Ritter-und Landschaft Rechte und Pflichten antreffen, zu allgemeinen Land-Tägen heimgelassen bleiben.

Sechster Articul.

Von Land-Räthen und Land-Marschällen.

§. 166. Da in Ansehung der Zahl, Rechte, und Pflichten der Land-Räthe, sich Zeithero Zweifel ergeben; So ist darüber folgendes,

zur beständigen Gewißheit verglichen und vestgesetzt worden. Es sollen nämlich fortan in Unserm Herzogthum Schwerin Bier, und in Unserm Herzogthum Güstrow, inclusive des Stargardschen Crayses, gleichfalls Bier, mithin allemahl Achte würlliche, in Unseren und Unserer Ritter- und Landschaft Pflichten stehende, und in gedachten Unseren beyden Herzogthümern wesentlich angefassene Land-Räthe, bestellet seyn.

§. 167. Bey erledigten Land-Raths-Stellen, wollen Wir der Ritter- und Landschaft, und zwar desjenigen Herzogthums, in welchem sich die Vacanz eräuet, den unterthänigsten Vorschlag dreyer, im Lande angefassenen Personen, von dem eingeböhrnen oder recipirten Adel, zu jeder vacirenden Stelle, gnädigst gönnen, und aus solchen Präsentatis jedesmahl einen zum Land-Rath, so fort hinwiederum ernennen, auch denselben auf dem Land-Tage, da der unterthänigste Vorschlag geschehen, in Beyseyn derer von Ritter- und Landschaft, oder gleich nach dem Land-Tage, in Beyseyn einiger Deputirten von Ritter- und Landschaft, dazu beeydigen lassen, und zwar nach dem hier eingerücktem gewöhnlichem Formular:

Ich, N. N. gelobe und schwere, daß ich dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Christian Ludewig, Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ragueburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn ic. meinem gnädigsten Fürsten und Herrn, als jetzt regierendem Landes-Fürsten, treu und hold seyn, Seiner Herzoglichen Durchlaucht Landen und Leuten Bestes wissen, Schaden und Nachtheil meines äußersten Vermögens, abwenden und verhüten, in allen Berathschlagungen, dazu ich gefordert werde, das ehrlichste meinem besten Verständniß nach, hintenangesetzt aller Bewegnissen, so mich daran behindern könnten, rathen, was ich in Rathschlägen oder sonsten von Jhro Herzogl. Durchl. Fürstenthum und Landen Gelegenheit und Geheimnissen erfahren, und mir Rathswise anvertrauet werden wird,
Sei-

Seiner Herzogl. Durchl. und Dero Fürstenthum zum Nachtheil, Niemand offenbaren, sondern bey mir bis in die Grube verschwiegen behalten, an keiner Stelle und in keinen Rathschlägen, da Seiner Herzogl. Durchl. Person, Land, und Leuten etwas zum Nachtheil und Schaden, gefährlicher Weise, geredet und beschloffen werden soll, mich nicht finden lassen, und alles dasjenige in pflichtschuldiger gehorsamster Unterthänigkeit reden, thun, und handeln will, welches einem getreuen Rath von Ehren, löblicher Gewohnheit und Rechtswegen zu thun gebühret, und wohl anstehet. Alles getreulich und ohne Gefahrde, als mir **GOTT** helfe durch **JESUM CHRISTUM**.

§. 168. Bey einer jeden Veränderung an der Regierung, bleiben zwar die Land-Räthe, nach wie vor in ihrer Activität, sie müssen aber gleich andern Rätthen und Bedienten den vorbeschriebenen Land-Raths-Eyd erneuern, und gewöhnlicher massen ablegen. Wir wollen auch deren Rath, vermöge der Reverfalen von den Jahren 1572. Art. I. und 1621. Art. XXII. zu den Landes-Sachen in vorkommenden Nöthen, zuziehen und gebrauchen.

§. 169. Auch sollen vier von ihnen, nach der Wahl der Ritterschaft, den Reverfalen de Anno 1572. gemäß, Assessores beym Land- und Hofgericht seyn.

§. 170. Auf Land-Convocations- und Deputations-Tagen, wollen Wir einem jeden der anwesenden Land-Räthe und Land-Marschälle, hergebrachter massen, täglich Vier Reichsthaler zu seiner Defrayung aus Unserer Rent-Cammer, baar reichen lassen. Diese sollen von dem Tag der Einkunft, bis auf den letzten Tag des Schlusses, gerechnet und gezahlet werden.

§. 171. Die Berichte, Gutachten, und Vorstellungen, welche an Uns die Land-Räthe auf Unser Erfordern, oder aus eigener Bewegniß, oder nach dem Auftrage der Ritter- und Landschaft erstatten, sollen von einem jeglichem namentlich und eigenhändig unterschrieben, und die Umschläge darum mit dem angebohrnem Petschaft des Vorsitzenden, besiegelt werden.

§. 172.

§. 172. Der Begriff und Gebrauch des Nahmens eines besondern Land-Räthlichen Collegii aber, soll hiemit gänzlich untersaget seyn.

§. 173. Die Erb-Land-Marschälle anlangend; So hat deren Anzahl von dreyen überhaupt, nämlich einem im Mecklenburgischen, einem im Wendischen, und einem im Stargardischen Craysse, ihr beständiges Verbleiben.

§. 174. Auf Land-Convocations- und Deputations-Tagen, auch überhaupt bey allen Begebenheiten, da im Nahmen der Ritter- und Landschaft, Uns mündliche An- und Vorträge zu thun sind, führen die Land-Marschälle, nach der unter sich eingeführten Ordnung der Zeit und des Orts, das Wort, jedoch bleibt der Ritter- und Landschaft, wie sonst alle Wege frey, auch durch die Land-Räthe oder Deputirte, An- und Vorträge thun zu lassen.

§. 175. Uebrigens sollen die Land-Räthe und Land-Marschälle bey ihrem wohlhergebrachten Rang gelassen und geschüzet werden, also daß die Land-Räthe mit Unsern würllichen Geheimen-Räthen, und die Land-Marschälle mit Unsern Obristen, nach der Ancienneté, ihren Rang haben sollen.

Siebender Articul.

Vom Engern-Ausschuß.

§. 176. Damit Wir und Unsere Nachkommen der unbequemen Weitläufigkeit überhoben werden, in Landes-Angelegenheiten jedesmahl mit dem zahlreichen Corpore der Ritter- und Landschaft unmittelbar zu handeln; So haben Wir die von Ritter- und Landschaft längst beliebte Verfassung eines Engern-Ausschusses, in folgender Maasse, und für stets vergleichener Bestimmung, bestgesetzt.

§. 177. Es soll demnach der Engere-Ausschuß aus zween Land-Räthen, nämlich einem aus Unserm Herzogthum Schwerin, und einem aus Unserm Herzogthum Güstrow, inclusive des Stargardischen Craysse, dann Dreyen Deputirten der Ritterschaft, nämlich einem aus dem Mecklenburgischen, einem aus dem Wendischen, und einem aus dem

dem Stargardischen Crayse, ferner aus einem Deputirten der Stadt Rostock, und dreyen Deputirten der Border-Städte, Parchim, Güstrow, und Neuenbrandenburg, folglich überhaupt aus Neun Personen, welche Anzahl jedoch die Ritter- und Landschaft nach Gelegenheit der Umstände, mithin nach Gutbefinden, jedoch auf ihre Kosten, zu vermehren, jederzeit befugt bleibt, an und vor ihm selbst bestehen.

S. 178. Diesem Engern-Ausschuß soll hiemit der Begriff und das Recht eines, die gesammte Ritter- und Landschaft vorstellenden Collegii, aus Landes-Fürstlicher Macht und Hoheit, zu ewigen Zeiten, für Uns und Unsere Nachkommen, regierende Herzogen zu Mecklenburg beygelegt, und bestätigt seyn, um die Ritter- und Landschaftlichen Angelegenheiten an und bey Uns, folglich inn- und aufferhalb Landes zu besorgen.

S. 179. Die Wahl der zum Engern-Ausschuß zu bestellenden Personen, soll auf Land-Tägen, oder andern gemeinschaftlichen Conventen, der Ritter- und Landschaft Willkühr und Freyheit überlassen seyn und bleiben. Nur, daß der Engere-Ausschuß, wie hiemit und Kraft dieses geschieht, in der Gestalt und Befugniß eines besondern Collegii, bey jeder Veränderung an der Regierung von Unseren Nachkommen, regierenden Herzogen zu Mecklenburg, ausdrücklich bestätigt werden soll.

S. 180. Jedoch soll der Engere-Ausschuß für ipso jure confirmiret, angesehen und gehalten werden, so bald er darum bey der Landes-Herrschaft schriftlich Ansuchung gethan haben wird. Der Aufenthalt und die Zusammenkunft der zum Engern-Ausschuß gewählten Glieder, bleibt hiemit allenthalben unbenommen und uneingeschränkt.

S. 181. Wir wollen auch die an Uns, von dem Engern-Ausschuß ergehende Vorstellungen und Memorialien in den Ritter- und Landschaftlichen Angelegenheiten, gnädigst annehmen, und darauf jedesmahl, nach Befinden, gerecht-gnädigste Resolutiones ertheilen.

S. 182. Damit nun bey den schriftlichen Expeditionen und Berrichtungen des Engern-Ausschusses, alle Wege desto mehrere Ordnung und Glaubhaftigkeit walten möge; So ertheilen Wir Unserer
Neunzehntes Buch. Rit
E c

Ritter- und Landschaft hiemit ein eigenes, zum Gebrauch des Engern-Ausschusses gewidmetes Landes-Siegel, in der Maasse und Gestalt, wie es zu beständiger Beybehaltung allhier abgemahlet ist:

(L. S.)

§. 183. Mit diesem Siegel soll er alle, die Ritter- und Landschaft zusammen und gemeinschaftlich angehende Sachen und Ausfertigungen, besiegeln. Selbiges soll auch von Nachkommen zu Nachkommen, als das wahre Ritter- und Landschaftliche Siegel, beybehalten, und gebrauchet werden.

§. 184. Was aber diejenigen Sachen und Ausfertigungen betrifft, welche nicht die Ritter- und Landschaft insgemein, sondern die Ritterschaft allein angehen; So ertheilen wir Unserer Ritterschaft das auch hiebey gemahlte

(L. S.)

besondere Innsiegel, dessen sie sich in ihren alleinigen Angelegenheiten und Ausfertigungen, mit eben dem Gesetz der ewigen Unwandelbarkeit, zu gebrauchen haben soll.

§. 185. Hiebenebst soll hiemit für stets vestgesetzt seyn, daß alle von dem Engern-Ausschuß an Uns ergehende Vorstellungen, Berichte, und Memorialien in Ritter- und Landschaftlichen gemeinen Sachen, jederzeit von dem vorsitzenden Landrath, oder in Abwesenheit der beyden Landräthe, von dem ältesten Ritterschaftlichen Deputirten, und dem ersten Städtischen Deputirten, eigenhändig unterschrieben, diejenigen aber welche die Ritterschaft nur allein, ohne Verbindung mit den, die eigentliche Landschaft ausmachenden Städten betreffen, von dem vorsitzenden Landrath, und einem Ritterschaftlichen Deputirten, mit eigenhändiger Namens-Unterschrift beglaubiget werden sollen.

§. 186. Der vorbeschriebenen Siegel bedienet sich Ritter- und Landschaft zu allen Berichten, Vorstellungen, und Memorialien an Uns sowohl, als in andern ihren Expeditionen: und soll sich dabey jederzeit des rothen Wachsens gebrauchen.

§. 187. Im übrigen stehet der Engere-Ausschuß, wenn er zu be-
lan-

langen, als Beklagter alle Wege in erster Instanz, unter einem Unserer Landes-Gerichte, welches der Kläger erwählen will.

§. 188. Doch bleibt dem Engern-Ausschuß, nach Maaßgebung Unserer Landes- und der Reichs-Gesetze, an die Reichs-Gerichte zu appelliren, allerdings frey. Gestalt dann von Unseren Gerichten denen Appellationen des Engern-Ausschusses, welche Unseren Landes-Gesetzen, und besonders Unserm Privilegio de non appellando nicht entgegen sind, der ungehinderte starke Lauf, mehrern Inhalts des unten vorkommenden 21sten Articuls vom Justitz-Wesen, gelassen werden wird und soll.

§. 189. Uebrigens bleibt der Ritter- und Landschaft alle Wege unbenommen, dem Engern Ausschuß so wohl die Besorgung des Contributions-Wesens, als der andern, die Ritter- und Landschaft betreffenden Angelegenheiten, inn- und aufferhalb Landes, in gemessener Instruction und Vollmacht, ihrer Willkühr und besten Gelegenheit nach, aufzutragen.

§. 190. Wir und Unsere Nachkommen, wollen auch dasjenige, was der Engere Ausschuß im Contributions-Wesen, oder in andern Landes-Sachen, sothaner obhabenden Vollmacht nach, vornehmen und ausrichten wird, der Gestalt, als geschehe es von Ritter- und Landschaft selbst, ansehen und dafür halten lassen.

Achter Articul.

Von der Landes-Fürstlichen Gesetzgebungs-Macht.

§. 191. Wann es der Wohlstand und die Ruhe einer jeden Regierung erfordert, daß die Grenzen der Landes-Fürstlichen Macht, Gesetze zu geben, ihre gemessene Bestimmung haben; So ist von Uns, um auch hierunter die Wohlfart und Zufriedenheit Unserer Unterthanen aller Stände zu befördern, folgendes nach den Regeln der natürlichen Billigkeit, und der wohlhergebrachten Landes-Verfassung gemäß, in Gnaden versprochen und vestgesetzt worden.

§. 192. Es theilen sich demnach die Landes-Ordnungen und Constitutiones hauptsächlich in zwei Classen.

Zur Ersten gehören die, welche Unsere Aemter, Domänen, und Cammer-Güter, mithin die darinn gefessene Unterthanen, und Unsere eigene, in Unsern besondern Pflichten stehende Bediente, allerley Wesens, betreffen.

Zur Andern Classe aber gehören diejenige, welche Unsere gesammte Lande, mit Inbegriff der Ritter- und Landschaft angehen.

§. 193. Was nun die Erste Classe betrifft; So bleibt Uns und Unsern Nachkommen an der Regierung, darinn Verordnungen, Gesetze, und Constitutiones, bester Unserer Gelegenheit und Willkühr nach, zu machen und ergehen zu lassen, allerdings unbenommen und vorbehalten.

§. 194. Anlangend aber die andere Classe; So zertheilen sich die darinn zu erlassende Gesetze und Ordnungen, wiederum in zween Grund-Sätze: Nämlich

1) in solche Verordnungen und Gesetze, welche gleichgültig, jedoch zur Wohlfart und zum Vortheil des ganzen Landes absichtlich und diensam sind: und hingegen

2) in solche, welche die wohlervorbene Rechte und Befugnisse Unserer Ritter- und Landschaft, gesamt, oder besonders, jedoch in Ansehung des einen Theils, dem andern unnachtheilig, berühren.

§. 195. Wann nun in jenen gleichgültigen, es sey in Justitz-Policey- und Kirchen-Sachen, oder worinn es wolle, von Uns und Unsern Nachkommen eine allgemeine Landes-Verordnung und Constitution zu erlassen ist; So sollen die von Ritter- und Landschaft auf öffentlichen allgemeinen Land-Tagen, oder wenigstens, wann periculum in mora, die Land-Räthe, und der ganze Engere-Ausschuß darüber mit ihren rathsamen Bedenken und Erachten vernommen werden. Bevor solches erstattet ist, ergeheth die Publication der Verordnung nicht.

§. 196. Würde aber das erforderete Bedenken in der dazu von Uns gesetzten, nach Bewandniß der Umstände räumlich zu gönnenden Zeit,

Zeit, nicht eingehen; So bleibt Uns mit der Publication, dessen ohne erwartet, zu verfahren, allerdings frey und unbenommen.

§. 197. Wir wollen übrigens auf der Ritter- und Landschaft, oder der Land-Räthe und des Engern-Ausschusses Vernehmlassung und Erinnerungen, alle billigmäßige Landes-Väterliche gnädigste Aufmerksamkeit wenden, und im Werk spüren lassen: Jedoch Unserm Landes-Fürstlichem hohen Juri statuendi mit solcher gnädigen Vernehmung nichts vergeben.

§. 198. Im letzteren Fall aber, da die zuerlassende Verordnung, den Gerechtfamen Unserer Ritter- und Landschaft entgegen laufen, oder von deren Minder- oder Abänderung die Frage seyn sollte, wollen und sollen Wir und Unsere Nachkommen, ohne Unserer Ritter- und Landschaft ausdrückliche Bewilligung nichts verhängen.

§. 199. Gestalt Wir hiemit in Gnaden zusagen, daß Wir in Landes-Constitutionen, ohne vorhergegangene öffentliche Anträge und Berathschlagungen auf allgemeinen Land-Tagen, und darauf erfolgte freye Bewilligung Unserer Ritter- und Landschaft, ichtwas, welches ihren habenden Privilegien, Reversalen, Gerechtigkeiten, und Verträgen zuwieder, keinesweges verordnen, noch der Ritter- und Landschaft etwas neuerliches auflegen, weniger die, auf Unsere Domainen und Cammer-Güter gerichtete Constitutiones, auf Ritter- und Landschaft ausziehen, noch darnach in Unseren Gerichten gegen Ritter- und Landschaft erkennen lassen wollen. Wie dann alles, was dem zuwieder bisher geschehen, hiemit aufgehoben und abgestellet seyn soll.

§. 200. Uebrigens behalten Wir Uns und Unserer Ritter- und Landschaft hiemit ausdrücklich bevor, die hiebevorigen Verordnungen und Constitutiones, in Gleichförmigkeit dieser Grund-Sätze, respective, nach vorgenommener Rath-Pflegung und Beliebung, den jetzigen Zeiten allenthalben gemäß zu machen, und solche nach Gelegenheit zu ändern, zu bessern, zu erläutern, zu erklären, und zu vermehren.

Neunter Articul.

Von den Zusammenkünften der Ritter- und Landschaft, oder den sogenannten Landes-Conventen.

§. 201. Wann auffer den Landes-Convocations- und Deputations-tägigen Zusammenkünften, welche von Landes-Fürstlicher Obrigkeit wegen veranlasset und angeordnet werden, entweder die Ritterschaft für sich, oder die Ritter- und Landschaft durch Bevollmächtigte Deputirte, zum Behuf ihrer Angelegenheiten, öffentlich zusammen zu kommen, nöthig finden; So wollen Wir zwar des Landes Bestens halber dieselben nicht verhindern.

§. 202. Damit aber gleichwohl alle Unordnung und Anstößigkeit vermieden, mithin alle Gelegenheit zu künftigen Irrungen, in Ansehung der Freyheit der Zusammenkünfte, abgeschnitten seyn möge; So soll es deswegen hierunter auf folgende zwei Regula für stets gesetzt seyn.

Daß nämlich,

1) die Zusammenkünfte derer von der Ritterschaft in den Aemtern, nach wie vor, ganz uneingeschränkt seyn und bleiben:

Dagegen aber

2) ein, von dem Engern Ausschuss nöthig befundener, oder sonst von der Ritter- und Landschaft zusammen, oder von der Ritterschaft und von den Städten, und zwar jeden Theils für sich, beliebter und ausgeschriebener Convent, jedesmahl der Zeit und dem Ort nach, mittelst unterthänigsten Memorials, entweder von dem Engern-Ausschuss, oder nach Verschiedenheit des Convents, von den Landrathen, oder von den Vorder-Städten, gemeldet, und darauf, jedoch ohne weitere darüber zu erwartende ausdrückliche Landes-Fürstliche Verstattung, unaufhältlich ins Werk gesetzt werden soll.

§. 203. Die von solchen Conventen an Uns abgeschickte Deputirte, wollen Wir gebührend hören, die Briefe und Supplicationes von ihnen, auch sonst aufferhalb Land- und Deputations-Tagen, nach Befund deren geziemenden Einrichtung, annehmen, und darauf nach Recht und Billigkeit, gnädig-gewierige Resolutiones ertheilen.

Sehen

Zehender Articul.

Vom Münz-Wesen.

§. 204. Als bey jetzigen Zeiten das Münz-Wesen in Unseren Landen, und mit dem, sowohl der wucherliche Lauf und Werth der neuen Zweydrittel-Stücke, als auch der, je länger je mehr überhandnehmende Ueberfluß der geringhaltigen Geld-Sorten, und die daraus entstehende Steigerung des Preises aller guten silbernen und güldenen Münze, zu Abwendung offenbahren Nachtheils und Schadens, Unserer gesammten Landes-Einwohner, ein Landes-Obrigkeitsliches-Einsehen erfordert; So versprechen Wir Unserer Ritter- und Landschaft, daß Wir, so gleich nach dem Schluß dieses Vergleichs alle Kosten und Bemühungen dahin anwenden lassen wollen, damit, nach vormahligem alten Fuß und Herkommen in Unseren Landen, solche Münz-Sorten wiederum gangbar und gebig werden mögen, gegen welche Unsere gesammte Landes-Eingeseffene und Unterthanen, aller zu ihrem Verkehr, Handel, Wandel, und Credit-Wesen irgend benöthigter, grober, und anderer Münz-Sorten in Silber und Gold, auch außershalb Landes, und in Unsern benachbarten Staaten selbst, zu billigern Preisen und umsonst, jedesmahl habhaft werden können.

§. 205. Es soll auch Unsere Ritter- und Landschaft kraft dieses für stets dahin versichert seyn und bleiben, daß sie und ihre Nachkommen in ihren Erlegnissen an Uns und Unsere jetzige oder künftige Renterey und andere Cassen, zu Bezahlung eines eigenen, so genannten Mecklenburgischen Courant-Geldes, nie gehalten seyn, sondern ihre Abgaben und Erlegnisse jedesmahlen in solchen Münzen, die in Unsern Landen gäng- und gebig seyn werden, zu entrichten, Fug und Rechte haben soll.

§. 206. Uebrigens werden Wir das Münz-Wesen zu seiner Zeit auf Land-Tagen mit Unserer Ritter- und Landschaft in Berathschlagung ziehen, und nach vernommenem Bedenken, Unsere Landes-Fürstliche Verordnung, nach Maafgebung des Achten Articuls, zum gemeinen Besten Unserer Landes-Eingeseffenen darüber ergehen zu lassen, nicht ermangeln.

Eils

Fiffter Articul.

Von den Anlagen der Ritter- und Land-
schaft unter sich.

§. 207. Das Recht, welches einer jeden Gemeinheit zustehet, unter sich selbst zu freywilligen Anlagen sich verbindlich zu machen, wollen Wir auch Unserer Ritter- und Landschaft nicht bekürzen.

§. 208. Damit aber auch darinnen fürs künftige Gewisheit und Ordnung erhalten werde, mithin Niemand sich mit dem Vorwand der Unwissenheit und Nicht-Bewilligung bey dem Abtrag der Anlagen schützen, weniger zur Ungebühr sich den gemeinen Lasten und Obliegenheiten entziehen möge; So soll es so wohl mit der Bewilligung als mit der Beytreibung der Anlagen folgender Gestalt gehalten werden. Die freywilligen Anlagen werden, der bisherigen Observanz nach, entweder

- I) auf Ritterschaftlichen Amts-Conventen, wie auch von den Landstädten unter sich, bey der Städte Zusammenkünften, oder
- II) auf allgemeinen Deputations-Conventen von der Ritterschaft allein, oder von Ritter- und Landschaft zugleich, oder endlich
- III) auf allgemeinen Land- und Convocations-Tagen von der Ritterschaft unter sich, oder von Ritter- und Landschaft mit einander, bewilliget und beliebt.

(I)

§. 209. Mit den auf Ritterschaftlichen Amts- wie auch auf den Städtischen-Conventen zu bewilligenden Anlagen, soll es der Gestalt gehalten werden, daß, wenn eine Anlage zu machen ist, das Ausschreiben zur Zusammenkunft, ausdrücklich zu Bewilligung der Anlagen, mit angezeigter Ursachen derselben, ergehe, und einem jeden insinuiert werde.

§. 210. Diejenige, welche erscheinen, werden nahmentlich in dem Protocollo angeführet, und machen per majora den Schluß.

§. 211. Diejenige aber, die auf das an sie, wegen der nöthigen Anlage ergangene Benachrichtigungs- und Einladungs-Schreiben, nicht erschienen sind, sollen, daserne bey dem Protocollo die Bescheinigung

gung der richtigen Insinuation des ergangenen Ausschreibens vorhanden ist, als hätten sie die Anlage wirklich bewilliget, angesehen, und zu deren Abtrag, durch gehörige Zwangs-Mittel angehalten werden.

§. 212. Wir befehlen auch Unsern gesammten Landes-Gerichten hiemit gnädigst und ernstlich: daß sie auf die von den Amts-Deputirten, oder von den Vorder-Städten einzubringende, vorgedachtermaßen eingerichtete Bewilligungs-Protocolla, als auf klare Hand und Siegel, so fort die Execution, ohne einigen Anstand, ergehen lassen, und die Säumigen mit ihren, eine weitläufigere Erörterung erfordernden Einwendungen, nach beygetriebenen Anlagen, zum besondern Proceß verweisen sollen.

§. 213. Betreffend hiernächst

(II)

die auf allgemeinen Deputations-Conventen von der Ritterschaft allein, oder von Ritter- und Landschaft zugleich, zu bewilligende Anlagen; So soll der Engere-Ausschuß in dem Ausschreiben zur Zusammenkunft, ausdrücklich die Nothwendigkeit, und Ursache, warum eine Anlage zu bewilligen? anzeigen.

§. 214. Die Deputirte der Aemter, oder wenn die Anlage allgemein ist, auch die Vorder-Städte, sollen hienächst auf den auszusprechenden Amts-oder Städtischen Conventen, in der unterm Num. I. vorgeschriebenen Ordnung, sich über den Punkt der zu bewilligenden Anlage instruiren lassen, und auf dem Deputations-Convent, wobey die Mahmen der anwesenden Deputirten dem Protocollo, wie gewöhnlich, vorangesezt werden, darüber, nach der Mehrheit der Stimmen, einen Schluß fassen, und selbigen ad Protocollum geben. Die solcher Gestalt bewilligte Ritterschaftliche oder Ritter- und Landschaftliche Anlagen sollen von allen, auch den dissentirenden und überstimmeten, ohnweigerlich, in den freywilligen Kasten abgetragen werden.

§. 215. Zu Beytreibung der also bewilligten, und mittelst Extractus des Deputations-Convents-Protocollis zu bescheinigenden Anlagen, soll von Uns der Engere-Ausschuß ein Mandatum de exequendo an die Landes-Executores, und die Ordres an die Chefs Unserer Milice,

zu Hergebung der allenfals dazu nöthigen Mannschafft, auswürken, welche Wir niemahls versagen, sondern unweigerlich in Gnaden geschehen lassen wollen, daß gedachte Executores, nach der von dem Engern-Ausschuß, ihnen zuzustellenden Specification und zu ertheilenden Instruction, die Restanten von den Säumigen per Executionem beytreiben, und an den Kasten der freywilligen Einflüsse abliefern.

§. 216. Was endlich

(III)

die auf allgemeinen Land- und Convocations-Tagen von der Ritterschafft unter sich, oder von Ritter- und Landschaft mit einander, zu bewilligende Anlagen betrifft; So soll der Engere-Ausschuß selbige auf dem Ante-Comitial-Convent vorläufig, zu weiterer Kundwerdung, an alle und jede ad Protocollum anzeigen, und hienächst auf dem Land- oder Convocations-Tage, in förmlichen Vortrag bringen. Welchem-nächst die mehresten Stimmen der Gegenwärtigen darüber den Schluß machen, die Abwesende, oder vorher Wegreisende aber, als ausdrücklich consentirende, angesehen, und zum Abtrag, da nöthig, executive angehalten werden sollen.

§. 217. Mit der Execution wird gleicher Gestalt, wie bey Num. II. bestgesetzt ist, verfahren, nämlich also: daß von Uns der Engere Ausschuß, die nöthige Mandata de exequendo, und Ordres an die Chefs Unserer Milice, ausbringe. Und wie Wir diese Execution niemahls versagen oder aufhalten werden und wollen; Also sollen die Landes-Executores dabey lediglich nach der Specification und Instruction des Engern Ausschusses zu verfahren, schuldig seyn.

§. 218. Zu allen, in vorhin bemerkten dreyen Nummern beschriebenen, und in der vorbestimmten Ordnung fürs zukünftige auszuschreibenden, und zu bewilligenden Anlagen, wollen Wir Innhaltts Unserer, oben im ersten Articleul gegebenen Versicherung, den Beytrag von den, seit Antritt Unserer Regierung, zu Uns und Unseren Domainen gekommenen adelichen Güthern, jederzeit ohnweigerlich thun lassen.

§. 219. Wie denn auch die Klöster, und die in Unserm Rostock-schen District belegene, oben im dritten Articleul benannten Güther, nicht
wenig

weniger die den Stadt-Cämmereyen und Deconomien zuständige Dörfer, Güther, Ländereyen, und Stücke, auch Priester-Bauern, (jedoch diese drey Letztere nur in dem Fall, wenn sie vormahlen der Ritterschaft erweislich gehört) so wie Ritter- und Landschaft zu den, bereits von der Ritterschaft alleine, oder von Ritter- und Landschaft zusammen besetzten, oder ferner zu beliebenden Ritter- und Landschaftlichen Anlagen, den schuldigen Beytrag nach Proportion leisten sollen.

§. 220. Zu den Ritter- und Landschaftlichen Anlagen, die mit zu der Stadt Rostock, und des gemeinen Landes Besten, und von der Stadt mit zu bewilligen sind, giebet dieselbe, der Landes-Verfassung gemäß, auffer ihren Land-Güthern und Dörfern, nach wie vor, den zwölften Theil.

Zwölfter Articul.

Von gemeinen Landes-Ausgaben, oder sogenannten Necessarien.

§. 221. Indem die natürliche Billigkeit erfordert, daß Ritter- und Landschaft die Ausgaben in gemeinen Landes-Angelegenheiten gemeinschaftlich tragen; So ist auch nichts natürlicher, als daß, zu Vermeidung allen Mißverständes und Streits über den Begriff und Umfang der gemeinen Landes-Angelegenheiten, zum Zweck der gemeinen Landes-Ausgaben, etwas Gewisses vestgesetzt, und dadurch sowohl aller einseitiger Vorthail, als auch alle einseitige Beschwerung, gehoben werde. Die gemeine Landes-Ausgaben betreffen entweder ordentliche jährliche, oder außerordentliche Ausgaben.

§. 222. Zu denenjenigen Landes-Ausgaben, welche von Ritter- und Landschaft zu den jährlichen ordentlichen gerechnet werden, wollen Wir, zum Beweis Unserer, zu Unserer Ritter- und Landschaft begenden Landes-väterlichen Huld, für Unsere Domainen, dann auch für Unsere gesammte Land-Städte, die jährliche Summe von Zwölf Tausend Reichsthaler, in der Münz-Sorte und Valeur, wie die Ritter- und Landschaftliche Contribution alljährig erleget wird, nämlich für Unsere

Domainen Sechs Tausend Rthlr. in neuen Zweydritteln, und Sechs Tausend Rthlr. in Couranter gäng- und gäbiger Münze, für Unsere Land-Städte, hiemit der Gestalt versichern und versprechen, daß solche Acht Tage vor Weinachten zur Hälfte, und in den ersten Acht Tagen der Fasten zur andern Hälfte, baar an den Land-Kassen bezahlet, im unverhofften Säumungs-Fall aber, Uns von dem jährlichen Ritterchaftlichen Contributions-Ertrag, abgezogen werden sollen und mögen.

§. 223. Unsere Ritterchaft aber, soll ihren Antheil zu den ordentlichen jährlichen Landes-Ausgaben auf ihre steuerpflichtigen Hufen zu legen, und die Hufen-Steuer darnach zu erhöhen, freye Macht haben. Jedoch ist die Verhöhung der Hufe jährlich auf Land-Tägen anzuzeigen, und zugleich mit in dem, Landes-Fürstlich zu erlassenden Contributions-Edict, zu verkündigen.

§. 224. Wegen des Beytrags des Stargardischen Crayses zu den gemeinen Ausgaben, hat sich Unfre Ritter- und Landschaft bester Gelegenheit nach zu vergleichen.

§. 225. Unfre Erb- unterthänige Stadt Rostock, hat sich ihres Theils dahin erklärt, jährlich zu den Landes-Necessariis Zweytausend Reichsthaler neue Zweydritteln zu entrichten, und in den Land-Kassen zu liefern.

§. 226. Was nun solcher Gestalt jährlich von gesammten, zu den gemeinen Ausgaben beytragenden Theilen aufkommt, darüber soll Ritter- und Landschaft, ohne jemahls an Uns und Unfre Nachkommen darüber Rechnung ablegen zu dürfen, nach ihrem Gutbefinden und Wohlgefallen, zu schalten und zu walten haben.

§. 227. Was hingegen die Ritterchaft alleine, oder die Ritter- und Landschaft zusammen, unter dem Nahmen der außerordentlichen Nothwendigkeiten und Verwendungen gebrauchen möchte, das ist durch besondere Anlagen aufzubringen, in Ansehung deren, im vorhergehenden Articul Vorsehung geschehen ist, bey welcher es alle Wege sein Verbleiben hat.

§. 228. Was endlich Wir mit Ritter- und Landschaft unter dem Nahmen der außerordentlichen Nothwendigkeiten und Verwendungen, welche das Beste und Wohl des ganzen Landes betreffen, gebrauchen möchten, das ist durch besondere von Uns und Ritter- und Landschaft deßfalls zu bewilligende Anlagen, aufzubringen: Wozu Unsere Domainen sowohl, als die Ritterschaftliche Güther und Städte gemeinschaftlich beytragen sollen. Und wollen Wir Uns, in Ansehung Unserer Domainen, des Beytrags nicht entäußern, sondern den dritten Theil dazu, baar, ohne Kürzung, und ohne einige Einrede und Behelf, an den Land-Kasten allemahl unweigerlich, entweder entrichten, oder von der Contribution kürzen lassen.

§. 229. Diejenigen Ausgaben aber wovon ein Stand allein Nutzen und Vortheil hat, trägt derselbe auch für sich allein.

§. 230. So werden auch die Schulden der Ritterschaft und der Städte von jedem Theil privative getragen, mithin trägt die Ritterschaft ihre Schulden, so wohl in Abbürdung der Zinsen, als der Capitalien, allein, und die Städte haften gleicher Gestalt ihrer besonderen Schulden halber, nur für und unter sich allein.

§. 231. Was endlich die Proceße betrifft; So werden solche in gemeinen Ritter- und Landschaftlichen Angelegenheiten, oder, wenn die Sache gleich einen Landstand allein, oder ein oder mehrere Glieder desselben angieng, jedoch zu einem Landes-Gravamine qualificiret wäre, auf Ritter- und Landschaftliche Kosten, mittelst gemeinschaftlicher Anlagen geführt. Belangen sie aber Ritterschaftliche oder Städtische Sachen allein, wobey kein Landes-Gravamen obwaltet; So fallen auch die erforderlichen Kosten jedem Theil allein zur Last.

Dreyzehender Articul.

Vom Mälzen, Brauen, und Brandweint-Brennen auf dem Lande.

§. 232. Der Punkt des Brauens zum feilen Verkauf und zu Belegung der Krüge auf dem Lande, ist dahin verglichen worden: daß alle

auf dem Lande, in Unsern Cammer-Güthern sowohl, als in den Ritterschafftlichen und übriger Eingefessenen Güthern belegene Krüge, welche auf und binnen zwey Meilen von den Städten belegen sind, schuldig und gehalten seyn sollen, das benöthigte Bier aus der nächsten Stadt in solcher Distanz zu nehmen, damit innerhalb Jahrsfrist, nach Vollziehung dieses Vergleichs, den Anfang zu machen, und fortan zu continuiren, der Gestalt: daß diejenigen Krüge, welche in vorigen Zeiten von ein-oder anderer, in vorbereiteter Distanz gelegenen gewissen Stadt, mit Bier versorget worden, verbunden seyn sollen, wenn diese Städte durch glaubhafte Specificationes, Urkunden, oder sonsten erweislich machen können, daß sie selbige Krüge in den nächsten zwanzig Jahren vor Anno 1700. mit Bier verlegt haben, aus solchen Städten fernerhin ihr Bier zu nehmen. Jedoch soll den andern Städten, wie auch Unserer Cammer, und denen von der Ritterschafft jeglichen Orts, vorbehalten seyn, ihren rechtlichen Gegenbeweiß bezubringen.

§. 233. Hiernächst sollen keine, in gemeldeter Distanz belegene Krüge, von der Verbindlichkeit, das Bier aus einer auf oder binnen zwey Meilen belegenen Stadt zu nehmen, ausgenommen oder eximiret seyn, als nur alleiniglich diejenige, wovon binnen Jahresfrist, nach geschlossenem Vergleich, erweislich gemacht werden kann, entweder, daß solche Krüge vor dem Jahr 1686. in verhandenen Fürstlichen Lehns- und Concessions-Briefen (die originaliter zu produciren) mit verlihen und concediret, oder auch, daß Unsere Cammer, die Ritterschafft, und Eingefessene, solche Krüge, entweder selbst, oder durch ihre Krüger, mit Bier zu belegen, eine von ihnen beweisliche Gerechtigkeit, oder den Gebrauch vor Anno 1682. über Rechtsverjährte Zeit gehabt: Jedoch bleibt den Städten ihr Gegenbeweiß vorbehalten.

§. 234. Die Belegung aller dieser obgedachten Krüge, ist unter diesen Conditionen den Städten zugestanden: daß daselbst gegen einen billigen, nach den currenten Preis des Gerstens eingerichteten und proportionirten Entgelt oder Werth, jederzeit ein gutes, gesundes, und starkes, von Hopfen und Malz, (mit Ausschließung aller sonstigen Ingredienzien und Kräutereyen) gebrauetes Bier, in guter Sonnen-Maasse, à 64 Kannen, überlassen und geliefert werden solle.

§. 235. Zu dem Ende 1) jährlich in jeder Stadt, zu zweo verschiedenen Zeiten, als um Martini und Fastnacht, durch zweene unverdächtige, und dazu besonders in Eyd genommene Personen aus der Gemeine, und zweene aus dem Magistrat, nach dem wahren Korn-Preis, auch der Bonité des Biers, die Taxe der Tonne Bier gesetzt werden, 2) dem Krüger oder Käufer frey stehen soll, von welchem Bürger in derjenigen Stadt, wohin der Krug vorgedachtermaassen gehöret, er das Bier in selbst beliebiger Quantität nehmen und sich liefern lassen, oder selbst abholen wolle: Als über welches respective liefern und Abholen, sich Käufer und Verkäufer zu vergleichen haben: und 3) keine sogenannte Brauer-Zunft, dem Landmann zum Präjudiz, in den Städten jemahlen aufgerichtet, auch kein Reihe-Brauen eingeführet werden, noch ein oder ander obrigkeitlicher Zwang eintreten, sondern jedem brauenden Bürger, mit welchem der Krüger, oder dessen Guths-Herr am besten handeln und auskommen kann, der Verkauf des Biers, ohne Abgisten an die Stadt, frey bleiben, also der Krüger an keinem gewissen Bürger oder Brauer gebunden seyn soll.

§. 236. Es soll auch Uns und jedem Guths-Herrn frey bleiben, wenn er dabey sein Conto findet, seine Krüge ohne Wiederrede aufheben, von einem Orte zum andern legen, imgleichen neue anrichten zu können.

§. 237. Wenn auch von dem brauenden Bürger entweder schlechtes Bier, zum Schaden, sonderlich des reisenden Mannes und der sitzenden Gäste, geliefert werden, oder auch nicht genug Bier, ob es gleich bestellet gewesen, vorräthig seyn, folglich der Krüger vergeblich solches zu fordern, reisen, darnach warten, und daher in Kosten und Schaden gesetzt werden sollte; So soll ein solcher Brauer auf diesen Fall, für das erste mahl, einen Reichsthaler (vorbehältlich der weitern Obrigkeitlichen Ahndung) und bey ferneren dergleichen Fällen, das Duplum und Triplum, und so nach Proportion, dem Schaden leidenden Krüger zu seiner Indemnisation, zu bezahlen schuldig seyn, und dazu ohne Unkosten und Aufenthalt des Krügers oder seines Guths-Herrn, durch die Stadt-Obrigkeit auf die kürzeste und leichteste Art, executive angehalten werden.

§. 238.

§. 238. Sollten sich auch wieder Verhoffen in den nächst bele- genen Städten, daher die Land-Krüger ihr Bier nehmen, solche Um- stände hervor geben, daß es ohnmöglich wäre, daraus Bier zu erhal- ten; So sind die Krüger verbunden, aus einer andern, auf zwei Mei- len belegenen Stadt, das Bier immittelst, biß solche Unmöglichkeit cesfiret, zu nehmen.

§. 239. In dem Fall jedoch, da die Nnehmung des Biers, vor- kommenden Umständen nach, keinen Verzug leidet, bleibt es jedem Grund-Herrn frey, immittelst selbst beliebigen Rath zu schaffen.

§. 240. Den Bauers-Leuten und Einwohnern auf dem Lande, inclusive der Schmiede, Müller, Küster, und Schulmeister, soll nicht verstattet und zugelassen seyn, zum feilen Verkauf, sondern nur ledig- lich in ihrer Nothdurst, auch zur Erndte und zu Bauten, zu mülzen und zu brauen.

§. 241. Schwaches Bier oder Covent aber, zu ihrer täglichen Un- terhaltung und Nothdurst zu brauen, bleibt ihnen allen unbenommen.

§. 242. Was sie sonst zu Kindelbieren, Hochzeiten, Begräbnis- sen, und Gilden gebrauchen, haben sie aus den nächst belegenen Städ- ten oder Krügen zu nehmen.

§. 243. Den Schmieden und Müllern, die nicht zugleich Krüger sind, ist erlaubet, den so genannten Schmiede-und Mühlen-Covent, ih- ren Schmiede-und Mühlen-Gästen, ohne Entgeld zu schenken. Hin- gegen soll Unserer Cammer, der Ritterschaft, und den übrigen Landbes- güterten, auch deren Pächtern und Pensionarien, nicht weniger den Predigern und ihren Wittwen, ferner allerdings frey bleiben, auch künftig niemahls verwehret seyn, oder werden, so viel zu ihrem und der ihrigen eigenen Gebrauch, und Behuf ihrer Haushaltung, und Aus- richtungen, auch Bauten, von nöthen ist, von ihrem selbst gebauetem Korn, zu mülzen und zu brauen.

§. 244. Das Mülzen aus eigen-gebauetem Gersten, bleibt Unse- rer Cammer, der Ritterschaft, und den Landbegüterten allerdings, nach wie vor, frey; Nur wird wegen solchen Mülzens, dieses hiedurch den Städten versprochen und versichert, daß das, auf dem Lande gemachte
Malz,

Maß, nicht in die Mecklenburgischen Städte zum feilen Verkauf gebracht, oder auf dem Lande zum Verkauf abgesetzt werden solle.

S. 245. Es soll der Bürger und Verkäufer des Biers, dem Krüger über fünf Tonnen Bier, im ganzen Jahr nicht borgen, damit die Schuld, beyden Theilen zum Schaden, nicht gehäufet werde. Hingegen sollen die Krüger denjenigen Bürgern und Verkäufern des Biers, welchen sie berührtermassen schuldig geworden sind, in leidlichen Tage- oder Monaths-Fristen solche Schuld bezahlen, dazu ihnen die Obrigkeit der verschuldeten Krüger, in aller Kürze, rechtlich behülflich seyn soll.

S. 246. Weil die Glas-Hütten unter die Krüge überall nicht zu rechnen sind; So soll es einem jeden Eigenthümer derselben, alle Wege frey bleiben, dieselben mit Bier und andern Bedürfnissen, von ihren Höfen selbst zu versorgen, oder sich deshalb mit den Hütten-Meistern, bester Gelegenheit nach, zu vergleichen. Jedoch auch der Gestalt: daß die Hütten-Meister damit keine Krügerey oder Häckerey zum Verkauf für andere, ausser ihren Hütten-Leuten, treiben.

S. 247. Ingleichen ist Unsrer Cammer, der Ritterschaft und den Landbegüterten, auch deren Pächtern und Pensionarien, hiemit durchgehens reserviret, daß, wenn sie Arbeits-Leute, als Gräber, Rader, Dröschler, Decker, Säger, Zimmer- und Mauer-Leute, oder andere Handwerker, Arbeits-Leute, und Künstler, auf ihren Güttern und Dörfern in Arbeit stehen haben, sie dieselbe nach Gefallen mit Bier und andern Bedürfnissen, von ihren Höfen selbst versehen können.

S. 248. Wann sich aber finden sollte, daß einer oder der andere auf dem Lande wieder den Inhalt dieses Articuli handeln würde; So soll die Stadt, die Interesse daran hat, denjenigen Beamten, vom Adel, oder Landbegüterten, unter welchem der Contravenient gefessen, denselben nahmkündig machen, da dann die Obrigkeit des Orts dem Contravenienten das Brau-Zeug zu nehmen, und ihn in fünf Reichsthaler Strafe zu verdammen, auch ihm ferner dergleichen Contravention ernstlich zu verbieten hat.

S. 249. Würde die Obrigkeit aber darin säumig seyn; So kann
 Neunzehntes Buch. E e die

die klagende Stadt den Fiscalem, eines Unserer Landes-Gerichte excitiren, damit sowohl gegen den Uebertreter, als auch gegen dessen Obrigkeit, der Ordnung nach, gerichtlich, aber summariter verfahren, und dieselbe citiret werden möge, um anzusehen, daß sowohl der Uebertreter in die Strafe von fünf Reichsthaler, und Verlust des Brau-Zeugs, als auch des Uebertreters connivirende Obrigkeit, in Strafe bis auf dreyßig Reichsthaler, und in die Unkosten verfallen sey, und erklärt werde.

§. 250. Anlangend das Brandwein-Brennen auf dem Lande, wird hiedurch vestgesetzt, daß Unserer Cammer, der Ritterschaft, und den Landbegüterten, und ihren Pensionarien, Behuf ihres Viehes und der Land-Nahrung, solch Brennen des Brandweins und desselben Verfilberung auf dem platten Lande, ausserhalb Unserer Städte, in Aukern und Dyhöfen, ferner nach Belieben zustehen, auch insonderheit denen von der Ritterschaft und Landbegüterten unverwehret seyn solle, ihre Krüge damit zu versehen, doch daß auch diesen Krügem unbenommen und nicht verboten seyn soll, Franz- auch gute abgezogene Brandweine, den Reisenden und ihren andern Gästen zum Besten, aus den Städten holen und verschenken zu dürfen.

§. 251. Dagegen versprechen Wir Unsern Städten, daß sie in Unsern Aemtern und Domainen, die Krüge mit Brandwein belegen sollen.

§. 252. Gleichwie hiernächst das freye und ungezwungene Commercium ein grosses Theil der Landes- und eines jeden Eingefessenen Wohlfarth mit ausmacht; Also ist hiedurch vestgesetzt worden, daß Unserer Cammer, denen von der Ritterschaft, und übrigen Landbegüterten, ihren Pächtern und den Ihrigen, solch ungehindertes freyes Commercium, mit allen dem, was sie auf den Güthern, und durch ihre Oeconomische Sorge und Fleiß bauen, ziehen, und erwerben, als Korn, Vieh, Wolle, Flachs, Hampf, Obst, Honig, Hopfen, Wachs, Butter, Käse, und mit allen andern Guths-Produkten, sowohl en gros, als en detail, in- und ausserhalb Landes, frey und beliebigst zustehen, und also allerdings gänzlich reserviret und versichert bleiben solle.

S. 253. Weil auch alle auf dem Lande wohnende, Kaufmannschaft, Krämerey und Häckerey treibende Leute, dem Publico, und insonderheit den Städten, nachtheilig zu seyn geachtet werden; So ist bewilliget und geschlossen worden, daß solche Leute zu keiner Zeit weiter auf dem Lande geduldet werden sollen.

S. 254. Welchem nach diejenigen, die in Unsern Cammer-Güthern und unter der Ritterschaft etwa wohnen, und dergleichen Gewerbe treiben mögten, dahin angehalten werden sollen, daß sie sich binnen Sechs Monaten, nach Vollziehung dieses Vergleichs, hinweg und etwan nach den Städten, um daselbst künftig ihr Gewerbe zu treiben, verfügen müssen.

S. 255. Weil auch die Städte sich noch immer beschweren, daß sich sowohl Leute, welche auf dem Lande gessen, als auch fremde herum vagirende, und, den Städten zu Hülfe, nichts contribuierende Juden und Krämer finden, welche Hopfen, Honig, Felle, Flachs, Federn, und Wachs, vor-auf- und wegkaufen, um damit hernach zu wuchern; So sollen solche Leute hinfort in Unsern Aemtern so wenig, als in den Ritterschaftlichen Gütern geduldet, und solche Vor- und Aufkäufereyen von niemanden betrieben werden. Doch soll es hiemit durchaus nicht das Absehen haben, der Freyheit des Commercii, so wenig directe als per indirectum Einhalt zu thun, mithin bleibt den Ausländern, als Quedlinburgern, Sachsen, und anderen Fremden, unbenommen, den Land-Leuten ihr Vieh und übrige Producten abzukaufen und wegzuführen.

S. 256. Ferner soll in den Städten und auf dem Lande, das schädliche Hausiren fremder Krämer und Juden aufferhalb Jahrmarkts, abgeschaffet werden, jedoch ausgenommen die Glas- und Oltäten- auch Hechel-Träger, Leinwand-Händler, Sieb-Macher, und Scheeren-Schleifer, welche aber in einer Unserer Städte das Bürger-Recht, so ihnen auch nicht geweigert werden soll, gewinnen, und, wenn sie nicht Bürger werden können, dennoch in einer Unserer Städte, zu den Landes-Oneribus etwas billiges mit beytragen sollen, worüber ihnen ein Obrigkeitlicher Schein des Orts zu ertheilen, welcher von ihnen, auf Erfordern, zu produciren ist.

§. 257. Alles was in diesem Articul verglichen ist, soll in Unseren Aemtern und Cammern-Gütern eben auf dieselbe Art, Zeit, und Maasse, wie in den Ritterschaftlichen Gütern, und hinwiederum in diesen durchaus, wie in jenen, beobachtet werden. Maassen die Ritterschaftlichen Güter hierin vor Unseren Aemtern und Cammer-Gütern, im mindesten nicht zu belästigen, sondern hierunter allemahl eine Gleichheit gehalten werden soll.

§. 258. Wessen Unsere Ritterschaft sich im vorstehenden mit Unseren Land-Städten verglichen, dessen hat Ritter- und Landschaft sich auch mit der Stadt Rostock in allen Punkten vereinbaret.

Vierzehender Articul.

Von Handwerkern auf dem Lande.

§. 259. Damit wegen der Handwerker auf dem Lande künftig hin alles in klarer Maafgebung bestehe; So ist für stets verglichen und vestgesetzt: daß auffer den Glas-Hütten-Meistern, Zieglern, Kalkbrennern, und Müllern, auch Sägern, Deckern, Lementierern oder Klemern, und dergleichen, keine Handwerker auf dem Lande gehalten oder geduldet werden sollen, als bey jedem Gut

- 1) Ein Grob-Schmid mit einem Gesellen.
- 2) Ein Grob-Rademacher zur alleinigen Verfertigung der, zur Land-Wirthschaft nöthigen Baur- und Bau-Wagen, ohne Gesellen.
- 3) Ein Grob-Leinweber überhaupt mit drey Tauen.
- 4) Ein Bauer-Schneider ohne Gesellen.
- 5) Ein Mauer-Mann ohne Gesellen. Falls aber jemand keinen Maurer haben will, kann er einen Zimmermann mit einem Gesellen halten. Ist aber der Müller schon ein Zimmermann, so stehet ihm dennoch frey, einen Maurer dabey zu halten.
- 6) Ein Tischler ohne Gesellen.
- 7) Ein Schusticker ohne Gesellen, jedoch daß dieser nicht auch neue Schuster-Arbeit, wie die Rahmen haben mag, zu machen sich unterfange.

§. 260. Die Schmiede, die Maurer, die Zimmer-Leute, und Fischler auf dem Lande, sollen es mit einem Amte oder einer Zunft in einer Unserer Städte zu halten schuldig seyn.

§. 261. Den auf dem Lande befindlichen Müllern und Zimmer-Meistern soll frey seyn, die Mühlen und Gebäude neu zu bauen, und im Stande zu halten.

§. 262. Alle vorstehende Handwerker überhaupt sollen keine Arbeit aus den Städten zu verfertigen übernehmen.

§. 263. Dahingegen sollen die Stadt-Obrigkeiten schuldig seyn, dafür bestens zu sorgen, daß die, von den Land-Leuten in den Städten bestellte Arbeit, vorzüglichst befördert, tüchtig verfertiget, und zur abgeredeten Zeit geliefert, auch deren Preis nicht über die Gebühr gesetzt werde.

§. 264. Gestalt denn in diesen und dergleichen Fällen, wenn nämlich von dem Land-Mann über ein- oder andere Handwerker in den Städten solcherhalb Beschwerde geführt, wis auch hinwiederum, wenn von den Handwerkern aus den Städten, wieder die Land-Leute, wegen Zurückhaltung des verdienten Lohns, in foro competente, und zwar eines jeden seiner ersten Instanz, geklaget würde, respective sowohl von dem Magistrat in den Städten, als von dem Guts- und Gerichtsherrn auf dem Lande, unpartheyische und prompte Justiz summariter, auch auf Unkosten des unrechthabenden Theils, administriret werden soll.

§. 265. Gleich auch Wir so fort nach Vollziehung dieses Vergleichs, fordersamst die Verordnung ergehen lassen wollen, daß in vorberregten, und allen übrigen, in diesen ss. weiter berührten Fällen, bey Unsern Landes-Gerichten ebenermassen summariter verfahren, und den etwanigen Appellationibus in solchen Fällen kein Effectus suspensivus, sondern lediglich devolutivus gestattet, und der succumbirende Theil, allemahl in die Kosten, auch der temere appellans überdem in eine gewisse Pön condemniret werde.

§. 266. Im übrigen bleibt der Ritterschaft zuvorderst frey, alles dasjenige, was ihre eigene Unterthanen und Leute, ohne ein Handwerk

gelernt zu haben, verfertigen können, durch dieselbe für sich selbst, und für ihre Guts-Obrigkeit, zur eigenen Nothdurft verfertigen zu lassen, hiernächst auf ihren adelichen Höfen für sich und ihre Familie, auf eine Zeitlang, allerley Künstler, zu ihrer eigenen Nothdurft, zu halten.

§. 267. Wie denn auch einem jeden Landbegüterten frey bleibet, einen Schneider in Lohn und Livrée zu halten, welcher nach erhaltenem Abschiede, wenn er sein Handwerk weiter forts. hen will, von dem Amte mit einiger Strafe nicht beleet werden soll. Jedoch soll solcher Lohn-Bedienter, während der Dienst-Zahre, für andere Leute, unter keinerley Prätext arbeiten, noch ihnen solches verstatet werden.

§. 268. Zugleich aber soll Städtischer Seiten dahin gesehen, und dafür gesorget werden, daß den vom Lande wegziehenden Handwerkern, die Aufnahme in die Städte auf alle Weise facilitiret werde, damit diese Leute nicht nöthig haben, wegen Unmöglichkeit des Unterkommens in den Städten, entweder auf dem Lande zu bleiben, oder gar aus dem Lande zu gehen.

§. 269. Der Terminus, in welchem die übrigen Handwerker vom Lande abziehen sollen, ist auf Ostern des instehenden 1756sten Jahres bestgesetzt.

§. 270. Es sollen und werden auch Unsere Städte dahin sorgen, daß allemahl gute und tüchtige Handwerker und Künstler, so viel immer möglich, in den Städten gefunden, wie nicht weniger dieselben zu guter Aufsicht über ihre, in Arbeit stehende Leute auf dem Lande, und daß sie in Verding und Tagelohn, die Landbegüterte und die Zhrige, nicht gegen die Gebühr übersehen, und verdortheilen mögen, vermöge der, mit vorgehabten Rath und respective Einwilligung Ritter- und Landschaft, zu publicirenden Policiey-Ordnung, angehalten werden, damit dieselben nicht genöthiget werden, bey unverhoffer Ermangelung tüchtiger und billiger Handwerker in den Städten des Landes, fremde aufferhalb Landes, zu suchen.

§. 271. Wenn etwa zwischen Bau-Herrn und Handwerkern Streit entstehen mögte; So sollen die Zünfte und Aemter in den Städten, sich darunter nicht meliren, sich keiner Cognition anmassen, viel-

vielweniger zum Richter aufwerfen, sondern es soll die Untersuch- und Entscheidung dergleichen Streitigkeiten, der ordentlichen Obrigkeit jedes Orts überlassen werden, folglich auch den Handwerks-Zünften in den Städten nicht frey stehen, solche Verbindungen unter sich zu machen, daß inzwischen die Arbeit des Bau-Herrn liegen bleiben müsse.

§. 272. Sollte sich aber wieder Verhoffen solche Inconvenienz äussern, daß die Arbeit liegen müsse; So soll dem Bau-Herrn, um seinen Schaden zu verhüten, frey stehen, zu Vollführung seiner Arbeit, alsdann Leute zu nehmen, wo er will.

§. 273. Es soll auch jedem Land-Begüterten frey seyn, bey nöthigen Bauten, so Zimmer-Leute, wie alle übrige Handwerker, zu nehmen, aus welcher in Unseren Landen belegenen Stadt es ihm gefällig und beliebig ist, wenn sie daselbst zu finden und um landsittlichen Tagelohn arbeiten wollen. Wobey keinem Amte noch Meister gestattet werden soll, ihrem Mitmeister und Amtsgenossen zu verwehren, auf die von einem andern angefangene Arbeit zu gehen, oder dieselbe anzunehmen, noch durch Verboth, Schelt-Worte, oder sonst darunter etwas in den Weg zu legen. Immassen die Magistrate in den Städten hierüber alle Wege ernstlich halten sollen.

§. 274. Daferne nun jemand von Handwerkern auf dem Lande dem Inhalt dieses Articuls entgegen handeln würde; So soll dem Amte desselbigen Handwerks in der nächstbelegenen Stadt frey stehen, durch zwey bis drey Abgeordnete ihres Mittels, der Obrigkeit des Orts, woselbst der Contravenient befindlich, solches geziemend anzuzeigen, worauf dann solche Obrigkeit entweder selbst, oder durch jemand der Ihrigen, mit Zuziehung vorgedachter Amts-Abgeordneten, bey dem angegebenen Contravenienten deshalb genaue Nachsuchung anzustellen hat, und, im Fall die Contravention wirklich befunden würde, nicht nur das verbothene Arbeits-Stück der Obrigkeit des Orts versalten seyn, sondern auch von derselben der Contravenient mit willkührlicher Strafe beleet, und zu Erstattung der, so wohl dem Gerichte, als den abgeordneten Amts-Meistern verursachten Unkosten, nach obrigkeitlicher billiger Ermäßigung, angehalten, und anbey demselben anderwei-

derweitige Contravention, bey künftiger schweren Strafe, nachdrücklich untersaget werden soll.

§. 275. Das Ausfallen aber aus den Städten gegen die Pflücker, oder so genanntes Böhn-Hasen-Jagen, soll gänzlich, bey willkürlicher Strafe, verbotten seyn. Die dergleichen sich unterstehen, sollen von der Obrigkeit des Orts, woselbst solcher Unfug begangen würde, den Rechten nach, als Friedens-Störer, gestrafet und angesehen werden.

§. 276. Sollte aber die Obrigkeit selbst, diesem Articul zuwider, dergleichen Handwerks-Leute, in ihren Gütern oder Gerichten, nicht nur hegen, sondern auch zum Nachtheil der Städte dieselben ihr Handwerk treiben lassen; So haben alsdann die Städte eine solche Obrigkeit bey Unseren Landes-Gerichten zu belangen, und dieserwegen alle rechtliche Satisfaction zu suchen.

§. 277. Alles was obstehet, soll in Unseren Aemtern und Cammer-Gütern, um der nöthigen und nützlichen Gleichförmigkeit willen, gleicher Gestalt, und zu gleicher Zeit, beobachtet werden.

§. 278. Was in obigem zwischen Unseren Aemtern und den Ritterchaftlichen Güthern an der einen, und Unseren Land-Städten an der andern Seite, verglichen worden, dessen hat sich auch die Stadt Rostock in allen Punkten mit Unserer Ritter- und Landschaft vereinbahret.

§. 279. Uebrigens bleibet allen denjenigen, die von ihren Gütern die Grenz- oder Mark-Fleckens-Gerechtigkeit, mithin das Recht allerley Handwerker zu halten, und sonstige bürgerliche Nahrung zu treiben, rechtlich zu beweisen und zu behaupten vermerken, solches vor Unseren Landes-Gerichten auszuführen unbenommen und vorbehalten.

Fünfzehnder Articul.

Von den Zöllen, wie auch von Damm- Brücken- und Wege-Geldern.

§. 280. In Ansehung der Zölle, lassen Wir es bey dem XVten
Articul

Articul der Reversalen vom Jahr 1621. und dem darinn für stets vestgesetztem alten Herkommen, ohne einige Erhöhung, der Gestalt, daß gleichwohl ein jeder bey seiner hergebrachten Exemption und Freyheit unbeeinträchtigt verbleiben soll.

§. 281. Wir wollen hiernächst die beweislichen Mißbräuche bey den Zoll-Bedienten und sonst überhaupt Landes-Fürstlich abschaffen.

§. 282. Neue Zölle wollen Wir aber hinführo nicht anlegen, und daß es irgendwo geschehe, nicht gestatten, mithin weder Zoll-Stangen, noch Verwarnungs-Bretter, auf den adelichen Güthern, wo dergleichen nie gewesen, setzen, auch keine neuerliche Wege, auffer den hergebrachten gewöhnlichen Land-Strassen, um der Zölle willen, vorschreiben lassen.

§. 283. Es sollen auch die, nach dem Jahr 1621. etwa angelegte oder gesteigerte Zölle, als neue, und solche, die unstatthast und abzustellen sind, angesehen und herunter gesetzt werden.

§. 284. Begebe sichs auch, daß Wir einen Zoll zu verlegen Uns gemüßiget sänden: Ritter- und Landschaft aber könnte sodann rechtlich darthun, daß aus solcher Verlegung ihr einiges Nachtheil erwüchse; So soll dieselbe damit gehört, folglich die Verlegung so eingerichtet werden, daß niemand gegründet zu Klagen, Ursache haben soll.

§. 285. Es soll auch von den Schafen, welche im Lande bleiben, und bey dem Umzug der Schäfer von einem Ort zum andern, und nicht zum Verkauf an Fremde getrieben werden, kein Zoll gefordert werden.

§. 286. Wir wollen auch nicht gestatten, daß Unsere Zoll-Bediente, mit übermäßigen, und mehr als einen Schilling austragenden Gebühren für Päster-Zettel, oder andern ungebührlichen Forderungen und Neben-Geldern jemand belästigen. Betreffend aber die Zoll-Freyheit der Ritterchaft insonderheit; So soll ihnen selbige nicht nur von allem, zu ihrer Haushaltung bedürfenden Vieh, und sonstigen Zubehör, imgleichen von allen, zu Erbau- oder Besserung ihrer Wohnhäuser, Scheuren, Ställe, und anderer Gebäude auf den adelichen Gütern erforderlichen Materialien, sondern auch ausdrücklich von ihrem Vieh, Korn, Flachs, Hampf, Butter, Käse und Honig, auch von der
 Neunzehntes Buch. I f Wolle

Wolle und dergleichen, so sie auf ihren Gütern gebauet und entübriget, und entweder daselbst, oder in Unseren Städten, oder aufferhalb Landes verkauft, folglich mit allen übrigen Producten, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, ungekränkt hiemit versichert und gelassen werden. Gestalt Wir auch solche Freyheit auf ihre Pächter hiemit erstrecken.

§. 287. Damit nun hiebey kein Unterschleif vorgehe; So sollen die von Adel bey Unsern Zoll-Stäten jedesmahl taugliche, und mit eigenhändiger Unterschrift derer von Adel und Eigenthümer, oder in deren Abwesenheit, von bevollmächtigten Verwaltern oder Pächtern, und beygedrucktem Gerichts-Siegel eines jeden Gutts-Herrn, versehene Pässe, worinn, zu Vermeidung aller Unrichtigkeit und Zweifel, alles und jedes, die Zoll-Stäte berührendes, Stück für Stück, eigentlich und richtig angegeben ist, vorzuzeigen schuldig, aufferdem aber keiner Unserer Zoll-Bedienten gehalten seyn, die Zoll-Freyheit Mags finden zu lassen.

§. 288. Alle übrige vorhin nicht berührte Sachen, welche auf den Ritterschaftlichen Güthern verfertigt werden, und nicht zu den natürlichen Producten gehören, noch aus den Producten gemacht, sondern durch die Kunst hervor gebracht, und zum Verkauf aufferhalb Landes bestimmt sind, mithin aufferhalb Landes abgesetzt und verfahren werden, erlegen den hergebrachten Zoll, nach wie vor, unweigerlich.

§. 289. Stünde auch noch in andern Stücken, das in den Reversalen zum Grunde gesetzte alte Herkommen der Ritterschaftlichen Zoll-Freyheit entgegen; So wollen Wir, Innhalts vormahliger Landes-Fürstlicher Erklärung, geschehen lassen, daß die alten Zoll-Register, mit Zuziehung Ritterschaftlicher Deputirten, mit möglichstem Fleiß nachgesehen werden. Wie Wir denn auch solchen Falls die alten Zoll-Rollen und Zoll-Register, die vor dem Jahr 1621. errichtet sind, mit Benennung der im Lande befindlichen Zoll-Stäten, auch mit Bestimmung der etwanigen Gebühr für Papier-Zettel, und anderer Foroderungen oder Neben-Gelder, aufs neue drucken, und unter Unserm Innsiegel in allen Zoll-Stäten anschlagen lassen wollen.

§. 290. Es sollen auch die Zoll-Bediente ihrer unziemlichen Gemächlichkeit halber, die Reisende mit Vieh und Gütern aufzuhalten, oder sich ungestümer und empfindlicher Begegnung zu unterfahren, durchaus ihnen nicht beygeben lassen. Gestalt ihnen solches hiemit, bey Vermeidung der schwersten Strafe, untersaget seyn soll.

§. 291. An den Orten, wo im Jahr 1724. zu Besser- oder Abkürzung der gewöhnlichen und alten Zoll-Strassen, und zu mehrerer Bequemlichkeit der Reisenden, Dämme, Brücken, und Wege verfertigt sind, und dafür bis hieher ein billiges für jedes Pferd oder für jeden Wagen, womit diese Brücken, Dämme, oder Wege berührt werden, genommen ist, daselbst hat es bey dem Stand und Besiz sothanen Jahrs, sein Bewenden.

§. 292. Jedoch wollen Wir nicht gestatten, daß bey künftiger Abkürzung oder Besserung der öffentlichen Land-Wege, etwas mit Zwang oder Sperrung, unter dem Nahmen von Damm-Wege- oder Brücken-Geld, einseitig und neuerlich aufgebracht werde: Sondern Wir wollen in Fällen, da die Nothdurft eine Aenderung oder Besserung öffentlicher Land-Wege erfordern sollte, die Sache auf Land-Tägen abhandeln, oder, wo Gefahr mit dem Verzug verknüpft ist, gleichwohl das unumgänglich versügte, nachher an Ritter- und Landschaft gelangen lassen, und deren Nothdurft darüber in Gnaden hören, mit hin darauf, nach Maaßgabe des VIIIten Articuls, attendiren.

Sechszehender Articul.

Von Jagd- und Holz-Sachen.

§. 293. Bey dem Jagd-Wesen überhaupt, versichern Wir Unserer Ritterschaft und den übrigen Land-Begüterten, hiemit in bester Form gnädigst, daß Wir es deßhalb bey dem XIXten Articul der Re-verfalen vom Jahr 1621. grundsätzlich, ein- für allemahl vollkommen verbleiben lassen wollen.

§. 294. Dem zu Folge wollen Wir keinem Unserer getreuen Unterthanen an seiner Jagd-Gerechtigkeit, die er über rechtsverwährte

Zeit rechtmäßig hergebracht, geruhiglich gebraucht, und noch jezo im Besiß hat, einige Behinderung, Kränkung, oder Beeinträchtigung widerfahren lassen, weniger, daß solches von den Unsrigen geschehe, verstaten. Gleicher Gestalt soll es wegen der überlaufenden Hunde, und wegen Verfolgung und Aufnehmung des angeschossenen Wildes über die Grenzen, nach dem angezogenem Articul der Reversalen, schlechterdings gehalten werden.

§. 295. Es bleibt demnach wegen der Jagden und deren Gebrauchs, lediglich bey dem Buchstab der Pollicey-Ordnung vom 2ten Julii 1572. und dem darinn enthaltenen Verboth von Fastnacht bis Jacobi.

§. 296. Unter diesem Verboth ist jedoch das Feder-Wildpret nicht begriffen. Nur daß sich der Jagd nach selbigem, pfleglich, und mit Mäßigung gebraucht werde.

§. 297. Es sollen auch in diesem Verboth, der Regul nach, auf dem Unsrigen, Unsere Jagd-Bediente und Beamte allerdings mit begriffen seyn. Gestalt sie hiermit ausdrücklich befehliget seyn sollen, die verbothene Zeit, bey Vermeidung schwerer Strafe, genau zu beobachten.

§. 298. Es bleibt Uns aber unbenommen, den Unsrigen jederzeit, durch sonderbahren Befehl, die Fällung und Lieferung des, bey Unserer Hofstaat nöthigen Wildes, ohne jedoch der Ritter- und Landschaft Felder im geringsten zu berühren, gemessen aufzugeben.

§. 299. In Ehren- und Noth-Fällen, nämlich zu Hochzeiten, Kind-tausen, und Begräbnissen, sonst aber nicht, soll einem jeden von der Ritterschaft, und von den Land-Begüterten, welcher die Jagd-Gerechtigkeit hat, auch selbst in der verbothenen Zeit, ohne Meldung bey Uns, und ohne eine besondere Verstattung von Uns erhalten zu müssen, nach Nothdurft etwas Wildes zu fällen, auch die Berghane, wilde Gänse, Endten, und Haasen, ohne Unterscheid der Zeit, jedoch mit der, schon oben bedungenenen wirthlichen Mäßigung, zu schiessen erlaubt seyn.

§. 300. Die Pollicey-Ordnung vom Jahr 1572. Tit. 13. soll nicht auffer dem Fall, da mehrere von verschiedenem Geschlecht eine Feld-

Feld-Mark zusammen inne haben, und einer darinn weniger denn vier Hufen, und der andere mehr besizet, erstreckt werden.

§. 301. Wir wollen auch den neuen Lehn-Briefen eine, der hergebrachten und erweißlichen Jagd-Gerechtigkeit des Orts nachtheilige Bedingung, und wider Willen abgenöthigte Verzicht, nicht einverleiben, auch in Ansehung der alten Lehn-Briefe und der darinn enthaltenen Jagd-Verleihung, nichts versängliches zu oder abthun lassen.

§. 302. Nicht weniger ist die, von Seiten eines und des andern Vasalli oder Inhabers, vormahls etwa geschehene Renunciacion der Jagd, nicht zum Präjudiz der Agnaten zu erstrecken, sondern es soll solche Renunciacion, wenn das Lehn auf die Agnatos devolviret wird, sofort cessiren.

§. 303. Entstände aber über die Jagd-Gerechtigkeit, sie verstehe sich von der hohen oder niedern Jagd, ein Zweifel oder Widerspruch; So soll Unser Forst- und Jagd-Collegium darunter mit Eathandlung nichts vornehmen, sondern darüber vor Unserm Hof- und Landgericht in gehöriger Ordnung, Recht zu geben und zu nehmen, hiemit angewiesen seyn.

§. 304. In Ansehung der Uns nach dem Inhalt der Reverfalen bishero zugestandenen Vor-Jagden in den adelichen Gütern, wollen Wir für Uns und Unsere Nachkommen Unserer Ritterschaft dahin einen Beweis von Unserer Landes-väterlichen Liebe und Mildigkeit, hiemit gegeben haben, daß Wir Uns sothaner Vorjagd von nun an für alle Zeiten verzeihen, und Unse Ritterschaft, samt allen Land-Begüterten, welche dieser Vorjagd-Gerechtigkeit unterworfen gewesen, davon entlediget erklären. Wie Wir dann solches hiemit für Uns und Unsere Nachkommen wissentlich thun, Uns der Vorjagd gänzlich begeben, mit hin Unse Ritterschaft samt allen Land-Begüterten von der Schuldigkeit, die Landes-Fürstliche Vorjagden auf ihren Feldern zu erleiden, für jetzt und stets frey- und losgesprochen haben wollen.

§. 305. Findet übrigens Ritter- und Landschaft rathsam oder nöthig, daß von Uns eine, den jezigen Umständen und Zeiten gemäße allgemeine Wild- und Jagd-Ordnung erlassen werde; So wollen Wir

derselben unterthänigstes Erachten in Gnaden darüber vernehmen, und darauf nach Befinden mit Erlassung einer solchen Ordnung nicht entstehen.

§. 306. Wegen des, nur vor kurzer Zeit erst in Unsere Lande und zu Unseren Gehegen gebrachten Fannen-Wildes, ist hiemit vestgesetzt und versichert, daß von nun an, innerhalb Sechs Jahren, sothane Fannen-Wild, wenn es etwa aus- und auf Ritter- und Landschaftliche Felder treten mögte, von niemanden geschossen werden, nach Verlauf solcher Jahre aber, einem jedweden, welcher die Jagd-Gerechtigkeit nach hohem Wilde, Innhalts des XIXten Articuls der Reverfalen vom Jahr 1621. hergebracht, und in Besiß hat, das Jagen und Schiessen nach Fannen-Wild, unverwehret und erlaubt seyn soll.

§. 307. In Ansehung der Holz-Fällung in den adelichen Gütern, behält es bey dem, unterm 24 Februar. 1750. von Uns, zum allgemeinen Landes-Besten erlassenen, und hiebey unterm Num. IX. mit gedrucktem Patent, in allem durchgängig sein Bewenden. Jedoch mit dieser Erklärung, daß 1) diejenigen Allodial-Güter, welchen in den, von Uns oder Unsern Vorfahren darüber ergangenen Allodial-Verleihungen, besondere Rechte und Freyheiten darunter beygeleget worden, auf keinerley Art benachtheiliget oder eingeschränkt seyn, und daß 2) alle Lehn-Güter jährlich zwölf Stück Eichen und funfzig Stück Büchen, ohne Anzeige und Schuldigkeit zur Consens-Suchung, ein mehres aber nicht, zum Verkauf zu fällen, hiemit für stets berechtiget erkläret seyn sollen.

§. 308. Wann bey Lehn-Gütern ein mehrers verkauft wird, sollen die Consens-Gebühren, Innhalts der Reverfalen, auf ein halbes von Hundert vestgesetzt bleiben. Im übrigen soll das, in Unserm hiebey gedruckten Patent angezogene Edict vom 16ten Junii Anno 1702. an und für sich niemahl allegiret, noch in Gebrauch gesetzt werden.

Siebenzehender Articul.

Von Einquartirung, und Verpflegung Unser Truppen.

§. 309. Unsere Ritter- und Landschaft ist und bleibt, nebst den
Elb-

Clöstern und Dörtern des Rostockischen Districts, von allem Beytrag, zu Bezahlung und Verpflegung Unserer Truppen, gänzlich befreyet, in dem Wir solche lediglich auf Unsere Kosten zu errichten und zu unterhalten, gegen die verglichene jährliche Landes-Contribution zu Garnisons-Fortifications-Legations-Kosten, zu Reichs-Deputations- und Crayß-Tägen, auch Cammer-Zielern, Uns hiemit bündigst verpflichten.

§. 310. Wie es aber bey Obdach und Lager-Stat in den Städten für Unsrer Militz sein Bewenden hat; Also versprechen Wir insonderheit Unsrer Ritterschaft hiemit gnädigst: daß sie und ihre Hintersassen, von aller Einquartirung und Verpflegung Unsrer Militz, sie bestche in Infanterie oder Cavallerie, oder wie sie sonst Nahmen haben mögte, zu allen Zeiten und in alle Wege frey seyn und bleiben solle.

§. 311. Gleicher Gestalt sollen Unsere Land-Städte mit Bequartirung Unsrer Cavallerie gänzlich verschonet werden.

§. 312. Wegen Unsrer Leib-Garde zu Pferde aber, und wegen der Service-Tabelle, für die dabey bestellte Officiers sowohl, als sonst, behalten Wir Uns eine nähere Vergleichung mit Unseren Städten, worüber nachhin genau gehalten werden soll, bevor.

§. 313. Es soll auch Ritter- und Landschaft mit Lieferungen zu Magazinen, mit Aufforderung ihrer Unterthanen und Angehörigen zu Fortifications- und Schanz-Arbeiten, und Herbeyführung der dazu erforderlichen Nothwendigkeiten, oder stat dessen mit Geld-Beyträgen, außer den allgemeinen Reichs-Crayß- und Landes-nöthigen Rettungs-Fällen, allerdings stets verschonet seyn und bleiben.

§. 314. Wann über Verhoffen diese Unsere Versicherung überschritten, oder hintangesezet werden wollte, soll die Abstellung aller Ungebühr, und die Erstattung der Kosten sowohl als des wiederrechtlich geforderten, so fort ohne Weitläufigkeit von Uns verfüget werden.

§. 315. Wegen Desertion Unsrer Militz, und der deßfalls zu machenden allgemeinen Vorkehrung, wollen Wir nächstens, nach vernehmenem rathsamen Erachten, auch respective Einwilligung Unsrer Ritter- und Landschaft eine besondere Constitution ergehen lassen.

§. 316. In Ansehung der Städtischen Beschwerden, wegen der

Ein

Einquartierung und Service-Gelder, wollen Wir Uns so fort nach geschlossenem Vergleich, nach Anleitung vormahliger Landes-Fürstlicher Resolutionen und der Billigkeit, mit den Städten einer solchen Ordnung vergleichen, daß keiner Stadt vor der andern zu einigen Beschwerden Ursache übrig bleiben solle.

Achtzehender Articul.

Von fremder Truppen Marschen,
und Durch-Marschen.

§. 317. Nachdem bereits der Ritter- und Landschaft in dem XXXVIIIten Articul der Reversalen vom Jahr 1627. Landes-Fürstlich versichert worden, daß keine Lauf-Plätze und Durchzüge in und durch hiesige Herzogthümer und Lande, oder je anderer Gestalt nicht, dann auf Maas, wie in den Reichs-Abschieden versehen, verstattet werden sollen; So lassen Wir es bey dieser Versicherung hiemit und Kraft dieses nochmahls für stets bewenden.

§. 318. In unverhofften Fällen aber, wo eine auswärtige überwiegende Macht vordringen wollte, ist hiemit Unser gnädigstes Versprechen, für Uns und Unsere Nachkommen, daß Wir Uns, eines gewaltigen Unternehmens und Einfalls halber, bey der Reichs-Versammlung oder bey dem Crayse, und sonst aller dienlichen Orten, mit Unsern Beschwerden nachdrücklich melden wollen, damit dem Lande des zugefügten Schadens halber, vollkommene Gnugthuung und Erstattung geschehe, mithin der Reichs-Executions-Ordnung gemäß, Unseren Landen überhaupt, und Ritter- und Landschaft insonderheit, alle öffentliche und gemeine Sicherheit wiederfahren möge.

§. 319. Wann Wir auch die Vergütung sothaner Exactionen oder eine etappenmäßige Bezahlung erlangen; So wollen Wir solches den Ständen kund machen, und sollen mit derselben Zuziehung den Damnificatis pro rata des erlittenen Schadens, diese Indemnifications-Gelder ausgezahlt werden.

S. 320. Uebrigens soll im ganzen Lande die Billigkeit und Gleichheit zu dreyen gleichen Theilen, zwischen Domainen, Ritterschaft, und Städten, beobachtet, keine Gegend für die andere, kein Stand für den andern, mit Einquartierung, Schatzungen, und Marschen beschweret, ein jeder Marsch den gradesten Weg geleitet, und den beschwerten Dörfern, durch billigen Beytrag von den verschont gebliebenen, Vergütung geleistet werden, als in welchem Fall die Stadt Rostock den zwölften Theil, Verfassungsmäßig beyträgt, auch im Fall die Stadt Rostock selbst gelitten, nach Maaße des erwiesenen Schadens, vom Lande, in Verfassungsmäßiger Proportion, indemnificiret wird.

S. 321. Jedoch wollen Wir in jetzt gedachten Fällen, aus Landes-väterlicher Milde, und besonderer Zuneigung für Unsre Land-Städte, die Uns zustehende Tertiam von der Quote der Stadt Rostock, hiesmit zu ihrer Erleichterung, abgetreten und versichert haben.

S. 322. Damit nun hierunter Ritter- und Landschaft destomehr gesichert werden möge; So soll ihr nicht nur frey stehen, in obigen Begebenheiten, jederzeit die nöthig gefundene Vorstellungen und Erinnerungen unterthänigst einzubringen, sondern Wir versprechen auch hiemit gnädigst, daß Unsern Landes-Fürstlichen Commissarien, allezeit Ritter- und Landschaftliche Deputirte zugesüget werden sollen, umb Zeit und Art wie die Marsch-Route einzuleiten, nebst der ganzen Einrichtung und Repartition der Quartiere und Lieferungen, wie die Mahmen haben mögen, ordentlich und richtig auszumachen.

S. 323. Zu dem Ende soll Ritter- und Landschaft von allem zeitige Nachrichten ertheilet werden, damit ihre Deputirte den zu haltenden Conferenzen, und der Formirung der dazu gehörigen Entwürfe, beywohnen können.

S. 324. Bey militärischer Einquartierung lassen Wir es schließlich bey dem Herkommen, Kraft welches die Rostockischen Dörfer zu denen Aemtern, worinnen sie belegen, gezogen werden müssen, allerdings bewenden.

Neunzehender Articul.

Von den Leibeigenen Unterthanen
der Ritter- und Landschaft.

§. 325. Wir und Unsere Nachkommen wollen und werden überhaupt Unserer Ritter- und Landschaft, die Landes Clöster, und Rostock- schen Gemeinschafts-Orter mit eingeschlossen, in Ansehung des Zustandes und Wesens der Leibeigenschaft, und der damit behafteten Unterthanen und Bauersleute, nie Zweifel oder Hinderniß machen, hingegen alle Wege ernstlich darüber halten, und durch Unsere Landes Gerichte halten lassen, daß Innhalt der Reverfalen vom Jahr 1621. Art. XVI. die Bauersleute, die, ihnen um gewissen Pacht oder Zins eingethane Aufen, Aecker, oder Wiesen, daforne sie keine Erb-Zins- oder andere Gerechtigkeit gebührend zu erweisen, vermögend sind, dem Eigenthums- Herrn auf vorhergehende Loskündigung, wann sie solche auch vor un- denkllichen Zeiten besessen haben, mithin alles Einwands von Verjährung ungeachtet, ohnweigerlich und ohne Proceß-Weitläufigkeit abzutreten und einzuräumen schuldig seyn sollen.

§. 326. Wie denn auch Unsere Landes-Gerichte diejenigen, welche einige, dem Guts-Herrn zugehörige, den Bauern aber eingethane Stücke, ermeldten Bauern abgemiethet oder abgepachtet, demnach kein besseres Recht, als ihre Autores haben können, wieder die Guts- Herren zu schützen, sich nicht anmassen, sondern selbige vielmehr zu unweigerlicher Abtretung ihrer bishero inne gehalten Aufen, Aecker, und Wiesen &c. wenn die Sache bey selbigen Gerichten angebracht wird, sine ambagibus processus ernstlich anzuweisen, folglich so viel an ihnen, dem Asscurations-Recess den Nachdruck zu geben, gehalten seyn sollen.

§. 327. Würden aber die Bauersleute sich auf obberührte Erb- Zins- oder eine andere Gerechtigkeit berufen, und daher auf beschehene Loskündigung zu weichen, und die Grund-Stücke abzutreten sich weigern; So sollen die Adelsiche und Landbegüterte selbige so fort aus ei-
gener

gener Macht, und unverhörter Sache, den Rechten zuwider, zu vertreiben, oder zu verstoßen, nicht befugt seyn, sondern es soll den Bauersleuten, zu der ihnen obliegenden Beybringung ihres vermeintlich habenden Rechts, eine rechtsförmige Frist gesetzt, und nach kurzem beyderseitigem Verfahren, in Unsern Landes-Gerichten darüber was Rechtens, erkannt werden.

§. 328. Dahingegen werden und sollen Unsere Landes-Gerichte auf der Bauren Klage, wenn nicht zugleich ganz unerlaubte Thathandlungen und Umstände mit bescheiniget sind, nicht so fort Poenal-Mandata erkennen, sondern sich darunter nach den Reichs- und Landes-Gesetzen, wie schon im Art. III. der Reversalen vom Jahr 1572. zum Theil versichert worden, genau verhalten.

§. 329. Wann auch in solchen Processen, der eine oder andere Theil, die Verschickung der Acten zum Spruch auswärtiger Rechtsgelehrten, auf seine Kosten verlangen möchte; So soll ihm solche nicht versaget, sondern damit, wie gewöhnlich, ohne Aufenthalt der Sachen verfahren werden.

§. 330. Hiebenebst erneuern Wir auch die im XLIV. Articul der Reversalen vom Jahr 1621. schon gegebene Versicherung, daß Wir den Guts-Herren ihre ausgetretene Leibeigene oder Unterthanen auf gebühliches Ansuchen, nach Maafgabe der von Unseren in Gott ruhenden Vorfahren an der Regierung, weyland Herrn Herzogs Adolph Friedrichs, und Herrn Herzogs Gustav Adolphs Gnaden und Liebden, publicirten Gesinde-, Tagelöhner-, Bauer- und Schäfer-Ordnung d. a. 1654. Tit. 2. §. 9. beygebrachter Bescheinigung der Leibeigenschaft in Unsern Aemtern und Städten nicht aufhalten, sondern unweigerlich abfolgen lassen wollen.

§. 331. Und weil den leibeigenen Unterthanen nicht erlaubet seyn kann, wieder ihrer Herren Wissen und Willen sich in Krieges-Dienste zu begeben; So wollen Wir bey Unsern Officiers nachdrückliche Vernehmung thun, daß hinführo Niemand von solchen Leuten, auffer in vorkommenden Reichs-Crayß- und Landes-nothwendigen Rettungs-Fällen, geworben, am wenigsten aber mit Gewalt von den adelichen Gü-

tern und der Städte Dörfern und Höfen, auch den Closter-Gütern und Gemeinschaft-Dörtern, weggenommen werden sollen.

§. 332. Im Fall aber jemand mit Verschweigung seiner Leibeigenschaft sich unter Unsere Truppen begeben mögte, soll selbiger auf des Guts-Heren Ansuchung und Bescheinigung der Leibeigenschaft, unaufhältlich, ohne Entgeld, und so lieb dem Officier ist, alle durch die Verzögerung entstehenden Schäden und Kosten zu vermeiden, wieder loß- und dem Guts-Heren heraus gegeben werden.

§. 333. Auch wollen Wir, wie Wir bishero nicht gestattet, fremden Werbem fortan nicht erlauben, Unterthanen, oder sonst in Dienst stehende Personen, gegen den Willen ihrer Leibes- und Brod-Heren zu Krieges-Diensten anzunehmen. Wie Wir denn auch nach wie vor keine gewaltsame Werbung angefassener Bürger, oder der Handwerks-Purschen, noch sonstiger in den Städten sich aufhaltender Personen, weder fremden Werbem, noch auch Unsern eigenen Truppen, verstaten wollen.

§. 334. Was die Verlegung und Niederlegung der Bahren anlanget; So wollen Wir die Ritter- und Landschaft inclusive der Clöster und der Rostockischen Gemeinschafts-Dörter, bey ihrem Landsittlichen Eigenthums Recht, über ihre Leibeigene Guts-Unterthanen, und deren innehabendes Ackerwerk und Gehöfte, unbeschwert lassen, mithin ist und bleibt die Verlegung und Niederlegung einem jeden Guts-Heren, der Gestalt frey und unbenommen, daß er den Bahren von einem Dorf zum andern zu setzen, und dessen Ackerwerk zum Hof-Acker zu nehmen, oder sonst dasselbe zu nützen, Zug und Macht haben soll; jedoch mit der Maaße, daß alle und jede darauf haftende real-Pflichten und Lasten, nach wie vor, deshalb vom Gute getragen, und die verlegten oder niedergelegten Bahren, nach eines jeden Guts-Heren Con-venience, auch außser oder ohne Hufen, wieder untergebracht werden. Uebrigens aber sollen ihnen an den Orten, wohin sie verleget werden, keine neue Onera realia auferleget werden.

§. 335. Würde jemand ein oder mehrere Baur-Hufen, oder auch ein ganzes Dorf aus künmenen Stücken anrichten; So soll ihm solches

solches allezeit unbenommen, dabeneben aber ihm oder seinen Erben vorbehalten bleiben, solches nach seiner Convenience wieder eingehen zu lassen.

S. 336. So viel aber die gänzliche Niederlegung der Dörfer und Baurschaften betrifft, aus welcher Verarmung und Verminderung der Unterthanen entstehet; So soll solche eigenmächtige Niederlegung eines Dorfs, an sich in der Regul gänzlich verboten, hingegen ein jeder Eigenthums-Herr schuldig seyn, solches sein Vorhaben jedesmahl zu erst dem Engern Ausschuß anzuzeigen, welcher so dann an Uns davon seinen gutachtlichen Bericht erstattet, damit Wir darauf, wegen einer solchen, bey einem Gut vorgehenden in das allgemeine Beste einschlagenden Haupt-Veränderung, die Nothdurft weiter Landes-Fürstlich verfügen können.

Zwanzigster Articul.

Von Politischen Sachen überhaupt.

S. 337. Nachdem Unserer Ritter- und Landschaft von Unseren in Gott ruhenden Vorfahren an der Regierung längst versprochen worden, ein eigenes Mecklenburgisches Land-Recht in Druck gehen zu lassen; So wiederholen Wir solche Versprechung hiemit in Gnaden dahin, daß ein solches Land-Recht binnen den nächsten zweyen Jahren, mit Zuziehung Ritter- und Landschaft, zusammengebracht und publiciret werden, mithin Unsere Verordnung an Unsere gesamte Landes-Gerichte ergehen soll, darnach durchaus zu sprechen.

S. 338. Nichtweniger wollen Wir das Werk einer von neuem durchzusehenden und zuverbessernden, mithin den heutigen Zeiten gemäß zu machenden Pollicy-Ordnung vor die Hand nehmen, und nach Maafgebung des achten Articuls von der Landes-Fürstlichen Gesetzgebungs-Macht, durch den Druck höchstens binnen zweyen Jahren publiciren lassen.

S. 339. Die zu vielen Unordnungen Anlaß gebende bisherige Ungleichheit der Ellen-Scheffel- und Tonnen-Maasse, auch des Gewichts,

wollen Wir auf dem ersten hierauf folgenden Land-Tag, nach Anleitung der, darüber bereits unterm 18ten September 1703. ergangenen Landes-Fürstlichen Constitution vornehmen, und nach vernommenem rathsamen Gutachten Unserer Ritter- und Landschaft, von neuem in all-gemein-verbindliche Landes-Gesetzliche Kraft setzen.

§. 340. Die Monopolia, oder die Landes-Fürstliche Freiheits-Briefe, vermöge deren einem allein, oder etlichen Privat-Personen, der alleinige Handel mit einer Waare zu Wasser oder zu Lande verstat-tet zu werden pflegt, sollen in Unseren Landen, nach wie vor, nicht zu-lässig, noch jemahls statthast seyn.

§. 341. Jedoch ist hierunter keinesweges der vorzügliche Absatz und Verschleiß der in Unseren Landen sich ergebenden einheimischen Producten, oder die Emporbringung einheimischer Fabriquen und Manufacturen verstanden und eingeschränket, als worüber nach dem Exempel der benachbarten und anderer wohleingerichteten Länder und Staaten zu seiner Zeit, auf Land-Tägen Berathschlagungen mit Rit-ter- und Landschaft zu pflegen, mithin zum Aufnehmen des Landes, heil-same Maas-Reguln mit derselben zu fassen, vorbehalten bleibt.

§. 342. Was deshalb aber in Unsern Cammer-Gütern bishero verordnet worden, dabey hat es, so viel ersagte Unsere Güter und Am-ter betrifft, sein Verbleiben.

§. 343. Die in Unseren Aemtern und Städten bestellte und an-geseffene Musicanten und Schornstein-Feger, Schweinschneider, und Scharf-Richter, auch Abdecker, deren Gebühren in der bevorstehenden Policcy-Ordnung festzusetzen, sollen zwar der Ritterschaft, der Gestalt nicht aufgedungen seyn, daß sie solche eben aus den Aemtern und Städten, zu welchen sie nächst mit ihren Gütern belegen, zu Verrich-tung der in ihren Gütern vorkommenden Arbeit, zu nehmen gehalten seyn sollen.

§. 344. Jedoch wird hiermit der Gebrauch auswärtiger von ob-berührten Handthierungen, der Gestalt untersaget, daß die Ritterschaft jederzeit dergleichen Leute aus Unseren einheimischen und Landes-Ein-geseffenen zu nehmen schuldig sind.

S. 345. Den gemeinen Leuten, die das Schornsteinfegen, Schweinschneiden und Abdecken verstehen, und selbst verrichten wollen, soll, ihre eigene Schornsteine selbst zu fegen, ihre eigene Schweine selbst zu schneiden, und ihr eigenes Vieh selbst abzudecken unverwehrt seyn.

S. 346. Denen von der Ritterschaft auf dem Lande, soll auch, zu Ersparung der Kosten, Musicanten und Spiel-Leute, nach ihren Gefallen zu nehmen, frey bleiben, es soll auch den Spiel-Leuten auf den Dörfern unverwehrt seyn, auf Verlangen der Einwohner auf dem Lande bey ihren Belagen sich gebrauchen zu lassen.

S. 347. Wir wollen auch insonderheit, so viel die Schornsteinfeger betrifft, dahin Sorge tragen lassen, daß in jeglichem Unserer Herzogthümer, eine zulängliche Anzahl Schornsteinfeger in verschiedenen Städten sekhast und gehalten werden, damit auf dem Lande sich niemand über Ermangelung oder Entlegenheit derselben zu beklagen Ursache haben soll.

S. 348. Wegen des Zehenden, von aufferhalb Landes gehenden Ritterschaftlichen Geldern aus Lehn-Gütern, ist hiemit verglichen, daß darüber die Ritterschaft mit Unserer Cammer vor Unserm Landes-Gerichten sich in ordentlichen Proceß einlassen, darüber beyderseitige schriftliche Handlung beygebracht, und alles sodann auf den Ausspruch unparthenischer Rechtsgelahrten, mit Vorbehalt aller dem succumbirenden Theil zu statten kommenden Rechts-Wohlthaten, gesetzt, immittelst aber die Ritterschaft mit Abforderung des Zehenden von Lehn-Geldern, nicht beschweret werden soll.

S. 349. In Ansehung der Allodial-Güter aber, bleibt es bey dem Herkommen und Besiß.

S. 350. Jedoch sollen die von der Ritterschaft bey der Freyheit von allen Abzugs-Geldern bey dem Abzug innerhalb Landes von einem Ort und von einer Stadt zur andern, gelassen werden, und von Erlegung derselben gänzlich frey seyn, auch dabey sich wieder die Städte und Stadt-Gerichte allen Schutzes zu versehen haben,

S. 351. Ebener Gestalt verbindet sich die Stadt Rostock, die daselbst

dieselbst wohnende von Adel beyderley Geschlechts, sie mögen angelesen seyn oder nicht, in Absicht auf ihre daselbst habende, und befindliche Mobilia und Immobilia von allen Abzugs- und Decimations-Geldern freyzulassen.

§. 352. Werden aber nach diesem Vergleich Fremde, mit ansehnlichen Capitalien sich in Unsere Lande begeben, und darinn niederlassen und ansäßig machen; So soll ihnen und ihren Erben, auf den Fall des Abzugs, das erweislich Eingebrachte ohne Erlegung einiger Abzugs-Gelder, abgefolget werden.

§. 353. Im übrigen wollen Wir darauf weitem Bedacht nehmen, mit den Uns benachbarten Staaten, zu mutuellem Aufhebung der Abzugs-Gelder, in Convention zu treten.

§. 354. Die jedesmahlige Landes- Fürstliche Bestätigung der Ritter- und Landschaftlichen Privilegien, Reversalen, Verträge und löblichen Gewohnheiten, soll unmittelbar zur Stelle, nach der eingenommenen Erbhuldigung, durch eine vollzogene schriftliche Urkunde geschehen.

§. 355. Würde aber diese nicht erfordert, oder ohne der Ritter- und Landschaft Verschulden, ausgeset, soll doch jene Bestätigung in dem ersten Jahr, ertheilet werden; in Entstehung dessen aber, sollen alle Ritter- und Landschaftliche Privilegien, Freyheiten, Gerechtigkeiten und Verträge der Gestalt, als wäre die förmlichste Confirmation erfolgt, angesehen und gehalten werden.

§. 356. Von allgemeinen, die Ritter- und Landschaft mit verbindenden Verordnungen und Edicten, soll in Zukunft auf einem jeden adelichen Gut, und bey einer jeden Stadt ein Exemplar zur unterthänigsten Nachachtung, insinüret werden.

§. 357. Denen von der Ritterschaft, ob sie gleich mit keinem solchen Character versehen sind, der nach dem bisherigen Canzley-Brauch in den Verordnungen und Befehlen der Gnaden-Gruß, und die Gnaden-Versicherung von selbst mit sich führet, soll hinkünftig in allen Ausfertigungen, von gesammten Unserm Collegiis, zu Anfang der Gnaden-Gruß, und am Ende die Gnaden-Versicherung gegeben werden.

S. 358. Im übrigen soll denen von der Ritterschaft die, Anno 1701. mündlich, und 1703. auf dem Land-Tage schriftlich versprochene Klenderung und Verbesserung der Titulatur, forderfamst wirklich angedeyen, und deswegen an Unsere gesammte Collegia das nöthige dahin ergehen, daß ihnen das Praedicat: **Vester**, den Land-Räthen aber **Edler**, gegeben, auch in allen Ausfertigungen denen von Adel die Particul: **von**, vor dem Geschlechts-Nahmen, und **Stat Du: Ihr** beygelegt, nicht weniger eine jegliche Verordnung, die an verschiedene Personen zugleich gerichtet wird, verschlossen ausgefertigt werden soll.

S. 359. Jedoch soll diese besondere Begnadigung dem Bande der angebohrnen Unterthänigkeit, und der Land-säßigen Unterwürfigkeit, womit die Ritterschaft Uns und Unseren Nachkommen verknüpft ist, und bleibt, nichts vergeben oder entzogen seyn.

S. 360. Mit eben diesem Beding- und Vorbehalt, dann auch unter der, selbst in Kayserlicher Wahl-Capitulation Art. XII. S. 5. enthaltenen Voraussetzung und Versicherung der Landes-Fürstlichen Territorial-Gerechtsame, wollen Wir die, von Kayserlicher Majestät, oder von dem Reichs-Vicariat ertheilte, oder noch zuertheilende Standes-Erhöhungen Unser Landassen, Vasallen, und Unterthanen, besonders auch in Ansehung der darinn verliehenen Titulaturen, Praedicaten, und Praerogativen, anerkennen, mithin Unseren gesammten Collegiis und Canzleyen befehlen, den Erhöheten und Begnadigten, die Titulatur, und Praedicate beyzulegen, welche besage der, bey Unserer Regierung entweder schon vorgewiesenen, oder noch vorzuweisenden Original-Diplomatum, aus Kayserlicher und Reichs-Canzley ihnen gegeben werden, in allen Verordnungen und Befehlen beyzulegen. Gestalt für die Zukunft alle und jede Standes-Erhöungs-Diplomata in ihren Originalien bey Unserer Regierung zu produciren, und mit Hinterlassung einer beglaubten Abschrift, Unsere Landes-Fürstliche Verordnungen und Befehle an Unsere gesammte Collegia darüber auszubringen, folglich bevor solches geschehen, weder von Uns noch von Unsern Collegiis anzuerkennen oder zu befolgen sind.

§. 361. Denen von Adel und adelsmäßigen Personen soll mit keiner wiederrechtlichen Indignität begegnet, und, daferne einige in Criminal-Dinge versielen, wieder dieselbigen der Gestalt, daß auf ihre unschuldige Familien gegen die Rechte kein Nachtheil erwachse, verfahren werden. Wie es denn bey den Reversalen vom Jahr 1572. §. 3. vom Jahr 1621. §. 42. und den, in gemeinen Rechten dem Adel zugehörigen Vorzügen, verbleibet.

§. 362. Die auf einem Land-Gut haftende Landes-Schulden, Contributions-Anlags- und andere öffentliche Rückstände, wie auch die Stadt- und Cämmerey-Gefälle in den Städten, sollen fürs zukünftige jedesmahl bey Unsern Landes-Gerichten in Fällen ergehender Proclamation, mit profitiret, jedoch solche Schulden dem weitläufigen Proceß nicht mit eingepflochten, sondern aus dem Bereideften abgenommen, und an die Behörde berichtet werden.

§. 363. Dabey sollen die Landes-Schulden, so lange sie nicht liquidiret sind, und die Rata jeden Guts noch nicht determiniret ist, so wohl ratione præteriti, als ratione futuri, nur in folle, respective durch den Engern-Ausschuß, oder die Ritterschafftliche Amts-Deputirte profitiret werden, als dafür das Gut, es besitze wer es wolle, nach wie vor, haften soll.

§. 364. Wann auch gleich pro præterito, die Contributions- und Anlags-Restanten in Termino Liquidationis nicht profitiret wären; So soll dennoch das Gut selbst, und ein jeder neuer Besitzer desselben, so wie für die restirende und currente Contribution, also für die restirende und currente Anlags-Restanten, alle Wege zu haften schuldig, auch beyde, so wohl Contributions- als Anlags-Restanten, in una eademque Classe in Concurfu lociret, auch deßfalls ehestens eine besondere Landes-Fürstliche Verfügung bekannt gemacht werden.

§. 365. Wenn sich im Lande ein Korn-Mangel ereignet, und deßfalls einig Verboth für nöthig befunden werden mögte, sollen die Deputirte der Aemter und der Border-Städte, wenn aber periculum in mora, die Land-Räthe und der Engere-Ausschuß, vor dem Verboth gehöret, und ihre Vorstellung in Betracht gezogen werden.

§. 366.

§. 366. Wir wollen auch durch Unsere Commissarien von Aemtern, Adel, und Städten, die Untersuchung des Mangels anstellen lassen, da dann, nach ausgemachter Nothdurft für die Armuth, der Ausfuhr des Kornes kein Einhalt geschehen soll.

§. 367. Wann Grenz-Irrungen zwischen Unsern Beamten und dem Adel, auch den Städten vorkommen, sollen selbige, im Fall sie nicht durch unpartheyische Commissarien in Güte entschieden werden können, an Unser Hof- und Land-Vericht, zu rechtlicher Entscheidung, verwiesen werden.

§. 368. Allen und jeden, an die Ost-See mit ihren Gütern grenzenden vom Adel und Land-Begüterten, soll, nach wie vor, gleich Uns selbst mit Unsern angrenzenden Gütern, unbenommen seyn, die auf ihren Gütern auffkommende Naturalien, mit Fahr-Zeugen über die See bringen zu lassen, wohin sie wollen, auch mittelst derselben die Nothdurft an Bau-Materialien und sonst für ihre Güter über See zu holen, jedoch daß alle Kaufmanns-Waare, und was auf einen Waaren-Handel hinaus gehen könnte, ausgeschlossen bleiben soll.

§. 369. Ferner wollen Wir in Streitigkeiten, welche zwischen den Bürgerschaften unter sich, und mit ihren Magistraten in den Städten vorkommen, keine weitläufige und Geldspillende Proceffe, zum merklichen Verderb der, ohne dis von Mitteln entblößten Städten, zulassen, sondern die Verfügung machen, daß durch die, einem oder dem andern von den Raths-Gliedern der Vorder-Stadt, wohin die unter sich streitige Land-Stadt gehöret, aufzutragende Commission, die Güte vor allen Dingen mit höchstem Fleiß versuchet, oder bey deren Entstehung nach kurzer summarischen, doch rechtlichen Untersuchung, und abgestatteten Bericht cum voto, bey einem, hienächst anzuberahmenden Vorbescheid, wo immer möglich die Sache durch einen Abschied, so fort abgeurtheilt werden möge.

§. 370. Ohne Vorwissen und Einwilligung des Magistrats, soll den Bürgern sammt oder sonders nicht frey stehen, von den Stadt-Gütern oder Juribus etwas zu veräußern, oder gar zu verschenken, zumahlen den Magistratibus in den Städten die Cura des gemeinen Wesens zukommt.

§. 371. In allen Städten, wo noch keine Stadt-Pfand-Bücher eingeführet sind, sollen diese, zur Beförderung des gemein-nützlichen Credit-Wesens, von Burgermeister und Rath aufgerichtet, und darinn alle, auf bürgerlichen, und zu Stadt-Recht liegenden Gütern haftende, jetzige und künftige Schulden, ordentlich verzeichnet, auch bey entstehenden Prioritäts-Streitigkeiten, den, in solchem Stadt-Pfand-Buch eingeschriebenen Schuld-Posten, der Vorzug bey den Gerichten zuerkannt, anbey die Administratores der Piorum Corporum, die Ehe-Frauen, wegen ihrer Illatorum, und welche sonst ein Jus Prælatio-nis vor andern Gläubigern prætendiren, ihre Forderungen in solche Stadt-Pfand-Bücher eintragen zu lassen, gehalten seyn.

§. 372. Von den zu Bürger-Recht liegenden Häusern, und andern Immobiliibus, soll das Eigenthum nicht anders, als durch die Ver-laffung vor dem Stadt-Buch, auf andere Possessores können transferiret werden.

§. 373. Die Erbtheilungs-Sachen unter bürgerlichen Standes-Personen, deren Untersuch- und Regulirung, soll nach der Policey-Ord-nung, Burgermeistern und Rath in den Städten, und dem aus ihnen verordneten Waisen-Gericht, auf dem Lande aber des Suts Obrig-keit, private ohne Beeinträchtigung gelassen werden.

§. 374. Alle diejenige welche bürgerliche Nahrung treiben, ohne Unterscheid, und selbige mögen wohnen an welchem Ort der Stadt es sey, sollen zuvorderst, ehe und bevor ihnen solcher Nahrungs-Betrieb zu verstaten, schuldig seyn, das Bürger-Recht zu gewinnen, und alle Lasten, gleich andern Bürgern, zu übernehmen. Dabeneben sollen die Zünfte in den Städten der Gestalt eingeschränket seyn, daß

1) keine überflüssige, sondern ganz leidliche, so genannte Amts-Gebühren von den angehenden, die Amts-Gerechtfame suchenden Mei- stern, welche sich durch richtige Geburts- und Lehr-Briefe, auch dreyjäh-rige Wanderschaft, und darüber habende Kundschaften, als geschickt dazu legitimiret, gefordert:

2) Solche angehende Meister mit keinen Amts-Kösten oder Schmausereyen und dergleichen unnöthigen Geld- und Zeit-verspillen- den Ausrichtungen, vielweniger

3) mit

3) mit kostbaren, alten, und unbrauchbaren Meister-Stücken beschweret, noch

4) eines Amtes-Meisters-Tochter oder Wittwe zu heyrathen, genöthiget: übriges aber alle bißhero eingeriffene Mißbräuche, dabey gänzlich abgestellt werden sollen.

§. 375. Die, von uralten Zeiten her, zwischen Unseren Landen Mecklenburg, und der Reichs-Stadt Lübeck, hergebrachte Freyheit, von Zöllen, Accisen und andern Zinposten, soll hinsüro zu Aufrechthaltung des Commercii, auf keine Weise eingeschränket noch beeinträchtigt, hingegen reciproquement von neuem vestgesetzt, mithin auf die beyderseitige Aufhebung der so genannten Schreib- und Zulage-Gelder erstrecket werden.

§. 376. Wir wollen nicht gestatten, daß jemand von Unserer Militz, durch welche bürgerliche Handthierung es auch seyn mögte, den Einwohnern, Künstlern, und Handwerkern in den Städten, in ihrer Nahrung, Eintrag und Abbruch thun soll.

§. 377. In Ansehung der Ausnahme der Juden, versprechen Wir Unsern Städten, der Gestalt Maaße zu halten, daß sie keine Ursache über deren gar zu grosse Anzahl zu klagen haben sollen. Wie dann auch den Juden hiemit untersaget seyn soll, liegende Gründe eigenthümlich an sich zu bringen.

§. 378. Alle Wasser-Stauungs-Beschwerden, insonderheit der, an der Müris, Veer, Cölpjen, Plauer- und Goldberger- auch andern Seen und Flüssen belegenen Interessenten, sollen unpartheyisch, und auf Kosten derer, welche durch unbefugte Neuerungen, mithin wiederrechtlich einigen Schaden gethan haben, wäre auch darunter Unsere Cammer begriffen, untersucht, und erlediget, mithin durch billige Vergütung und Ersetzung abgethan werden.

§. 379. Die Visitationes, zu Besserung der öffentlichen Land-Wege und Heer-Strassen, sollen von Unsern Fürstlichen Commissariis, mit Zuziehung der, von Ritter- und Landschaft in jedem Amte, dazu bestellten Deputirten, und des Eingefessenen eines jeden Guts, jedesmahl geschehen, jedoch auf keine Feld-Dorf-Holz- und Kirchen-Wege erstrecket werden.

§. 380. Was im übrigen Ritter- und Landschaft insgemein, oder die Ritterschaft für sich, oder auch die Städte für sich, in gemeinen oder besondern Angelegenheiten, zum gemeinen oder besondern Besten, anzutragen oder vorzuschlagen finden, das alles wird den künftigen allgemeinen Land-Tägen, zu gehörigen Vorstellungen und Berathschlagungen, folglich zu Ordnungen und billigmäßigen Erledigungen und Verfügungen, vorbehalten.

Ein und Zwanzigster Articul. Von Justiz-Wesen.

§. 381. Damit in Verwaltung der Justiz bey Unserm Hof- und Land-Gericht kein Aufenthalt verspüret werden möge; So lassen Wir hiemit nochmahls bey der, in der Hof-Gerichts-Ordnung enthaltenen gnädigsten Zusage, nach welcher Wir und Unsere Nachkommen, die zum Hof- und Land-Gericht verordnete, zu Unseren Angelegenheiten weder absonderlich noch insgemein gebrauchen, sie auch nicht von dem Ort ihrer Gerichts-Stelle ab- und zu Uns fordern, mithin auch nicht auffer Landes verschicken, noch von den Quartal-Rechts-Tägen abhalten wollen.

§. 382. Der starke Lauf der Appellationen

(1)

von Unsern Justiz-Canzleyen so wohl, als von Unserm Consistorio an das Hof- und Land-Gericht, soll nach wie vor, Innhalt der Reverfalen vom Jahr 1621. und mehrmahliger Versicherung, ganz ungehindert gelassen werden.

§. 383. Jedoch sollen nachbenannte Fälle ausdrücklich hievon ausgenommen seyn, in welchen selbst nach den Reichs- und Unseren Landes-Gesetzen, auch nach der Observanz, die Appellationes entweder schlechterdings, mithin quoad effectum suspensivum & devolutivum zugleich, oder auch gewissermaßen, nämlich quoad effectum suspensivum allein, unzulässig erkannt werden.

§. 384. Solchemnach hat keine Appellation, weder zu dem einen, noch zu dem andern Effect, und folglich überall nicht Stat:

1) in

1) in peinlichen und fiscalischen Sachen, welche an Leib und Leben gehen, es sey darinn mittelst inquisitorischen oder accusatorischen Processus verfahren und erkannt worden.

2) Wann jemand in einer Verschreibung, oder sonst, der Appellation sich ausdrücklich begeben hat.

3) Wann eine eingewandte Appellation wegen versäumter, in der Hof- und Land-Gerichts Ordnung vorgeschriebener Formalien, für desert erkannt worden.

4) In geringschätzigen, nicht über dreißig Reichsthaler sich belau- fenden Geld-Sachen.

5) Wann eine Erkenntniß oder eine Executions-Verfügung er- gangen, welche sich auf eine rechtskräftige Urtheil beziehet, jedoch, der ge- gründeten Beschwerden über einen etwanigen Excessum in executione, unbeschadet.

6) Wann die Urtheil, nach gerichtlich geleisteten Eyden, jemanden verurtheilet oder losspricht.

7) Wann bereits drey conforme Urtheil in der Sache verhanden.

8) In den Fällen, wann jemand von einer bloßen, sonst keine be- schwerliche Clausuln in sich fassenden Citation appelliret, oder, wann er rechtmäßig citiret ist, und keine rechtmäßige Ursache seines Aufsen- bleibens ausgeführet hat, folglich in Contumaciam verurtheilet worden.

9) Wann einer Restitutionem in Integrum von einer Urtheil er- halten hat, und in solcher Restitutions-Sache abermahl sachfällig ge- worden ist; Auch wann das Beneficium Nullitatis ergriffen und aus- geführet, mithin die Sache darauf entschieden worden.

10) Wann in klaren und liquiden, auf reine Hand und Siegel beruhenden Schuld-Wechsel-Gelübds- und Bürgschafts-Sachen er- kannt worden. Jedoch bleibet einem jeden unbenommen, seine etwa habende Exceptiones vor demselben Gericht in separato anzubringen und auszuführen, mithin sich danächst der Appellation zu bedienen. Wie dann auch der obsiegende Theil, wann er ein Ausländer, und mit unbeweglichen Gütern im Lande nicht angefessen ist, auf die ihm zue- kannte Summe, satzsame Caution bey dem Gericht zu bestellen, schul- dig seyn, und dazu angehalten werden soll.

§. 385. Hingegen werden quoad effectum suspensivum zwar nicht, jedoch quoad effectum devolutivum, Appellationes gestattet:

1) Wann die Urtheile über ein Spolium, oder über momentaneam possessionem, folglich in possessorio summarissimo ergangen.

2) Wann nur eine interlocutoria mera gesprochen worden.

3) Wann in Sachen der Kirchen, Schulen, Hospitäler, Armenhäuser, armer Wittwen und Waisen, oder anderer dürftigen und miserablen Personen, endlich auch der Adlichen Wittwen und Echter Unterhalt oder Aussteuer, gesprochen ist.

4) Wann die Urtheile sich auf einen klaren Vertrag oder Vergleich, oder auf klare, vor Unsern Landesgerichten getroffene Contracte gründet.

5) In Sachen, welche keinen Verzug leiden, als Beerdigungen, Eröffnungen, eines Testaments, Besitznehmung von der Erbschaft, wenn das Testament mit keinem sichtbaren Mangel behaftet ist, Alimenten, verdienster Lohn, und Stipendien; oder wann sonst noch eine Gefahr mit dem Verzug der Sache, oder ein unersehlicher Verlust verknüpft ist: Wohin die Policy, Bau-, Wasser-, Stammungs- und andere schädliche oder gefährliche Unternehmungen zum Nachtheil des gemeinen Wohls, oder eines Dritten, und die darüber erkannte Inhibitoria und Sequestra zu rechnen sind, oder wann so gar

6) periculum armorum, oder andere gefährliche Erweiterungen zu befürchten stehen, und dawieder in einer Urtheile Vorsichtung geschehen ist.

§. 386. Jedoch verordnen Wir hiemit, daß in jetzt erwehnten Fällen, da nur die Appellationes quoad effectum devolutivum inskünftige verstattet seyn sollen, der Appellatische Theil, Falls er in Unsern Herzogthümern und Landen mit unbeweglichen Gütern nicht gnugsam angefaßt, dem Appellatischen Theil, bevor dieser der ausgesprochenen Urtheile nachzukommen schuldig, zureichliche Caution de restituendo cum omni causa in casum succumbentiae zu bestellen, jedesmal gehalten seyn soll.

§. 387. In allen übrigen Fällen, sie mögen bewand seyn wie sie wollen, behaupten die Appellationes an Unser Hof- und Land-Gericht ihren Lauf, und ihre volle Wirkung unverkürzt.

§. 388. Es sollen daher Unsere Justiz-Canzleien und Unser Consistorium sich auffer den, im vorhergehenden ausdrücklich ausgenommenen Fällen, aller Rejection der eingewandten Appellationen, imgleichen aller Cognition über die Erheblichkeit der Gravaminum, und über den Punct der Devolution gänzlich enthalten.

§. 389. Wie sie dann auch wegen der Succumbenz-Gelder, und Bestrafung der Advocaten, bloß dem Inhalt der Constitution vom 23sten November 1655 buchstäblich nachgehen, und von der dabeovorigen ersten, vom 30sten October 1654 zu Erschwerung der Appellationen wieder die Appellanten keinen Gebrauch machen sollen.

§. 390. Wogegen Wir aber Unserm Hof- und Land-Gericht hienach befehlen, daß es nach Vorschrift der obangezogenen Constitution vom 23ten November 1655, in seinen Urteilen, bey Rejection der Appellation so wohl, als bey den Confirmatoriis, im Fall die Appellatio frivola ist, zugleich das Erkenntniß dahin mit richten soll: Es sey die Appellatio frivola, mithin so wohl der Appellant, als dessen Advocatus zu bestrafen.

§. 391. So viel aber

(II)

die Appellationes von Unseren Landes-Gerichten an die höchsten Reichs-Gerichte betrifft, denen ebenmäßig, vermöge der Reversalen, der starke ungehinderte Lauf gelassen werden soll; So behält es bey Unserem Privilegio de non appellando, in Ansehung sothaner Appellationen, sein ungeändertes Verbleiben. Es soll also nach desselben dürrem Buchstab, nicht an die Reichs-Gerichte appelliret werden.

1) In Sachen die auf und unter Ein tausend Gold-Gulden, oder Zwey tausend Rheinische Gulden sich betragen.

2) In Injurien- und Schmah-Sachen, obgleich darinn bürgerlich ad aestimationem geklagt würde, und die Aestimation die obbestimmte Summam appellabilem nicht austrüge.

Neunzehntes Buch.

3 i

3) In

3) In Schuld-Sachen, da das Debitum bekanntlich, oder sonst scheinbar, liquidum und richtig, obgleich die Schuld ein mehreres als die angeregte privilegierte Summe, betrüge.

4) In denen Fällen, in welchen die gemeinen Kayserlichen Rechte, oder die Constitutiones, Observanz, und Gewohnheiten Unserer Lande, keine Appellation verstaten, nämlich nicht in allen den andern Fällen, die oben, nach ihrer verschiedenen Gattung, respective unter 10 und 6 Nummern, verzeichnet und ausgedrückt stehen, und hieher wörtlich wiederholet seyn sollen. Dann endlich

5) nicht in Ehe-Sachen, auch nicht in Causis Ecclesiasticis. Es wäre dann, daß Unsere Land-Stände wieder die Kirchen-Ordnung oder Landes-Gesetze beschweret worden.

S. 392. Hingegen soll in allen übrigen Fällen, die hierunter nicht begriffen, allen Appellationen an die höchsten Reichs-Gerichte allemahl völlig und unweigerlich deferiret werden.

S. 393. Alle Justiz-Sachen werden und sollen jederzeit lediglich bey Unseren Landes-Gerichten ausgeübet und betrieben werden.

S. 394. Diesemnach werden und sollen Unsere Regierungs- und Cammer-Collegia alle Parthey- und Streit-Sachen, welche bey ihnen anhängig gemacht werden wollen, an die Landes-Gerichte verweisen, die bey letzteren anhängige zu keiner Zeit abrufen und an sich ziehen, auch insonderheit nie richterlicher Weise gegen Ritter- und Landschaft verfahren, sondern vielmehr diese, in allen Sachen, worinn es auf einen Recht- und Richterlichen Ausspruch ankommt, bey den Landes-Gerichten, durch die Regierungs- und Cammer-Procuratores, belangen lassen.

S. 395. Wie denn auch Unsere Beamte und Bediente, so oft sie in erster Instanz vor dem Hof-Gericht belanget werden, sich daselbst einzulassen schuldig seyn sollen.

S. 396. Wir wollen auch weder dem Hof- und Land-Gericht, noch Unseren übrigen Landes-Gerichten, in Verwaltung der Justitz, Aufenthalt machen, oder durch Unsere Regierung oder Cammer verur-sachen lassen, folglich durch keine Mandata oder Inhibitiones, oder sonst durch

durch Avocationes, Hinderniß und Zögerung der Justitz erwecken, weniger die Gerichts-Verwandte durch absonderliche Befehle belästigen und beschweren, oder ihnen, auf was Art und Weise sie verfahren oder sprechen sollen, vorschreiben, sondern wollen solches der Gerichts-Assesoren und Rätthe Gewissen und Pflichten, womit sie den Gerichten und der Gerechtigkeit verwandt, überlassen. Und daferne die eine oder andre Parthey, der ergangenen Urtheil und Bescheide halber, sich graviret zu seyn erachten wird, soll selbige die ordentliche Wege und Mittel des Rechts an die Hand zu nehmen, und sich deren zu gebrauchen haben.

§. 397. Jedoch behalten Wir Uns, wann nöthig, eine Visitation Unsers Hof- und Land-Gerichts, nach Maafgabe der Hof-Gerichts-Ordnung, anzustellen, und alsdann gebühlich Einsehen zu thun, hie mit ausdrücklich bevor. Wenn demnach sich jemand über einen Spruch bey Uns beschweren wird; So wollen Wir zwar von dem Gerichte Bericht, mit den Ursachen des Verfahrens oder Erkenntnisses, erfordern, jedoch durch Vorschreibung des ferneren Verfahrens oder weitem Erkenntnisses, keinesweges den Lauf der Justitz aufhalten, noch dem obliegenden Theil an dem Effect der erhaltenen Urtheil hinderlich seyn, sondern die Sache, in dem Stande wie sie befindlich, von den Gerichten, ohne Abwartung Unserer Resolution auf vorgedachten Bericht, excepto manifestæ nullitatis casu, fortsetzen, und den Rechten nach zur Endschaft befördern, nicht weniger was zeithero in diesen und oberwehnten Punkten, der Justitz zuwieder etwa veranlasset worden, hinwieder abstellen lassen.

§. 398. Wie dann Unsere Landes-Gerichte, daferne dergleichen Rescripta, Avocatoria, Suspensiva, Inhibitiones, und Mandata, wie in den Processen zu verfahren oder zu sprechen, an selbige sub- & obreptitie ausgebracht und abgelassen werden sollten, authorisiret seyn sollen, solcher ungehindert, in den Rechts-Sachen der Gestalt, wie es ihrer Ordnung, den Reichs- und Landes-Sakungen, gemeinen Rechten und Actis gemäß, zu verfahren.

S. 399. Es sollen auch Unsere Landes-Gerichte überhaupt verpflichtet, und hiemit angewiesen seyn, in Sachen, wo keine Verschickung von dem einem oder andern Theil ausdrücklich begehret wird, selbst zu sprechen, und in solchen Sachen, welche aus den besonderen Landes-Gesetzen und Rechten entschieden werden müssen, die Acten nicht zu verschicken. Es wäre dann, daß Unser besonder Interesse mit eintrete, oder die Stimmen im Collegio gleich wären, oder eine oder andere Parthey die Transmisionem Actorum verlanget, in welchen Fällen dann die verbindliche Landes-Constitutiones, woraus die Sache zu decidiren, beygelegt werden sollen.

S. 400. Außer diesen Fällen sollen Unsere Gerichte, die Bey- und End-Urtheile selbst abzufassen schuldig, und hiemit ein-sür allemahl befehliget seyn.

S. 401. Wann auch über den Sinn der Landes-Constitutionen den Gerichten selbst ein Zweifel vorkommt; Soll darob nicht geurtheilet, sondern der Interpretation wegen, es ebenfalls, wie bey Erlassung allgemeiner Landes-Berordnungen und Constitutionen, in dem achten Articul von der Landes-Fürstlichen Gesetz-Gebungs-Macht verglichen ist, gehalten werden.

S. 402. Wir wollen auch gesammten Unseren Landes-Fürstlichen Collegiis, wegen der Canzley- auch den Städtischen Nieder-Gerichten wegen der Gerichts-Gebühren, eine erneuerte billigmäßige Tax-Ordnung vorschreiben, jedoch selbige, vor der Publication, den Land-Räthen und dem Engern Ausschuß, und zwar höchstens binnen sechs Monaten, abschriftlich mittheilen lassen, um darauf ihre unterthänigste Erinnerung einzubringen, welche Wir in eben gedachter Ordnung des achten Articuls, in Erwägung ziehen wollen, um danächst auf dem folgenden Land-Tage, die neue Tax-Ordnung zu publiciren.

S. 403. Wir wollen auch den, zum Hof- und Land-Gericht verordneten so wohl als andern Rechts-Gelehrten, daß Uns sie, worinn die, nach und nach gegen die Hof- und Land-Gerichts-Ordnung, eingeschlichene Mißbräuche bestehen, und worinn sonst dieselbe einer Veränderung- und Verbesserung bedürfe, Bericht erstatten, aufgeben, und demnächst

nächst, binnen Jahres-Frist, die Hof- und Land-Gerichts-Ordnung, mit Zuziehung Unserer Ritter- und Landschaft, und Vernehmung ihrer unterthänigsten Erinnerungen, verbessern, und durch den Druck publiciren lassen, mithin dahin sorgen, daß darnach eine uniforme Proceß-Ordnung, bey Unsern gesammten Landes- und Unter-Gerichten, eingeführet werde.

§. 404. In mehrgedachter Maaßgebung des achten Articuls wollen Wir, bey Nachsicht und Verbesserung der Proceß-Ordnungen, hauptsächlich auf künftige Abkürzung der Proceße das Augenmerk richten, und die hierüber so wohl, als besonders in Absicht auf die Concurrs-Proceße, bereits erstattete Bedenken Unserer Landes-Gerichte, erwegen, mithin Unsere Landes-Fürstliche Verordnung, wie bey allen, und besonders den Concurrs-Processen, kurz, doch rechtmäßig zu verfahren, durch den Druck ergehen lassen.

§. 405. Es soll auch allen Landes-Eingefessenen frey stehen, zu Fassung ihrer Rechts- und Schutz-Schriften, wieder eines jeden, und besonders Unserer Fiscäle und andere Unsere Ansprüche, sich auswärtiger Advocaten und Notarien zu bedienen.

§. 406. Die Einheimische sollen auch auf keine Art den Eingefessenen in ihren Angelegenheiten zu dienen, intimidiret, sondern vielmehr benöthigten Falls, dazu angehalten, die gefertigte Handlungen, Schriften, und Anträge nicht verworfen, auch die Eingefessene sonst an Vorwendung ihrer rechtlichen Beschützung und Nothdurft, nicht behindert werden.

§. 407. Jedoch sollen in gerichtlichen Sachen, die Schriften, Memorialien, und Vorstellungen, von einheimischen Procuratoren, in außergerichtlichen Sachen aber, wenigstens von dem Principal selbst eigenhändig unterschrieben, und anderer Gestalt bey gesammten Unseren Collegiis, nicht angenommen werden.

§. 408. Unterdessen wird das Vergehen der auswärtigen Advocaten und Notarien, gegen Unsre Landes-Gesetze und Rechte, von den Partheyen gebüffet.

§. 409. Nachdem auch mehrmahlige Beschwerden vorgekommen, daß die Partheyen von den Advocaten, Procuratoren, und Notariaten, in den Gebühren übernommen werden; So soll mit dem forderfamsten von Uns eine besondere Constitution, in Ansehung der Advocaten-Procuratoren- und Notariaten-Pflicht und Gebühren, in der vermöge des obigen achten Articuls verglichenen Ordnung, ergehen, wornach Unsere Gerichte sich zu richten haben.

§. 410. Wegen Unserer Fiscäle Amt, Pflicht, und Recht, behält es bey demjenigen, was in der Hof-Gerichts Ordnung P. I. Tit. V. und in den gemeinen Rechten verordnet ist, sein ungeändertes Verbleiben.

§. 411. Würden Unstre Fiscäle jemanden ohne rechtmäßige Ursache actioniren, und der Angeklagte von der Anklage losgesprochen; So sollen die Fiscäle in Fällen, da die Urtheile wieder sie ausfallen, keinen mehreren favorem, wegen Erstattung der Unkosten, als andere Proceßführende Partheyen, haben, auch wohl gar wegen des, in ihrem Amte begangenen Excessus, nach Befinden, mit Geld- und andern Strafen belegen werden.

§. 412. Die Pächter, Verwalter, Schreiber, Bediente, und andere, unter derer vom Adel und Land-Begüterten Gerichtsbarkeit befindliche freye Leute, sollen in Sachen, welche nicht den Contract und des Guts-Herrn eigene Person angehen, vor dem Guts-Herrn in Person, in erster Instanz, belanget werden.

§. 413. Es wäre dann, daß sie sich auch in solchen Fällen der Gerichtsbarkeit des Guts in den Contracten ausdrücklich unterworfen hätten; Welchen Falls ein unpartheyisches Gericht zu setzen, die Sache, auf Begehren, zu verschicken, allemahl aber der Appellation an Unsere Landes-Gerichte der Lauf zu lassen. Ausser diesem ausdrücklichen Prorogations-Fall aber, soll die Sache gleich vor Unsere Landes-Gerichte gehören.

§. 414. Derer von der Ritterschaft und Landbegüterten Unterthanen und Hinterlassen, deren Wagen, Pferde, oder andere bewegliche Güter, sollen, daferne selbige wegen der Flucht außershalb Landes nicht verdächtig, oder nicht schon gar auf der Flucht begriffen sind, mithin

mithin auffer den Fällen, in welchen die Hof-Gerichts-Ordnung P. II. Tit. 39. die Arreste ausdrücklich erlaubt, Schulden halber, anderwärts unter Unserer oder Städtischer Jurisdiction, mit real- und personal-Arrest nicht belegt, sondern ihre Creditores deßhalb ad forum ordinarium primæ instantiæ verwiesen werden.

§. 415. Unser Consistorium soll sich der Jurisdiction weiter nicht, als selbige ihm in der Kirchen-Gerichts- oder Consistorial-Ordnung vom Jahr 1570. und in der recipirten Kirchen-Ordnung beygelegt ist, anmassen.

§. 416. In Causis stupri, adulterii, & incestus, soll Unser Consistorium die weltliche Gerichte keinesweges an der Bestrafung, auch Decision des Puncti alimenti, und insonderheit wenn solche allbereit die Untersuchung angefangen, hindern.

§. 417. Nichtweniger soll die, Unserm Consistorio über die Kirchen-Schulen-Hospitalien- und gemeine Kastens-Güter, Lehen, Einkommen, Nutzen, Gebäude und Besserung, der Kirchen- und Schul-Diener Besoldung, imgleichen über die, wieder selbige eingebrachte persönliche Zusprüche, competirende Jurisdiction auf dingliche und andere dahin nicht gehörige Sachen, nicht extendiret, noch den weltlichen Gerichten das Exercitium Jurisdictionis in delictis, sie werden in der Kirchen, oder auf den Kirchhöfen begangen, gehindert werden.

§. 418. Die Prediger und Küster stehen zwar mit ihren Eheweibern und Kindern, in Civilibus, vor Unserm Consistorio, aber solches soll sich nicht auf deren übrige Angehörige oder ihr Gefinde, als Knechte, Mägde, und Bediente, noch auf die Priester-Bauern, in Ansehung deren die Prediger kein erweisliches Recht haben, erstrecken, sondern es sollen über diese, die Adelige und Unsere Stadt-Obrigkeiten, so wohl in Civilibus als auch in Delictis, die Jurisdiction zu exerciren befugt seyn.

§. 419. Auch soll denen von der Ritterschaft, den Landbegüterten, und Städten, die Gerichtsbarkeit über die, durch ihre Güter gehende Land-Strassen, Feld- und Holz-Wege, auch Bäche und Ströme, so weit sie selbige berühren, gelassen werden.

§. 420.

§. 420. Uebrigens bleibt Unseren Regierungs- und Justiz-Collegiis die, seit unvordenklichen Jahren hergebrachte Befugniß der unmittelbaren Vorladung und Exequirung der, in den Ritterchaftlichen Gütern Geseßenen, nach wie vor, unbenommen.

§. 421. In Criminal-Fällen soll ein anderwärts, besonders unter Unser Gerichtsbarkeit delinquirender, unter adelicher Jurisdiction sich sonst befindender, und in loco Delicti nicht so gleich ergriffener, ohne und wieder Willen des Guts- und Gerichts-Herrn, von Unsern Fürstlichen Gerichten de facto nicht weggenommen, und in Unserer Gerichte Arrest geführet werden.

§. 422. In Causis multarum sollen die im Lande genugsam angefessene nicht mit Arrest beschweret, auch den Condemnatis hinlängliche Fristen gestattet werden.

§. 423. Im übrigen erklären Wir Uns nochmahls überhaupt in Gnaden dahin, daß Wir Ritter- und Landschaft, bey der ihnen, mit den Lehn- und übrigen Gütern verliehenen, auch denen Magistraten in den Städten zustehenden Jurisdiction und ersten Instanz, durch Unsere Collegia, Gerichte, und Beamte, oder andere beeinträchtigen zu lassen, nicht gemeinet, sondern einem jeden seine Jurisdiction, um die Sache seines Hinterlassen zu verhören und zu entscheiden, überlassen, mithin daß vorhero die Cognition vor die Landes-Gerichte gezogen werde, nicht gestatten wollen.

§. 424. Wegen der Art der Publicir- Affigir- und offenen Verkündigung Unserer Landes-Fürstlichen Edicten und Verordnungen, als welche keine gerichtliche Handlungen sind, behalten Wir, nach wie vor, ungebundene Hände.

§. 425. Es sollen aber übrigens die von Ritter- und Landschaft schuldig seyn, ihr Gericht mit tüchtigen Männern, und einem geschwor- nen Actuario, oder einem, specialiter ad Acta vereidigtem Notario, zu besetzen, und den Partheyen gebührlich und unaufgehalten Recht wiederfahren zu lassen, auch Acta in Civil- oder Criminal-Sachen, zu Urtheiln, nie an Privat-Doctores, sondern in diesen die Acta an einheimische, oder auswärtige Rechts-Collegia, in jenen aber, wann die Trans-
mission

mision entweder gebeten, oder ex officio erkannt wird, allezeit an Juristen-Facultäten zu verschicken, so lieb einem jeden ist, die Avocation der Sache, und nach Befinden ernstliche Strafe zu vermeiden.

§. 426. Wer sich durch die, bey den Adelichen und Stadt-Gerichten, ausgesprochene Bescheide, beschweret erachtet, und die Sache, daferne sie nicht geringschätzig ist, und die Summe von fünf Reichsthaler übersteiget, auch nicht der Art ist, daß sie nach Maaßgebung Unserer Hof- und Land-Gerichts-Ordnung P. II. Tit. I. summarisch und mündlich abzuthun gewesen, an Unsere Landes-Gerichte bringen will, soll zwar die, in gemeinen Rechten vorgeschriebene Formalien und Feyerlichkeiten beobachten;

§. 427. Jedoch bleibt Unseren Landes-Gerichten unbenommen, darunter, bey Armen und Geringen, oder der Rechte unkundigen Leuten, ihres richterlichen Ermessens sich zu bedienen, und mehr auf die Wahrheit und Gerechtigkeit selbst, als auf die Formalitäten zu sehen, auch die Protocolla und Acta primæ instantiæ abzufordern, um von der Sachen Beschaffenheit desto besser urtheilen zu können.

§. 428. In Causis Fiscalibus multarum soll an die Reichs-Gerichte appelliret werden können, wann die Strafe über zwey Tausend Gulden Rheinisch gehet.

§. 429. Von Unsern Justiz-Canzleyen und Unserm Consistorio soll jedesmahl, wann die Strafe Funfzig Reichsthaler und darüber beträgt, die Appellation an Unser Hof- und Land-Gericht zugelassen seyn.

§. 430. Bey denen, wo die Strafe unter dreyßig bis funfzig Reichsthaler gehet, soll die Verschickung der Acten und das Remedium supplicationis, in allen Fällen, auf Begehren, Stat haben.

§. 431. Unsere Landes-Gerichte sollen und werden übrigens allen, an die Reichs-Gerichte, jedoch nach Maaßgebung Unsers Privilegii de non appellando und der Landes-Gesetze, eingewandten, und bey den Reichs-Gerichten angenommenen Appellationen, es sey in bloßen eigentlich so genannten Civil- oder auch in Lehns-Sachen, gebührenden Platz geben, und, so lange solche nicht aus dem Wege geräumet, von allen Attentaten und Innovationibus abstehen.

§. 432. Was im übrigen bey diesem Articul, vom Justiz-Wesen noch abgehen mögte, das soll bey künftiger Verfassung des versprochenen Land-Rechts, und der ebenfalls verheissenen Verbesserung der Mecklenburgischen Proceß-Ordnungen, in Obacht gezogen, und von Uns dahin gesorget werden, daß das Justiz-Wesen auf den besten Fuß gesetzt werden möge.

§. 433. Schließlich sollen die in der Stadt Rostock wohnende, oder sich aufhaltende von Unserer Ritterschaft, nach der, zwischen beyden erfolgten Vereinbahrung, nicht unter dem Lübschen Recht, sondern unter den gemeinen Kayserlichen und Unserer Lande Rechten stehen, folglich in vorkommenden Fällen bloß darnach geurtheilet werden.

Zwey und Zwanzigster Articul.

Vom Lehn = Wesen.

§. 434. Was wegen des Lehn-Wesens in Unseren Landen, die Reversales vom Jahr 1572. art. VIII. und die Reversales vom Jahr 1621. art. XXVII. XXVIII. XXIX. XXX. und XXXI. im Munde führen und klärlich verordnen, das soll, seinem Buchstab nach, hiemit von Uns nochmahls, als unverbrüchlich bestätigt, verordnet, und vestgesetzt seyn.

§. 435. Es sollen auch die Land-Tags- und andere Landes-Fürstliche Resolutiones vom Lehn-Wesen, in so ferne sie nicht in diesem Vergleich anders erkläret und verändert sind, dahin bey Kräften bleiben, daß darauf bey Fassung des künftigen Lehn-Rechts, Obacht genommen werden soll.

§. 436. Damit es aber auch an sothanem besondern Mecklenburgischen Lehn-Recht nicht fehle; So wollen Wir den, vor langer Zeit davon übergebenen Entwurf, mit den von der Ritterschaft dabey gemachten und noch zu machenden Erinnerungen, nachsehen, und innerhalb der nächsten zweyen Jahre, wann solches vorhero nochmahls der Ritter- und Landschaft, respective zu Abgebung ihres unvorgreiflichen Gutachtens, und zu Ertheilung ihrer Bewilligung in den Punkten,
in

in welchen sie bereits wohlervorbene Rechte für sich haben mögten, communiciret seyn wird, durch den Druck zur Publication befördern.

§. 437. Wir wollen auch eine besondere Lehn-Tax-Ordnung, auf den Grund der, in den Reverfalen vom Jahr 1572. art. VII. bestgesetzten Tax, und mit billiger Vergleichung des damahligen Münz-Werths zu den heutigen Zeiten errichten, und solche, nach Maafgebung des obigen achten Articul's von der Landes-Fürstlichen Gesetzgebungs-Macht, durch den Druck publiciren, und darnach aufs genaueste bey Unserer Lehn-Cammer verfahren lassen.

§. 438. In sothaner Tax-Ordnung, soll zum Grunde gesetzt werden, daß, gleichwie zu Zeiten der ersten Reverfalen vom Jahr 1572. für einen Will-Brief von Hundert ein halber Reichsthaler, des damahligen Preises der Güter, nach damahliger Münz-Sorte zu bezahlen, verglichen worden, also auch ein solches, nach dem jetzigen und künftigen Preise, und nach der jetzigen und künftigen Valeur der Münze, bezahlet werden solle.

§. 439. Inzwischen soll inskünftige, und so lange die Tax-Ordnung nicht publiciret worden, bey Unserer Lehns-Canzley für die Expeditiones nicht mehr, als was die Reverfales im Munde führen, genommen, und was dem zuwieder, wieder Verhoffen etwa geschehen, künftig zu keiner Consequenz gezogen werden.

§. 440. Für Lehnherrliche Consense, Lehn-und Allodial-Briefe, die bey eines Herrn Regierung gesucht, aber bey des nachfolgenden Herrn Regierung erst expediret worden, sollen nicht doppelte, sondern nur einfache Gebühren gefordert, und erleyet werden.

§. 441. Die Besitzer verschiedener Haupt-Lehne, sollen zwar nicht zu verschiedenen Zeiten, jedoch über alle Güter den schuldigen Lehn-Eyd ablegen, und haben dahero das Verzeichniß von allen ihren Haupt-Gütern zu rechter Zeit, und in gehöriger Ordnung, über ein jedes Haupt-Gut mit seinen Pertinenzen, besonders einzubringen.

§. 442. Die Lehn-Eyde sollen bey persönlicher Eydes-Leistung über alle Lehn-Güter eines Lehn-Mannes, zugleich, und mit einem mahl in einem Eyde, abgeschworen werden. Jedoch sind so viele eydliche

Reverse besonders zu unterschreiben, als Haupt-Güter ein jeder zu Lehn empfängt, oder durch Muthung zu Lehn erneuret.

§. 443. Die Wieder-Conferirung der erlöseten Lehne betreffend, welche sonst, nach bekannten Lehn-Rechten Uns, als Domino Feudi, wieder anheim fallen; Da zweifeln Wir nicht, daß Unsere hochlöbliche Vorfahren, und Wir selbst, Uns also bezeigen, daß die von Unserer getreuen Ritterschaft sich dessen werden danknehmig zu erinnern haben. Wollen auch hinsüro Uns also gegen dieselbe bezeigen, daß die Meriten getreuer Landes-Patrioten unvergessen bleiben sollen. Jedoch können Wir Uns hierinn nichts vorschreiben lassen.

§. 444. Anlangend die Uns und Unseren Nachkommen, nach, wie vor, unbenommen bleibende Erkaufung der adelichen Güter; So lassen Wir es bey dem Landes-Schluß vom 18ten October 1651. nochmals bewenden, und versichern, vermöge dessen in Gnaden, daß, wann Wir die erkauften und andere erledigte Lehn-Güter Unseren Fürstlichen Aemtern und Patrimonial-Gütern, etwa über kurz oder lang, zulegen wollten, solches doch nicht anders als cum sua causa & onere, ohne Nachtheil der Ritterschaft, der Gestalt geschehen solle, daß sie nicht Ursach habe, sich dieserwegen zu beschweren.

§. 445. Dahingegen wollen Wir auch zum Aufnehmen und zu Erhaltung Unserer Ritterschaft nicht entgegen seyn, daß sie Fideicommissa und Majorate in Unseren Landen, wegen der neu-acquirirten Lehn-Güter errichten. Jedoch wollen Wir, bey der verheiffenen Verfassung des Lehn-Rechts, über eine allgemeine Landes-Ordnung, nach welcher dieselbige einzuführen, Uns zuvor mit einander vereinbahren.

§. 446. Wir wiederholen demnach Unsere bereits oben ertheilte Versicherung, daß Wir von den, seit Unserer Regierung an Uns gekommenen, oder in Zukunft an Uns und Unsere Nachkommen, durch Tausch, Kauf, oder Anfall, gelangenden Gütern, allemahl dasjenige erlegen und abstatten wollen, was der Landes-Verfassung nach, davon an Ritter- und Landschaft erlegt und abgestattet werden muß.

§. 447. Wann die Lehns-Muthung, aus einem Versehen, nicht zu rechter Zeit gesucht, oder versäümet, oder sonst ein Lehns-Fehler ohne

ohne Vorsatz begangen ist; So sollen die Lehne nicht nach der Strenge der Lehn-Rechte deswegen für Caduc, und Unserer Lehn-Cammer heimgefallen geachtet, sondern es soll das befundene Versehen mit einer mäßigen Geld-Strafe von Fünf, Zehen, bis Zwanzig Reichsthalern, gebüffet werden.

S. 448. Wann ein Lehn zu Erbe oder Allodial zu machen gesucht wird, sollen die Lehn-Folger darüber vernommen werden, und daferne dieses unterlassen worden, oder die Lehn-Folger in die Verwandlung des Lehns in Erbe nicht willigen, soll solche null und nichtig seyn.

S. 449. Wegen der bey letzter voriger Regierung aber ertheilten, und von Uns noch nicht erkannten und bestätigten Allodial-Briefe, deren, so viel Wir jeko wissen, nur noch einer in lite befangen ist, bleibt Uns Unsere Landes- und Lehnherrliche Befugniß, in Ansehung deren Wichtigkeit, unverkürzt alle Wege vorbehalten.

S. 450. Wegen der bey Unserer Regierung bestätigten, oder verliehenen, und noch weiter zu bestätigenden oder zu verleihenden Allodial-Briefe, versprechen Wir für Uns und Unsere Fürstliche Nachkommen, daß gegen sothane Allodial-Briefe niemand beschweret, und ein mehreres, als darinn Bedings- und Pacht-Weise von den Allodial-Besitzern angenommen worden, niemahls begehret, weniger die Allodialität selbst von Uns und Unsern Nachkommen aufgerufen werden soll.

S. 451. Es soll auch einem jeden unbenommen seyn, sein Lehn-Gut auf so viele Jahre, als er es seinen Umständen nach convenable achtet, jedoch höchstens nur auf Zwanzig Jahr, zu verpfänden, welche Zahl der Jahre, von Uns oder Unserer Lehn-Cammer, nicht eingeschränkt oder vermindert werden soll.

S. 452. Bey Veräußerung der Lehn-Güter an einen, in der ersten Investitur mitbegriffenen Agnaten, soll der neue Vasall zwar den Lehnherrlichen Consens zu suchen allerdings schuldig, jedoch nur die Hälfte der sonst gewöhnlichen Consens-Gelder zu erlegen, gehalten seyn.

§. 453. Wann aber leibliche Brüder einander Lehn-Güter verkaufen oder überlassen, soll nichts als die bloße Anzeige und Ableistung des Lehn-Eydes, dabey aber kein Consens-Geld gefordert werden.

§. 454. Des Juris protimiseos in Lehn- und Allodial-Gütern, wollen Wir Uns nicht weiter als bey denen Gütern, wo es in den Lehn- oder Allodial-Briefen ausdrücklich vorbehalten und stipuliret ist, gebrauchen. Gestalt Wir Uns dessen hiemit, in Absicht auf die übrigen Lehn- und Allodial-Güter, für Uns und Unsere Nachkommen feyerlichst begeben.

§. 455. Der von neuen Vasallen an den Lehn-Herrn zu erlegenden Laudemial-Gelder halber, bleibt es bey der kundbaren Obervanz und Possession von Zwey Pro Cent in Curanter gäng- und gebiger Münze, das Kauf-Preitium möge gesetzt seyn, in welcher Münz-Sorte es wolle, ohne Verhöhung, nach wie vor, ungeändert.

§. 456. Alle diejenige, welche in Lehn-Sachen bey Unserer Lehn-Cammer zu suchen haben, sollen einen Procurator oder in Actis nahmhast zu machenden Bevollmächtigten zu bestellen schuldig seyn. Und da auch der Unterscheid von Judicial- und Extrajudicial-Sachen bey Unserer Lehn-Cammer Stat hat; So soll in jenen die Unterschrift des Procuratoris und Advocaten schlechterdings erforderlich, in diesen aber die eigenhändige Unterschrift des Principalen zulänglich seyn.

§. 457. Da auch nach Unserer Lande notorischem Herkommen und üblichem Gebrauch, die Lehne durch entstehende Concurse, aus der Familie fallen; So sind die Gläubiger und Besizer solcher Lehn-Güter, entweder das Lehn darüber zu suchen, und durch einen zu benennenden Lehn-Träger zu nehmen schuldig, oder auch gehalten, Uns selbige, gegen Empfang ihrer rechtmäßigen erweislichen Forderungen an Capital, Zinsen, Meliorations-Kosten, so wohl impensarum necessariorum, als utilium, nebst Kriegs- und andern Schäden, zur Lehn-Herrlichen Disposition über das Lehn, abzutreten.

§. 458. Jedoch versichern Wir hiemit ausdrücklich, daß Wir über die, zum Concurs gekommene Güter, wegen des Lehns nicht eher disponiren wollen, bevor der Concurs geendiget, oder die Güter durch geschenehen öffentlichen Verkauf veräußert worden.

§. 459. Wir versprechen hiebenebst gnädigst, es genug seyn zu lassen, daß wegen der Güter, so per Distributionem verschiedenen Creditoribus zugeschlagen, nur in genere über die geschene Distribution, nicht aber von einem jedwedem Creditore ein particular-Consens, seiner Ratz halber, nachgesuchet werde.

§. 460. Wie dann auch Wir, bey particular-Adjudicationen, die Verordnung in Unserer Lehn-Cammer stellen wollen, daß deswegen das sonst gewöhnliche Consens-Geld, es mögte dann seyn, daß derjenige, welcher das Adjudicatum erhalten, solches an andere wiederum veräußern wollte, nicht, sondern nur das Schreib-Geld dafür genommen werden solle.

§. 461. So oft ein Verkauf oder Tausch eines oder andern Lehn-Pertinenz-Stücks an einen fremden nicht mitbelebnten Agnaten vorgehet, muß darüber, nach dem gewöhnlichen Consens, ein neuer Lehn-Brief genommen werden.

§. 462. Wann aber ein Verkauf oder Tausch eines oder des andern Lehn-Pertinenz-Stücks an einen, in der ersten Investitur mitbegriffenen Agnaten vorgehet, soll derselbe zwar nicht schuldig seyn, darüber einen Lehn-Brief zu nehmen, gleichwohl einen Consens zur Acquisition und Incorporation des Pertinenz-Stückes zu dem Haupt-Lehn-Gute zu lösen, gehalten seyn.

§. 463. In Lehn-Sachen bleibt Unsre Lehn-Cammer allein Forum competens. Es soll aber zu dem Begriff von Lehn-Sachen nichts gerechnet werden, als

- 1) Die Causæ Investituræ, und was dahin einschläget.
- 2) Causæ Gratia.
- 3) Wenn wegen der Lehn-Dienste die Frage ist.
- 4) In Lehn-Fehlern, Felonie-und Caducitäts-Fällen.
- 5) In Causis Revocationis Feudi.
- 6) In Causis Relutionis, wann die Frage vom Jure reluendi.
- 7) In Causis Successionum in Feuda.
- 8) In Causis proximitatis Agnatorum.

Alle übrigen sollen als Causæ contentiosæ jurisdictionis, welche ledig-

lediglich das Interesse Privatorum betreffen, angesehen, mithin von Unserer Lehn-Cammer an die Landes-Gerichte verwiesen werden.

§. 464. In allen Fällen aber behalten von der Lehn-Cammer die Appellationes ad Cæsarem, und von den Canzleyen an das Hof- und Land-Gericht, Innhalt des vorigen Articuls vom Justiz-Wesen, ihren freyen Lauf.

§. 465. Wir wollen übrigens bey Unserer Lehn-Cammer, die gehörig gesuchte und erkannte Consens-Briefe, auch die Muht-Zettel und andere Ausfertigungen, nicht aufhalten, sondern schleunig, gegen Erlegung der gewöhnlichen Gebühren, ausfolgen lassen.

§. 466. Bey den Lehn-Briefen sollen die gewöhnlichen Formalien und Clauseln alle Wege beobachtet, und wieder Wissen und Willen der Vasallen keine neue und ungewöhnliche dem Lehn-Brief einverleibt werden.

§. 467. Wann Wir oder Unsere Nachkommen von Unseren Domanial-Gütern, eins oder das andere gegen Adelige Güter umsetzen und vertauschen, soll das veräußerte Domanial-Gut die Eigenschaft und Rechte eines Adeltichen Guts, zu allen Zeiten und in allen Stücken, haben und behalten.

§. 468. Versieret ein Vasall durch Brand oder andere Unglücks-Fälle seine Lehn-Briefe und Muht-Scheine; So soll er mit rechtlicher Bescheinigung des Unglücks-Falls, sich in Zeiten bey Unserer Lehn-Cammer melden, und neue Urkunden ausbitten, welche ihm in Gnaden, gegen billige Schreib-Gebühr, doch ohne sonstigen Entgeld, gefolget werden sollen.

§. 469. Wegen der Lehn-oder Ritter-Pferde und Landes-Folge, wollen Wir auf dem, nach vollendeten Hufen-Messungs-Werk, nächst bevorstehendem Land-Tag, wegen ordentlicher Regulirung und Richtigstellung der Lehn-Pferde, auch deren Gebrauchs und Aufgebots, den Antrag thun, und Uns darüber eines beständigen Regulativs mit Unserer Ritterschaft vergleichen.

§. 470. Jedoch geben Wir derselben hiemit, für Uns und Unsere Nachkommen, die gnädigste Versicherung, daß keinem Unserer Vasallen,

len, für die Ritter-Pferde, jemahls einige Geld-Schätzung auferleget werden, mithin niemahls einige Erlegnisse unter dem Nahmen von Roß-Dienst-Geldern, oder unter andern Prätexten gefordert, weniger beygetrieben werden sollen.

S. 471. Das Veräußerungs-Recht der Allodial-Güter, bleibt alle Wege uneingeschränkt und ungeschmälert. Nur daß Niemand eine Veräußerung seines Allodial-Guts, an einen auswärtigen Potentiorum, oder an Stifter und Commünen, unternehme. Gestalt diese hiemit ein- für allemahl verbotnen, mithin sothane Handlungen, an und für sich null und nichtig seyn, auch dem Unternehmenden zur besondern willkührlichen Strafe gereichen sollen.

S. 472. Bey Veräußerung der Lehne, soll dieses ebenfalls Rechts seyn, mit dem Anhang: daß so fort nach geschlossenem Contract und ohnfehlbar binnen Jahr und Tag, vom Dato des Vollzugs desselben, allemahl aber vor Besiznehmung und Uebergabe des Guts, mittelst Einreichung des Contracts, der Lehnherrliche Consens gesucht werden soll.

S. 473. Im übrigen wird Unser Lehn-Edict vom 26sten September 1749, nachdem demselben in den mehresten Punkten bereits seithero Genüge und sonst abhessliche Maaße geschehen ist, hiemit aufgehoben.

Drey und Zwanzigster Articul.

Von Kirchen- und Pfarr-Sachen.

S. 474. Nach Maaßgebung des XIIten Articuls der Reversalen vom Jahr 1621. wollen Wir Unserer Ritter- und Landschaft das Patronat und das damit verknüpfte Recht, die Kirchen-Diener zu berufen, wo solches ein jeder rechtmäßig erworben und hergebracht, hiemit bestätiget und versichert, folglich den jetzt angezogenen Reversal-Articul, seinem ganzen Inhalt nach, anhero wiederholet haben.

S. 475. In Ansehung der Prediger-Wahlen bey den Ritter- und Landschaftlichen Patronat-Pfarrren, soll es hinsüro der Gestalt gehalten werden, daß der Patron, der Gemeinde, bey welcher ein neuer Prediger

diger zu bestehen, drey Candidaten zur freyen Wahl vorstelle, die ganze Wahl-Haltung allein dirigire, und unter seinem Vorsitz das Wahl-Protocoll, mit anständlicher Besetzung des Wahl-Tisches und durch einen geschickten, im Lande angefahrenen Notarium halten lasse, das Protocoll aber selbst mit seinen Besetzern unterschreibe, solches Uns mit seinem Bericht einsende, und um Unsere Landes-Fürstliche Verordnung zur Ordination und Introduction des Gewählten, unterthänigst ansuche.

S. 476. Damit nun dem Zufall vorgebeuet werde, daß nicht solche Personen, welche nicht Präsentations- und Amts-fähig sind, zur Präsentation und zum Predigt-Amte gelangen; So sollen die Kirchen-Patronen die aufzustellende Personen, aus der Zahl der ein- oder ausländischen, bereits von einem Unserer Superintendenten examinirten, und mit dem Zeugniß der Präsentations- und Amts-Fähigkeit versehenen Candidaten, zu nehmen schuldig seyn: Welche Zeugnisse jederzeit dem, vom Patron einzusendenden Wahl-Protocollo, in ihren Originalien beizulegen, und mit an Uns einzusenden sind.

S. 477. Sände sich aber eine zu präsentirende Person, welche noch nicht examiniret, und mit dem Zeugniß der Präsentations- und Amts-Fähigkeit versehen worden; So sollen Unsere Ehren Superintendenten schuldig, und hiemit ein-für allemahl angewiesen seyn, diejenige zu präsentirende Candidaten, welche noch nicht examiniret sind, folglich keine Zeugnisse ihrer Fähigkeit zur Präsentation und Wahl von einem Unserer Superintendenten vorweisen können, auf schriftliches Ansuchen eines Kirchen-Patroni, mit Fleiß zu examiniren, und ihnen ein gewissenhaftes Zeugniß über ihre Tüchtig- oder Untüchtigkeit zu ertheilen.

S. 478. Wann nun das von dem Kirchen-Patron solcher Gestalt eingerichtete Wahl-Protocoll, mit seinem Bericht an Uns ein-kömmt; So wollen Wir dem Ehren Superintendenten, in dessen Superintendentur die Pfarre belegen, Unsern Befehl ertheilen, den Er-wählten nach der alten, von Ritter- und Landschaft angenommenen Kirchen-Ordnung, und Observanz-mäßig zu ordiniren, und an sein Amt zu weisen.

S. 479. Uebrigens wird es dem Herkommen gemäß, bey der Präsentation dreyer Candidaten zur Wahl gelassen. Es wäre dann, daß bey einer Pfarre mehr als ein Patronus das Patronat hätten, da dann ein jeder Patronus einen Candidaten zu präsentiren berechtigt ist.

S. 480. Wann jedoch aus erheblichen Ursachen, von Uns, bey Pfarren, wo jemand von der Ritter- und Land-Begüterten eingepfarret ist, oder auch von Ritter- und Landschafftlichen Patronis, ein Candidatus allein präsentiret werden soll; So soll dazu vorher die Genehmigung der gesammten Eingepfarreten und der Gemeinde eingezogen, und beweislich beygebracht werden.

S. 481. Die Kirchen-Patroni sollen bey ihren Juribus Patronatus, und ihrem Recht der Disposition in Ansehung der Kirchen-Stühle, auch bey allem was der hiesigen Landes-Observanz nach, von dem Jure Patronatus sonst dependiret, in alle Wege geschüzet, und ihnen, weder von Unserer Regierung, noch von dem Consistorio, Superintendenten oder Pastore, darinn einiger Eintrag weiter geschehen.

S. 482. In Fällen von Reichs- und Landes-Trauer, dabey das Glocken-Läuten und Einstellen des Orgel-Schlagens und der Music von Uns und Unseren Nachkommen Landes-Fürstlich zu verfügen, und zu gebieten seyn wird, wollen Wir durch eine allgemeine Verfügung an Ritter- und Landschaft, so wohl den Patronen, als den Guts-Herren, zu gehöriger Nachachtung und Veranstaltung, das nöthige bekannt machen lassen.

S. 483. Bey der alten und revidirten Kirchen-Ordnung, respective d. a. 1552. und 1602. hat es so lange sein Bewenden, bis selbige nebst der Consistorial- und Superintendenten-Ordnung, nach Vorschrift des mehr angezogenen achten Articuls von der Landes-Fürstlichen Gesetz-Gebungs-Macht, mit Zuziehung der Ritter- und Landschaft, von neuem nachgesehen, und verbessert seyn wird.

S. 484. Wir wollen aber diese Nachsicht und Fertigung einer neuen allgemeinen Ordnung, in Kirchen-Pfarr- und geistlichen Sachen, sogleich nach Schließung dieses Vergleichs, der Gestalt befördern, daß Wir Unsern dazu verordneten Råthen, dann auch der Theologischen

Facultät in Rostock, und gesammten Unseren Ehrs Superintendenten den Entwurf einer allgemeinen und jetzigen Zeiten, doch sonst der Landes-Verfassung gemäßen Consistorial- auch Kirchen- und Superintendenten-Ordnung aufgeben, solchen nachhin der Ritter- und Landschaft communiciren, und nach gehörten deren Erinnerungen, nach Maßgebung des achten Articuls dieses Vergleichs S. Im letztern Fall zc. höchstens binnen zweyen Jahren publiciren lassen wollen.

S. 485. Beicht-Scheine sollen überall nicht gefordert, noch ertheilet werden, sondern es bey der von dem Guts- oder Lohn- und Brodt-Herrn den Unterthanen und Bedienten ertheilten Bescheinigung, nach Disposition der Policy-Gesinde- und Tagelöhner-Ordnung, sein unwandelbares Bewenden haben.

S. 486. In Ansehung der Veränderung des Beicht-Vaters, soll zwar ein jeder insgemein sich des Amts seines einmahl erwählten Beicht-Vaters, unter dessen Kirchspiel er eingepfarrtet, gebrauchen, gleichwohl aber soll auch einem jeden, wenn er mit demselben in Widerwillen ja gar Processen verwickelt, frey stehen, auf Dispensation, ohne jährliche Erlegung der neuerlich eingeführten Sechs Reichsthaler, einen andern Beicht-Vater zu nehmen.

S. 487. Es bleibt auch hiemit die baldmöglichste Landes-Fürstliche Veranstaltung einer General-Kirchen-Visitation in Gleichförmigkeit der Landes-Gesetze, vorbehalten, und versichert.

S. 488. Würde aber immittelst eine Special-Kirchen-Visitation hie oder da durch den Superintendenten in seinem Crayse anzustellen seyn; So sollen ihm allezeit tüchtige Personen von der Ritter- und Landschaft adjungiret, und ohne solche Adjunction keine ordentliche Visitation vorgensommen werden, jedoch den Superintendenten die unversehene Besuchung der Prediger und Correction ihrer Negligenz in ihrem Amte, auch auffer der Visitation, jedoch ohne Unkosten der Kirchen, des Patroni und der Eingepfarrten, freigelassen seyn.

S. 489. Die Rektionen Visitationum sollen nicht allein ins Consistorium eingeschickt, sondern auch demjenigen von Ritter- und Landschaft, darunter der visitirte Ort belegen, so viel der Prediger und Zuhörer

hörer Lehr und Leben, auch jener Einkünfte betrifft, zugefertigt, und darüber der Extractus des Visitations-Protocoll, dem, so dabey einig Interesse hat, und darum ansuchet, gegen Erlegung der Schreib-Gebühren, unweigerlich communiciret werden.

§. 490. Die Kirchen-Patronen sollen samt dem Prediger von den Kirchen-Vorstehern jährlich Rechnung fordern und aufnehmen: Jedoch ohne Abbruch weiterer Untersuchung und gehöriger Revision bey der vorbehaltenen General- und Special-Visitation.

§. 491. Wir verordnen auch hiemit, daß die Pfarrer und Kirchen-Vorsteher schuldig seyn sollen, die Kirchen-Rechnungen in des Patroni Hause abzulegen, wenigstens vier Wochen vor der Aufnahme selbige ad monendum dem Patrono einzureichen, und sich nicht zu weigern, wenn Patronus nöthig findet, auch auffer der Zeit die Rechnungen einzusehen, solche ihme einzusenden.

§. 492. Wann auch neuerliche und unnöthige, dem Recht und Herkommen entgegen laufende Anlagen auf die Kirchen-Gelder, als wegen der Introduction der Superintendenten, dabey anzustellenden Gastmahl, der Superintendenten Gutsche und des Brief-Porto und dergleichen gemacht worden; So sind solche sofort abzustellen. Die Ausleihe der Kirchen-Gelder soll von den Pastoren und den Vorstehern, mit Vorwissen und Einwilligung der Patronen geschehen.

§. 493. Diesen aber stehet nicht frey, Kirchen-Gelder, ohne Meldung bey dem Superintendenten, und ohne dessen Bewilligung, auf Zinsen zu nehmen.

§. 494. Die Inspection über die Schulen in den Städten, soll den Magistraten jeden Orts, daferne von der Stadt zum Unterhalt der Schulen ein Beytrag geschickt, oder sie solches wohl hergebracht, oder auch das Patronat-Recht über die Schulen ex Concessione haben, ungekränkt gelassen werden. Jedoch Uns an Unserer Ober-Inspection, und jedem an seinem erweislichem Recht unschädlich.

§. 495. Die Prediger sollen auch schuldig seyn, die Schulen in ihrer Gemeinde, so wohl in den Städten als auf dem Lande, fleißig zu besuchen, und den Schulmeistern Anleitung zu geben, wie sie die Kinder

unter-

unterrichten sollen, auch zugleich durch Examinirung der Kinder untersuchen, wie weit sie von der Anweisung ihrer Schulmeister profitiret haben. Die Prediger aber, so solches unterlassen, sollen entweder an Gelde, oder mit Einziehung des Mißkorns bestrafet werden.

§. 496. Die Dorf-Schulmeister, die keine Küster seyn, sollen mit Beybringung guter Zeugnisse und mit Zuziehung des Predigers an dem Ort, von der Guts-Obrigkeit, unter beliebigen Bedingungen, angenommen und nach Willkühr beurlaubet werden, auch der Jurisdiction der Letzteren in allen Fällen, auffer im Lehr-Punct, unterworfen seyn.

§. 497. Die Küster sollen auch an den Orten, woselbst es hergebracht, von den Patronis vorgeschlagen werden.

§. 498. Die Deconomeyen und andere geistliche Stiftungen sollen, wegen an sich gebrachter Stadt-Aecker und Häuser, den Schoß und andere Haus-Lasten und Pflichten abzuführen gehalten seyn.

§. 499. Bey Unsern Patronat-Pfarrren sollen Unsere Beamte, bey adelichen und Städtischen Patronat-Pfarrren aber die Patronen jeden Orts, Macht haben, mit Zuziehung der Prediger, Kirchen-Vorsteher, auch beeidigter Zimmer- und Mauerleute, die baufällige Kirchen- und Mauerleute, die baufällige Kirchen und geistliche Gebäude besichtigen, und so weit es nöthig befunden wird, von den Kirchen-Geldern bessern zu lassen. Jedoch, wenn der Eingepfarreten Assistenze darzu erfordert wird, so sollen selbige mit zugezogen, und, nach vorgängiger Vereinbahrung, die zu leistende Fuhr- und Hand-Dienste reguliret werden.

§. 500. Wenn Pfarr- und Küster-Häuser neu erbauet werden sollen, so sollen die Eingepfarrete nur allein an den Orten, wo es hergebracht, sonst aber nicht, Hand- und Spann-Dienste, keinesweges aber einige Geld-Præstanda zu leisten, oder Bau-Materialien in Natura zu liefern, schuldig seyn. Jedoch bleibt der Fall eines besondern Pacti oder erweislichen Herkommens ausbeshieden.

§. 501. Wenn aber alte Kirchen ganz abzubrechen, und neue wieder aufzubauen sind, soll solches Uns, wie Rechts, vorher gemeldet werden.

S. 502. Da auch nach jetziger Verfassung und Einrichtung der Land-Güter, der, in vorigen dreißigjährigen und andern Kriegs-Zeiten entstandene Begriff von wüsten und verwüsteten Hufen, gänzlich aufgehöret, hingegen nunmehr ein jeder Guts-Besitzer alle, vor hundert Jahren etwa wüst geheißene Hufen, entweder selbst im Gebrauch und Genuß, oder um Pacht und sonst ausgethan hat; So sollen hin-
 sühro, zu Abschneidung unendlicher Processen, von allen Hufen, die vorhin und bis jetzt wüste gewesen und geheßen, oder niedergeleget worden, den Predigern und Kirchen-Bedienten, nebst dem Miß-Korn, auch Eyer und Würste, jedoch beyde letztere Erlebnisse nur an den Orten, wo sie erweislich seit dem Jahr 1701. hergebracht sind, gegeben werden. Das Opfer-Geld haben die Prediger von den Leuten, die wirklich in den Gütern wohnhaft sind, hergebrachtmaßen zu genießen.

S. 503. Wie sich aber dieses nur für die Zukunft, und nach Ablauf des ersten Jahrs nach dem Schluß gegenwärtigen Vergleichs, verstehet; Also haben die Prediger und Kirchen-Bediente hieraus aufs vergangene, außer dem genossenen, nichts zu fordern.

S. 504. Nicht weniger sollen, dem Herkommen jedes Orts gemäß, so wohl bey Fürstlichen als Adelichen Patronat-Pfarrren, von den so genannten wüsten und gelegten, zum Fürstlichem Amte oder zum Adelichen Hof gezogenen Hufen, als welche drey Gattungen, in Ansehung der Kirchen- und Prediger-Gebühren, von nun an und künftighin einerley Begriffs und Rechts seyn sollen, die Fuhren zur Reparatur der Kirchen, Bedmen, Küstereyen, und übrigen Kirchen-Gebäuden; dann auch zum Hohen der Prediger zu Vacanz-Zeiten, nicht weniger zum Dienst des Geläuts bey Reichs- und Landes-Trauer-Fällen, geleistet und beyträglich mit abgehalten werden.

S. 505. Wie denn auch der, von wüsten oder gelegten Hufen, der Pfarre und deren Dienern erweislich zuständige Zehende, nebst allen darauf haftenden Renten und Pächten, jedesmahl gebührend entrichtet und abgestattet werden soll.

S. 506. Wenn ein oder anderer Patronus den Kirchen- und Pfarr-

Pfarr-Aecker, oder sonst ein Land-Begüterter, zu Hebung der Communion, gegen andern Acker, jedoch ohne allen Schaden der Kirche und der Pfarre, vertauschen wollte; So soll nach vorgängiger, von beyden Partheyen auszubittender Commissarischer Untersuchung, und erstattetem Bericht, mithin nach Befinden der Umstände, Unser Landes-Fürstlicher Consens darüber nicht versaget werden.

S. 507. Außer diesem, was vorhin gnädigst bewilliget, und Fürstlich versprochen ist, bleibt überhaupt die Disposition der revidirten Kirchen-Ordnung Tit. von Unterhaltung und Schutz der Pfarren, S. Wann auch der Herrschaft 2c. fol. 276.b, ein-sür allemahl zum Grunde geleyet.

S. 508. Wir lassen auch hiemit aus Landes-Fürstlicher Macht und Gnade, so wohl denen von der Ritterschaft, als allen und jeden vom Stande, auf dem Lande und in den Städten, frey, sich der Privat-Communion an Sonntagen, vor oder nach der Predigt, auch in der Wochen an Werk-Tagen, in der Kirchen zu gebrauchen, auch die Copulationes und Kind-Taufen in den Häusern anzustellen, nicht minder ihre Leichen des Abends in der Stille, nach Maafgebung Unserer publicirten Trauer-Ordnung vom 12ten September 1749. und gegen Erlegung der hergebrachten Kirchen-Prediger- und Schul-Gebühren, beysetzen zu lassen, ohne darüber irgendwo Special-Dispensation suchen zu dürfen.

S. 509. Wegen der Proclamationen derer, die sich verhehlen wollen, bleibt es, der Regul nach, bey der revidirten Kirchen-Ordnung. Jedoch sollen die Dispensationes, nach Befinden der Umstände, weder erschweret, noch versaget, und höchstens mit Sechs Rthlr. ausgelöset werden.

S. 510. Was sonst noch in Kirchen- und Pfarr-Sachen zu ändern, zu verbessern, oder zu erläutern, das bleibt den künftigen Land-Tagen, und der, zur Hinkunft obvergleichenermaßen ausgefertigten Nachsicht und Verbesserung der Kirchen-Consistorial- und Superintendenten-Ordnung, hiemit vorbehalten.

Vier

Vier und Zwanzigster Articul.

**Von den bisherigen Forderungen und
Gegen-Forderungen.**

§. 511. Dem, von Uns so wohl, als von Unserer Ritter- und Landschaft abgezielten Zweck der bald möglichsten Beförderung und Herstellung einer vollkommenen Ruhe und Befriedigung des Vaterlandes, haben Wir nichts gemäßer und vorträglicher gehalten, als daß alle, Uns und Unserm Hause an die Ritter- und Landschaft, oder an die Ritterschaft alleine, oder an den Land-Kassen zustehende Forderungen, aus vorigem oder diesem Seculo, oder auch von voriger Regierung insbesondere, so wohl in Ansehung der freywilligen Steuern, als der Reverfal-Schulden, der jährlichen Landes-Contributiven, Reichs-Crayß- und Prinzessin-Steuren, oder woher dieselben irgend rühren, an einem, und denn alle von Ritter- und Landschaft zusammen, oder von der Ritterschaft alleine, von vorigen Regierungen her gemachte Schadens- und andere Geld-Forderungen an Unser Haus, am andern Theil, gegen einander aufgehoben, abgethan, und vernichtet werden. Wie Wir denn solche Forderungen und Gegen-Forderungen hiemit gänzlich gegen einander aufheben, abthun, und zernichten.

§. 512. Jedoch bleiben Unserer Ritter- und Landschaft wegen der Schäden, so sie durch die Ruffische Exactionen, ingleichen durch die Durch-Märsche, und den Aufenthalt der Schwedischen und Dänischen Truppen erlitten, und an Unsers in Gott ruhenden Herrn Bruders, wayland Herzogen Carl Leopolds zu Mecklenburg Liebden Descendenten, wie auch an die auswärtige Mächte, Rußland, Schweden, Dännemark, und andere auswärtige Staaten zu fordern haben, und gegen dieselbe auszuführen und zu erhalten vermögten, alle Befugnisse vorbehalten.

§. 513. Und gleichwie Wir auch ratione præteriti, wegen der, aus Unseren hypothecirten Aemtern, für Unsere Ritterschaft nach Hannover gegangenen Contribution im Haupt- und Neben-Modo,

zu Verzinsung eines von derselben daselbst angeliehenen Capitals, nach Abtrags der 52000 Rthlr. wegen der Schwarzburgischen Truppen, nichts fordern wollen, sondern darüber Unsere Rechte an die Ritterschaft, an Stat des, aus Unfern Domainen und Städten geforderzten Beytrags zu den Necessarien der Jahre Unserer Regierung, da keine Contribution verkündiget worden, völlig abgetreten, und übertragen haben; So verbindet sich hingegen ratione futuri Unsere Ritterschaft, durch baare Bezahlung des, von Ehrh. Hannoverscher Rent-Cammer angeliehenen Capitals, samt den Zinsen, den dafür verschriebenen Land-Kasten, mithin die Contribution in sothanen Unfern Aemtern, so wohl nach dem Hufen- als nach dem Neben- Modo, längstens Trinitatis 1756, mithin ohne Abbruch der Uns für dieses 1755ste Jahr auf den Herbst zustehenden Contribution aus gedachten Hypothek-Aemtern, wieder frey zu machen.

§. 514. Geschähe dieses aber, durch Versäumung oder Verschuldung der Ritter- und Landschaft, nicht; So ziehen Wir die ganze Contributions-Summe, welche Uns aus den hypothecirten Aemtern, im Haupt- und Neben-Modo zurück bleiben mögte, an dem, für Uns und die Städte bewilligten Quanto ad Necessaria, jährlich so lange ab, bis Unfre Ritterschaft ihr Versprechen erfüllet.

Fünf und Zwanzigster Articul.

Von der Eigenschaft und Kraft dieses Vergleichs.

§. 515. In und mit diesem, aus Fünf und Zwanzig Articulen und deren Beylagen, vom Nummer I. bis IX. inclusive, nebst dem Signo O bestehenden Vergleich, gönnen und geben Wir allen und jeden Mißhelligkeiten, welche bey Gelegenheit der hiebevorigen Irrungen, Processen, Appellationen, und anderer Weiterungen sich erhoben und fortgesetzt haben, eine gänzliche Amnestie und Vergessenheit.

§. 516. Es werden demnach hiemit und Kraft dieses, alle bisherige, zwischen Uns und dem Corps Unserer Ritter- und Landschaft insgesamt,

samt, oder mit jedem Land- und Stand besonders obgeschwebete Proceffe, Appellationes, Rechtshängigkeiten, und was mit solchem allem verknüpft ist, hiemit getödtet, abgethan, und aufgehoben, der Gestalt, daß dergleichen von keiner Seite fürhin angezogen, eingewendet, oder vorgerückt werden sollen.

S. 517. Diese Amnestie und Vergessenheit soll sich, wie über die Ritter- und Landschaft samt und sonders, so auch über die Landes-Bediente, Syndicos, und Consulenten, der Gestalt erstrecken, daß keinem, wer der auch sey, aus den hiebevorigen Mißhellig- und Streitigkeiten, einiges Mißvergnügen oder Nachtheil erwecket werden, hingegen durch diesen Vergleich, zwischen Uns und Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, ein gnädigstes und unterthänigstes Vertrauen, hiemit für ewig versichert und bestellet seyn soll.

S. 518. In dem auch dieser Vergleich von dem Umfang ist, daß er die, nicht nur zur Zeit des, im Jahr 1701. errichteten Vergleichs, mit bestätigte und ertheilte Resolutiones der Gravaminum, sondern auch die, während der Mißhelligkeiten, ergangene Recht- und Landes-Verfassungsmäßige, Kraft dieses nicht anders verglichene, allerhöchste Kayserliche und Vicariats-Conclusa in sich begreifet; So ist, um allen Zweifeln, Irrsalen, Mißdeutungen, und Ausnahmen vorzubauen, die, aus so mancherley, der Zeit und anderer Umstände wegen, sehr verschiedentlich entstandenen Landes-Gesetzen, Erkenntnissen, Resolutionen, und wie das Nahmen haben mag, künftighin von neuem erwachsen könnten, hiemit wohlbedächtlich verabredet und unumstößlich festgesetzt, daß mit Wiederholung und in Voraussetzung dessen, was Eingangs dieses Vergleichs s. 3 und 4. versichert worden, von nun an dieser Vergleich mit seinen Beylagen, als ein Landes-Grundgesetzlicher Erb-Vertrag, in und auffer Gericht angesehen, und darnach lediglich gesprochen werden, der Vergleich vom 16 Julii 1701. aber hiemit zum Ueberfluß für ewige Zeiten, aufgehoben, und abgethan seyn soll.

S. 519. Jedoch aber sollen insonderheit die, zwischen Unseren Vorfahren an der Regierung so wohl, als von Uns, während Unserer

Regierung, mit Unserer erb-unterthänigen und Residenz-Stadt Rostock getroffene Erb-Verträge und Convention, respective vom 21 September 1573. vom letzten Februar. 1584. und vom 26 April auch 16 August 1748. zur steten und unwiederrusslichen Gelebung und Besthaltung, hiemit abereinst bündigst bestätiget, und mit allen ihren besondern Privilegiis und Rechten bekräftiget, und solchen Verträgen, Privilegien und Rechten, so weit in diesem Vergleich, zwischen Ritter- und Landschaft an einem, und der Stadt Rostock am andern Theil, sich nicht anders wohin ausdrücklich verglichen worden, wohin aber dasjenige, so oben in dem 2ten Articul von den Reichs-Crayß- und Prinzessinn-Steuren vorkommt, nicht zu ziehen ist, als welche von Uns, nach der Convention de Anno 1748. übertragen werden, hiedurch überall nichts abgebrochen seyn.

§. 520. Es soll demnach dieser Vergleich so fort nach der Vollziehung in Druck gehen, und Wir wollen selbigen Unseren gesamten Collegiis und Landes-Gerichten, zur unabweichlichen Beobachtung in allen Verfügungen, Befehlen, Urtheilen, und Bescheiden, für stets vorschreiben.

§. 521. Ergeben sich aber, wieder Vermuthen, aus diesem Vergleich künftig Zweifel und Mißverstände; So wollen Wir solche, auf gebührende Vorstellung des Engern-Ausschusses, oder allen Falls auf Land-Tägen, nach Recht und Billigkeit, zur Zufriedenheit Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, abthun, und wie solches geschehen, so fort durch den Druck, zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung, bekannt machen.

§. 522. Es wird auch hiemit Grundsätzlich verglichen und bestgefellet, daß hinfüro von Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, dasjenige, was in den Reverfalen, und in diesem Vergleich keinesweges eigentlich ausgedrückt, zugesaget, und verglichen, auch sonst in beschriebenen allgemeinen Rechten, nach Maafgebung der Eingangs dieses Vergleichs §. 3 und 4. vestgesetzten und anerkannten Landes-Grunds-Gesetzen nicht mit klaren Worten enthalten ist, noch in einem begründeten und erweislichen Herkommen beruhet, für ein Gravamen nicht ange-

angegeben, noch von Uns und Unsern Nachkommen dafür erkannt werden soll.

S. 523. Sünden sich aber, über Vermuthen, einige Beschwerden und Klagen, die ermeldetermaßen, ihre völlige Erledigung und Abhelfung nicht erreichen mögten; So bleiben der Ritter- und Landschaft, die Landes- und Reichs-Constitutions-mäßige Wege Rechtens, frey und offen.

S. 524. Wir entsagen diesennach für Uns, Unsere Fürstliche Erben und Nachkommen an der Regierung, hiemit kräftigst, allen und jeden, gegen diesen Vergleich nur erdenklichen oder erdachten Ausreden und Einwendungen, wie die Nahmen haben mögen: Insonderheit aber dem Einwand einer Beschädigung und Verletzung, der Ausflucht die Sache sey keines Vergleichs fähig, und hätten Wir darüber, als über Gerechtfame Unsers Fürstlichen Hauses nicht handeln können, oder es sey anders beschrieben als verglichen, nicht weniger der Schutz-Rede vom veränderten Stand der Sachen, von Uebereilung, von Ueberredung, der Wiederzurücksetzung in vorigen Stand, und zu Unserm Vorthheil, hingegen zum Nachtheil der Ritter- und Landschaft errichteter, oder künftig zu errichtender Reichs-Constitutionen und Reichs-Schlüsse; insonderheit der gemeinen Rechts-Regul, welche eine allgemeine Verzicht für unkräftig erkläret, wenn keine besondere Rechts-Entsagung vorher gegangen, in der bündigsten und zuverlässigsten Form Rechtens, mit dem reifsten Vorbedacht und bestem Willen, der Gestalt, daß alles was hierwieder geschieht, oder geschehen kann, jetzt als dann, und dann als jetzt, kraftlos, todt, ab, und nichtig seyn soll.

S. 525. Gestalt Wir dieses alles hiemit nochmahls für Uns, und Unsere Fürstliche Erben und nachkommende Regierende Herzogen zu Mecklenburg, bey Fürstlichen Ehren, Würden, wahren Worten und Glauben, stet, vest, und unverbrüchlich zusagen und versichern, mithin weder Selbst, noch durch die Unsrige dawider handeln, noch weniger, daß sonst jemand anders dagegen etwas unternehme, auf einige Weise verhängen, gestatten, oder geschehen lassen wollen.

S. 526. Es verstehet sich hiebey von selbst, daß nicht nur auf allen Contraventions-Fall, so bald derselbe angezeigt und beschleuniget

ist, Mandata Poenalia sine Clausula, durch die höchste Reichs-Gerichte erkannt werden und ergehen können und mögen, sondern auch Unsere Ritter- und Landschaft, im Fall solchen Mandatis die Folge nicht geleistet würde, ad Mandatum Caesareum, vom Crayse, oder wer von den Reichs-Ständen hiezu allergnädigst mögte beliebet werden, die kräftigste Handhabung bey diesem Vergleich zu gewarten habe.

§. 527. Dahingegen auch Uns billig unbenommen bleibt, gegen alle Contraventiones, Uns in Reichs- und Landes-Gesetzmäßiger Ordnung bey diesem Vergleich Selbst zu handhaben, und Uns zu dem, Uns daraus zustehenden klaren Recht, Selbst zu verhelfen.

§. 528. Und wie Wir übrigens von diesem, mit Unserer Ritter- und Landschaft vollzogenem Vergleich, die Anzeige bey Kayserlicher Majestät sordersamst, mittelst desselben Beylegung, thun wollen; Also bleibt Uns so wohl als Ritter- und Landschaft unbenommen, die allerhöchste Kayserliche Confirmation über gegenwärtigen Vergleich zu suchen und auszubringen.

§. 529. Alles getreulich und ohne Gefährde.

§. 530. Urkundlich haben Wir, zu Versicherung und Besthaltung dieses Vergleichs, ihn für Uns Selbst eigenhändig unterschrieben, auch daß er zu gleichem Ende für künftige Successions-Fälle, von Unsers vielgeliebten Sohns und Erb-Prinzens Friedrichs Liebden, dann auch von Unsers auch vielgeliebten Sohns Prinz Ludewigs Liebden eigenhändig unterschrieben, geschehen lassen, und mit Unsern Fürstlichen Insigeln bestärket. So geschehen und gegeben in Unserer Erb-unterthänigen und Residenz-Stadt Rostock, den 18ten April, im Jahr Ein Tausend Sieben Hundert und Fünf und Funzig.

Christian Ludewig.

H. J. M.
(L. S.)

Friederich.

H. J. M.
(L. S.)

Ludewig.

H. J. M.
(L. S.)

Wir

Wir Land-Räthe, Land-Marschälle, und übrige von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg, gereden und geloben hiemit, für uns und unsere Erben und Nachfolger in unsern Nembtern: Als der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Raseburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc. unser gnädigster Landes-Fürst und Herr, auf dem bisherigen allgemeinen Convocations-Tage allhier zu Rostock, über den vorstehenden, in Fünf und Zwanzig Articuln, und Fünf Hundert und Dreyzig S S. befaßeten Vergleich mit Uns gehandelt, uns denselben vorbeschriebenermaßen zugestanden, und wir ihn darauf, in allen seinen Puncten und Clausuln, seiner ganzen vorstehenden Schrift und Fassung nach, abgehandelt, bewilliget, und angenommen haben, daß Wir demnach sothanen Vergleich, als einen Landes-Grund-Geseglichen Erb-Vertrag für verbindlich und kräftig halten, demselben unsrer Seits aufs genaueste nachkommen und Genüge leisten, und mit denenjenigen, welche ihm entgegen zu leben, oder ihn als einen gemeinen und all-verbindlichen Landes-Vergleich nicht zu erkennen, sich beygehen lassen wollten, nie gemeine Sache machen, sondern mit Ihro Herzogl. Durchl. unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, in- und außer Gericht, diesen allgemeinen Landes-Vergleich, als ein Pragmatisches Landes-Fundamental-Gesetz anerkennen, behaupten, befolgen, und erfüllen wollen. Gestalt wir solches alles hiemit wohlbedächtlich versprechen, und daher nicht nur allen bisherigen, wegen hiebedoriger Streitigkeiten und Irrungen mit unsers gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn, Herzogl. Durchl. obgewalteten Processen und Appellationen, bey den höchsten Reichs-Gerichten, bündigst entsagen, sondern auch aller uns wieder diesen Vergleich zu Staten kommenden Einreden und Ausflüchte, wie die Rahmen haben mögen, insonderheit dem Einwand der Uebereilung, nicht genommenen genugsamen Bedachts, der Furcht, der Ueberredung, des Irthums, nicht gehabter genugsamer Freyheit, einer nicht so, sondern anders getroffenen Abrede etc. und besonders der Regul: daß eine allgemeine Verzicht, ohne Vorhergehung
einer

einer besondern, unverbindlich sey, uns hiemit feyerlichst und bündigst begeben und verzeihen. Zu dessen allen mehrerer Beglaubigung und Versicherung wir dieses Exemplar des Vergleichs vom heutigen Dato, sammt gegenwärtigen unserm Annehmungs- und Erfüllungs-Gelöbniß, eigenhändig unterschrieben, und so wohl mit dem allgemeinen Landes-Siegel, als mit unsern angebohrnen und gewöhnlichen Pottschaften bestärket haben. So geschehen zu Rostock den 18ten April. 1755.

(Landes-
Siegel.)

Ludewig Ahas Hahn, Land-Rath
des Herzogthums Mecklenb.
Güstrow, auf Dieckhof.

(L. S.)

Joachim Ludolph von Bassewitz,
Land-Rath des Herzogthums
Meckl. Güstrow, auf Lütkeburg.

(L. S.)

Vollrath Levin Moltzahn, Land-
Rath des Herzogthums Meck-
lenburg-Güstrow und L. M.
Erblich auf Grubenhagen.

(L. S.)

Cordt von Hobe, Land-Rath des
Herzogthums Schwerin, auf
Berenshagen.

(L. S.)

Hans Hinrich von Blücher, Land-
Rath des Herzogthums Meck-
lenb. Schwerin, auf Schim.

(L. S.)

Carl Leopold von Halberstadt,
Land-Rath des Herzogthums
Schwerin, auf Gottesgabe.

(L. S.)

Magnus Fridrich Barner, Land-
Rath des Herzogthums Meck-
lenb. Schwerin, auf Bülow
und Kleinen Gornau.

(L. S.)

August Bartold de Lügow, Erb-
Land-Marschall Meckl. Cray-
ses, auf Eickhof.

(L. S.)

Ernst Ludwig von Genzkow, als Vice-Land-Marschall des Stargar-
dischen Crayses, auf Devis.

(L. S.)

Helmuth

Helmuth Graf von Plessen, auf Zvenack und Cambs. (L. S.)
 Andreas Gottlieb Freyherr von Bernstorff, auf Drey Lügow.
 Bernhard Matthias Graf von Bassevis, auf Dalvisz ic. Erbherr.
 Burchard Hartwig von Plessen, auf Müßelmow.
 Jasper Friederich Baron von Meerheim, Erbhere auf Gnemer
 und Wocrent.
 Johann Wilhelm von Pressentin, zu Prestin.
 Detlof Hans von Bassevis, auf Neuhof, Bibbuh, Wendorf.
 Gottfried August Freyherr von Lügow, auf Holdorf und Carow.
 Gaspar von Derzen, auf Roggow, Serdeschagen ic.
 Cerd Carl von Desien, auf Wamkow.
 Philip Cuno Christian von Bassevis, auf Woltow.
 Hans Hinrich Levezow, auf Schwiffel.
 Friederich von Grabow, auf Suckvis.
 Friederich Ludewig Vieregg, auf Subzien und Cronscamp.
 Andreas Friederich von Zepelin, auf Worenstorff.
 Diederich Magnus von Glüer, auf Fienstorff.
 Christopher Friederich Vieregg, auf Cobrow.
 Joachim Werner von Derzen, auf L. Nienhagen.
 Franz Hinrich von der Kettenburg, auf Matjendorf.
 Engelf de Plessen, auf Woosten.
 Carl Ludewig von Vieregg, von Gremelin.
 Georg Thomas von Göbe, auf Breesen.
 Eberhard Friederich Ehrenreich Moltke, auf Wahlkendorf.
 Lüdcke Cuno Wulfrath von Bassevis, auf Duckwis.
 Carl Balzer von Genzkow, auf Voggelow.
 Christian Nielas Schröder, auf Großen Nienhagen.
 Friederich Christow von Bibow, auf Blengow.
 Ernst Friederich von Engel, auf Großen Nieföhr und Drüsevis.
 Joachim Bernd von Engel, auf Subkow.
 Bogislav Helmuth von Molkahn, auf Wolde wegen Casdorf
 und Zwindorf ic.
 Ernst Heinrich Baron von Wendhausen, auf Großen Nidsenow.
 Leopold Graf von Schmettow, auf Stück.

Ernst Bernher von Raven, auf Rossentin.	(L. S.)
Friederich Casimir Siegfried von Moltke, auf Samau.	• •
Johann Levin von Levezow, auf Klenz.	• •
Carl Friedrich von Drieberg, auf Spreng.	• •
Hartwich Hinrich von Drieberg, auf Grambzow.	• •
Rudolph Friederich von Drieberg, auf Gottmannsforde.	• •
Claus Hinrich von Drieberg, auf Dolaen.	• •
Berent Wigant von Pressentin, auf Weitendorf.	• •
Bernd de Pressentin, zu Daschow.	• •
Gustav Friderich de Pressentin, zu Jessendorf.	• •
Joachim Godtsfried von Bassewitz, auf Hohen Luckow.	• •
Georg Ludewig von Derzen, auf Kittendorf, Lubberstorf und Clausdorf.	• •
Ludwig August Moltke, auf Botrum.	• •
Georg Ulrich von Bülow, auf Crisow.	• •
Cord Hans von Bülow, auf Prüssen und Schönewolde.	• •
Johann Dieterich von der Osten, auf Caarstorf.	• •
Joachim Dietrich von Kampz, auf Koppelow.	• •
Christian Diederich von Oldenburg, auf Federow.	• •
Elerd Christoph von Oldenburg, auf Glawe.	• •
Franz Jochim Schack, auf Maslow.	• •
Claus Detlof von Derz, auf Gorow.	• •
Theodosius Levezow, auf Teschow.	• •
Hans Adolph von Lepel, auf Dobbin.	• •
Gustav Adolph von Moltzahn, auf Teschow.	• •
August von Moltzahn, auf Kötel.	• •
Ernst Ludewig von Blücher, auf Suckow.	• •
Henning Otto von Below, auf Deven.	• •
Euno Joachim von der Lübe, auf Bolland.	• •
Joachim Dieterich Levezow, auf Grabow.	• •
Jochim Friedrich von Knuth, auf Ludorf.	• •
Nicolaus Hinrich von Below, auf Wenthof.	• •
Jacob Alcan Höfisch, auf Poischendorf.	• •

Johann

- Johann Jacob Lange, auf Westenbrügge. (L.S.)
 Conrad Justus Schöpfer, auf Selpin.
 Otto Friedrich von Braun, auf Freudenberg.
 Christopher Leopold Hartwig von Plessen, auf Radum.
 Ulrich Hartwig von Blücher, auf Vietow.
 Andreas David Köpfer, auf Grabow.
 Gerd Hinrich Levezow, auf Elaber.
 Gerd Carl Graf von Sala, auf Bellin und Zehna, cum Pertinentiis.
 Casper Nicolas von Schuckmann, auf Mölln cum Pertinentiis.
 Hans Friederich von Schack, auf großen Raden cum Pertinentiis.
 Friedrich Wilhelm Ernst von Hopfgarten, auf Gustefel.
 Wilhelm Diterich von Bülow, auf Scharffstorf und Lutterstorf, cum Pertinentiis.
 Joachim Dieterich Levezow, auf Eckendorf.
 Hinrich Gottfried von Wendland, auf Fressow.
 Johann Georg Gottfried von der Fahn, auf Neese.
 Friedrich Ludwig von Ditten, auf Werle und Dambeck.
 Friedrich Wilhelm von Koplów, auf Möllenbeck, Kepsin und Siggelfow.
 Henning Christian von Bülow, auf Cummin.
 Georg Christoph von Fabrice, auf Harkensee und Roggendorf, wie auch in Vollmacht meines Bruders Just Louis von Fabrice, auf Duzow.
 Johann Friedrich von Schuckmann, zu Cargow und Schwastorf.
 Christoph Albrecht von Kampz, zu Dratow, kleinen und großen Plasten.
 Henrich von Ples, auf Herzberg.
 Bernd Jochim von Blücher, auf Gorschendorf.
 Bernhard Christoph von Scheelen, auf Bülow und Levozow.
 Johann Max von Kurzrock, auf Banzin und Hast.

Georg Friedrich von Bergholz, auf Großen Welzin. (L. S.)
 Johann Christian Ludewig, auf Kleinen Kenschow. = =
 Friedrich Wilhelm Graf von Eickstedt Peterswald, auf Prizier
 und Quasel. = =
 Ulrich von Strahlendorf, auf Keek. = =
 August Friedrich von Strahlendorf, auf Gamehl und Tatow. = =
 Ernst Friedrich von Sperling, auf Gömtow. = =
 Joachim Otto Gottfried Backerbarth, auf Kassow. = =
 Christian Friedrich von Messen, auf Grambow. = =
 Carl Ludewig von Seik, auf Below. = =
 Christian Siegfried von Bassewitz, auf Snewen. = =
 Wilhelm Ludewig Hartwig von Both, auf Schwansee und
 Döbnkendorf. = =
 Helmuth von Pederstorf, auf Finken und Brockhusen. = =
 Christian Carl von Both, auf Koblstorf. = =
 Barthold Jochim von Penz, auf Besendorf. = =
 Dethlos Friedrich von Bülow, auf Tefin, im Amte Wittenburg. = =
 Hartwig Friedrich von der Lühe, auf Mechelstorf und Nien-Garz. = =
 Johann Jacob von Müller, auf Großen Kenschow. = =
 Christoph Felix von Tornow, auf Fredrichstorf und Clauftorf. = =
 Georg Christian Balk, auf Mühlenbeck und Schofin. = =
 Carl Ludewig von Storch, auf Hoppenrade und Kleinen Gra-
 bow. = =
 Johann Ludewig Elderhorst, auf Radepohl und Wesin. = =
 Georg Wilhelm Frey-und Edler Herr von Lügow, auf Golde-
 bow und Marsow. = =
 Anton Friedrich von Lügow, auf Großen Saliz. = =
 Henning Adam von Bassewitz, auf Cowalz. = =
 Christian Diederich von Degingel, auf Zeschendorf. = =
 Carl Diederich von Lomzow, auf Kenschow. = =
 Georg Gustav Baron von Wrangel, auf Nekeband. = =
 Philip Cay von der Kettenburg, auf Buströw und Lügen. = =
 Friedrich von Hahn, auf Basedow. = =

Carl

Carl Friedrich von Molzahn, auf Lüssow.	(L. S.)
Claus Christoffer von Passow, auf Grambow.	" "
Hans Christopher von Rieben, auf Weisin.	" "
Martin Wendt, auf Bicheln.	" "
Siegfried Ernst von Ablefeld, auf Steinhausen.	" "
Christian Friedrich von Zepelin, auf Appelhagen.	" "
Gustav Ernst von Welzin, auf Kleinen und Großen Tiesßen.	" "
Christian Ludewig von Welzin, auf Sammit.	" "
Christian Ludewig Reimar de Rohr, auf Speck.	" "
Otto Ludewig a Ribbeck, auf Böck.	" "
Christof Friedrich de Gerskow, auf Dambeck.	" "
Christian Mesmann, auf Piverstorf.	" "
Caspar Bernhard Richter, auf Awe.	" "
Conrad Christian von Zieten, auf Zahren.	" "
S. H. verwittwete Freyfrau Putlis, gebohrne Bibow, in gerichtlicher Vormundschaft wegen meiner Kinder, auf Möllentorf.	" "
Franz Heinrich von Holstein, auf Großen Luckow.	" "
Peter le Fort, auf Möllenhagen und Marin.	" "
Ernst Friedrich von Gusmann, auf Kötzow.	" "
Johann Peter Lemke, auf Cloddram.	" "
Georg Hinrich von Lehsten, auf Wardow.	" "
Curt Christoffer von Schack, auf Lübs.	" "
Christian Friedrich von Bierck, auf Watmanshagen.	" "
Johann Joachim von Walter, auf Lüssow.	" "
Eleonora Margaretha gebohrne Suderowen, Witwe Bussen, in Vormundschaft meiner beyden Söhne, Otto Hinrich Gust Christian und Ernst Dietrich die Bussen, auf We-	
selin.	" "
Hartwig Joachim von Sperling, auf Necheln.	" "
Johann Hinrich Friedrich von Plönnies, auf Penzien.	" "
Nicolaus Christian von Ehrenstein, auf Großen Gornow.	" "
Adam Christoffer Langermann, auf Sülten.	" "
N n 3	Frie-

Friedrich Wilhelm Boye, auf Zurow und Schmackentin.	(L. S.)
Christian Friedrich von Klinggräf, auf Chennitz und Pinnow.	„ „
Georg Caspar von Boye, auf Körchow, Gerstorf und Buddelfow.	„ „
Christoph Heinrich Berner Dr. als gerichtlich bestellter Litis Curator.	„ „
1) Des Herrn von Hagen auf Großen Stieten, und	
2) Des weyland Herrn Majors von Bülow nachgelassener Kinder und Erben, auf Schmackentin.	„ „
Hobst Hinrich von Bülow, auf Woserin, und in Vollmacht des Cornets.	„ „
Hans Friedrich Lotharius August von Bülow, auf Borkow.	„ „
Joachim Ulrich Müller, auf Mustin.	„ „
Claus Otto von Pressentin, auf Stieten.	„ „
Egidius Barthold von Lühow, auf Wolzow.	„ „
Berwittwete von Ranzow, geborne von Bodeck, auf Boddin.	„ „
B. H. von Hammerstein, auf Neuhof.	„ „
Cordt Friedrich von Penz, auf Goldnitz und Wolstrade.	„ „
Carl Leopold von Grävenitz, auf Waschow.	„ „
Wilhelm Boye, auf Fuschow.	„ „
Franz Hinrich von Blücher, auf Grieve.	„ „
Gustav Adolph von Koss, auf Bilz.	„ „
Christian Dethlof Friedrich von Lehsten, auf Dölsitz und Boddin.	„ „
Jacob Siegfried von Königsmark, auf Tangrim.	„ „
Dieterich Hobe, auf Meitling.	„ „
Johann Friedrich Müller, auf Großen Siemen.	„ „
Dieterich Henrich von Erieger, auf Klein Nieköhr.	„ „
Gebhard Ludwig Friedrich von Bredow, auf Bolze, Ruchow, cum Pertinent.	„ „
Bernhard Gottfried Boddien, auf Alten Carin und Dannebort.	„ „
Claus Ludwig Hahn, auf Remplin.	„ „
Peter Adolph Heidmann, auf Knorrendorf.	„ „
Daniel Jochim Philip Dahlmann, auf Löwitz.	„ „
Bogislav Friderich von Liebeherr, auf Steinhagen.	„ „
Johann Carl von Langen, auf Belitz, Vollenstorf und Neufkirchen.	„ „

Von wegen gesammter Städte.

Valentin Johann Besein, Consul Rostochiensis.	(L. S.)
Jochim Christian Dehtlof, Burgermeister der Vorder-Stadt Parchim.	" "
Conrad Justus Schöpfer, Burgermeister der Vorder-Stadt Güstrow.	" "
Johann Albrecht Keller, Burgermeister der Vorder-Stadt Neubrandenburg.	" "
Thomas Spalding, Burgermeister der Vorder-Stadt Güstrow.	" "
Johann Joachim Stewwede, Burgermeister der Stadt Schwerin.	" "

III.

Accessions-Acte des Herzogl. Strelischnen Hau-
ses zum Rostockschen Vergleich vom 14. Jul. 1755.

Rund und zu wissen sey hiemit: Als zwischen dem Durchlauchtig-
sten Fürsten und Herrn, Herrn Christian Ludewig, Herzogen
zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch
Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn etc. etc.
an einem, und dem auch Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn
Adolph Friederich, Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden,
Schwerin und Rakeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Ro-
stock und Stargard Herrn etc. etc. am andern Theil, aus Veranlassung
der seit dem Hamburgischen Vergleich vom 8ten Martij 1701. in bey-
derseits Herzoglichen Häusern vorgefundenen, beyderseitig aber unan-
genehm gefallenen Streitigkeiten, bis hieher mancherley Mißverständ-
niß obgeschwebt, und dann von beyden Theilen ein besonderes Freund-
Vetterliches Verlangen bezeuget worden, alle Irrungen in Güte, jedoch
gründlich, zu heben und abzuthun, daß demnach die zu solchem heilsa-
men

men Endzweck zwischen beyden Höfen gepflogene Handlungen, zu nachfolgenden wohl überlegten und unwiederrufflichen Vertrag gediehen: Nämlich

Zum Ersten ist und bleibet der Hamburgische Vergleich vom 8ten Mart. 1701. pure und simpliciter nach seinem Buchstab, ohne einige Restriction und Abänderung, auffer in denenjenigen Punkten, welche durch diesen Erläuterungs-Vertrag anders verabredet und festgesetzt sind, von beyden Seiten anerkannt und zum Grunde geleyet.

Zum Andern entsagen und renunciiren Ihre Herzogl. Durchl. zu Mecklenburg Strelitz für Sich und Ihre Nachkommen im Hause und an der Regierung, allen bisherigen Prætionen auf eine Communion oder auf ein Condominium in Ansehung der Herzoglich-Mecklenburg-Schwerin-und Güstrowischen Lande und Regierung aufs bündigste und vollkommenste zu ewigen Zeiten.

Zum Dritten. Ein gleiches thun auch hiemit und Krafft dieses Ihre Herzogl. Durchl. zu Mecklenburg-Schwerin und Güstrow in Ansehung des Stargardischen Creyses in der bündigsten form, dergestalt, daß dem Herzogl. Hause Strelitz nach Inhalt des Hamburgischen Vergleichs Art. 2. und 5. die völlige Landes-Hoheit über den Stargardischen District in ihrem ganzen Umfang, nichts ausbeschieden, nochmals versichert seyn soll.

Zum Vierten werden der Ritter-und Landschafft aller dreyer Creyse ihre Jura unionis nach Maßgebung des nur besagten Hamburgischen Vergleichs, und des jüngsten Erb-Vertrags vom 18ten April. a. c. nochmals unabänderlich gelassen und versichert. Gestalt Ihre Herzogl. Durchl. zu Strelitz sothanen Erb-Vertrag pro præsentis, ratione Dero Stargardischen Districts, pro futuro aber auch als Agnatus und Successor auf dem in Gottes Händen stehenden Successions-Fall, für verbindlich erkennen.

Zum Fünfften wird die Ihre Herzogl. Durchl. zu Strelitz in dem ss. 8. des Hamburgischen Vergleichs vorbehaltene Beobachtung der Nothdurfft des Stargardischen Districts auf gemeinsamen
Con-

Conventen und Land-Tägen nochmals hiemit festgesetzt und versichert.

Zum Sechsten bleibt die Veranstaltung der gemeinen Conventen und Land-Täge Jhro Herzogl. Durchl. zu Schwerin und Güstrow allein. Jedoch soll, so viel insonderheit die Stargardische Ritter- und Landschaft betrifft, an Jhro Herzogl. Durchl. zu Strelitz 4 Wochen ante terminum geschrieben, Jhnen die nomine Serenissimi Suerinensis zu haltende Landtags-Proposition vollständig zur Nachricht communiciret, und von Deroselben darauf hintwiederum wenigstens 8 Tage ante terminum, die nomine Serenissimi Strelitzen- an Dero Stargard. Ritter- und Landschaft zu stellende Proposition vollständig nachrichtlich zugesandt werden.

Zum Siebenden geschieht die Eröffnung und Haltung der Propositionen auf gemeinen Conventen und Land-Tägen nomine Serenissimi Suerinensis allein. Es ist aber der Herzoglich Strelitzsche Minister oder Abgeordneter dabey zugegen: Und wann die Proposition Herzoglich-Schwerin- und Güstrowischer Seiten geschehen, auch dem Schwerin- oder Güstrowischen Land-Marschall schriftlich zugestellt ist; So übergiebet der Herzoglich-Strelitzsche Commissarius dem Stargardischen Land-Marschall oder demjenigen, der dessen Stelle vertritt, die Herzoglich-Strelitzsche Proposition geschrieben, und declariret mit ausdrücklichen Worten dieses dabey: daß hierinnen schriftlich Jhro Herzogl. Durchl. zu Strelitz besondere Proposition ratione Dero Stargardischen Districts an Dero Stargardischen Ritter- und Landschaft enthalten sey.

Zum Achten werden und wollen Jhro Durchl. der Herzog zu Strelitz Deputationes von Ritter- und Landschaft an die Herzoglich-Schwerin- und Güstrowische Land-Räthe und Land-Marschälle nicht gesinnen, sondern solche von Dero Stargard. District begehren. Jedoch sollen die von Ritter- und Landschaft aus den Herzogthümern Schwerin und Güstrow ihre Deputirte von Ritter- und Landschaft unions-mäßig dazu ordnen.

Zum Neunten kan dieses auch abseiten der Land-Stände des Stargardischen Creyses zu denjenigen Deputationen geschehen,
 Neunzehntes Buch. D o welche

welche Ihro Durchl. der Herzog zu Schwerin und Güstrow von Ihrer Ritter- und Landschaft begehren, oder unbegehrt von Ritter- und Landschaft abgeschicket werden.

Zum Zehenden bleiben die Curialien, deren Sich Serenissimus Strelitzensis im Schreiben an gesamte Ritter- und Landschaft bedienen, die bisherigen, nemlich intuitu der Schwerin- und Güstrowischen Ritter- und Landschaft Liebe besondere und Dieselben.

Zum Elfften wird die Insinuation solcher Schreiben allemahl Stargardiensibus gethan. Es wird aber

Zum Zwölfften aus solchem Herzoglich-Strelitzischen Schreiben weder auf Hoheits- und Regierungs-Gemeinschaft zwischen beyden Herzoglichen Häusern, noch auf einige Subjection der Schwerin- oder Güstrowischen Ritter- und Landschaft an Serenissimum Strelitzensem gefolget.

Zum Dreyzehenden geschicht der Land-Tags-Schluß von des Herzogs zu Schwerin und Güstrow Durchl. verordneten Commissariis allein, jedoch in Beysein des Herzogl. Strelitzischen, und mit Beobachtung dessen, was oben bey der Landtags-Eröffnung und Proposition SS. 6. festgesetzt worden.

Zum Vierzehenden bleibt in Ansehung der Landes-Contribution zu Legations-Guarnifons-Fortifications-Kosten, und Cammer-Zielern einem jeden Landes-Herrn dasjenige, was in seinem territorio aufgebracht wird, privative. Auch sollen die Prinzeßinnen-Steuern in beyden Herzoglichen Häusern von beyderseitigen Aemtern und Land-Ständen, es geschehe die Ausstattung, in welchem Hause sie wolle, zusammen gebracht und erleget werden.

Zum Fünfzehenden tragen Serenissimus Strelitzensis immer pro rata der Herrschaft Stargard die Reichs- und Crayß-Præstanda, auch Cammer-Zieler, bringen desfalls auf Dero Kosten von Reichs- und Crayßes wegen einen besondern Matriculs-Anschlag aus, und indemnificiren bis dahin Serenissimum Suerinensem prævia liquidatione vom Anfang des Jahres 1753. angerechnet, als dem termino a quo, und so fortan jährlich in promter Bezahlung.

Zum

Zum Sechzehenden bleiben in der Reichs-Belehnungs-Sache, so viel das Herzoglich-Schwerinsche Haus betrifft, die vormaligen und letzten Lehn-Briefe die Norm und Form. In Ansehung des Herzoglich-Strelitzischen Hauses werden anliegende beyde formulæ, als für stets verglichen, hiemit angenommen. In beyder Herzoglicher Häuser Lehn-Briefe aber wird so wohl der Hamburgische Vergleich vom 8ten Marti 1701. als dieser Fürstliche Erläuterungs-Vertrag probali gelegt.

Zum Siebenzehenden hat es in Ansehung des Hoff-Gerichts bey dem Hamburgischen Vergleich sein Verbleiben. Nur wollen Serenissimus Suerinensis Sich, aus Ergebenheit und Freundschaft für Serenissimum Strelitzensem des Gebrauchs Dero Nahmens und Siegels in den Expeditionen, welche ins Stargardische gehen, hiemit begeben hñben. Es behält aber dagegen bey den Decreturen und Signaturen der Concepten, wie es darunter im Hoff-Gericht Herkommens, sein ungeändertes Verbleiben.

Zum Achzehenden bleibt es auch des Consistorii halber bey dem Hamburgischen Vergleich. Es sollen diesemnach die Doctrinalia und ceremonialia für das Consistorium zu Rostock nach, wie vor, gehören. In dessen wollen Serenissimus Suerinensis Serenissimo Strelitzenfi, falls Sie ein besonderes Consistorium zu blossen Justitz- und privat-Proceß-Sachen etabliren wollen, darunter nichts in den Weg legen, noch irgend der Appellation davon ans Hoff-Gericht hinderlich seyn.

Zum Neunzehenden, bey etwa anzuordener Visitation des Hoff-Gerichts abseiten Ihro Herzogl. Durchl. zu Schwerin und Güstrow schreiben dieselben an Ihro Herzogl. Durchl. zu Strelitz, um ratione Dero Stargardischen Districts, der Hoff-Gerichts-Visitation in causis Stargardiensibus durch ihren abzuordenden Commissarium mit beyzuwohnen.

Zum Zwanzigsten bleibt Serenissimo Strelitzenfi, nach diesem Erläuterungs-Vergleich frey, einen Land-Rath in Dero Stargardischen Crayse, nach dem Vorschlag des Herzogthums Güstrow und des Stargardischen Districts zu erwählen, und zu bestellen, welchem Serenissimus Suerinensis alle jura eines Mecklenburg-Güstrowischen

LandRaths, nach seiner Anciennete gönnen. Jedoch ist die gewöhnliche formul des Land Raths-Cydes, welchen der electus aus dem Stargardischen an Ihro Herzogl. Durchl. zu Strelis zu schwören hat, das eventual-Juramentum an Ihro Herzogl. Durchl. zu Schwerin und Güstrow auf die Fälle einzuverleiben, und in Gegenwart eines Herzoglich-Schwerin- und Güstrowischen Commissarii dahin abzuleisten, wann er

- 1) der älteste LandRath im Herzogthum Güstrow, oder
- 2) zufälliger weise auf Conventen oder Landtügen der erste und dirigirende, oder endlich
- 3) zum Engern Ausschuf erwählet werden würde.

Die Beeyndigung geschicht allemal auf dem Landtage, oder zu Rostock im Engern Ausschuf.

Zum Ein und Zwanzigsten bleibt es wegen der tutelae in dem Herzoglich Mecklenburgischen Gesamt-Hause pro futuro in regula bey der legitima agnatorum; Jedoch soll Serenissimæ Mirovienti, so lange Sie leben, die Fürstliche Vormund- und Regentenschafft auf alle in Gottes Händen stehende Fälle hiemit versichert seyn.

Zum Zwey und Zwanzigsten wird ein gleiches für das Herzoglich-Schwerin- und Güstrowische Haus in Ansehung der Fürstlichen Frauen Gemalinnen des Erb-Prinzen Friederichs, und des Prinzen Ludewigs Durchl. Durchl. festgesetzt. In welchen dreyen Fällen der Fürstl. Agnat einen Vormundschafft-Rath, so wie in Zukunfft bey der tutela agnatica die Fürstlichen Frauen Mütter einen solchen im Conseil zu haben berechtiget seyn sollen. Die Vormundschafften sollen niemals fructuariae, jedoch auch nicht damnosae seyn.

Zum Drey und Zwanzigsten versichern Ihro Herzogl. Durchl. zu Strelis für Sich und Ihre Nachkommen, daß es bey den Verträgen und Verzichten, welche auf das testamentum Weyl. Herzogs Adolphs Friederichs vom 1ten Octobr. 1654. und dessen Dispositiones von Dero Fürstl. Nachkommen beyderley Geschlechts unterm 24ten May 1669. ergangen sind, und hiemit zum Überfluß in der besten form wiederholet seyn sollen, sein Verbleiben, mithin der etwanige Anspruch des Herzoglichen Hauses Strelis intuitu dasiger Fürstlichen Prin-

Prinzessinnen auff deren Wahlfähigkeit zur Regentschafft des so genannten Closters Rühn, jezt und zu ewigen Zeiten nicht stat haben, sondern sothanes Amt Rühn zu Serenissimi Suerinensis und Dero Hauses alleinigen freyen Disposition heimgelassen bleiben soll.

Zum Vier und Zwanzigsten wird von beyden Seiten reciproquement allen übrigen An- und Zusprüchen, wie die Rahmen haben mögen, keinen ausgenommen, hiemit auf die feyerlichste Art renunciiret, und alle künfftige Freundschaftliche Correspondence, Harmonie und Communication versprochen.

Urkundlich ist dieser Erläuterungs-Vertrag zu ewiger und von allen Seiten unwiederrufflicher Festhaltung und Nachlebung, nicht nur von beyden regierenden Herren eigenhändig unterschrieben und unterschiegelt, sondern es haben ihn auch des Erb-Prinzen Friederichs und des Prinzen Ludewigs Durchl. Durchl. mit Ihren Subscriptionen und Siegeln auf der einen, und der verwitibten Frau Herzogin zu Mirow Durchl. als von Kayserl. Mayestät bestätigten Vormünderin der nachbenannten Fürstlichen Prinzen und Prinzessinnen auf der andern Seite wollbedächtlich mit Ihrer Unterschrift und Besiegelung vollzogen. So geschehen Schwerin und Strelitz den 14ten Julii anno 1755.

Christian Ludewig H. J. M.
(L. S.)

Adolph Friederich H. J. M.
(L. S.)

Friederich H. J. M. Ludewig H. J. M.
(L. S.) (L. S.)

Elisabetha Albertina H. J. M.
g. H. Z. S. für Uns und in
Vormundschaft Unserer
Prinzen und Prinzessinnen.
Carl Ludewig Friederich.
Ernst Gottlob Albrecht.
Georg August.
Christina Sophia Albertina.
Sophia Charlotta.
Ebdl. Ebdl. Ebdl. Ebdl. Ebdl.
(L. S.)

IV.

Agnitions-Acte des Herkogl. Strelitzschen Hauses
zum Rostockschen Vergleich vom 30. Sept. 1755.

Wir Adolph Friederich von Gottes Gnaden Herzog
zu Mecklenburg ꝛc.

Urkunden hiemit für Uns und unsere Nachkommen, Regierende Herzoge zu Mecklenburg: Nachdem Ihre Kayf. Mayst. bereits unterm 9. Jun. 1749. zu gütlicher Hinlegung aller derjenigen innerlichen Streitigkeiten, welche theils schon von vielen Jahren her zwischen denen Regierenden Herzogen zu Mecklenburg und dem unierten Corps der Ritter- und Landschaft vorhanden gewesen, theils sich besonders dazumahl zwischen Unsers Herrn Vettern, des Herrn Herzogs Christian Ludewigs zu Mecklenburg-Schwerin, zusamt Weyland Unsers Herrn Vettern und Vorfahren an der Regierung, Herrn Herzogs Adolph Friederichs III. Ebdl. Ebdl. und der erwehnten Ritter- und Landschaft hervorgethan, eine Kayserl. Hoff-Commission allergnädigst zu verordnen geruhet, und dann in deren Verfolg, zu Vergleichung solcherley Irrungen ersagten Unsers Herrn Veters zu Mecklenburg-Schwerin Ebdl. vorzüglich den Weg gütlicher Unterhandlungen, allhie im Lande auf einen allgemeinen, nach Rostock ausgeschriebenen Convocations-Tag anzutreten beliebet, zu welchen Wir die Ritter- und Landschaft Unsers mit der übrigen Mecklenburgl. Ritter- und Landschaft unierten Stargardl. Crayses nach Maafgebung des Hamburgischen Vergleichs S. 8. mit entboten, folglich gleichfalls in Conformite dessen auf sothanen allgemeinen Convocations-Tage durch Unsern Bevollmächtigten die Nothdurfft ratione Unsers Stargardl. Crayses beobachtet, und solchergestalt deshalb, so viel an Uns seyn mögen, um Errichtung eines allgemeinen Vergleichs, Uns mit bearbeitet haben,

der

der auch unter Kayserl. allerhöchsten Obwaldung erreicht, am 18ten Aprilis des lauffenden Jahres zwischen Unsers Herren Veters, des Herrn Herzogs Christian Ludewigs zu Mecklenburg-Schwerin Ebdl. und der unirten Mecklenbl. Ritter- und Landschafft geschlossen und vollzogen, und von dieser an Uns, mit der dahin gerichteten Bitte überreicht worden, selbigen zu endlicher Beforderung des gleichfalls in Ansehung des Stargardl. Crayfes zuschliessenden allgemeinen Vergleichs, in Gnaden durchgehends anzunehmen, und sowohl für Unsere Persohn und Fürstl. Erben und Nachkommen an der Regierung für jetzt und in Casum eventualis successioneis zu vollziehen, als auch, daß demselben von der verwittweten Frau Herzogin Unserer Hochgeehrtesten Frau Mutter Gnaden im Nahmen und Vormundschafft Unserer Drey minderjährigen Herren Brüder Ebdl. Ebdl. Ebdl. beygetreten werde, zu bewirken; Daß Wir demnach hiemit und Krafft dieses offenen Briefes nicht nur pro presenti ratione Unsers Stargardl. Districts sothane Vergleich, allen seinen wesentlichen Inhalt nach, wie derselbe auf Unser Haus und ersagten Unsern Stargardl. Crayß insonderheit applicable gnädigst vollkommen angenommen und von Nachkommen zu Nachkommen fest und unverbrüchlich zu halten Landes-Fürstl. versprochen und zugesaget, sondern auch in Consideration und auf dem Fall der in des Höchsten Händen stehenden Succession Unserer oder Unserer Nachkommen in die Herzogl. Schwerin- und Güstrowsche Lande der gesanten Ritter- und Landschafft hiedurch die Versicherung ertheilet haben wollen, daß Wir in der Qualität als Agnat und eventual Successor den vorberührten, am 18. Aprilis a. c. zu Rostock getroffenen, aus Funff und Zwanzig Articula und Funff Hundert und Dreyßig Ssis bestehenden ErbVergleich mit seinen Beylagen, als immerwährend gültig und kräftig annehmen, erkennen und erklären; der Gestalt, daß alles dasjenige, was darin vertragen, geschlossen und festgesetzt worden, stet, fest, und unverbrüchlich gehalten und erfüllet werden soll.

Gere

Gereden und geloben demnach, zusagen und verheissen vorstehendes alles resp. für jetzt ratione Unsers Stargardl. Crayses unter obiger Erklärung, und für die Zukunfft als Agnatus auch Successor eventualis für Uns und Unsern Fürstl. Erben und Nachkommen, bey Fürstl. Ehren, Würden, wahren Worten und Glauben.

Zu dessen Urkund und mehrer Versicherung haben nicht nur wir diese respective Accessions- und Agnitions-Accte für Uns selbst eigenhändig unterschrieben, sondern es haben auch für künfftige Successions-Fälle der verwittweten Herzogin, Unserer Hochgeehrtesten Frau Mutter Gnaden im Nahmen, und in Vormundschaft Unserer vielgeliebten Herrn Brüder, des Prinzen Carl Ludewig Friederich Ebdl. des Prinzen Ernst Albrecht Gottlob Ebdl. und des Prinzen Georg August Ebdl. unterschrieben, und mit Unsern Innsiegeln bestärcket. So geschehen NeuStrelitz den 11ten July und 30ten Septbr. 20. 1755.

Adolph Friederich H. z. M.
(L. S.)

Elisabetha Albertina H. z. M.
g. H. z. S. im Nahmen und
Vormundschaft Unserer Drey
abbenannten Prinzen.

(L. S.)

V.

**Herzogliche Versicherung, daß die Ausschließung
des von der Lühe unpräjudicirlich seyn solle,
vom 14. Nov. 1755.**

Von Gottes Gnaden Christian Ludewig Herzog 2c.

Unsern Gnädigsten Gruß zuvor. Edle, Beste, Ehrenveste und
Ehrsame Liebe Getreue. Euch bleibet hiemit in Gnaden un-
ver-

verhalten, daß Wir den V. d. Lühe auf Mulsow zu dem Landtag gleich andern unsern getreuen Vasallen und Land-Sassen zu verschreiben Bedencken gefunden. Euch samt und sonders ist bekant, wie Pflicht und Respect-vergessen er sich wehrenden Vergleichs-Handlungen gegen Uns aufgeführt, und wie sehr er sich auch zugleich gegen das Land und viele unter Euch en particulier vergangen. Wir haben ihn damahls als einen Friedens-Stöhrer von dem allgemeinen Convocations-Tage entfernen müssen, und ihn auf seine Güter zu gehen angewiesen, in Hoffnung er würde zur Erkenntniß kommen, mit hin seine friedhäßige Anschläge und Bedenckens-Art ablegen; wenigstens hätte er Unsere Landes-Väterliche Billigkeit sich zur Rückkehr in die Gemeinschaft Unserer getreuen Land-Stände dienen lassen sollen. Er hat aber Unsere Nachsicht und Mäßigung dahin gemißbraucht, daß er sich aufferhalb Landes begeben, und von dort aus mit den unanständigen Schmäh- und Lästerschriefften den von dem Allerhöchsten Uns und unsern Land-Ständen verliehenen Erb-Frieden und Vergleich angegriffen, solchen in öffentlichen Schriefften ein Monstrum genant, und sonst soviel von ihm den ganzen Wehrt und Bestand nach, auf die unverschämte verwegenste Art durchgezogen. Da nun dieses für Eurer aller Augen geschehen, und da also ihr samt und sonders ohnehin wisset, daß dieser V. d. Lühe den ganzen heilsamen Grund des gegenwärtigen Landtages nicht anerkennt, sondern auf eine, von Vasallen wohl nicht erhörte Art lästert; so trauen Wir Euch samt und sonders so viel Liebe und Devotion für Uns zu, daß ihr einen solchen Menschen, der in Rücksicht auf Uns in so manchem reatu steckt, und seinen Compatrioten selbst das Heyl des Friedens nicht gönnet, Unsers Landes Fürstlichen Ausschreibens zum Landtag so wenig als Eurer Gemeinschaft würdig halten werdet. So wenig Wir übrigens irgend einen Unserer Vasallen und Land-Sassen von dem Landtage ausgeschlossen; so wenig kan und soll auch diese Ausschließung des V. d. Lühe Euch zu irgend einer nachtheiligen Folgerung gereichen, allermassen Wir Euch hiemit die gnädigste Versicherung geben, daß durch die so rechtlich als unümbgänglich geschehene

Exclusion des V. d. Lühe dem §. 147. des Erb-Vergleiches kein Abbruch geschehen, sondern es dabey sonst allewege sein unverbrüchlich Verbleiben haben soll.

Wir sind im übrigen Euch samt und sonders mit Landesväterlicher Hulde und Gnade wohl beygethan. Datum auf Unserer Bestung Schwerin den 14. Nov. 1755.

Christian Ludewig H. J. M.

Den Edlen, Besten und Ehrsamten Unsern Lieben Getreuen, auf gegenwärtigen Landtag versamleten LandRäthen, LandMarschällen und übrigen von Ritter und Landschaft Unserer Herzogthümer Mecklenburg

zu Malchin.

VI.

Kaysrl. Resolution, daß der Rostockische Erb-Vergleich mit Ritter- und Landschaft zu bestätigen
vom 14. Apr. 1756.

Resolutio Cæsarea

Mercurii 14. April. 1756.

Meckl. contra Meckl. Commissionis nunc transactionis ejusque Confirmationis.

Publicatur Resolutio Cæsarea

Kaysrl. Maj. haben Dero gehorsamsten Reichs-HoffRaths erstattete Gutachten allergnädigst gut geheissen, dem zu Folge

Imo Mit Verwerfung der Lühschen, und seinem Adharenten ganz unstatthafften und nur zu Hemmung der so nöthig, als nützlichen Einverständniß, und Vergleichs zwischen dem Herrn Herzog zu Mecklenburg-Schwerin, und dero Ritter- und Landschaft abzielenden Appellation, werden Appellantes von hier gänzlich ab und dahin angewiesen, Ihrem Regirenden LandesFürsten künfftighin den schuldigt

digst-unterthänigsten Respect und Gehorsam zu bezeigen, auch gegen Ihre Mit-Glieder von der Ritterschafft, der Landes Union gemäße, und gehörige Achtung zu tragen, und sich aller ungebührlichen Hitzigkeit, und übler Aufführung gänglich zu enthalten.

Dahingegen der Herr Herzog ihnen wegen ihrer eingewandten Appellation gleichfals nichts entgelten lassen soll.

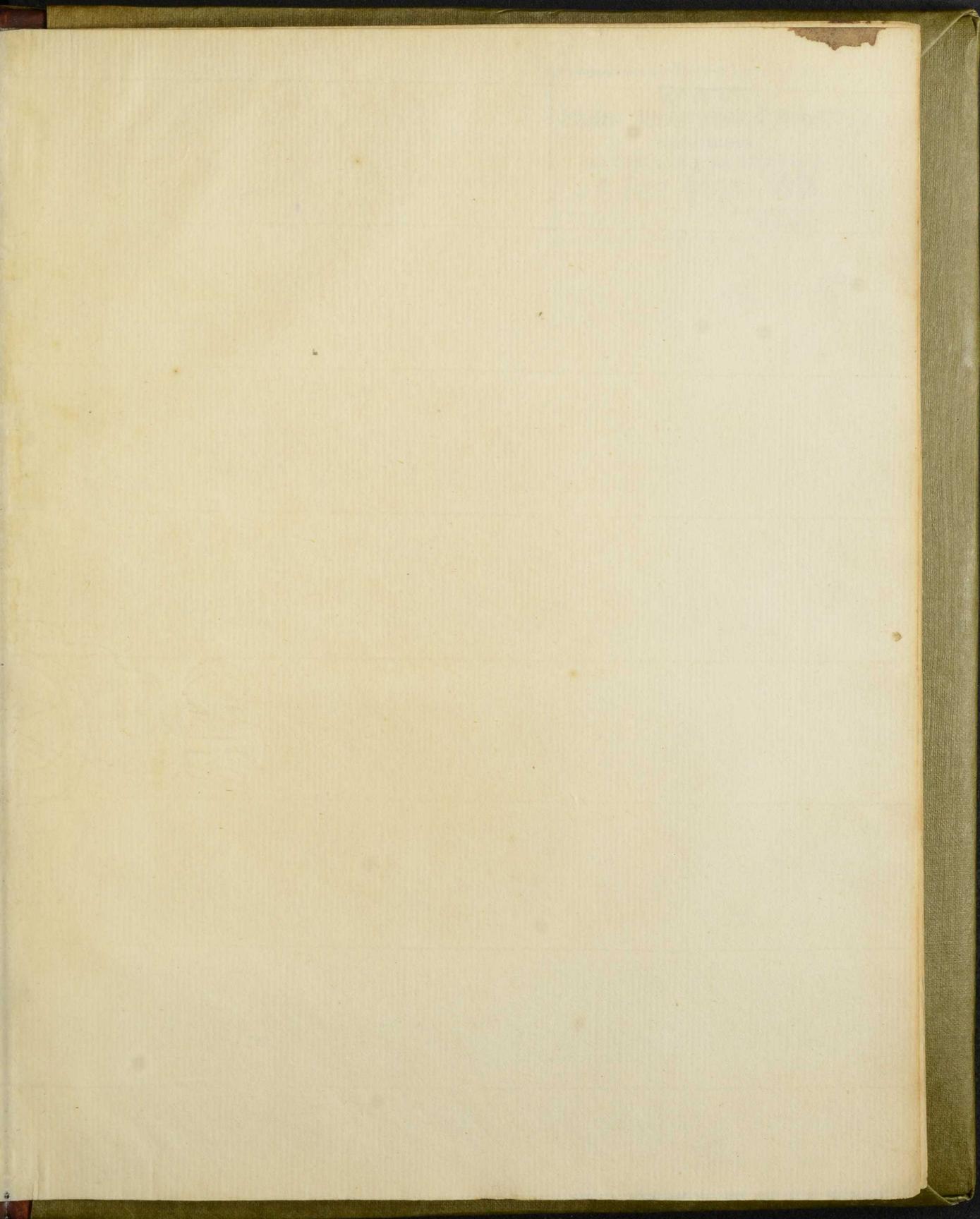
2do Fiat petita Confirmatio des zwischen dem Herzog zu Mecklenburg-Schwerin und seiner Ritter- und Landschafft Landes-Grund-Gesächlichen Erb Vergleichs, salvis Juribus Cæsareis & quorumcunqve interest. Wie dann, was in puncto appellationum bey denen Mecklenburgischen LandGerichten, wie auch wegen der appellationen an die allerhöchste ReichsGerichte in dem XXI Articul vor weitere Zusätze, als das Mecklenburgische Privilegium de non appellando in sich enthält, geschehen, Ihro Kayserl. Mayst. weiter nicht zulassen, sondern es lediglich bey den Buchstaben und ganzen Inhalt dieses Privilegii genau bewenden lassen.

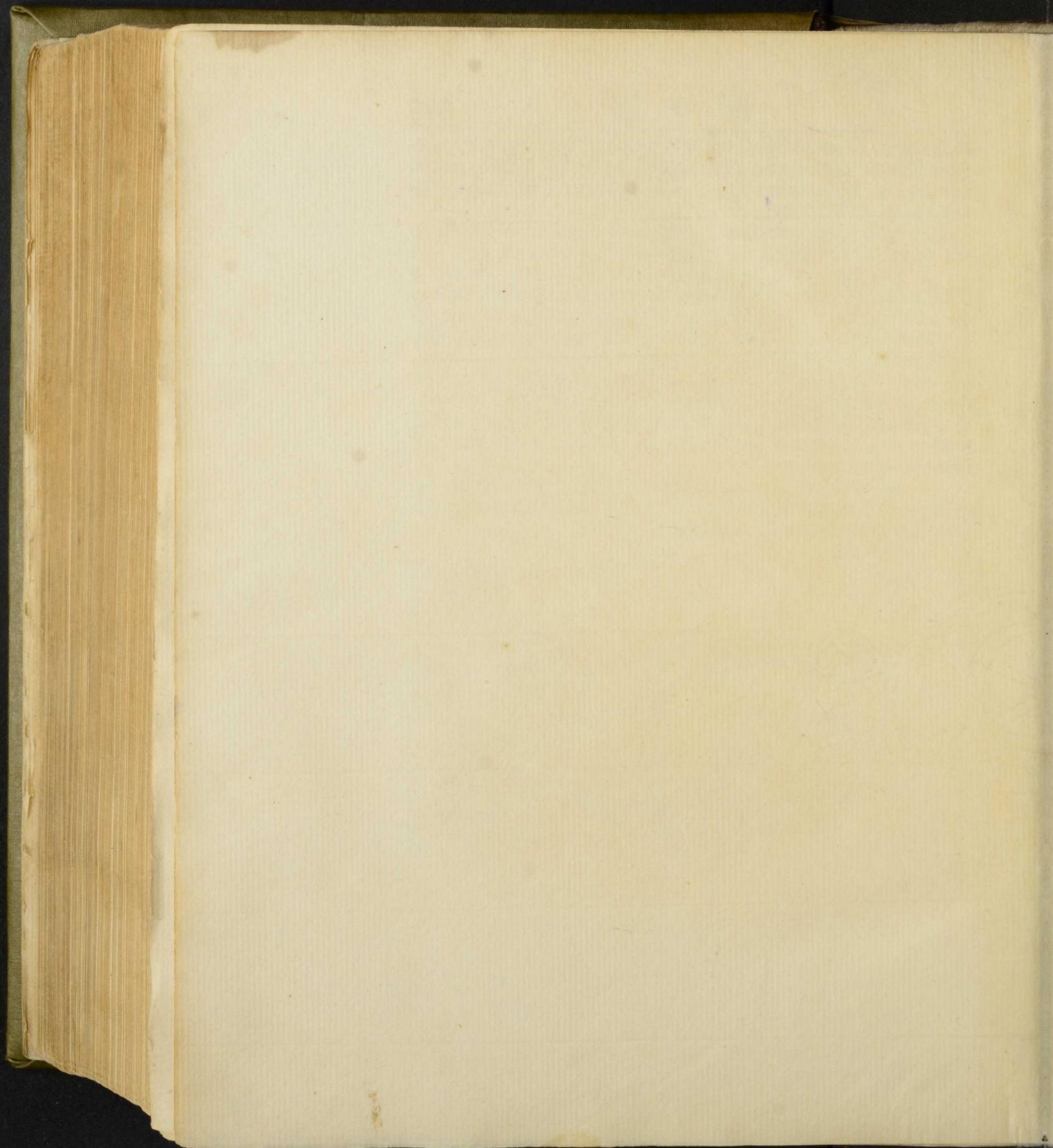
3tio Fiat etiam petita Confirmatio des, zwischen dem Herrn Herzog zu Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz getroffenen Vergleichs in forma consueta.

(S. A.)

Johann Georg Reizer.





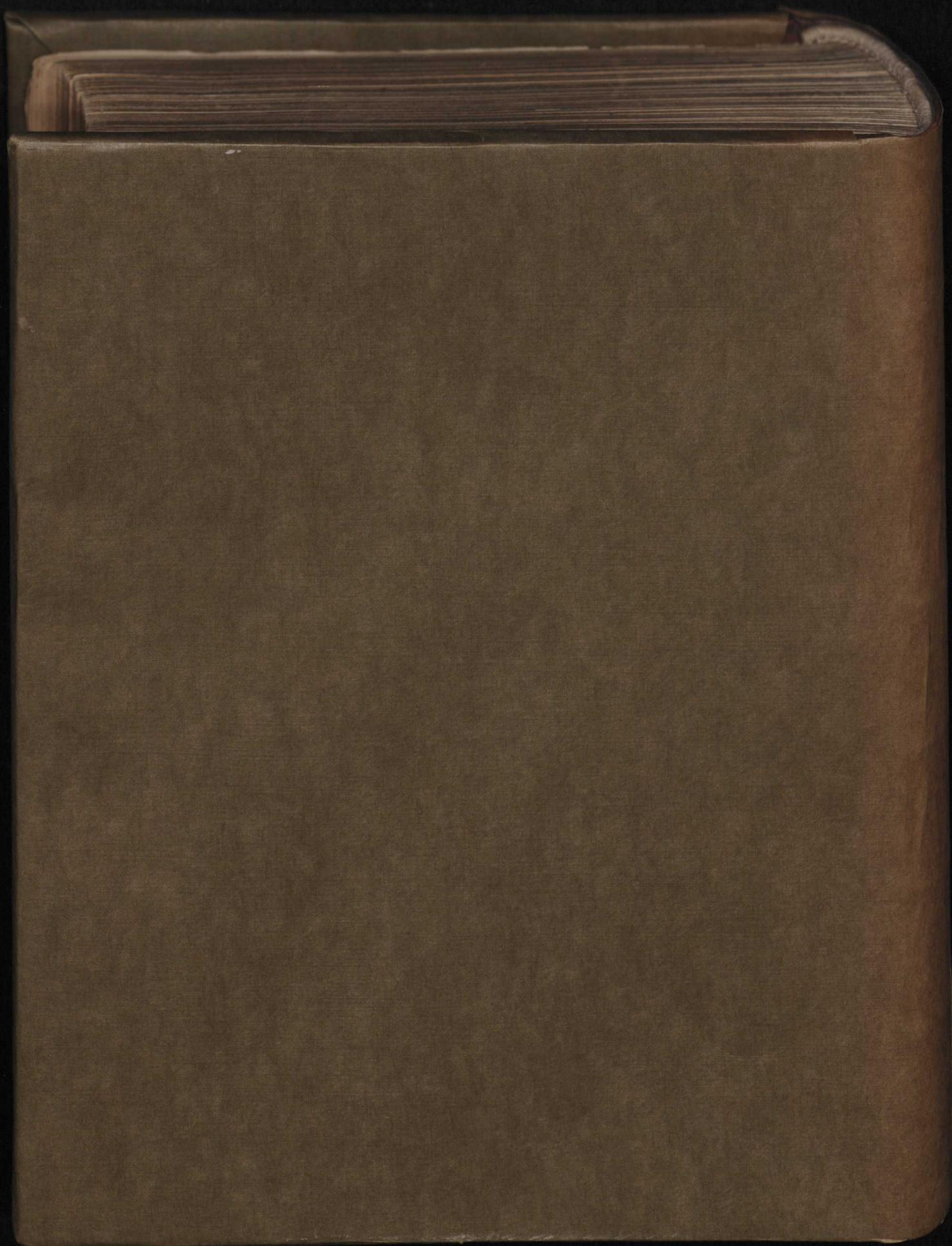


Geprüft
Kein Beanstandungen
Kommission
zur Säuberung der Bücher
- 5. Dez. 1946 *Wa*
Ort, Datum Unterschrift

- 6. Dez. 1946









n, auch jener Einkünfte betrifft, zugefertigt, und aus des Visitations-Protocolli, dem, so dabey einig darum ansuchet, gegen Erlegung der Schreib-Geh communiciret werden.

Kirchen-Patronen sollen samt dem Prediger von hren jährlich Rechnung fordern und aufnehmen: Ich weiterer Untersuchung und gehöriger Revision en General-und Special-Visitation.

berordnen auch hiemit, daß die Pfarrer und Kir-ldig seyn sollen, die Kirchen-Rechnungen in des Pa-zen, wenigstens vier Wochen vor der Aufnahme m dem Patrono einzureichen, und sich nicht zu wei-s nötig findet, auch auffer der Zeit die Rechnun-ge ihm einzusenden.

n auch neuerliche und unnöthige, dem Recht und en laufende Anlagen auf die Kirchen-Gelder, als tion der Superintendenten, dabey anzustellenden perintendenten Gutsche und des Brief-Porto und worden; So sind solche sofort abzustellen. Die r-Gelder soll von den Pastoren und den Vorste- und Einwilligung der Patronen geschehen.

r aber stehet nicht frey, Kirchen-Gelder, ohne Mel-tendenten, und ohne dessen Verwilligung, auf Zin-

Inspektion über die Schulen in den Städten, soll en Orts, daferne von der Stadt zum Unterhalt der g geschicht, oder sie solches wohl hergebracht, oder Recht über die Schulen ex Concessione haben, werden. Jedoch Uns an Unserer Ober-Inspektion, s erweislichem Recht unschädlich.

Prediger sollen auch schuldig seyn, die Schulen in wohl in den Städten als auf dem Lande, fleißig zu Schulmeistern Anleitung zu geben, wie sie die Kinder

213

unter